25
25

Der Kriminalprozeß

in Sachen des

Jakob Salomon Hottinger

von Zürich,

gewesenen Direktors der hiesigen Strafanstalt,

dessen Ehefrau und Konsorten.

Herausgegeben

von

J. Dürr, Oberrichter,

außerordentl. Inquirenten in dieser Kriminaluntersuchung.

Erster Theil.

Zürich,

bei Zürcher und Furrer,

1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Die Kriminalprozedur gegen den gewesenen Direktor der hiesigen Kantonal-Strafanstalt, Jakob Salomon Hottinger von Zürich, dessen Ehefrau und Konsorten, war zunächst eine Folge des eingetretenen Todes des Sträflings Salomon Wolfer von Ossingen und der denselben begleitenden Umstände, namentlich auch der hierüber entstandenen Zeitungsfehden.

Diese Untersuchung wurde wegen Ausstandes sämmtlicher Kantonalverhörrichter, eines Mitgliedes des Kriminalgerichts und Krankheit eines zweiten, von dem Obergerichte als Oberaufsichtsbehörde über das Gerichtswesen, auf den Antrag des Kriminalgerichts dem Unterzeichneten als außerordentlichen Inquirenten übertragen.

Den vielseitigen an mich ergangenen Wünschen und Aufforderungen, die aktengemäßen Resultate dieser Untersuchung, sobald es nach dem Gange unseres Verfahrens in Strafsachen zulässig sei, zu veröffentlichen, glaubte ich um so eher entsprechen zu sollen, wenn ich neben der Bedeutsamkeit der hier zur Sprache kommenden Verbrechen zugleich die hohe Wichtigkeit der Staatsanstalt ins Auge faßte, welche durch die in dieser Untersuchung ermittelten Verhältnisse in ihrem Innersten erschüttert wurde, die Betheiligung vieler, wenn auch durch eignes Verschulden unglücklich gewordenen Menschen, welche ge-

zwungen sind, einen größern oder kleinern Theil ihrer Lebenszeit in der Anstalt, die sie dereinst gebessert wieder verlassen sollten, zuzubringen; und wenn ich ferner das unter solchen Umständen leicht erklärliche ungewöhnlich große Interesse berücksichtigte, welches allgemein an dem Gange dieser Untersuchung genommen wurde, aber auch — beiläufig gesagt — in gewisser Richtung, besonders durch das Hinüberziehen auf das Gebiet der Parteileidenschaft, störend auf die Untersuchung selbst einwirkten, und dadurch wenigstens für den Augenblick bei Ununterrichteten ein nachtheiliges Licht über dieselbe zu verbreiten geeignet war. Um so erwünschter mag es daher einem größern Publikum sein, sich durch die vorliegende Schrift mit dem wesentlichsten Inhalte der Akten vertraut zu machen und auf diesem Wege zu erfahren, was richtig und wahr, und in welcher Weise die Untersuchung geführt worden sei.

J. Dürr, Oberrichter.

Das Kriminalgericht des Standes Zürich

hat in Sachen

des

Jakob Salomon Hottinger von Zürich, 59 Jahr alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, gewesenen Direktors an der Strafanstalt in Zürich, (mit seinem Vertheidiger, Herrn Dr. Kantonsfürsprech Schauberg),

dessen Ehefrau, Maria Anna Hottinger, geborne Geerer von St. Blasien, Großherzogthums Baden, 51 Jahr alt, ursprünglich katholischer, jetzt protestantischer Konfession, (mit ihrem Vertheidiger Herrn Kantonsfürsprech Escher),

des Jakob Weiß von Mettmenstätten, 41 Jahr alt, unverheirathet, gewesenen Schaffners an der Strafanstalt,

des Rudolf Isler von Wädenschweil, 30 Jahr alt, unverheirathet, gewesenen Aufsehers in der Strafanstalt,

des Kaspar Steiner von Neftenbach, 45 Jahr alt, gewesenen Aufsehers in der Strafanstalt,

der Verena Goßweiler von Seebach, 21 Jahr alt, unverheirathet, gewesene Dienstmagd bei den Hottinger'schen Eheleuten (mit ihrem Vertheidiger Herrn Dr. Kantonsfürsprech Schauberg), — und

des Konrad Müller von Niederhasle, Kettensträfling, 46 Jahr alt, verheirathet, Vater von 8 Kindern;

wird, auf Grundlage der diesfälligen Prozedur, und den am 18., 19. und 20. stattgefundenen Parteiverhandlungen:

(Fascic. I.)

Da sich ergeben,

A. Mit Hinsicht auf den Tod des gewesenen Sträflings Salomon Wolfer von Ossingen:

a. Die Aufsichtsbehörde an der Kantonalstrafanstalt habe gegen die Verfasser verschiedener in dem schweizerischen Republikaner und den freien Stimmen des Bezirkes Zürich erschienen Artikeln, (1), betreffend die Todesart des in der Strafanstalt verstorbenen Sträflings Salomon Wolfer, wegen Verletzung der Amtsehre durch Verleumdung und Beschimpfung Klage erhoben, in Folge der hierüber bei dem Bezirksgerichte Zürich angestellten Untersuchung seien die Akten dem Kriminalgerichte mit Bezug auf das hiebei zur Sprache gekommene Vergehen der Amtspflichtverletzung von Angestellten der Strafanstalt überwiesen worden, und es habe das Kriminalgericht durch Beschluß vom 19. Juni 1844 die Sachen an Hand genommen.

b. Salomon Wolfer, geboren den 2. März 1822 sei wegen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug durch Urtheil des Kriminalgerichts vom 1. Dezember 1838 zu 18monatlicher Zuchthausstrafe, durch Urtheil des Kriminalgerichts vom 13. Februar 1841 zu 20monatlicher Zuchthausstrafe, wegen Drohung von Verbrechen durch Urtheil des Obergerichts vom 9. Februar 1843 zu 4monatlichem Gefängniß, die erste Woche jeden Monats mit Schärfung zweiten Grades verurtheilt worden; nach dem Berichte des Pfarramtes Ossingen (Nr. 138 a.) sei derselbe als Sohn eines höchst liederlichen Vaters und einer geschiedenen, abwesenden Mutter auf Kosten des Armengutes bei Pflegeeltern erzogen worden und schon in seinem zwölften Jahre in Dienste gekommen. Schon frühzeitig habe er sich als wild und trotzig gezeigt, ohne jedoch für Besseres ganz unempfänglich zu sein. Das Pfarramt der Strafanstalt erkläre (Nr. 214): Wolfer habe während den zwei ersten Strafzeiten dem Schulunterrichte, der Wochenunterweisung und der Kinderlehre in der Strafanstalt beigewohnt, und sei auf Ostern 1840 in der Anstalt konfirmirt worden; er habe Verstand und viele Fähigkeiten gezeigt, sei aber meistens eigensinnig, zänkisch-störrisch, und in hohem Grade über seine Bestrafung erbittert gewesen; indessen habe er sich während der Konfirmationszeit zuweilen tief ergriffen gezeigt; in seiner zweiten Strafzeit sei er viel verwil-

derter und bösartiger gewesen; von Geisteszerrüttung habe sich nie eine Spur gezeigt, dagegen wohl eine habituelle zornige Gemüthsstimmung. Sehr häufig habe er sich im dunkeln Strafarrest befunden.

Johannes Näf, der als Aufseher und Schaffner vom März 1837 bis Juli 1842 in der Anstalt sich befunden, gab an (Nr. 67): Wolfer habe nicht viel gearbeitet, sei oft bestraft worden mit dunkelm Gefängniß und Anlegung der Armstangen; oft habe er ihm selbst eine solche angelegt. — Arbenz, Gefangenwart in der Bezirksgefangenschaft Andelfingen (Nr. 324): Wolfer habe sich bei einem 3tägigen Verhaft in dieser Gefangenschaft im August 1842 so aufgeführt, daß sich die Mitverhafteten darüber beschwert. Weil er demselben hierüber Vorwürfe gemacht, habe Wolfer, wie er glaube, zwei volle Tage das Essen versagt, dabei sei er ans Fenster geklettert und habe den Vorübergehenden zugerufen. Bei der dem letzten Urtheile vorangehenden Unsuchung habe sich Wolfer gegen das Verhöramt so ungebührlich benommen, daß ihm eine Ordnungsstrafe von 8 Tagen Schärfung des Verhaftes im zweiten Grade auferlegt worden sei. Mit Hinsicht auf den körperlichen Zustand sei Wolfer nach dem am 31. Juli 1842 aufgenommenen Signalement 4′ 8½″ lang, von mittlerer Statur gewesen, und habe einen dicken Hals gehabt; nach der Aussage des Herrn Pfarrer Meyer (Nr. 214) sei Wolfer von eher kleiner, als großer, gedrungener Statur, anscheinend festem Körperbau, und mehr korpulent als mager gewesen. — Herr Dr. Germann (Nr. 171): Wolfer habe zwar etwas blaß ausgesehen, sei aber ziemlich gut genährt, nicht auffallend mager gewesen, und habe eine ziemlich kräftige Muskulatur besessen; der Sektionsbericht (Nr. 57) bezeichne den Körper als schlank und gut gebaut. Nach Angabe des Herrn Dr. Germann (Nr. 171) habe er denselben in den Jahren 1840 und 1841 wegen chronischem Katarrh, später aber nie mehr ärztlich behandelt.

c. Die Strafzeit vom 9. Febr. 1843 habe Wolfer in der Zelle Nr. 15 im ersten Stock des nördlichen Flügels unter dem Aufseher Rud. Isler angetreten, und sei

daselbst mit Seidenkämmeln beschäftigt worden; nach dem obergerichtlichen Urtheile hätte er die erste Woche jeden Monats seiner Strafzeit scharfen Arrest zweiten Grades haben sollen, und es sei auch in dem Verzeichniß, welches nach Angabe des Hottinger zu Anfertigung der Auszüge aus dem Hauptverzeichniß der zu scharfem Arrest Verurtheilten, für die einzelnen Aufseher, behufs der Vollziehung angefertigt worden (Nr. 601), Wolfer mit scharfem Arrest vom 10. bis 17. Februar, und vom 9. bis 16. März eingetragen. Hottinger behaupte indessen (Nr. 598), es sei die wirkliche Vollziehung trotz der Eintragung in dieses Verzeichniß öfters unterblieben, und ein sicherer Schluß auf die wirkliche Erstehung des Verhaftes aus denselben nicht abzuleiten; dagegen zeigen die sogenannten Kämblerlisten, die Verzeichnisse der von den mit Kämbeln beschäftigten Sträflinge jeden Tag gefertigten Arbeit, daß Wolfer vom 10. März an nicht mehr gearbeitet habe (Nr. 600 b.); Hottinger erkläre auch, dies sei kein Beweis der Erstehung des scharfen Arrestes, da Wolfer öfters sich völlig geweigert habe zu arbeiten; nach den täglichen Rapporten (Nr. 603 und 604) werde Wolfer unter den vom 15. bis 20. Februar, 1. bis 11. März, im scharfen Arrest Befindlichen genannt; aber es stehe diese Angabe in offenem Widerspruch mit den Kämblerlisten vom März, und scheine überhaupt nach der Art der Einträge nicht genau zu sein. Der Aufseher Rud. Isler, nachdem er früher anders und namentlich weniger bestimmt sich erklärt, gebe in den letzten Einvernahmen an (Nr. 287 b. 662. 802): Wolfer habe, bevor er aus der Zelle Nr. 15 weggebracht worden, 8 Tage gerichtlichen scharfen Arrest erstanden, es habe die Zelle dunkel gemacht werden können, je den zweiten Tag habe er in diesem Arreste Suppe erhalten, und erst in den zwei letzten Tagen vor seiner Wegschaffung sei ihm, auf Befehl des Hottinger, keine Suppe mehr verabreicht worden; er habe sich nämlich in dieser Zelle mehrmals ganz nackend ausgezogen, den Spuknapf ausgeleert, auf dem Boden das Wasser gelöst und darin sich herumgewälzt, wenn man ihm Vorwürfe gemacht, habe er nichts geantwortet, an die

Wände hinauf gesehen, ihn selbst einmal angespuckt, als er die Thür geöffnet, und als Hottinger einmal zu ihm gekommen, die Thüre mit seinem eigenen Kothe verschmiert; in den zwei letzten Tagen sei die Zelle auch nicht mehr dunkel gewesen, weil Wolfer die Balken, womit sie verdunkelt worden, habe aufthun können; das Bett sei ihm in den letzten zwei Tagen und Nächten wegen seines Benehmens ebenfalls entzogen worden. — Weiß, gew. Aufseher (Nr. 632): Wolfer habe in dieser Zelle, bevor er weggebracht worden, etwa 8 Tage scharfen Arrest gehabt, er wisse dies daher, weil derselbe Schüler gewesen, und er ihn nicht zur Schule habe holen müssen. — J. Vontobel, Sträfling (Nr. 350): Er sei Suppenträger gewesen, und habe dem Wolfer ein paar Tage, ehe er aus Nr. 15 weggekommen, keine Suppe mehr geben dürfen, es habe geheißen, Wolfer habe scharf, derselbe habe sich sehr unordentlich betragen, alles zerrissen und zerschlagen; beim Auswischen der Zelle habe er gesehen, daß der Wasserkrug zerbrochen gewesen, das Bett sammt Spreuersack habe sich nicht in der Zelle, sondern in dem Gang vor dem Gatter befunden. — Jakob Marthaler, Sträfling (Nr. 373): Wolfer habe in jener Zelle wie unsinnig gethan, an die Thüren und Balken geschlagen und gerufen, man solle ihm auch zu essen geben. — U. Trüb, Sträfling (Nr. 374), bestätige, daß Wolfer abscheulich gethan, und behaupte, er müsse an magerer Kost einige Tage da gewesen sein, weil der Aufseher Isler beim Suppenbringen dessen Zelle nicht aufgemacht habe (Nr. 227. 562. 598).

d. Nach übereinstimmenden Angaben des Hottinger, des Weiß (Nr. 191), des gewesenen Schaffners Widmer (Nr. 20. 295.), des Aufsehers Frymann (Nr. 21. 229.), des Haschier Fischer (Nr. 331), und des gew. Aufsehers Isler (Nr. 22) sei Wolfer an einem Abend zwischen 8 und 9 Uhr, und zwar wie aus mehreren Aussagen und dem Disziplin-Strafbuch erhelle, am 16. März auf Befehl des Hottinger in die dunkele Zelle Nr. 25 gebracht, und daselbst unter die Aufsicht des Aufsehers Weiß gestellt worden; Wolfer sei dabei, nach den übereinstimmenden Angaben der Auffeher, bloß

mit Hemd und Hosen bekleidet gewesen, Jacke und Strümpfe seien in der Zelle Nr. 15 (Nr. 662.) zurückgeblieben; über das Benehmen des Wolfer hiebei werde Anfangs mit mehr, später mit weniger Bestimmtheit angegeben, er habe den Weiß angespuckt oder anspucken wollen (Nr. 20. 295. 632.), und auch in der Zelle Nr. 25 Geschirr zerschlagen, (Nr. 19. 232. 300. 632.), deshalb habe Hottinger befohlen, ihm die Armstange anzulegen, was auch sogleich durch Widmer, Weiß und Fischer vollzogen worden sei.

e. Ueber die Art der Anfesselung werde deponirt:

1. Von Widmer (Nr. 295. 86.): Man habe die Arme Wolfers in die Armstange gebracht, dann an einem der Arme hinter der Armstange die Armschelle (oder vielmehr eine Beinschelle) angemacht, zweimal die an dieser Schelle befindliche Kette um den in der Mauer befindlichen Ring geschlungen, die Kette nachgenommen, und dann mit einem Schlößchen befestigt, etwa 3′ lang, später bei der Demonstration in der Zelle selbst 17½″, sei die Kette am Ring gespannt gewesen; an den Beinen sei er nicht geschlossen worden, die Schlüssel zur Armstange und Kette habe er dem Weiß gegeben, von den Armstangen sei die große und schwerste (Nr. 297) gebraucht worden. — 2. Von Weiß: die Anfesselung sei in der von Widmer angegebenen Weise geschehen, und zwar sei, während er früher anders ausgesagt, die große dicke Armstange gebraucht worden. Wolfer habe ein Hemd angehabt, die Hosen seien herunter gelassen gewesen, damit er über das Nachtgeschirr habe gehen können, er glaube nicht, daß er sie auch noch an den Füßen gehabt habe (Nr. 632). — 3. Von Fischer: Wolfer habe die Armstange bekommen, dann sei ihm die Kette an den einen Arm angelegt, durch den Ring in der Mauer durchgezogen und so befestigt worden, die Länge der Kette von dem Ring bis zum Arme des Wolfer sei etwa 1½′ gewesen, die Hemdärmel seien unter der Fütterung der Armstange hervorgezogen worden; Wolfer habe Hosen und Hemd angehabt, die Hosen seien aber zerrissen gewesen, an den Füßen sei er nicht angeschlossen

worden; welche Armstange gebraucht worden sei, wisse er nicht gewiß.

f. Ueber den Zustand des Wolfer während der Dauer der Anschließung in der Zelle Nr. 25. werde von Augenzeugen angegeben:

1. Von Weiß (Nr. 19. 232. 254. 285. 300. 544. 632. 636. 637. 766. 798. 869. 872.). Nachdem er früher beharrlich abweichende Angaben gemacht: Wolfer habe in der Dunkelzelle nur Brod und Wasser, und keine Suppe erhalten, der Wasserkrug sei neben ihm hingestellt worden, das Brod habe er ihm in die Hand gegeben; öfters habe Wolfer gerufen, und dann sei er zu ihm hinein gegangen, des Tages wohl drei- bis viermal, habe ihm öfters den Wasserkrug an die Lippen gesetzt, am letzten Tage vor seiner Entfesselung aber sei dies nicht mehr geschehen, da Wolfer nicht mehr gerufen habe, auch von dem Brod habe er am letzten Tage nicht mehr gegessen, er glaube, es seien noch Stücke Brod am Boden gelegen, als man ihn weggeschafft habe; früher habe er das Brod ausgehöhlt und die Rinde in das Nachtgeschirr geworfen; ob sonst etwas in dem letzten gewesen, wisse er nicht, der Sträfling Ringger habe dasselbe weggenommen; Wolfer sei so angeschlossen gewesen, daß er habe sitzen, stehen und liegen können; bei der Entfesselung habe er indessen gehuret (niedergekauert) und sei nicht gesessen, (2) am ersten oder zweiten Tage nach der Anfesselung, eines Morgens, sei übrigens, wie er sich noch dunkel zu erinnern glaube, auf Befehl des Hottinger und in dessen Anwesenheit Wolfer noch näher geschlossen worden, indem man die Kette verkürzt und einen Knoten gemacht habe, aber auch so habe er noch sitzen und liegen können; bei dieser zweiten Anschließung, die übrigens bloß in dem Angegebenen von der ersten verschieden gewesen sei, habe ihm Widmer oder Ringger geholfen; Hottinger habe sich jeden Tag zweimal die Zelle öffnen lassen; Bettstücke seien nicht in der Zelle gewesen. — 2. Von dem Sträfling Kaspar Ringger, am 16. Juni 1840 wegen Diebstahl, Anstiftung zu Ablegung von falschem Zeugniß, und Betrug, zu 1 Jahr Gefängnißstrafe; am 12. Febr. 1842

wegen Diebstahl zu 21 Monaten Gefängniß, am 17. Juli 1844 zu Zuchthausstrafe verurtheilt. Bei der ersten Einvernahme (Nr. 30): Er sei Suppenträger gewesen, und deshalb jeden Tag dreimal dabei gewesen, wenn Weiß die Zelle des Wolfer geöffnet, am Morgen habe das Nachtgeschirr geleert werden müssen, des Mittags habe Weiß Brod, und Abends Wasser gebracht, das Brod sei auf die Armstange gelegt worden, Suppe habe er nicht erhalten; zuweilen habe er die ganzen Nächte Wasser, Wasser, gerufen, zuweilen habe man ihm Wasser gegeben, zuweilen nicht, ein einziges Mal, an einem Sonntag Abends, als Weiß frei gehabt, und Frymann seine Stelle vertreten, habe er selbst dem Wolfer Wasser gereicht, sonst sei er nicht in die Zelle hinein gekommen; selbst habe Wolfer das Wasser nicht nehmen können; er habe immer gesagt, er sei unschuldig, und wenn man ihm zu essen gebe, wolle er auch arbeiten; am Mittag des letzten Tages habe er nicht mehr reden können; bei seiner Wegschaffung sei das Brod dieses Tages und die Hälfte des Brodes vom vorigen Tage unberührt gewesen, immer habe er sich ganz nackt befunden; an den Füßen sei er nicht geschlossen gewesen; in der zweiten Einvernahme (Nr. 260): Die Anschließung des Wolfer habe er nicht gesehen, sondern nur in seiner Zelle gehört; am Morgen aber, als er das Nachtgeschirr habe leeren sollen, habe er den Wolfer angeschlossen gesehn, und zwar nackt auf dem Boden, nicht sitzend und nicht liegend, so am Rügeli (3), im Nachtgeschirr sei nichts gewesen, das Brod sei unberührt auf dem Boden gelegen, am zweiten und dritten Tag sei er noch ebenso gewesen, zweimal habe er ihm selbst Wasser mit dem Krug gegeben, und einmal Weiß; am vierten Tage habe er nichts mehr laut sagen können, damals habe ihm Weiß kein Wasser gegeben, und auch er habe ihm keines geben dürfen; die Anschließung habe so statt gefunden, daß ihm die Kette am rechten Arm befestigt, dann auch um den linken Arm geschlungen, und erst dann an den Ring gemacht gewesen sei; die Kette sei nicht weiter gegangen, als etwa der Ring, so daß Wolfer mit dem Gesicht gegen die Mauer gekehrt, an die-

selbe habe anlehnen, aber nicht aufrecht stehen und nicht sitzen können; halb knieend gegen die Mauer gebückt habe er sich befunden; ein Hemd und ein Paar Hosen seien 5′ von ihm entfernt gewesen, im Nachtgeschirr habe sich nichts vorgefunden. Endlich in der auf eigenes Begehren des Ringger vorgenommenen Einvernahme (Nr. 765): Es sei ihm noch in den Sinn gekommen, daß an dem nämlichen Tage Abends, an dem Wolfer angeschlossen worden, kurze Zeit vor 10 Uhr, Weiß den eisernen Gatter aufgemacht habe, der etwas gepfiffen, dann ohne Schuhe zu seiner Zelle gekommen, die beiden Riegel zurückgeschoben, die Thüre mit einem Hauptschlüssel aufgemacht und ihm gerufen habe, er solle mit ihm kommen; er sei nun mit Weiß bis zur Zelle Nr. 25 gegangen, wo Hottinger mit einem Licht vor der Thüre gestanden; Weiß habe die Thüre geöffnet, die Kette des Wolfer los gemacht, dem Wolfer das Hemd ausgezogen, ihn krumm geschlossen, in der Weise, daß er die Kette von einem Arm um den andern geschlungen und auf höchstens ein paar Zoll nahe am Ring befestigt; er sei hiebei behülflich gewesen, das Hemd des Wolfer habe man auf den Boden gelegt, und er habe dasselbe, nachdem Wolfer entfesselt gewesen, ihm wieder angezogen. 3) Von Jakob Bräm von Oberhöri, (am 2. Februar 1841 wegen Diebstahl zu drei Jahr Gefängniß verurtheilt): Er habe (Nr. 40. 93. 400) dem Suppenträger Ringger beim Leeren der Nachtgeschirre geholfen und dabei den Wolfer mehremale angeschlossen gesehen; derselbe sei immer an der Wand zu gesessen und die Armstange habe auf den Schenkeln geruht, die Kette, mit der er an den Mauerring befestigt gewesen, sei nur an einen Arm angemacht und circa 4′ lang gespannt gewesen, an den Füßen sei er, wie er glaube, nicht geschlossen worden und habe Kleider angehabt, übrigens sei er nur unter die Thür gekommen und Weiß mit einem Licht in die Zelle hineingegangen. Weiß gebe dießfalls an, er glaube es sei ihm damals Bräm behülflich gewesen, wisse es aber nicht genau. Ringger: Bräm habe zwar geholfen die Nachtgeschirre leeren, sei aber nicht in die Zelle hin-

eingekommen und er habe ihn niemals unter der Thüre bemerkt.

g. Mit Bezug auf den Ruf des Wolfer für Nahrung und Wasser werde angegeben.

1. Von Salomon Schneider, gew. Sträfling in Zelle Nr. 2, in der Nähe der Zelle Nr. 25 (siehe Grundriß Nr. 63. 189): Wolfer sei öfter im Dunkel gesessen und er habe ihn oft darin schreien hören, Näheres wisse er nicht. 2. Von Ulrich Müller, Sträfling, damals in der Zelle Nr. 3: Er habe an einem Sonntag vor dem Tode des Wolfer denselben dreimal um Wasser rufen hören, auch habe er gejohlt. 3. Von Jakob Ruegg, gew. Sträfling in Zelle Nr. 4 (Nr. 530): Er habe den Wolfer einige Nächte Stunden lang rufen hören, man solle ihm auch Wasser bringen. 4. Von Jakob Bräm, gew. Sträfling in Zelle Nr. 24 (Nr. 93): Wolfer habe oft in der Nacht dem Weiß gerufen. 5. Von Heinrich Stadtmann, gew. Sträfling, beschäftigt mit Lampenputzen in dem Gang (Grundriß h. l. Nr. 102): Wolfer habe öfter geschrien, am letzten Tage namentlich um Wasser, in den ersten Tagen habe er frischer gerufen, am letzten Tage leiser. 6. Von Jakob Hotz (Nr. 103): Er habe den Wolfer in der Leinweberei am Tage um Wasser rufen hören. 7. Von Rud. Frei, gew. Sträfling in Zelle Nr. 20: Er habe den Wolfer rufen und klopfen hören.

h. Ueber die Entfeßlung, den Tod des Wolfers und die begleitenden Umstände werde deponirt:

1. Von Weiß: Nach früher gemachten abweichenden Angaben, am Tag vor der Entfeßlung Abends, habe er den Hottinger gebeten, er möchte den Wolfer los lassen, es sei jetzt Zeit; Hottinger sei aber fortgelaufen und habe gesagt, er wisse schon, wenn es Zeit sei; am Morgen des letzten Tages, auf dem dritten Boden, wo derselbe die Uhr aufgezogen, habe er die Bitte wiederholt, Hottinger habe aber keine Antwort gegeben; endlich am Abende dieses Tages, habe er auf dem vierten Boden die Bitte wieder an Hottinger gestellt, es sei hohe Zeit, und nun sei dieser herabgekommen, habe sich die Zelle des Wolfer öffnen lassen und diesem gerufen, Wolfer

habe aber nur dumpf gestöhnt und nun habe Hottinger den Befehl zur Entfeßlung gegeben; Ringger und Stadtmann mögen sein Anhalten bei demselben gehört haben; bei der Entfeßlung habe Frymann und Ringger geholfen, dieselbe sei um 5 Uhr Abends geschehen, Wolfer sei damals kauernd gefunden worden, man habe nun den Wolfer, der blos noch leise gebrummt und nicht habe gehen können, dem Ringger auf den Rücken gehängt und Frymann, Ringger und er seien in die Zelle Nr. 15, wo Wolfer früher gewesen, gegangen, hier sei auch Isler dazu gekommen; Wolfer sei in eine Ecke gesetzt worden, wobei er (Weiß) ihn gehalten, während man ein Bett hineingeholt habe, dann habe man ihn in das Bett gelegt, er habe in der Küche eine dünne Suppe geholt, dieselbe dem Isler übergeben und dann sich entfernt, bei dem später Geschehenen sei er nicht mehr anwesend gewesen; in der ersten Einvernahme habe dagegen Weiß behauptet, man habe den Wolfer bei der Entfeßlung nicht besonders angesehen, doch habe er einigermaßen entkräftet geschienen, deshalb habe man ihn in seine Zelle geführt; die Entfeßlung sei geschehen, weil er (Wolfer) Abbitte geleistet. 2. Von C. Frymann, Aufseher, in seiner ersten Einvernahme (Nr. 21): Wolfer habe bei der Entfeßlung noch Grobheiten gemacht, wie früher, und sich so störisch sträubend benommen, daß ihn Ringger theils habe führen, theils mit Gewalt habe vorwärts schaffen müssen; in spätern Einvernahmen (Nr. 221. 278. 329. 807): Wolfer habe nur noch Töne von sich gegeben, und sei von Ringger weggetragen worden. Mit Bezug auf die Art der Anfeßlung in Akt. Nr. 225, Wolfer habe die Kette am Arm gehabt und die Armstange; sodann: Er habe eine Fußschelle am Fuß gehabt, damit er nicht zur Thüre hingehen könne; dann sei aber die Kette am Arm überflüssig gewesen: er sei gewiß nur mit einer Kette am Fuße geschlossen gewesen und an den Armen habe er die Armstange gehabt; in Nr. 329: Er könne sich noch deutlich erinnern, wie wenn es in diesem Augenblick gewesen, daß er dem Wolfer eine Fußschelle vom linken Fuß abgenommen; in Nr. 807: Er könne sich in Gottes Namen nicht mehr genau erin-

nern, ob Wolfer am Fuße geschlossen gewesen, vielleicht habe eine solche Entfeßlung eine andere Person betroffen. Mit Bezug auf die Bekleidung: Wolfer habe ein Hemd angehabt und die Hosen seien unten gewesen. 3. Von Ringger in der ersten Einvernahme (Nr. 30): Weiß habe für die Befreiung des Wolfer den Hottinger gebeten und nach ertheilter Bewilligung habe er den Wolfer in die Zelle Nr. 15 getragen, wo derselbe dann am Morgen darauf gestorben sei. In spätern Einvernahmen: Als Weiß um die Entlassung des Wolfer angehalten, habe Hottinger erwiedert, er müsse wieder dem gleichen Meister zugebracht werden, es sei mit solchen Leuten wie mit einem Hunde, wenn man einen dressiren wolle, müsse man ihm auch wieder den gleichen Meister geben. Um die Entlassung des Wolfer habe Weiß am Sonntag Morgen auf dem dritten Boden, als Hottinger die Uhr aufgezogen, ferner am Montag Morgen wieder auf dem dritten Boden und endlich am Montag Abend auf dem vierten Boden den Hottinger gebeten. Das letztemal habe Weiß gesagt: Wolfer ist bereits ..... (Nr. 634). Bei der Entfeßlung sei Wolfer schon ganz kalt gewesen, die Augen überschossen, die Arme geschwollen, am Boden seien drei Stücke Brod, wovon nur eines angebissen, gelegen. Frymann habe ihm denselben auf den Rücken gelegt, das Hemd über ihn gethan, während des Transportes habe Wolfer sein Wasser über ihn hinunter laufen lassen; er sei dann von Weiß und ihm in der Zelle Nr. 15 in das Bett gebracht worden, er habe Suppe in der Küche geholt und Weiß habe sie dem Wolfer mit dem Löffel in den Mund gegossen, aber er habe nicht mehr schlucken können; Isler sei beim Abschließen nicht gegenwärtig gewesen. 4. Von Isler in der ersten Einvernahme (Nr. 22. 287. b.): Er habe den Wolfer in Empfang genommen, als Frymann und Weiß ihn gebracht, derselbe sei übrigens gewesen wie immer, sei selbst in die Zelle gegangen von Weiß geführt, habe von seiner Suppe gegessen und sich zu Bette gelegt, erst später zwischen 8 und 8½ Uhr, habe er ihn todt im Bette gefunden. Später (Nr. 662. 802): Wolfer sei durch Ringger Abends circa halb 7 Uhr gebracht

worden, er habe nur ein Hemd am Leibe gehabt, sei auf den Boden abgesetzt und von Weiß gehalten worden, bis man das Bett zurecht gemacht habe; er glaube bemerkt zu haben, daß er noch Athem geschöpft, aber er habe keinen Laut von sich gegeben; nachdem man ihn nun ins Bett gelegt, habe Weiß Suppenbrühe geholt; er habe sie ihm abgenommen und dem Wolfer ein paar Löffel davon in den Mund gegossen, die er aber nicht mehr habe schlucken können; der Sträfling Vontobel sei damals auch anwesend gewesen, ob Wolfer noch Lebenszeichen von sich gegeben, könne er nicht mit Bestimmtheit sagen, da es schon etwas dunkel gewesen, er habe sich dann entfernt, und als er wieder in die Zelle gekommen, sei Wolfer jedenfalls verschieden gewesen. 5. Von E. Vontobel (Nr. 305): Man habe den Wolfer nach dem Feierabend und Nachtessen zurückgebracht, Isler habe ihn aus seiner Zelle geholt, und er habe geholfen das Bett hineinschaffen, er glaube, Wolfer habe nur ein Hemd angehabt; er habe kein Wort geredet, jedoch noch geathmet; in das Bett habe er gelegt werden müssen. Weiß habe nun Suppe geholt, Isler dieselbe abgenommen und dem Wolfer etwas Brühe in den Mund gegossen; was weiter geschehen, wisse er nicht. Bei der Konfrontation mit Ringger (Nr. 369) habe Vontobel erklärt: Ringger, der vor dem Verhörzimmer in seine Nähe gekommen, habe ihm zugerufen, er solle sagen: Weiß habe die Suppe eingeschüttet, was aber nicht wahr sei. 6. Von Herrn Dr. Germann (Nr. 23. 171): Er sei eines Abends circa um 9 Uhr in die Anstalt berufen worden, die Leiche des Wolfer habe auf dem Bette gelegen und sei noch nicht kalt gewesen, und der anwesende Direktor und der Schaffner haben bemerkt, daß Wolfer noch einige Stunden vorher im scharfen Arrest gesessen; die Leichenöffnung sei erst 36 Stunden nach dem Tode vorgenommen worden; die Todesursache hätte er nur vermuthungsweise bezeichnen können.

i. Mit Bezug auf die Dauer der Anschliessung in der Zelle Nr. 25 und den Todestag geben, neben andern abweichenden Angaben, folgende Momente Aufschluß:

In dem Verzeichniß der Disciplinar-Verfügungen (Nr. 135) finde sich unter Nr. 109 der Eintrag: Wolfer, Eintritt in den Strafarrest 16. März 1843, Austritt den 20. März, 4 Tage mit Ketten, wegen Versagen der Arbeit mit Lärmen und Toben (in der 2ten Rubrik, dunkel Arrest, sei eine Zahl ausradirt und die Zahl 4 in die Rubrik mit Ketten frisch hineingesetzt); das Verzeichniß der Gestorbenen enthalte den Eintrag: Sal. Wolfer, den 21. März 1843 gestorben.

Herr Doktor Germann gebe an (Nr. 586): Er sei von dem Balle der Eunomia weg in die Anstalt berufen worden und glaube, es sei am 20. März gewesen; aus dem Berichte des Herrn Grob (Nr. 189) gehe hervor, daß nach den geführten Tabellen ein Ball der Eunomia am 20. März gehalten worden sei; Herr Professor Hodes berichte (Nr. 583): Die Leiche des Wolfer sei Abends den 21. März in die Anatomie abgeliefert worden, im Sektionsprotokoll sei der 20. März als Todestag angegeben.

k. Nach der Lokalbeschreibung (Nr. 62 a) sei die Zelle Nr. 25 7′ 6″ breit, 12′ lang, 10′ hoch (7), vorn an der Mauer, 1½′ vom Boden, ungefähr in der Mitte der Mauer, befinde sich ein dicker eiserner Ring eingemauert, an den die Anfeßlung geschehen sei; neben der Zelle Nr. 25 befinden sich auf der östlichen Seite die Zellen 24 — 20, zwischen diesen und den gegenüber angebrachten Zellen Nr. 1 à 6 befinde sich ein 6′ breiter Gang, die Zwischenwände zwischen den Zellen seien 5″ dick, nach Angabe des Hottinger, von Bruggladen gelättlet und überworfen, die innere Wand gegen den Gang sei 7″ dicke Riegelwand; auf der westlichen Seite, nahe an den Zellen Nr. 25 und 1 werde der Mittelgang durch einen eisernen durchbrochenen Gatter geschlossen, außerhalb dieses Gatters befinde sich auf der Seite der Zelle Nr. 25 das Zimmer des Aufsehers Weiß, durch die Zelle Nr. 25 so wie die andern dieses Bodens, gehe ein Dampfrohr der Wasserheizung und nach dem Berichte der Interimsdirektion (Nr. 356) sei im Jahr 1843 bis zum 28. März geheizt worden. Die Kette nebst Armband, mit der (oder doch einer gleichartigen) Wolfer gefesselt gewesen sein solle, wiege 3½ Loth

weniger als 5 Pfd.; als die bei Anschließung des Wolfer gebrauchte Armstange sei zuerst Nr. 140 angegeben worden, welche 10 Pfd. 7¾ Loth wiege, 1′ 11½″ lang, 7‴ breit und viereckig mit stumpfen Kanten sei; später aber sei von den Aufsehern und Ringger übereinstimmend die Armstange Nr. 297 als die gebrauchte bezeichnet worden, diese wiege 1¾ Loth weniger als 17 Pfd. und sei 1½″ breit, 20½″ lang, viereckig mit scharfen Kanten.

l. Bei Versuchen, welche das Verhöramt über die bei der behaupteten Anschließung möglichen Stellungen und die Fähigkeit, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, angestellt, habe sich ergeben (Nr 62. 296. 385), daß ein Sträfling von gleichartiger Postur, wie Wolfer sie gehabt haben soll, angeschlossen in der Weise, wie Widmer die geschehene Anschließung des Wolfer behauptet, habe sitzen, liegen und stehen, und Wasser, Suppe und Brod, auch den Wasserkrug, Suppenschüssel und Brod neben ihn hingestellt worden, ohne besondere Anstrengung zum Munde führen können; dagegen auf die Weise angeschlossen, wie Ringger sie als die, wenigstens später bei Wolfer angewandte beschreibt, habe er nicht aufrecht stehen, auch nur mit etwas verdrehtem Arm sitzen, dagegen mit dem Gesichte gegen die Wand gekehrt knieen können; die Lebensmittel, auf gleiche Art neben ihn hingestellt, habe er zum Munde führen können, aber nur mit einiger Anstrengung; beim Entfesseln habe sich derselbe über Schmerzen an den Armen beklagt. Die Armstange habe auch über die Kniee herunter gebracht werden können.

m. Die Sektion der Leiche des Wolfer habe am 22. März um 11 Uhr in Gegenwart der Herren Doktoren Germann und Diezinger durch Herrn Professor Hodes stattgefunden und es gehe der Bericht über dieselbe, der während derselben von Herrn Hodes dem Herrn Diezinger diktirt worden (Nr. 57), im Wesentlichen dahin: An dem schlank und gut gebauten Körper haben sich 36 Stunden nach dem Tode, blauröthliche Todtenflecken über den Knöcheln der beiden untern Extremitäten, in der Mitte des Unterschenkels, an beiden Beinen,

an beiden Händen, Handgelenken und dem untern Theil der Vorderarme ausgedehnte livide Sugillationen und Hautschürfungen gezeigt, die Haut beider Hände und Vorderarme sei ödematös gewesen, an der Haut der rechten Nasenseite, an der Oberlippe, nahe am Mundwinkel, haben sich mehrere, eine Linie breite und 1/4 bis 1 Zoll lange Hautschürfungen, an der rechten Seite der Stirngegend, ganz nahe den Haaren, mehrere gelbröthliche Sugillationen befunden, das Gehirn und seine Häute so wie das Herz und die Lungen seien stark mit Blut angefüllt gewesen, im Magen habe sich keine Spur von Speisebrei oder Speiseresten gefunden, nur etwas grünliches Wasser habe derselbe enthalten, der Dünndarm sei kollabirt und mit blaßgelblichem Brei, der Dickdarm mit geballten Fökelmassen gefüllt gewesen, die Blase habe blaßgelben Urin enthalten, auf der Zunge und zwischen den Zähnen haben sich einige aufgelaufene Körner von geschälter Gerste, in der Speiseröhre dieselbe grünliche Flüssigkeit wie im Magen mit einigen Gerstenkernen und Stücken gefunden.

n. Hottinger gebe mit Hinsicht auf die Behandlung des Wolfer an (Nr. 22. 24. 227. 562. 592. 637. 741. 797. 798): Es habe derselbe in der Zelle Nr. 15, wo er mit Kämbeln beschäftigt worden, nicht arbeiten wollen, gelärmt und gepoltert, die Aufseher angespuckt und mit Koth bewerfen wollen, und deßhalb habe er am 16. März dessen Versetzung in den dunkeln Arrest und dessen Anschließung befohlen, in der Zelle Nr. 15 habe er keinen scharfen Arrest ausgestanden, da er die Verdunkelung doch hätte entfernen können, auch die Suppe sei ihm nicht entzogen worden; die Indizien für das Gegentheil haben keine Beweiskraft, zumal auch in den Kämblerrödeln die sonst in diesen Fällen gewöhnliche Anmerkung: „dunkel, scharf,“ mangle; nur das Bett möge ihm am letzten Tage, weil er es mit Koth besudelt, entzogen worden sein; gerade in dieser Strafzeit habe er sich besondere Mühe gegeben, den Wolfer zur Besserung zu bewegen; von der Bestrafung des Wolfer habe er mündlich dem Herrn Präsidenten der Aufsichts-Commission (der in Nr. 37 erkläre, es sei dies möglich,

er glaube es, ganz bestimmt aber wisse er es nicht mehr) Anzeige gemacht und es sei dieselbe richtig in dem Verzeichniß solcher Strafen eingetragen. Bei der Anfesselung sei er nicht selbst gewesen, glaube aber, es sei die leichtere Armstange (Nr. 140) gebraucht worden; während der Zeit der Anfesselung habe Wolfer sich stets störig betragen und er sei bei seinen Besuchen deshalb bei der Thüre stehen geblieben und nicht zu ihm hineingegangen, er habe gefürchtet, von ihm angespuckt zu werden; Wolfer habe genügend Wasser und Brod und auch Suppe erhalten, was ihm Weiß gesagt, mit dem Beifügen, Wolfer habe die Schüssel zerschlagen. Die Behauptungen des Weiß und Ringger, betreffend eine zweite nähere Anschließung auf seinen Befehl, so wie mit Bezug auf die wiederholten Bitten, den Wolfer los zu lassen, seien Lüge und Verläumdung; erst am 20sten Abends circa 5 Uhr habe Weiß ihm die Anzeige gemacht, Wolfer verlange ihn zu sprechen und wolle Abbitte leisten; er sei hierauf sofort in die Zelle gegangen und da Wolfer wirklich Abbitte gethan, habe er dessen Entfeßlung befohlen; er habe dabei deutlich gesehen, daß Wolfer vollständig bekleidet gewesen sei und zwar wie er glaube mit Zuchthauskleidern, bei der Entfeßlung sei er nicht anwesend gewesen; er habe nun nichts mehr von Wolfer gehört, bis ihm circa halb 9 Uhr der Schaffner die Anzeige gemacht, Wolfer sei in seiner Zelle todt gefunden worden; sofort habe er anbefohlen, den Arzt zu rufen, der um 9¼ Uhr auch gekommen sei und die Leiche untersucht habe; dieselbe sei, als er (Hottinger) in die Zelle gekommen, noch warm gewesen; von Weiß und Isler sei ihm bemerkt worden, man habe dem Wolfer noch eine Suppe gebracht und derselbe habe sie auch genossen; in dem Verzeichniß der Todten sei die Todesursache nicht angegeben, weil der Arzt hierüber nichts geäußert habe; die Angabe des 21. März als Todestages beruhe auf einem Irrthum; bei der Konfrontation mit Weiß und Ringger beharre Hottinger auf seinen Behauptungen.

o. Dem Weiß werde von dem Gemeinderath Mettmenstetten das Zeugniß ertheilt, daß er als ein ehrlicher

und braver Mann bekannt, nicht fallit und nach dessen Wissen niemals gerichtlich bestraft worden sei (Nr. 41).

p. Isler gebe an (Nr. 662): Wolfer habe sich einmal bei einer frühern Bestrafung geäußert, wenn er einem von ihnen (den Hottinger oder die Aufseher) sein Haus wüßte, so würde er ihm solches anzünden; Weiß erklärt (Nr. 632): Frau Hottinger habe einmal zu ihm gesagt, es sei gut, daß Wolfer gestorben sei, er könne jetzt doch ihr Haus in Herisau nicht mehr anzünden, womit er früher gedroht habe; Frau Hottinger (Nr. 694 b) wolle nur wissen, daß Wolfer überhaupt mit Brandstiftung gedroht habe.

q. Von Sträfling Ulrich (Nr. 791): Wolfer sei durch Urtheil des Kriminalgerichtes vom 13. Febr. 1841 zu 16 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt worden, gegen dieses Urtheil habe Wolfer die Appellation erklärt, aber am 31. März zurückgezogen, diese Zwischenzeit nun, vom 13. Febr. bis 31. März, habe ihm Hottinger nicht als Strafverhaft angerechnet; Hottinger erkläre (Nr. 804): Es sei dies wahr, aber er halte dies Verfahren für richtig und wenn es bei andern anders gehalten worden, so hätten sie dieß durch ihr Betragen verdient gehabt; ein Verzeichniß von 1839—1844 vorgekommener analogen Fälle (Nr. 856) zeige, daß unter 19 Fällen nur in drei das bei Wolfer angewandte Verfahren stattgefunden habe (8).

r. Das über die Frage:

ob und in welchem Causal-Zusammenhange die dem Tode des Wolfer vorausgegangene Behandlung des Wolfer, ab Seite des Strafhausdirektors oder einzelner Bediensteten stehe? —

eingeholte Gutachten des Gesundheitsrathes gehe unter gründlicher und ausführlicher Motivirung dahin:

1. Wolfers Tod sei nicht in Folge einer längern oder kürzern Zeit vor demselben statt gehabten Krankheit eingetreten.

2 Die eigentliche Ursache deshalb sei in einer Erschöpfung des Nervensystems zu suchen, welche

a. durch die lange Schmälerung und endliche gänzliche Entziehung von fester flüssiger Nahrung;

b. durch den Zwang der Anschließung, verbunden mit Mangel an Ruhe und Schlaf;

c. durch die anhaltende Einwirkung einer zu niedrigen Temperatur — und

d. durch die physische Aufregung, in der sich Wolfer bei körperlichem Zwange befunden habe, und zwar durch a. b. c. d. zusammen genommen herbei geführt worden sei; es sei daher der Tod Wolfers allerdings und zwar in der angegebenen Weise im Causal-Zusammenhang mit der Behandlung desselben durch den Direktor und die betreffenden Bediensteten

B. Betreffend Ablegung von falschem Zeugniß hinsichtlich der Behandlung des Wolfer, und Anstiftung zu demselben.

a. Vor bezirksgerichtlichem Verhöramt (Nr. 22) und vor Kantonalverhöramt (Nr. 87 b.) habe Rud. Ißler, gew. Aufseher, angegeben: Wolfer sei aus der dunkeln Zelle Nr. 25 selbst in die Zelle Nr. 15 gegangen, nur von Weiß geführt, habe gesagt, er wolle ins Bett liegen, habe sich selbst hineingelegt, und die Hälfte von der geholten Suppe, aber nur die Brühe, genossen, erst in spätern Einvernahmen habe er zugegeben, daß Wolfer von Ringger getragen und ins Bett gelegt worden sei, keinen Laut mehr von sich gegeben und die Suppe nicht genossen habe; er selbst erkläre (Nr. 681. 802), der gew. Aufseher Steiner sei vor seiner Einvernahme zweimal zu ihm nach Wädenschweil gekommen, das eine Mal sei er krank gewesen, das andere Mal habe ihm Steiner gesagt, er komme im Auftrage der Frau Hottinger, die Wolfer'sche Geschichte sei in den Zeitungen erschienen, und Hottinger verklagt; wenn er verhört werde, solle er nur sagen, er habe den Wolfer nach dessen Entfesselung noch lebendig empfangen, und ihm noch Suppe gegeben, die er gegessen; auch solle er zu Frau Hottinger kommen; dieses letztere sei wirklich geschehen, und Frau Hottinger habe ihm nun den gleichen Auftrag gegeben und gesagt, sie wolle ihn dann später dafür befriedigen, oder sehen, daß er wieder an einen Platz komme; auch solle er zum Direktor gehen, und mit

ihm über einen Platz sprechen; er habe dies gethan, aber über die Wolfer'sche Sache nicht mit ihm gesprochen.

b. Kaspar Steiner gebe nach anfänglichem Läugnen zu (Nr. 734. 803.): Er sei zweimal aus Auftrag der Frau Hottinger zu Isler nach Wädenschweil gegangen, um demselben das von ihm Angeführte zu sagen, Frau Hottinger habe ihm einen halben Thaler gegeben und gesagt, die Sache verhalte sich wirklich so, wie Isler sie angeben solle, er habe nur den Auftrag ausgerichtet und Isler habe nicht gesagt, daß die Sache anders gewesen sei; Hottinger sei, als er das erste Mal den fraglichen Auftrag von Frau Hottinger erhalten, im Zimmer anwesend gewesen; auch andere Aufträge habe er erhalten.

c. Weiß, Schaffner (Nr. 636): Hottinger habe ihm gesagt, wenn er verhört werde, soll er sagen, Wolfer sei bei der Entfesselung gesund gewesen, ferner habe ihm Hottinger und Frau nach Einleitung der Untersuchung den Auftrag gegeben, den gew. Schaffner Näf zu ihnen zu holen; später habe er noch einmal zu Näf gehen und ihm sagen müssen, er solle zu Isler nach Wädenschweil gehen, Näf habe aber erklärt, Hottinger solle ihm geschrieben geben, was er zu Isler sagen müsse, auf diesen Beeicht hin habe jener erwiedert, er gebe nichts schriftliches; später habe er dann den Steiner zweimal bei Hottinger gesehen, auch sonst habe er mehrmals mit verschiedenen Aufträgen zu Steiner gehen und die Antwort dem Hottinger mittheilen müssen.

d. Näf, Landjäger, gew. Schaffner (Nr. 659): Weiß sei zweimal zu ihm gekommen, und er sei dann einmal zu Hottinger gegangen, der ihm in Gegenwart der Frau und einer Tochter eine Bouteille Wein vorgesetzt, ihn wegen Isler befragt, und den Auftrag gegeben habe, zu demselben zu gehen; er habe ihm aber erwiedert, er könne dies nicht thun, da er keinen Urlaub habe.

e. Frau Hottinger (Nr. 694 b. 695.): Sie habe den Steiner nicht zu Isler geschickt, der letztere sei sonst einmal in die Anstalt gekommen, um einen Platz zu suchen, da habe sie ihn gefragt, wie die Sache mit Wol-

fer zugegangen sei, und er habe ihr nur, wie schon früher dem Hottinger erzählt, Wolfer sei noch lebend gewesen und habe von der Suppe gegessen; sie habe ihm nur gesagt, er solle die Wahrheit angeben.

f. Hottinger (Nr. 738. 739. 740.) läugne, daß er durch Steiner oder Näf irgend etwas an Isler habe sagen lassen wollen, so wie daß er dem Weiß vorgeschrieben, was er im Verhör sagen solle, wenn er mit Steiner und Näf einmal gesprochen, so sei dies nur bezüglich auf ihre Anzeige geschehen, daß Umtriebe gegen ihn statt finden.

C. Betreffend die Behandlung der Disziplinar-Vergehen der Sträflinge im Allgemeinen, so wie die Vollziehung der Strafe.

a. Nach §. 26 der Ordnung für das Kantonalgefangenhaus vom 12. Januar 1837, vom 9. Juli 1839 habe, wo die Isolirung zu Handhabung der Hausordnung nicht hinreiche, die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt auf Laidung des Direktors die Strafen wegen Uebertretung des Hausgebotes zu verhängen, diese Strafen seien: Für Zuchthaus- oder Kettensträflinge, einsame Gefängniß bis auf höchstens 14 Tage, Anschließen im Gefängniß und magere Kost für eben so lange, für solche, die zu Gefängnißstrafe verurtheilt sind, Einsperrung in einsames Gefängniß bis auf 4 Tage; über diese Strafen sei ein besonderes Buch zu führen; nach §. 27 haben der Direktor des Hauses oder andere Beamte oder Bedienstete, obschon ihnen keinerlei Strafkompetenz zustehe, die Befugniß und Verpflichtung, einen Gefangenen, der sich Widersetzlichkeit, offenen Ungehorsam oder Thätlichkeit zu Schulden kommen ließ, sogleich zu bändigen, ein solcher sei sodann unter sofortiger Anzeige an die Aufsichtsbehörde von dem Direktor vorläufig in den Strafkerker zu setzen; ebenso in Fällen, wo durch einen Gefangenen die Ruhe und Sicherheit des Hauses oder der Mitgefangenen bedroht, oder ein Versuch zum Ausbruch gemacht würde, den Betreffenden handfest zu machen, einzukerkern, und nöthigen Falls zu fesseln, mit der sofortigen Laidung an die

Aufsichtsbehörde, welche die weitere Verfügung zu treffen habe; ebenso habe der Direktor das Recht, einen Sträfling, wenn er es zur Handhabung der Hausordnung nothwendig finde, zu isoliren; hiervon sei sogleich dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, der über die Dauer der Isolirung bis zur nächsten Sitzung der Aufsichtsbehörde vorläufig entscheide; nach §. 8 seien die Sträflinge mit keinen Uebeln zu belegen, die nicht mit der über sie verhängten Strafe nach dem Gesetz und diesem Reglement verknüpft seien; nach §. 9 solle bei scharfem Arrest dem Gefangenen täglich 1/2 Pfund Brod nebst Wasser, und jeden andern Tag 2 Schoppen Suppe zu Mittag gegeben werden.

b. Die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt berichte (Nr. 148), daß über die Verhängung von Disziplinar-Strafen durch die Direktion eine Kontrolle geführt, und der Ausichtsbehörde jeweilen vorgelegt werden müsse, und es werde deshalb nicht für nothwendig erachtet, eine zweite durch die Kanzlei führen zu lassen; dieses Verzeichniß werde indeß erst vom 30. Oktober 1842 zufolge Beschlusses der Aufsichts-Kommission vom 28. Oktober 1842 (Nr. 943) geführt, und die Aufsichtsbehörde erkläre (Nr. 184), erst dazumal habe sie sich veranlaßt gefunden, die Einrichtung zu treffen, daß eine genaue Kontrolle geführt, und zu steter Einsichtnahme in Bereitschaft gehalten werde; daneben finde sich indeß auch ein von der Kanzlei der Aufsichtsbehörde geführtes Protokoll vor, betreffend Strafverfügungen, welche, wenn auch nur in seltneren Fällen, von der Aufsichtsbehörde direkt getroffen werden (Nr. 358); in den schriftlichen Tages-Rapporten sei über den Disziplinar-Verhaft nichts enthalten.

c. Hottinger gebe an (Nr. 277): Wenn ein Sträfling störrisch gewesen oder sonst sich nicht recht verhalten und gute Ermahnungen kein Gehör gefunden, habe man mit Verhängung des dunkeln Arrestes einschreiten müssen; falls der Verhaft längere Zeit gedauert, habe er dem Herrn Präsidenten der Aufsichtsbehörde Anzeige gemacht; den Grad der Widersetzlichkeit der

Sträflinge habe auch die für die Bändigung nothwendigen Mittel, nämlich die Dauer der Anwendung derselben bestimmt; das Verzeichniß der Disziplinar-Verfügungen, dessen Führung ihm erst seit dem 30. Oktober 1842 aufgetragen worden, sei von einem Schreiber, dem die Angestellten den Rapport über die Disziplinar-Verfügungen gemacht (Weidmann), besorgt, und so viel er wisse, auch richtig geführt worden. Nach frühern abweichenden Angaben (Nr. 562. 790.): Leuten, die sich widersetzlich gezeigt haben, sei am zweiten Tage keine Suppe verabreicht worden (Nr. 562); es seien indessen nicht viele gewesen, die acht und mehrere Tage ins Dunkel gekommen; bei Graf möge es so lange gewesen sein; das Gesetz schreibe nur vor, daß die, welche vom Gericht aus scharfen Arrest erhalten, den zweiten Tag Suppe bekommen, und beziehe sich nicht auf die, die wegen Widersetzlichkeit in dunkeln Arrest gesetzt worden; nach der Entlassung aus demselben habe er aber immer eine Snppe reichen lassen, das Brod sei niemals entzogen worden; auch die durch Beschlüsse der Aufsichtsbehörde verfügten Schärfungen seien behandelt worden wie die vom Gericht ausgesprochenen.

d. Weidmann, Schreiber (Nr. 559 a.): Der Aufseher Weiß oder Hottinger haben ihm die Namen der mit dunkelm Arrest Bestraften Behufs Führung des Verzeichnisses angegeben; die Gründe der Bestrafung so wie die Art und Dauer des Arrestes seien ihm von Hottinger diktirt worden; ob diese Angaben richtig gewesen, wisse er nicht; ein Versehen sei indeß möglich, da ihm oft Leute erst später angegeben worden, als sie in dunkeln Arrest gekommen.

e. Von vielen Aufsehern und Sträflingen werde übereinstimmend angegeben, daß bei scharfem Disziplinarverhaft, wie lange auch derselbe gedauert habe, am zweiten Tage niemals Suppe verabreicht worden sei, dagegen wohl gewöhnlich nach Beendigung des Verhaftes, ferner habe man häufig im Dunkelverhaft auch das Bett gänzlich entzogen, erst in der letzten Zeit sei des Nachts gewöhnlich eine Matraze gegeben worden; in letzterer Hinsicht erkläre Herr Dr. Germann (Nr. 586),

es sei erst in Folge seiner Anzeige, daß den im Disziplinar-Arrest Befindlichen die Bettstücke gänzlich entzogen wurden, von der Aufsichtsbehörde beschlossen worden, daß dies in Zukunft des Nachts nicht mehr geschehen soll; dies werde auch von der Aufsichtsbehörde selbst bestätigt (Nr. 478.). Einzelne Sträflinge behaupten auch, das Brod sei nicht gehörig gegeben worden.

f. Mit Bezug auf den Disziplinar-Arrest im Allgemeinen werde von Aufsehern angegeben:

1. Von Hr. Ulrich Grob, gew. Schaffner, vom 4. Dezember 1835 — Juni 1840) (Nr. 769): Mit dem neuen Reglement sei der Befehl von der Aufsichts-Kommission gekommen, die Anschließung weniger mehr in Anwendung zu bringen; seit dieser Zeit sei sie weniger mehr gebraucht worden als früher; wenn einer Abbitte gethan, sei er oft am ersten Tage wieder heraus gekommen, sonst aber habe einer 2 — 3 Wochen im Dunkeln sitzen bleiben können, dies sei namentlich bei einem gewissen Tobler mehrmals der Fall gewesen. — 2. Von Joh. Näf, gew. Schaffner: Er habe öfters Sträflinge anschließen müssen, so einen Huber von Horgen, eine Ochs, den Wolfer mehrmals, einen Egli und einen Josua Schäppi; bei Wolfer habe es jedes Mal 4 — 6 Tage gedauert, auch bei Schäppi mehrere Tage. — 3. Von Kaspar Näf, Landjäger, gew. Aufseher von 1839 — 1842: Wenn einer sich nicht recht benommen, habe er 2, 4, 8 Tage dunkeln Arrest bekommen, nur ein Einziger, wie er glaube, 14 Tage; manche seien an die Armstange angeschlossen worden, einige zudem auch an den Füßen, und so sei ein Huber von Horgen manchmal mehrere Tage angeschlossen gewesen. — 4. Von Jak. Weiß (632. 740. 544. 869.): Er glaube, Müller von Oberhasli sei länger als 9 Tage im dunkeln Verhaft gewesen; seit Wolfers Tod seien die in dunkeln Arrest Gekommenen nicht mehr so lange darin gelassen worden; wenn einer nicht Abbitte gethan, habe er länger gedauert; an die Armstange seien unter ihm gekommen: z. B. Joh. Schäppi, Peter von Altikon, Tobler von Bärentschweil, Wolfer, Huber von Horgen und Andere mehr; manchmal habe man Sträflinge aus der

dunkeln Zelle wegen Hunger, oder weil sie gefroren, wegtragen müssen. — 5. Von Frau Stähelin, Aufseherin von 1837 — 1842 (299): In der ersten Zeit seien nicht gar viele Weiber in Strafarrest gekommen, später aber mehr, weil Hottinger streng gewesen; wenn sie Abbitte gethan, seien sie sogleich wieder heraus gelassen worden, sonst habe er 3 — 4 Tage gedauert. — 6. Von Igf. Kleinert, Aufseherin (783): Mit dunkelm Arrest und Fesseln seien von weiblichen Sträflingen, so viel ihr bekannt, eine El. Meier, Kath. Imhof, Bryner und Ochs bestraft worden; sie habe von Hottinger den Auftrag gehabt, wenn Sträflinge im Dunkeln Besserung versprochen, sie loszulassen; nur selten habe der Dunkelarrest bis auf 6 Tage gedauert. — 7. Von Math. Sporrer, Aufseher seit dem 19. Juli 1844 (380): Seit er da sei, habe der Dunkelarrest bei keinem länger, als 1 Tag und 1 Nacht gedauert.

g. In dem von der Direktion geführten Verzeichniß von Disziplinar-Arrestanten (135) vom 30. Okt. 1842 — 30. Juni 1844 finden sich nur 12 Fälle angegeben, in denen 3 Tage, 5 Fälle, in denen 4 Tage, und 2 Fälle, in denen 6 Tage Dunkelarrest verfügt worden seien; in der Rubrik Ketten finde sich nur bei Wolfer der Eintrag 4 Tage, so wie bei einer Maria Baltis 4 Tage, wo indeß diese Angabe im Widerspruch mit dem Datum des Ein- und Austritts stehe; in allen übrigen Fällen, 291 an der Zahl, sei meistens nur 1 Tag, zuweilen 2 Tage als Dauer des Dunkelarrestes angegeben; das Verzeichniß der von der Aufsichtsbehörde selbst verhängten Strafen von 2 — 8 Tagen scharfen Arrest (358), enthalte seit dem 14. Januar 1841 bis Mai 1844 31 Nummern; bei Versuch einer Prüfung der Richtigkeit des von der Direktion geführten Verzeichnisses ergeben sich im Einzelnen, abgesehen von vielen nicht näher zu verifizirenden Angaben von Sträflingen, folgende Differenzen:

1. Heinrich Corrodi, gew. Zuchthaussträfling vom Juni 1843 bis Mai 1844 gebe an (89): Er sei fünfmal in dunkeln Arrest gesetzt worden, das erste Mal 3 Tage, das zweite Mal 2 Tage, die übrigen Male 1½ Tag;

in dem Verzeichniß erscheine er als fünfmal mit 1 Tag Arrest, so einmal vom 8. — 9. Dez. 1843 bestraft; in dem Baumwollweberbuch von 1843 (799) sei angegeben, daß er vom 8. — 10., am 12. und 13. Dez. 1843 Dunkelarrest gehabt habe. — 2. Jakob Graf (272 a.): Er sei am 30. Dez. 1843 in dunkeln Arrest gesetzt worden, und am 2. Januar 1844 wieder heraus gekommen, ein Verzeichniß der Disziplinar-Strafen sei, als Tag des Eintritts des Graf in den Strafarrest, der 31. Dez., als Tag des Austrittes der 1. Jan. 1844 angegeben; in dem Leinenweber-Rapport (799) sei bemerkt, daß Graf vom 30. Dez. 1843 — 2. Januar 1844 in Dunkelarrest gewesen sei. — 3. Jakob Marthaler, Zuchthaussträfling seit dem 14. Oktober 1842 (373): Er sei wohl schon bald 30 Mal im Dunkelverhaft gewesen, bald 1 Tag, bald 1 Tag und 1 Nacht, bald 2 Tage und 2 Nächte; im Kämbler-Rapport sei bemerkt, derselbe habe Dunkel gehabt vom 7 — 9. Jan., am 1. Mai, vom 15. — 18. Juni, am 28. und 29. Juni, am 15., 17. und 22. Juli, 7. — 11. und 25. August, 4., 5. und 26. Sept., 23. und 24. Nov., 14. und 15. Dez. 1843, am 24. Jan. 1844, am 5., 10., 13. u. 14. März 1844; in dem Verzeichniß der Disziplinar-Strafen dagegen erscheine er im Ganzen nur 10 Mal, und zwar immer nur mit 1 Tag, ein einziges Mal nur mit 2 Tagen. — 4. Heinrich Huber, Zuchthaussträfling vom Dez. 1841 — Sept. 1843 und seit dem 28. Dez. 1843 (383): Er sei mehrmals, vielleicht 20 Mal, 3, 4, 5 Tage, bis er gesagt, es sei ihm leid, in Dunkelverhaft gekommen, beinahe jedes Mal habe er die Armstange bekommen, und oft noch eine Kette an den Arm; nach den Kämbler-Rapporten habe derselbe seit dem Jahr 1840 bis 1844 zirka 18 Mal Dunkelarrest gehabt, und zwar fast immer mehrere Tage, seit Oktober 1842 7 Mal, in dem Verzeichniß der Disziplinar-Strafen dagegen erscheine er nur 2 Mal, von Ketten sei nichts bemerkt. — 5. Josua Schäppi, vom 11. Febr. 1841 — 12. Febr. 1844, und vom 4. Juli 1844 an (384): Er sei manchmal 3, 4 — 6 Tage in Dunkelverhaft gekommen, 2 Mal an die Armstange, das eine Mal 4 Tage,

das andere Mal ebenfalls 4 Tage, dies letzte Mal sei im August 1842 gewesen; nach den Kämbler-Rapporten sei derselbe von 1841 — 1844 7 Mal im Dunkel gewesen, immer mehrere Tage, vom 8. Okt. 1842 — Juli 1844 3 Mal; im Verzeichniß erscheiue er nur 1 Mal mit Strafarrest von 1 Tag. — 6. C. J. Gredinger, seit Sept. 1841 Zuchthaussträfling (445): Er sei an der Weihnacht 1843 2 Tage und 3 Nächte, und im März 1844 2 Tage und 3 Nächte im Dunkelverhaft gewesen; nach der Kämblerliste habe er am 1. und 2. Febr. Dunkelarrest gehabt; im Verzeichniß erscheine er 2 Mal mit je 1 Tag Verhaft. — 7. Johannes Müller, seit Nov. 1841 Zuchthaussträfling (497): Er sei 3 Mal, 1 Mal 2 Tage und 2 Nächte, die andern Male 1½ Tag und 2 Nächte in Dunkelverhaft gewesen; nach den Kämbler-Rapporten habe er am 7., 10., 14. März und vom 2. — 5. Mai 1843, am 10., 21., 22., 24. Febr., und vom 13. — 20. Mai 1844 Strafarrest gehabt; in dem Verzeichniß erscheine er nur 1 Mal.

h. Hottinger erkläre (598. 796.): Es sei die Vollziehung des gerichtlich scharfen Arrestes durch Nachlässigkeit der Schreiber und Aufseher zuweilen unterblieben. — Sträfling Ulrich (793): Die Urtheile, betreffend den scharfen Arrest, habe Hottinger nach Gutdünken vollzogen, so daß Sträflinge, die zu scharfem Arrest zweiten Grades verurtheilt worden, oft nicht ein einziges Mal auch nur einfach scharf erhalten haben, während andere jede Minute nach dem gerichtlichen Urtheile haben aushalten müssen; das erstere sei z. B. bei dem mit Schreiben beschäftigten Salomon Boßhard der Fall gewesen; dieser gebe selbst an (806): Hottinger habe ihm den scharfen Arrest nachgelassen; es sei dies aber bei sehr vielen Sträflingen geschehen.

i. Der Gesundheitsrath, dem die Frage vorgelegt worden: Ob und welchen nachtheiligen Einfluß der gänzliche Entzug der Suppe während des dunkeln Arrestes auf die dabei betheiligt gewesenen Sträflinge gehabt haben möchte? gebe sein Gutachten dahin ab: Eine allgemeine, auf sämmtliche Fälle dieser Art passende Entscheidung sei nicht möglich; indessen könne die

Antwort dahin gestellt werden, daß viele Sträflinge durch das bezeichnete Verfahren keinen wirklichen Nachtheil für ihre Gesundheit erlitten haben möchten; daß aber andere, besonders junge und schwächliche Leute, namentlich solche, bei denen sich bereits eine gewisse Krankheitsanlage ausgebildet, allerdings einen nachtheiligen Einfluß (nämlich Ausbruch der durch Blutleere bewirkten Krankheiten, als: Skorbut, Bleichsucht in einigen Formen der Kardialgie) durch das beschriebene Verfahren erlitten haben möchten, und daß diese Nachtheile um so leichter eingetreten sein dürften, je länger, öfter, und in je kürzeren Zwischenräumen die betreffenden Personen diese Behandlung zu erfahren hatten.

D. Betreffend die Behandlung der Margaretha Ochs von Reutlingen.

a. Durch Urtheil des Obergerichts vom 25. Januar 1838 sei Margaretha Ochs von Reutlingen des Kindesmordes verdächtig, der Tödtung durch Fahrlässigkeit, Verheimlichung der Niederkunft, gerichtlicher Verleumdung, und der Rückkehr vor Ablauf der Verweisung schuldig erklärt, und deshalb zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt worden. In der diesem Urtheil vorangegangenen Untersuchung habe die Ochs behauptet, sie sei während früher (wegen Diebstahl und Betrug) verhängtem Strafverhaft (vom 28. Febr. 1835 bis dahin 1836) von Hottinger geschwängert worden; diese Behauptung sei jedoch von dem Gerichte als gerichtliche Verleumdung, und die betreffenden Aeußerungen als aufgehoben und folgenlos erklärt worden.

b. Nach Auszügen aus den Protokollen der Aufsichtsbehörde (849) sei die Ochs wegen beharrlichen Unfleißes, Trotz, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, während der Strafzeit im Jahr 1835 und 1836 6 Mal mit Dunkelarrest, worunter einmal mit Arrest von 14 Tagen, bestraft worden; am 26. Februar 1838 habe die Aufsichtsbehörde, da die Ochs das Arbeiten verweigert, die Direktion beauftragt, dieselbe in den Webersaal zu setzen und zu fleißigem Arbeiten anzuhalten; erst am 29. Januar

1841 finde sich wieder ein Eintrag in den Protokollen, betreffend die Ochs; sie sei damals wegen beharrlichen Ungehorsams mit 7 Tagen dunkelm Gefängniß, wobei täglich einmal Suppe zu verabreichen sei, bestraft worden. Am 6. Februar 1841 habe die Behörde beschlossen, der Ochs wegen fortgesetztem ordnungswidrigem Betragen auf unbestimmte Zeit die Zwangsjacke anlegen zu lassen; am 19. Febr. 1841, da die Ochs sich fortwährend störrisch betragen, und zum sechsten Male sich der Zwangsjacke zu entledigen gewußt habe, sei dieselbe zu siebentägigem dunkelm Verhaft mit Tragung der Armstange und magerer Kost verurtheilt, und das Präsidium ermächtigt, diese Strafzeit nöthigen Falls auf fernere 7 Tage zu erstrecken; laut Protokoll vom 4. März habe diese Erstreckung um 7 Tage wirklich statt gefunden und sei von der Behörde genehmigt worden. Am 7. März habe der Direktor berichtet, daß die Ochs dessen ungeachtet ihr störrisches Wesen (ihre strafwürdigen Ausfälle gegen die Angestellten) (851 b.) fortsetze, und es sei hierauf am 10. März beschlossen worden, die Ochs sei sofort aus dem dunkeln Gefängniß wegzunehmen, und in eine einsame Zelle, jedoch unter Beibehaltung der Armstange und Verabreichung gewohnter Gefangenkost zu setzen; zugleich sei die Krankenaufnahms-Kommission ersucht worden, die Ochs für einige Zeit zur Prüfung, ob sie nicht vielleicht geisteskrank sei, in die Irrenanstalt aufzunehmen, sie sei vielleicht von der häufig ausgesprochenen Idee befangen, man behandle sie weit strenger, als alle andern Sträflinge, und gehe damit um, sie durch Gift aus dem Wege zu räumen; die Ochs sei sodann in die Irrenanstalt gebracht, am 7. Mai aber wieder in die Strafanstalt versetzt worden; am 30. Juli 1841 habe die Behörde beschlossen, die Ochs wegen unausgesetzten störrischen Benehmens 5 Tage in dunkles Gefängniß zu setzen, ihr je zu 2 Tagen warme Suppe verabreichen zu lassen; falls sie sich, wie bisanhin, weigern sollte, dieselbe zu genießen, ihr dieselbe vermittelst Anwendung der Maulschraube beizubringen; am 8. Sept. 1841 sei beschlossen worden, der Ochs, die sich zu 2 Malen selbst verwundet habe, die

Zwangsjacke anzulegen, und wenn dieselbe wieder abgenommen werden könne, sie mit dem einen Fuß einstweilen an den Boden ihrer Zelle anzuschließen; am 29. Nov. 1841 endlich sei der Direktor beauftragt worden, der Ochs, die sich noch am Fußboden angekettet befinde, anzuzeigen, daß ihr die Kette werde abgenommen werden, falls sie sich der Hausordnung fügen wolle.

c. Mit Bezug auf die Behandlung der Ochs im Allgemeinen werde angegeben:

1. Von Frau Stäheli, gew. Schaffnerin vom Juli 1837 bis Sept. 1841 (299. 828.), der ein sehr gutes Leumdenszeugniß ertheilt werde (837): Die Ochs sei im Jahr 1839 unter ihre Aufsicht gekommen, sie sei öfters angeschlossen worden, und zwar in der letztern Zeit mehr als in der erstern, wo sie nicht mehr habe arbeiten wollen; es sei dies in der dunkeln Zelle Nr. 14 und auch in ihrer eigenen Zelle geschehen, man habe ihr die Armstange angelegt, und zuweilen auch eine Kette an den Fuß, einmal sei sie an beiden Händen auf den Boden angeschlossen worden, und da dies mehrere Wochen gedauert habe, und nicht genau nachgesehen worden sei, sei der Spreuersack von dem Wasser, das sie darunter ausgeleert habe, ganz verfault (10); diese Anschließung sei nothwendig geworden, da sie die Arbeit verschnitten, den Nachthafen, die Wasserkrüge, Holzschuhe, Bettstatt verschlagen, die Balken, mit denen die Zelle verdunkelt gewesen, geöffnet, und einmal die Jalousieladen weggeschoben, in den Hof gestürzt, und eine Fensterscheibe zerbrochen habe; Hottinger habe sie vom Jahr 1839 an wohl ein Jahr lang nicht gesehen, und ihr nicht nachgefragt; Frau Hottinger habe ihr gesagt, sie solle sie gehen lassen, und nicht verklagen, wenn sie etwas Unrechtes mache. Bei Besuchen des Hottinger, die in ihrer Gegenwart oder in Gegenwart einer andern Aufseherin statt gefunden, habe sie manchmal nichts gesagt, manchmal gescholten und geschimpft; Hottinger habe es gewöhnlich kurz gemacht, und ihr nur vorgestellt, sie solle doch recht thun; ihr habe er mehrmals gesagt, er könne sie nicht hassen, sie sei aufgewiesen worden; Frau Hottinger sei, nur einmal so viel sie wisse, zu der Ochs

gekommen, habe aber einige Male derselben Butter und Brod zukommen lassen; sie habe ihr Brod und Wasser in die Zelle Nr. 14 gebracht, ob auch Suppe, wisse sie nicht. — 2. Von Igfr. Kleinert, Schaffnerin (827 a): Sie habe die Ochs vom Mai 1842 an unter sich gehabt, früher sei sie nur sehr selten in ihre Zelle gekommen; oft habe sie geschimpft und Scheltworte gebraucht, namentlich gegen Hottinger, sie habe ihm „Schelm, Hurenbub" gesagt, er habe ihr darauf nur ernst zugesprochen, sie solle sich bessern; einige Male sei sie angeschlossen und im Dunkeln gewesen. — 3. Von Igfr. Spinner, Aufseherin, und Anna Werndli, Sträflingen Suppentragerin (826. 829), im Wesentlichen dasselbe, was von Fr. Stäheli und Igfr. Kleinert. — 4. Von Frymann (821): Er habe die Ochs mehrmals anschließen müssen und zwar auch in der Zelle Nr. 14; in ihrer eigenen Zelle sei sie mehrere Wochen an Händen und Füßen angeschlossen gewesen; Hottinger habe sie öfters „Tyrann, Hurenbub, schlechter Kerl" gescholten, worauf er erwiedert, er wolle sie schon noch gewöhnen. — 5. Von Weiß (813): Die Ochs sei manchmal in der Zelle Nr. 14 gewesen, aber Frau Stäheli habe die Schlüssel dazu gehabt, er sei nie zu ihr gekommen, als wenn Hottinger oder Frau Stäheli zu ihr haben gehen wollen; öfters habe sie die Schlößchen, mit denen die Armstange oder die Handschelle geschlossen gewesen, wieder aufmachen können; er wisse nicht, ob sein Suppentrager oder Fr. Stäheli ihr Suppe gebracht habe; das Nachtgeschirr sei von seinem Suppentrager geleert worden, Fr. Stäheli habe es aber heraustragen müssen.

d. Am 21. Jan. 1845, nach Beendigung einer Konfrontation mit Frymann, habe der Sträfling Caspar Ringger erklärt, er habe noch etwas vorzubringen (808) und nun folgende Erklärung gemacht, die er später mit etwas mehr oder minder Ausführlichkeit, sonst sich völlig gleichbleibend, noch mehrmals wiederholt habe (816. 873. 889.): Als die Ochs, ehe sie in das Spital gekommen, in der Zelle Nr. 14 angeschlossen gewesen, habe er mehrmals mit Weiß und in Gegenwart des Hottinger in die Zelle der Ochs hineingehen müssen, um das Nacht-

geschirr zu leeren, er habe da gesehen, daß der Ochs die Armstange hinter den Knieen durchgezogen und die Arme darein geschlossen gewesen, so daß sie ganz krumm auf dem Boden habe sitzen müssen und wenn sie umgefallen, nicht mehr habe aufstehen können; circa 8 Tage später habe ihm Weiß eines Sonntag morgens aufgetragen, eine Suppe zu holen, er habe dieß gethan und die Suppe vor dem Nachtwächterstübchen, dem Zimmer des Weiß gegenüber, auf die Fenstersimse gestellt, Frau Hottinger sei nun die Treppe hinauf gekommen, sei zu Weiß in sein Zimmer hineingegangen, habe ihm ein Papierchen in die Hand gegeben und gesagt: „Besorgt die Sache recht, es wird sich dann schon zeigen;" er sei während dieser Zeit vor der Thüre gestanden und habe alles gesehen und gehört; nach der Entfernung der Frau Hottinger habe ihm Weiß befohlen, die Suppe in sein Zimmer zu bringen; er habe sie auf dem Tisch abgestellt, Weiß habe den Löffel genommen, den auf der Suppe sich befindenden Zieger auf die Seite gethan, das Pülverchen, das weiß gewesen, aber ins Gräuliche abgestochen, in die Suppe gethan, die Suppe durcheinander gerührt, worauf es etwas Schaum gegeben, und ihm befohlen, sie zu der Zelle der Ochs zu bringen, hier habe er den Hauptschlüssel aus der Tasche gezogen, die Thür geöffnet, ihm befohlen, ein Licht zu holen, nachdem dies geschehen, der Ochs die Suppe Löffel für Löffel in den Mund gegeben; er habe dabei gezündet, nachher seien sie fortgegangen und Weiß habe die Thür wieder geschlossen; am ersten oder zweiten Tage hernach habe die Ochs zu wüthen angefangen, sei dann noch etwa einen Tag in der Zelle geblieben und sodann habe er eines Vormittags gesehen, wie Weiß im Beisein der Frau Stäheli die Ochs aus der dunkeln Zelle getragen habe; einige Stunden hernach habe er von Weiß den Befehl erhalten, die Zelle Nr. 14 zu reinigen, auf dem Boden habe sich viel Blut, theils gestocktes, theils läufiges, sowie Stücke (Fetzen) wie Fleisch ein paar Schuhe weit verbreitet gefunden, er habe Sägspähne darüber gethan und den Boden abgewaschen; die in der Zelle aufgehobene Waare habe er

in einer Drucke auf den Mist thun müssen; ein paar Tage hernach sei die Ochs in das Spital gekommen, Weiß habe ihm verboten, von diesem ganzen Vorfall zu reden; in der Untersuchung habe er früher nichts davon gesagt, weil er geglaubt, es sei die Sache mit der Ochs abgethan; in der Strafanstalt habe es geheißen, es sei der Ochs ein Kind abgetrieben worden; ob es auch etwas anderes, namentlich Gift gewesen, wisse er nicht.

e. Weiß erkläre in dem ersten Verhöre (813): Er glaube, die Ochs sei, bevor sie in das Spital gebracht worden, einmal so geschlossen gewesen, daß sie in halb knieender Stellung, die Arme bei den Knieen nach hinten haltend, sich befunden habe, er sei nur in Gegenwart der Frau Stäheli oder einer andern Person in der Zelle gewesen und könne sich nicht mehr erinnern, daß er auf Befehl der Frau Hottinger ihr eine Suppe in die Zelle habe bringen müssen, obschon es wahr sein könne; nicht wahr sei, daß Ringger einmal eine Suppe gebracht, Frau Hottinger damals mit ihm gesprochen, und er dann mit Ringger die Suppe in die Zelle der Ochs getragen und ihr dieselbe löffelweise gegeben habe. In dem zweiten Verhör, nachdem er in Untersuchungsverhaft gesetzt und dabei gesagt, man solle ihn damit verschonen, er wolle lieber bekennen, auch wenn er die Sache nicht mehr recht wisse, erkläre er (815): Er wisse nicht mehr, ob Frau Hottinger oder Ringger die Suppe gebracht, die er der Ochs zu essen gegeben, Frau Hottinger sei einmal zu ihm heraufgekommen, habe den Hauptschlüssel gebracht, gesagt, er solle der Ochs die Suppe geben; Frau Hottinger habe, glaube er, etwas in die Suppe hineingethan, was, wisse er nicht, dieß sei auf dem Tisch in seinem Zimmer geschehen und zwar sehr schnell; was für Suppe es gewesen, wisse er nicht, es werde damals Nachmittag gewesen sein, Ringger möge sich anwesend befunden haben, er sei dann mit Ringger in die dunkle Zelle gegangen und habe der Ochs die Suppe mit dem Löffel gegeben, etwa zwei Tage später sei sie entfesselt und von ihm und der Frau Stäheli fortgetragen worden, auf dem Boden seien damals Blut und Klotzen gewesen. Bei der Konfrontation mit Ring-

ger (816) habe dieser die ausführliche Erzählung vorgebracht und Weiß darauf erwiedert, es sei alles richtig, einzig mit der Ausnahme, daß Frau Hottinger selbst das Pulver hineingestreut; in dem Verhör 868 sodann mache Weiß ganz dieselbe detaillirte Erzählung, wie Ringger und gebe nur an: Er selbst habe auf Befehl der Frau Hottinger das Pulver in die Suppe gethan, der Vorfall sei an einem Sonntag Morgen geschehen, früher habe er sich anders ausgesprochen, weil er ein Narr gewesen und die Sache nicht mehr recht gewußt habe; nicht wahr sei, daß er Ringger befohlen, nichts von der Sache zu sagen; nach abermaliger Konfrontation mit Ringger mit Hinsicht auf den letzten Punkt (871 b) habe Weiß sich geäußert, als ob das Gesagte überhaupt nicht wahr sei, und da ihm zugeredet worden, die Wahrheit offen zu sagen, erklärt, es sei alles nicht wahr, was er gesagt habe, dieselbe letztere Behauptung wiederhole er in dem Verhör 872 mit dem Bemerken, er habe gedacht, wenn er sage, was Ringger sage, komme er eher heraus. In dem Verhör 916 vom 4. März sodann erkläre Weiß wieder alles, was er angegeben, sei wahr, wie Ringger es sage, und wiederhole die Erzählung, so wie auch in der Konfrontation mit Frau Hottinger (918); endlich in dem Verhör (951) vom 2. Juli revocire Weiß das Geständniß zum zweitenmale, nachdem er dies schon bei dem Inquisitenbesuche gethan, und erkläre, er habe der Ochs nie eine Suppe bringen und sie nie in das Dunkel führen und aus dem Dunkel nehmen müssen, auch das zweite Geständniß habe er nur gethan, damit er herauskomme.

f. Frau Hottinger gebe an (816): Sie habe wohl einmal mit der Ochs gesprochen, sonst aber sie nie gesehen und in die Auftritte, die es gegeben, sich nie gemischt, auch habe sie niemals befohlen ihr eine Suppe zu geben; sie wisse nur, daß einmal die Rede davon gewesen, daß man ihr ein Brechmittel gebe, es sei dies vor die Commission gekommen, diese habe es aber nicht zugelassen; es sei schon früher einmal gerathen worden, daß man es einem Witzig von Uhwiesen so mache und Herr Doktor Zundel habe es dem Witzig gegeben; sie

habe der Ochs Obst und Brod gegeben, weil sie für sie gesponnen; zu den Hauptschlüsseln hätte sie nicht gelangen können, da ihr Mann sie im Büreau in Verwahrung gehabt; auf diesem Läugnen beharre sie auch in den spätern Verhören. Ihre Abwart, Elisabetha Meier (846. 938): Frau Hottinger habe ihr gesagt, sie wisse nichts davon, daß sie der Ochs Pulver in die Suppe gethan, zweifle aber nicht, daß dies durch ihren Mann geschehen sei und zwar deshalb, weil die Ochs in ihrer Zelle manchmal ans Gitter hinauf gestanden sei und wenn sie den Hottinger im Hof gesehen, demselben Hurenbub und alle Schande gesagt habe.

g. Hottinger (898): Die Ochs habe während der ganzen Strafzeit die Arbeit verweigert und sich auf jede Weise störrisch und wiedersetzlich benommen, öfters und selbst auf lange Zeit habe sie die Abnahme der Suppe verweigert und allerdings behauptet, es sei ihr Gift beigebracht worden; der Grund dieser Behauptung sei indes lediglich in ihrem boshaften und störrischen Sinn zu suchen; die Angaben des Ringger und Weiß seien nichts als Lüge und Verleumdung; das Ganze hätte gar nicht auf diese Art ausgeführt werden können und seine Frau wäre nie fähig gewesen, zu so etwas Hand zu bieten; auch im Einzelnen tragen die Angaben des Ringger das Gepräge der Unmöglichkeit, so sei ein männlicher Sträfling niemals gebraucht worden, um das Nachtgeschirr eines weiblichen Sträflings zu leeren; auch sei die Ochs niemals in der behaupteten Weise krumm geschlossen gewesen, wie schon daraus hervorgehe, daß eine solche Person von selbst die Armstange auf die Schenkel hervorbringen und sich in eine bessere Stellung versetzen könne. (Das letztere habe Hottinger bei einem vorgenommenen Versuche selbst an sich gezeigt (922) —).

h. Frau Stäheli (528): Es sei möglich, daß die Ochs, bevor sie in das Spital gekommen, in der dunklen Zelle Nr. 14 angeschlossen gewesen; aus derselben sei sie von ihr oder Weiß geführt worden; daß sie getragen worden, dessen erinnere sie sich nicht; von Blut in der Zelle habe sie nichts bemerkt, es könne indeß dennoch solches da gewesen sein, da, wenn sie Brod und Wasser

gebracht, Weiß mit der Laterne nur unter die Thüre gekommen; Ringger habe die dunkle Zelle putzen müssen und werde es besser wissen; vielleicht habe das Blut von ihren Regeln hergerührt, die sie manchmal alle 14 Tage oder 3 Wochen gehabt; sie könne mit gutem Gewissen bezeugen, daß die Ochs von 1839—1842 immer gehörig die Regeln gehabt habe; von einem heimlichen Besuche des Hottinger bei der Ochs wisse sie durchaus nichts und es sei auch keine Rede davon, denn die Ochs sei wie Feuer gegen ihn gewesen und er habe sie auch nicht leiden können; an den Kleidern der Ochs sei bei der Wegschaffung aus der Zelle Nr. 14 nichts besonderes bemerkbar gewesen; nachdem sie aus dem Spital zurückgekommen, habe sie behauptet, es sei ihr Gift in die Suppe gethan worden, dieselbe mache ihr Bauchschmerzen, man habe ihr dann freigestellt, von dem Brett, welches der Suppenträger gebracht, nach Belieben eine Schüssel zu nehmen, sie habe dann auch in der Schüssel Fleischbeinchen gefunden und geglaubt, man wolle sie damit umbringen, etwa 11 Wochen habe sie gar keine Suppe nehmen wollen.

i. Anna Werndli (829): Sie habe die Ochs dem Weiß und der Frau Stäheli abnehmen müssen, als diese sie aus der dunkeln Zelle geführt, bald darauf sei sie in das Spital gekommen und habe von der Armstange wunde Hände gehabt, ob Blut in der Zelle gewesen, wisse sie nicht, da Ringger dieselbe gereinigt habe; als sie aus dem Spital gekommen und ihre Begnadigung gehofft, dagegen aber wieder in's Dunkel gekommen, habe sie etwa 100 Tage keine Suppe mehr genommen, und dabei gesagt, die Suppe sei vergiftet, man habe ihr Gülle darein gethan; auch das Brod habe sie nicht alles gegessen; mehrmals habe sie gesagt, es sei ihr Gift in der Suppe gegeben worden, sie habe Bauchschmerzen bekommen, daß sie es beinahe nicht mehr habe aushalten können; schon ehe sie in das Spital gekommen, habe sie über Vergiftung geklagt; von einem Vergiftungsversuch habe sie (die Werndli) nie reden hören, sie glaube, 8—14 Tage, bevor die Ochs in das Spital gekommen, habe sie die Regeln noch gehabt, man

habe aus Auftrag des Hottinger genau hierauf Acht geben müssen.

k. Herr Dr. Bach, der die Ochs in der Irrenanstalt behandelt, deponirt (862): Dieselbe habe während ihres Aufenthaltes immer des bestimmtesten behauptet, es seien ihr in der Strafanstalt giftige Substanzen und zwar, wie er glaube, in der Suppe beigebracht worden; Symptome von Vergiftung haben sich bei ihr nicht gezeigt; wenn sie wirklich Gift bekommen, so hätte dasselbe vor der Aufnahme in das Spital durch heftiges Erbrechen wieder entleert worden sein müssen, in dem von Herrn Dr. Bach an die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt erstatteten Berichte vom 3. Juni 1841 spreche sich derselbe dahin aus, daß dieselbe nicht an Geisteskrankheit leide, wohl aber von der falschen Vorstellung, man habe sie aus dem Wege schaffen wollen, ihr vergiftete Speisen gegeben und zwar aus Rache wegen ihrer Anklage des Hottinger, durch keine Gründe abgebracht werden könne; im Irrenhaus habe sie sich ordentlich betragen.

l. Jakob Heß, Aufseher, und Jgfr. Spinner, Aufseherin (866 u. 867): Sie haben mit Weiß im Anfang des Jahres 1841 die Ochs in das Spital geführt; sie habe sich damals geäußert, man habe sie mit der Suppe vergiften wollen.

m. Magdalena Wydler, Abwart im Spital (865): Sie sei zur Zeit, als die Ochs im Irrenhaus gewesen, Unterabwart daselbst gewesen; die Ochs habe sinnloses Zeug geschwatzt, so daß man habe glauben können, sie sei halb verrückt; immer habe sie gesagt, man habe sie in der Anstalt vergiften wollen durch die Dienste, die das Essen gegeben und zwar habe sie, so viel sie sich erinnere, von Erbsensuppe und auch von Ziegersuppe gesprochen, die vergiftet worden; sie sei damals, wie sie gesagt, in einem dunklen Zimmer angeschlossen gewesen und als man ihr dorthin Suppe gebracht und sie dieselbe gegessen, habe es keine 5 Minuten mehr gedauert, daß sie starkes Leibschneiden bekommen, Alles wieder habe herausgeben müssen und den ganzen Tag nicht mehr gewußt habe, wo sie sei, auch habe sie zuweilen einen starken Blutverlust gehabt; ein männlicher

Abwart habe die Suppe gebracht, dessen Name sie sich nicht mehr erinnere und man habe ihr die Suppe einschütten wollen; in der Irrenanstalt seien etwa 3 Tage keine Speisen bei der Ochs geblieben, indem sie jedesmal, wenn sie solche genossen, sich wieder habe erbrechen müssen.

n. Jakob Baur, gew. Abwart im Irrenhaus (879): Er könne sich erinnern, daß einmal eine ziemlich große Schwäbin aus der Strafanstalt in das Irrenhaus gebracht worden; sie sei sehr schwach gewesen und habe kaum gehen können; sie habe oft gesagt, man habe ihr in der Strafanstalt Gift in das Essen gethan; Näheres wisse er nicht mehr; er habe es damals nicht geglaubt, darüber lachen müssen und gedacht, sie mache diese Angabe nur aus Bosheit; dasselbe werde auch von Barbara Neeracher u. Maria Gyr, die damals als Oberabwärte im Irrenhaus gewesen, angegeben (863. 882).

o. Am 22. März 1843 sei die Ochs nach Beendigung ihrer Strafzeit aus dem Zuchthaus entlassen und da sie bedeutend krank gewesen, durch Vermittlung des Herrn Hauptmann Fehr (614) in das Spital gebracht worden, wo sie am 2. Mai gl. J. verstorben (852); Herr Professor Pfeuffer, der sie damals behandelt, berichte (885): Die Ochs habe zur Zeit ihrer Aufnahme in das Spital an einer schleichenden Bauchfellentzündung gelitten, an der sie auch verstorben; diese Krankheit sei in Zuchthäusern nicht eben selten und daher nichts besonderes zu bemerken; indessen sei sie schon bei der Aufnahme in einem so sichtbar leidenden Zustand gewesen, daß Herr Hauptmann Fehr die Unmöglichkeit des Transportes sofort erkannt und denselben für eine Grausamkeit gehalten habe, die er mit dem Hasse des Direktors gegen die Ochs in Verbindung gebracht; dieselbe habe mehrmals davon gesprochen, daß man sie in der Anstalt habe vergiften wollen, es sei jedoch hierauf kein besonderer Werth gelegt worden, namentlich auch, weil ihre Krankheit nicht von beigebrachtem Gift habe herrühren können. Margaretha Job, welche im Spital Abwart der Ochs gewesen, gebe an (864): Dieselbe habe mehrmals gesagt, man habe ihr in der Suppe in der Strafanstalt

Gift gegeben; einmal, nachdem sie Suppe genossen, habe sie starkes Bauchweh gehabt und sich stark erbrechen müssen.

p. Mit Hinsicht auf die Weigerung der Ochs, Suppe zu genießen, werde ferner angegeben: 1. Von Jakob Heß, Aufseher (912): Im Frühjahr 1841 habe Weiß, Näf und er der Ochs nach der Reihenfolge die Suppe bringen müssen, weil sie dieselbe von den Weibern nicht mehr habe annehmen wollen; dieß sei, glaube er, im Hornung geschehen, als sie dann im März in das Spital gekommen; sie habe gesagt, man thue ihr die Suppe vergiften. 2. Von Weiß (916) in demselben Verhör, in dem er das zweite Geständniß ablegt: Die Ochs habe einmal ein paar Monate die Abnahme der Suppe verweigert, wie er glaube, zur Zeit, als sie aus dem Spitale zurückgekommen, ob auch schon früher, wisse er nicht mehr; Heß, Näf und er haben die Suppe der Ochs bringen müssen weil sie gesagt, sie nehme von den Weibern keine Suppe mehr an, da sie vergiftet sei. 3. Von Igfr. Kleinert (919): Die Ochs habe vor und nach der Zeit, als sie im Spital gewesen, die Suppe verweigert, die Weiber, die die Suppe gebracht, ausgescholten und Miene gemacht, ihnen alles an den Kopf zu werfen, es seien dann deshalb Männer gebraucht worden, um ihr Suppe zu geben; Frau Stäheli habe gesagt, die Ochs habe ihr, als 3 Jahr der Strafzeit verflossen gewesen und sie nicht entlassen worden, erklärt, jetzt esse sie nichts mehr, man müsse sie entlassen.

q. Nach dem Kalender von 1841 sei der 11. März 1841 ein Donnerstag gewesen und der vorhergehende Sonntag somit der 7. März 1841 (898).

r. Das Verhöramt habe sich eine Dosis Arsenik und eine solche Brechweinstein mit Zucker geben lassen und dieselben dem Ringger und Weiß zur Erklärung darüber vorgelegt, ob das von Frau Hottinger gebrachte Pulver einem von diesen Pulvern ähnlich gesehen habe; beide haben angegeben (868. 873): Das gebrauchte Pulver sei dem ähnlich gewesen, welches weniger weiß und mehr grau sei; es sei dieß Arsenik.

s. Die Untersuchung, ob Hottinger oder dessen Frau Giftstoffe gekauft, habe zu keinem sichern Resultate geführt; nur der Ankauf von Fliegengift sei erwiesen worden (895. 896. 897. 905. 907. 898. 917).

t. Herr Dr. Germann (838): Er habe bei genauer Untersuchung des Receptbuches von 1839—1842 nicht finden können, daß der Ochs ein Brechmittel oder sogenannte niederschlagende Mittel verschrieben worden seien; sonst seien allerdings bei Tobsüchtigen oder psychisch Kranken schon öfters sogenannte eckelerregende Mittel in der Strafanstalt angewendet worden und zwar gewöhnlich in der Form von Mixturen oder Pulvern, nicht vermengt mit Speisen; Blutverlust könne nicht Folge eines solchen Mittels sein, insofern es nicht etwa in allzugroßer Gabe angewandt worden wäre und dadurch als heftiges Brechmittel gewirkt hätte; die Ochs habe öfters von Vergiftung gesprochen, er habe ihr dieß aber auszureden gesucht, da er nie an einen solchen Vergiftungsversuch geglaubt habe; die Aufsichtskommission der Strafanstalt berichte (848): Eine Verfügung, Sträflingen Mittel solcher Art zu geben, finde sich in den Protokollen nicht; nur erinnere man sich, daß Herr Dr. Germann einmal gesagt habe, es möchte an der Zeit sein, bei der Ochs zu solchen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

u. Verena Goßweiler (939): Hottinger habe ihr etwa drei Mal auf dem Abtritt Geld hingelegt, einmal mehrere Franken und einmal einen Fünflivrethaler und habe ihr selbst einmal einen Fünflivrethaler geben wollen, weil er mit ihr habe Unfugen treiben wollen, seine Frau habe es aber bemerkt und ihm den Marsch gemacht; sie habe ihr manchmal gesagt, wie er die frühern Mägde habe brauchen wollen; einmal habe sie (die Goßweiler) mit ihm gestritten, weil er, als sie auf dem Abtritte gewesen, zu ihr hineingekommen sei; Frau Hottinger erkläre hierüber (940): Sie wisse von solchen Auftritten nichts, nur wenn Hottinger allein gewesen, sei sie zu ihm gelaufen; Hottinger läugne, hievon irgend etwas zu wissen.

v. Hottinger gebe zu (898): Nicht sehr lange Zeit

nach der Beurtheilung der Ochs einen Versuch gemacht zu haben, durch einen Pistolenschuß sich das Leben zu nehmen, der Grund hiervon sei aber vornehmlich in seiner körperlichen Konstitution und seiner Anlage zur Melancholie zu suchen, die Veranlassung in der drückenden Last undankbarer Geschäfte und allerdings auch in der eben so unerhörten als merkwürdigen Klage der Ochs.

w. Das Verhöramt habe dem Gesundheitsrath die Frage vorgelegt, ob, falls die Gerichte finden sollten, es sei Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der Ochs etwas in die Suppe gethan worden, was nicht hätte geschehen sollen, nach dem Inhalt der Akten angenommen werden könne, es habe die Niederschlagung des störrischen Wesens der Ochs, oder eine Abtreibung der Leibesfrucht, oder eine Vergiftung damit bezweckt werden wollen? Das Gutachten des Gesundheitsrathes gehe nun dahin: Die gemachten Angaben über die Beschaffenheit des Pulvers, die eingetretenen Symptome und deren Aufeinanderfolge seien auf so unvollkommene Weise gegeben, das sie für eine medizinische Beurtheilung eine durchaus ungenügende Basis liefern; wenn man dieselben als richtig beobachtete und richtig erzählte Fakta ansehen müßte, was aber unmöglich geschehen könne, so würde der ganze Vorgang vom medizinischen Gesichtspunkte aus einen hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit bekommen; deßhalb könne eine sichere Entscheidung nicht gegeben werden; es lasse sich nicht mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit sagen, ob mit der Darreichung eines solchen Pulvers die Niederschlagung des störrischen Wesens der Ochs habe bezweckt werden wollen; daß eine Abtreibung der Leibesfrucht beabsichtigt worden, sei nicht gerade unmöglich, jedoch kaum wahrscheinlich und jedenfalls durchaus nicht nachweisbar und endlich könne auch weder mit Gewißheit noch auch mit Wahrscheinlichkeit darüber Auskunft gegeben werden, ob eine Vergiftung bezweckt worden sei (11).

Fascicul. II.

E. Mit Bezug auf die Verrechnung und den Verbrauch der Victualien und Brennmaterialien.

I. Art der Rechnungsführung. Die Ausführung, betreffend den Ankauf und Verbrauch der Viktualien, habe nach Angabe der Eheleute Hottinger in folgender Weise stattgefunden: Frau Hott. habe in der Regel die Ankäufe, die gewöhnlich ein größeres Quantum der Lebensmittel umfaßt haben, selbst besorgt, die Lieferungen in Empfang genommen, und die Zahlung entweder (bei den regelmäßigen Butter-, Fleisch- und Brodlieferungen) selbst geleistet oder dem Verkäufer einen Zettel, der den Preis enthalten, ausgestellt, auf welchen hin im Büreau von Hottinger bezahlt worden sei; im ersten Fall habe eine Abrechnung mit diesem in der Regel am Samstag der betreffenden oder dem Sonntag der folgenden Woche stattgefunden, und zwar, wie Frau Hott. behaupte, auf Grundlagen bloßer Notizen oder mündlicher Angaben. Hottinger habe die Zahlungen, so weit sie von ihm an den Verkäufer erfolgt oder von seiner Frau ihm angegeben worden, sofort in das Kassabuch eingetragen; das Journal sei nur als Auszug aus diesem Kassabuch geführt worden, zwar wie das Kassabuch von Hottinger selbst; ferner habe derselbe seit Juli 1835 in dem sogenannten Viktualienbuche den täglichen Verbrauch der Viktualien auf Grundlage der Angaben seiner Frau und der Tabelle, welche das zu verabreichende Quantum der Lebensmittel nach der Zahl der Gefangenen bestimmte, eingetragen (12); diese Viktualienbücher enthalten auch die einzelnen Ankäufe; die wirkliche Verabreichung der Viktualien habe für jedes Essen Frau Hott. oder auf ihr Geheiß ihre Töchter in der Regel in Abwesenheit des Hottinger nach der Tabelle und dem sogenannten Brodbüchlein, welches die tägliche Zahl der Gefangenen angegeben, bestimmt; für die Bediensteten der Anstalt sei ungefähr, jedoch nicht genau dasselbe gegeben worden, was für die Sträflinge und Inquisiten; den Jah-

resrechnungen seien sehr häufig für die einzelnen Ankäufe keine Belege beigegeben; als Grund hiervon werde von Hottinger angegeben, daß viele Verkäufer nicht haben schreiben können; Conti nur von fremden Lieferanten ausgestellt worden seien, die Belege unvollständig oder gar nicht haben beigelegt werden können; endlich auch die Beifügung einer so großen Anzahl Belege ungewöhnlich sei (13).

II. Butter. Der Bedarf von Butter für die Strafanstalt sei in den Jahren 1833 und 1834 von Verschiedenen, unter andern von Bollier in Horgen (189) und von Oechsli in Schaffhausen (442), seit 1835 fast ausschließlich von Jakob Treichler in Richterschweil, und nach dessen den 8. Juni 1842 erfolgten Tode, von dessen Kindern geliefert worden; Belege seien den Rechnungen der Strafanstalt, mit Bezug auf die Butterankäufe seit 1836, nicht mehr beigegeben, und auch aus den frühern Jahren seien nur die Belege für die Jahre 1834 und 1835 noch vorhanden; bis zum 14. Sept. 1836 sei die bezogene Butter auf der öffentlichen Fettwage gewogen worden, seit dieser Zeit aber stets nur in der Strafanstalt selbst. In der Regel habe Frau Hottinger die Butter jeden Freitag aus dem Laden des Treichler abholen lassen, und sodann Nachmittags im Beisein eines Gliedes der Treichler'schen Familie dieselbe gewogen, und die Bezahlung für die Lieferung der vorhergehenden Woche geleistet; zuweilen sei auch Dienstags Butter nachgeholt worden; das bezogene Quantum und den Preis habe Frau Hottinger notirt und ihrem Mann bei der Abrechnung Samstags angegeben: der Letztere sei nur selten bei dem Abwägen anwesend gewesen.

b. Der Versuch einer Verifikation der verrechneten Butterankäufe von 1833 und 1834 habe zu folgendem Resultat geführt:

Der Hauptlieferant Oechsli von Schaffhausen habe keine ordentliche Buchführung gehabt, in einem Büchlein desselben habe sich zwar eine Notiz über eine Buttersendung vom Jahr 1833 gezeigt (442), die weder nach Datum noch Quantum mit den Ansätzen der Rechnung übereinstimme; auch unter den Papieren des Hottinger

habe sich eine in der Rechnung nicht berücksichtigte Note des Waagmeisters für Eingangszoll von 16½ Zentner, à 4 ß., dessen Betrag 1 fl. 26 ß. war, vom 31. Aug. 1833 gefunden (270), deren Angaben über Datum und Quantum von Buttersendungen von Schaffhausen her von den Ansätzen der Rechnuug differiren; Belege der Rechnung von 1833 seien nicht mehr vorhanden, und nach der Notiz der Rechnung nur für einzelne, nicht alle Butterankäufe vorhanden gewesen; Hottinger behaupte aber (501 q. 49 ff.), es lasse sich die Differenz daraus erklären, daß ein Theil der gesendeten Butter für seine eigene Haushaltung angekauft, ferner von Oechsli verschiedene Sendungen in seiner Notiz zusammengefaßt und das Datum der Absendung darin angegeben sei, während die Bücher der Strafanstalt das Datum des Empfanges oder der Bezahlung enthalten; Frau Hottinger behaupte (493 q. 39.) von Oechsli ein paar Zentner Butter für die eigne Haushaltung angekauft zu haben, die Note des Waagmeisters sei von Oechsli bezahlt und deshalb nicht der Rechnung beigelegt worden; für sämmtliche Ansätze des Jahres 1834 seien übereinstimmende Belge vorhanden. Die Verschiedenheit der Handschrift in einzelnen von Oechsli unterzeichneten Quittungen habe sich dadurch erklärt, daß einige derselben von dem Tochtermann desselben in dessen Auftrag unterzeichnet worden seien. Frau Hott. habe dem Geständniß, mehr Butter verechnet als gekauft zu haben, die Erklärung beigefügt, es sei dies in den ersten Jahren weniger, als in den letzten geschehen (230. 52.), später aber behauptet, in den Jahren 1833 und 1834 nichts zu viel vorrechnet zu haben (493. 43.).

c. Für die Ansätze des J. 1835 seien 2 Quittungen von Pfenninger von Stäfa, eine von Wolf, Kernenfasser, für alle übrigen Quittungen von Jakob Treichler vorhandeu, die mit den Angaben der Rechnung übereinstimmen; in den Treichler'schen Quittungen seien jedoch die Zahlen, welche das gelieferte Quantum und den Preis angeben, sehr oft offenbar nicht von derselben Hand, welche die Quittung selbst geschrieben, in dieselben eingetragen; Margaretha Treichler, verehl. Hauser,

gebe diesfalls an (507): Sie sei in den Jahren 1834 und 1835 meist in die Stadt zu Frau Hott. gegangen, und sie selbst habe die Quittungen zum voraus geschrieben, die Zahlen seien theils von ihrem Vater, theils von ihr selbst, theils vnn Frau Hott. erst später hineingesetzt worden, stimmen aber ihres Wissens mit den Wagzetteln überein. Frau Hott. (493. 48. ff.) gebe zu, in 4 dieser Quittungen selbst die Zahlen hineingesetzt, und 3 ganz geschrieben zu haben (449. Litt. e.), und behaupte, es sei dies geschehen, weil Treichler selbst es gewünscht habe. Eine angeblich von Pfenninger ausgestellte Quittung vom 31. Juli 1835, betreffend 132 Pfund gesottene Butter zu 42 fl. 36 ß. gestehe Frau Hott. selbst geschrieben zu haben, und gebe an, es sei dies geschehen, weil Pfenninger, dem die rechte Hand abgeschossen worden, selbst nicht habe schreiben können (493 q. 49.). Pfenninger von Stäfa (494) behaupte, er habe keinen Auftrag gegeben, die fragliche Quittung zu schreiben, und die betreffende Butter nicht geliefert, nur einmal, im Januar 1835 seien laut der ebenfalls vorhandenen, von ihm selbst ausgestellten Quittung 444 Pfund gesottene Butter von ihm bezogen worden; er habe die linke, nicht die rechte Hand verloren, so daß er recht gut schreiben könne; in einem Notizbüchlein desselben (504), betreffend Butterlieferungen des J. 1835 und Anfangs 1836 sei nur die Lieferung von 444 Pfd. für das Zuchthaus eingetragen, jedoch, wie wenigstens bei undeutlicher Schrift aus dem Zusammenhang sich zu ergeben scheine, unter dem Monat Juli 1835, während die entsprechende Quittung vom 27. Januar datirt und auch in den Rechnungen diese Post im Jan. eingetragen sei; Pfenninger erkläre, er habe die Einträge in das Büchlein zu Hause gemacht, und zwar erst, wenn er eine ganze Lieferung Butter, die er aus Baiern bezogen, verkauft gehabt. Der Auszug aus den Büchern der Fettwage scheine einen entsprechenden Eintrag unter dem Monat Juli nicht zu enthalten, auch läugne Frau Hott. (495.) nicht entschieden, die Butter der angeblichen Lieferung von Pfenninger nicht gekauft zu haben, die fragliche Quittung habe Hott. bei Stellung der Rech-

nung selbst numerirt und beigelegt. In Fasc. IV. Nr. 267 gebe Frau Hott. an, ihr Mann habe sie beauftragt, diese Note für Pfenninger zu schreiben; in Fasc. III. Nr. 334 behaupte die Elisabeth Meier, Abwart der Frau Hott., diese letztere habe ihr gesagt, sie habe diese Ankennote, als sie ihr beim Verhör vorgewiesen worden, wegnehmen und verschlingen wollen. Bei Vergleichung der Auszüge aus dem Butterwaagbuch vom 4. Juli 1835 bis Ende des J. mit der Rechnung der Strafanstalt ergebe sich, daß 238½ Pfd. zu 124 Frk. 61¼ Rp. (das Pfd. à 52¼ Rp.) weniger gewogen als verrechnet seien (270), indessen bezeichnen jene Auszüge sämmtlich Treichler als den Lieferanten, während auch außer der angeblichen angeführten Lieferung des Pfenninger für einen Ansatz der Rechnung von 116½ Pfd. eine Quittung von Wolf vorliege; auch im Einzelnen stimme Datum und Quantum der Lieferung oft mit dem Eintrag des Waagbuches nicht überein. Hott. suche die Differenz dadurch zu erklären, daß von Treichler außer der auf der Fettwage gewogenen Butter noch andere geliefert worden sei, und behaupte, er selbst habe keine Waagzettel erhalten, indem Treichler, nicht er, die Butter habe wägen lassen. Margaretha Hauser dagegen gebe an, alle von ihnen gelieferte Butter sei auf der Fettwage gewogen worden, und sie habe die Waagzettel stets der Frau Hott. übergeben.

d. Der Rechnung vom J. 1836 seien keine Belege beigegeben, die Vergleichung der Auszüge aus dem Waagbuch vom Jan. — 14. Sept. 1836 mit den Ansätzen der Rechnung und des Viktualienbuches zeigen, daß 491½ Pfd. zu 256 Fr. 8 Rp. (Durchschnittspreis 1 Pfd. à 52$^1/_9$ Rp.) mehr verrechnet als gewogen worden seien; in dem Auszuge des Waagbuches erscheine stets Treichler als Lieferant; Frau Hott. (493. 56.) gebe zu, in diesem J. mehr verrechnet als gekauft zu haben.

e. Seit Anfang des J. 1837 bis 1844 seien die von Jakob Treichler und dessen Familie geführten Butterbüchlein noch vorhanden (101), welche sämmtliche, an die Strafanstalt von Treichler gemachten Butterlieferungen enthalten sollen, und offenbar ohne irgend welchen

Bezug auf den Prozeß hin gefertigt seien; bis zum 1. April 1842 habe der Vater Treichler die Lieferungen eingetragen; nach seinem Tode haben die Töchter Barbara, verehl. Leutholb und Elisabeth Treichler bis Neujahr 1844 den Butterhandel fortgeführt und in das Buch eingeschrieben; von Neujahr 1844 an bis zum Beginn des Prozesses die Tochter Barbara Leuthold und der Sohn Jakob Treichler; die über die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Treichler'schen Bücher angestellte Untersuchung habe folgendes Resultat ergeben: Frau Leuthold behaupte (99), es seien regelmäßig alle Lieferungen eingetragen worden, mit Ausnahme der Lieferungen der letzten Monate vor dem Tode ihres Vaters, indem derselbe damals nicht mehr selbst nach Zürich gegangen sei, und nur auf ihre Angaben hin der Eintrag statt gefunden habe; bei Vergleichung der Einträge der Treichler'schen Bücher mit den auf die Haushaltungsbücher gestützten Berichten 13 verschiedener Personen in Zürich, welche jährlich Butter von Treichler erhalten, zeigen sich meistens übereinstimmende Angaben (275 — 431.); wesentliche Abweichungen seien nur folgende:

Bericht des Herrn aDR. P., Aug. 1837 137 Pfd., während in dem Treichler'schen Buch 107 Pfd.; ein Auszug aus dem Waagbuch gebe jedoch 107 Pfd. an.

Bericht des Hrn. Sch.: Eine Lieferung von 203½ Pfd. von Mai 1844 finde sich in dem Treichler'schen Buche nicht; Frau Leuthold erkläre, sie wisse den Grund dieser Auslassung nicht.

Hr. Dr. R.: Eine Lieferung von 43 Pfd. vom Juli 1841 finde sich bei Treichler nicht; ferner finde sich im Juni 1840 eine Lieferung von 188 Pfd., während bei Treichler 178½; Frau Leuthold erkläre aber, kleinere Lieferungen unter einem Zentner seien mit Ausnahme der an die Strafanstalt geschehenen Lieferungen meist als zum Detailhandel gehörend, nicht aufgezeichnet worden; im Waagbuch vom Juni 1840 finde sich ein Quantum von 181 Pfd. angegeben.

Geschwister Sch.: Eine Lieferung von 139 Pfd., Aug. 1839, finde sich bei Treichler nicht eingetragen, dieselbe sei auch im Waagbuch nicht enthalten; Frau Leuthold wisse hierüber nichts Näheres.

Hr. P. hinter Zäunen: Juni 1838 eine Lieferung von 121½ Pfd., während das Treichler'sche Buch in diesem Jahr nur eine Lieferung von 130 Pfd., vom 29. Juli an einen Hrn. P. im Wolfbach enthalte; das Wagbuch gebe das Quantum von 12½ Pfd. an; ferner sei eine Lieferung von 117 Pfd. vom Juli 1844 nicht im Buche eingetragen; Frau Leuthold erkläre, es sei dies vergessen worden, weil sie damals in der Kindbett sich befunden habe.

Hr. H.: Juli 1843 95 Pfd., während bei Treichler 65½ Pfd.: im Waagbuch habe sich diese Lieferung nicht gefunden.

Nach den übereinstimmenden Angaben des J. Treichler (102) und der Barbara Leuthold (103), welche auch von Frau Hottinger zugegeben werden (493. 59.), habe die letztere die erstern vor ihrer Verhaftung gebeten, die fraglichen Bücher zu zerreißen.

Der Familie Treichler werde ein sehr günstiges Leumundszeugniß ertheilt (154).

f. Im J. 1837 seien im Ganzen 166 Pfd., oder 120 Fr. 37 Rp. mehr verrechnet worden, als die Einträge des Treichler'schen Buches enthalten; die Differenz scheine namentlich daher zu rühren, daß ein Ansatz der Rechnung von 129 Pfd. vom 9. Juni zu 72 Fr. 24 Rp. in dem Treichl. Buche und andern Notizen fehle (101 a. 102.), wogegen das letztere unter dem 2. Juni eine in der Rechnung nicht angeführte Post von 270 Pfd. für die eigene Haushaltung des Direktors enthalte, so wie daher, daß ein Eintrag der Rechnung vom 29. Dez. 147 Pfd., des Treichler. Buches von demselben Tage 112 Pfd. als gekauft angebe, während die erste Post des J. 1838 vom 12. Jan. bei Treichler 147 Pfd., in der Rechnung vom 6. Jan. 118 Pfd. laute.

g. Im J. 1838 seien 845 Pfd. oder 452 Fr. 2 Rp. mehr verrechnet, als die Lieferungen des Treichler. Buches

betragen; im J. 1839 1051 Pfd. oder 538 Fr. 81 Rp., im J. 1840 1168 Pfd. oder 638 Fr. 99 Rp., im J. 1841 1321 Pfd. oder 675 Fr. 73 Rp., im J. 1842 1159 Pfd. oder 603 Fr. 21 Rp.; hiebei sei indeß zu bemerken, daß vom 28. Jan. — Ende Mai die Treichlerschen Bücher nicht regelmäßig geführt seien, und daher für diese Zeit die Ansätze der Rechnung der Ausrechnung zu Grunde gelegt werden müssen; im J. 1843 seien 2376 Pfd. oder 1229 Fr. 44 Rp. mehr verrechnet; im J. 1844 bis zum 20. Sept. 1466½ Pfd. oder 800 Frk. 21 Rp.; im Ganzen betrage die Differenz der Jahre 1837 — 1844 9552½ Pfd. oder 5058 Fr. 78 Rp. Bei Vergleichung der einzelnen Posten der Rechnungen und der Bücher zeige sich, daß häufig eine Lieferung als weit höher angegeben worden sei, als sie nach den Büchern betragen habe, namentlich oft 1 Zent. hinzu gesetzt worden, häufig auch Lieferungen eingeschoben worden seien, die in den Treichler. Büchern gänzlich fehlen. Hott. erkläre, für die Richtigkeit dieser Auszüge, die er untersucht habe, nicht gut stehen zu können, da er im Kopf sehr angegriffen sei; jedenfalls könne er das Buch des Treichler nicht für ein richtiges Fundament anerkennen, weil solches aus mehreren Heften von einzelnen Bogen bestehe, nicht paginirt sei, leere und mit Bleistift eingeschriebene Stellen und sogar viele Zahlen enthalte, die ganz unleserlich seien (501. q. 82.).

b. Frau Hott. behaupte, seit 1836 für die Anstalt, außer von Treichler, noch folgende Butter bezogen und verrechnet zu haben: Ein Geschirr Butter von einem Wolfensperger (230. 43.); ferner von einem Butterhändler aus dem Rheinthal zirka 3 Zentner schon vor langer Zeit; im J. 1843 von einem von Lichtensteig zirka 2½ Zentner; vor zirka 2 Jahren ein Kistchen von Herisau. Wolfensperger von Bauma (150) bestätige diese Angabe dahin, er habe vor zirka 3 Jahren an Frau Hott. etwas zu einem Zentner Butter verkauft, das Pfd. habe damals zirka 13 ß. gegolten. Die gew. Sträflinge Furrer, Schmid und Siegrist, die beim Auswägen und Ausmessen der Butter geholfen, die Hausknechte Schaufelberger und Treichler, die Magd Verena

Goßweiler, geben übereinstimmend an, daß stets nur von Treichler Butter geliefert worden sei, nur das Geschirr von Wolfensperger werde auch von Furrer erwähnt. Fr. Wittlinger, geb. Hott., bestätige dieses.

i. Fr. Hott. gebe zu (230. q. 53. 54.), in den ersten Jahren weniger als in den letzten dann und wann einen Ztr. oder etwas mehr verrechnet zu haben, als gekauft worden sei, es sei dieß geschehen um Verlüste bei andern Lebensmitteln zu decken: sie erkläre, sie wolle glauben, daß die Differenz im Ganzen mehrere 1000 Fr. betrage; auch gestehe sie, daß sie noch am 27. Sept. 1844 von Hrn. R.R. Huber als Interimsverwalter eine Post von 228 Pfd. Butter mit 123 Fr. 12 Rp. sich habe bezahlen lassen, die sie nicht gekauft habe; in dem Schlußverhöre (493. 937. ff.) behaupte sie, das Mehrverrechnete betrage nicht 5000 Frkn.; sie habe einmal das zu viel Bezogene ein J. lang zusammenbehalten und der Betrag sei 470 Fr. gewesen, welches J. dieß gewesen, wisse sie nicht mehr. Hott. läugne, von dieser Mehrberechnung etwas gewußt zu haben und auch Fr. Hott. habe anfänglich stets behauptet, sie habe allein von der Sache gewußt.

k. Der Verbrauch der Butter für die Strafanstalt werde von den Victualienbüchern als übereinstimmend mit dem Quantum der angeblich angekauften und verrechneten Butter angegeben und es entspreche im Ganzen das als verbraucht bezeichnete Quantum der Repartitionstabelle und der in den Jahresberichten angegebenen Zahl der Gefangenen; diese letztere betrage durchschnittlich;

im Jahr	1833	168.	im Jahr	1839	217.
" "	1834	211.	" "	1840	276.
" "	1835	197.	" "	1841	285.
" "	1836	198.	" "	1842	272.
" "	1837	211.	" "	1843	305.
" "	1838	229.	bis Okt.	1844	316.

jedoch seien vom 1. Jan. 1838 bis 31. Dez. 1843 nach einer von Hott. selbst angestellten Berechnung (502.) 2999 Pfd. 19 Lth. in den Viktualienbüchern weniger verzeichnet, als nach der Tabelle hätten verbraucht werden

sollen; diese Differenz erkläre Hott. aus dem Abzug, der für Kranke und im scharfen Arrest Befindlichen gemacht worden, so wie daraus, daß nach der Tabelle nur von 8 und 8 Mann gestiegen werde. Die, welche Extrakost erhalten, haben sehr häufig wenigstens zum Theil und sobald sie es gewollt, die Hauskost auch genossen (512. 519.).

l. Diese Viktualienbücher, welche lediglich auf den Angaben der Fr. Hott. und der Tabelle beruhen, können jedoch, wie Fr. Hott. selbst zugebe, nicht als Beweis für das wirklich abgegebene Quantum von Lebensmitteln betrachtet werden; vielmehr behaupte Fr. Hott. anfänglich (230. 51.), für die Sträflinge auf jedes Essen (Suppe und Gemüse) ½ Pfd. weniger Butter gegeben zu haben, als sie hätte thun sollen und ferner für die Kranken die Butter alle Tage abgezogen zu haben; während dieß nur alle 2 Tage hätte geschehen sollen; später gebe sie zu, jedes Mal (3 Suppen pr. Tag und alle 2 Tage Gemüse) die Butterschüssel mit als Butter gewogen zu haben (von diesen Schüsseln, deren 4 von Blech noch vorhanden, die von Hott. in die Anstalt gebracht und seit 1833 gebraucht worden seien, (493. 69. 501. 210. 548. 524. 270. 519. 572.) wiege jede 1 Pfd.) und behaupte dagegen, für die Kranken beim Auswägen nichts abgezogen zu haben, sondern nur bei den dem Hott. über den Butterankauf gemachten Angaben. Furrer, Schmied, Sigrist, welche successive die Butter gewogen, erklären übereinstimmend, sie haben das Gewicht der Schüssel niemals abgezogen (517. 523.) 548); ferner geben dieselben an und Fr. Hott. läugne nicht, daß bis in die letzte Zeit nicht mehr als 6—7 Pfd. Butter für jede Suppe und Gemüse in die Küche geliefert worden seien (87. 136. 254.), nur Schmid behaupte, zuweilen sei das Quantum bis zu 7½ und gegen 8 Pfd. angestiegen (143. 399.); nach der vorhandenen Repartitionstabelle, welche seit Einführung des neuen Maßes und Gewichtes im J. 1838 im Gebrauch gewesen sei, hätte aber seit dem J. 1840 stets mehr als 7 Pfd., im Jahr 1844 mehr als 8 Pfd. geliefert werden sollen (270.); für die Bediensteten der

Anstalt, welche die Morgensuppe aus der allgemeinen Küche, Mittag- und Abendessen aus der Küche des Direktors erhalten, seien nach Angabe des Furrer alle Tage 7 Vierling Butter, $1/3$ in die allgemeine Küche, $2/3$ in die Küche des Direktors geliefert worden. Die Interimsdirektion der Strafanstalt berichte (252.), für die Bediensteten werde täglich $1\,3/4$ Pfd. Butter für alle 3 Essen verabreicht; die Anzahl der Kranken, welche durchschnittlich täglich Krankenkost erhalten, lasse sich bei der großen Verschiedenheit dieser Anzahl und der Verschiedenheit des Umfanges und der Dauer der Krankenkost nicht wohl ermitteln; nach den Krankenlisten sei dieselbe von 4 auf 18 angestiegen, nach der Berechnung der bezogenen Provision für Kranken- und Extrakost möchte die Zahl von 6 Personen täglich am ehesten anzunehmen sein, die Kranken erhalten in der Regel aus der Küche der Anstalt nur die Morgensuppe, die eigentliche Krankenkost dagegen aus der Küche des Direktors; auf einen Sträfling werde pr. Tag für die Suppen zirka $2\,1/2$ Loth, für das Gemüse 1 Loth Butter gerechnet, bei Auswägung der Butter sei das neue Gewicht gebraucht worden.

m. Ueber den Verlust am Gewicht beim Auswägen der in den Viktualienbüchern nicht besonders in Rechnung gebracht, sondern in dem Verbrauche inbegriffen sei, und auf den sich die Eheleute Hott. zu Begründung der Minderabgabe vornämlich berufen, gehen die eingezogenen Expertenberichte dahin: derjenige des Herrn Butterhändler Huber: Beim Auswägen eines Ztr. Butter in 4—8 Pfd. Posten glaube er, einen Gewichtsverlust von 2—$2\,1/2$ Pfd. zu haben (531.), derjenige des Herrn Butterhändler Wild, nach seinen Erfahrungen werde auf dem Ztr. Butter beim Auswägen in Posten von 8 Pfd. höchstens $1/2$ Pfd. verloren. Vom Jahr 1833—1836 seien in den Rechnungen 19501 Pfd., von 1837—1844 69046 Pfd. Butter verrechnet.

n. Für die eigene Haushaltung sowie für die von dem Direktor auf eigene Rechnung gelieferte Kranken- und Extrakost behaupte Fr. Hott. jährlich etwa 2 Ztr., zuweilen etwas mehr, gekauft und 1 Ztr. Butter von

Treichler geschenkt erhalten zu haben; Barbara Leutholo gebe an (99. 12.): Fr. Hott. habe jährlich im Mai Butter für sich bezogen, das Quantum könne sie aber nicht angeben und sie wisse nicht, ob ihr Vater diese Lieferungen eingetragen habe. Verena Goßweiler gebe an, Fr. Hott. habe jährlich 2—3 Mal Butter, die sie von Treichler erhalten, für sich gesotten; in den Treichler'schen Büchern erscheinen als an Fr. Hott. geliefert im J. 1837 den 9. Juni 270 Pfd., 1838 den 18. Mai 300 Pfd. den 29. Juli 1842 213 Pfd. (nach Angabe der Tochter Treichler) Aug. 1843 83 Pfd., Mai 1844 203 Pfd.; sodann gehen die übereinstimmenden Angaben der Fr. Hott., ferner von Furrer, Schaufelberger, Schmid und der Tochter Treichler dahin, daß bei jeder Butterlieferung 2 Pfd. für Hott. selbst gratis als Zugabe von Treichler und dessen Familie geschenkt worden sei, sowie daß einige Vierlingsstücke, welche besonders bezahlt und einzelnen Sträflingen Sonntags gegen Bezahlung zum Essen verabreicht worden, stets beigegeben worden seien; einmal sei auch von Herisau etwas Butter gesandt worden und endlich behaupte Fr. Hott. im J. 1843 von einem Fremden, dessen Namen sie nicht mehr angeben könne, für sich 113 Pfd. gekauft zu haben.

o. Die Haushaltung des Hott. habe bis zum J. 1837 aus 8 Personen, Hr. und Fr. Hott., 2 Schwestern der Frau, 3 Töchtern und einer Magd bestanden, vom Jahr 1837 — 1840 sei nur eine Tochter, später meist nur zwei oder eine Tochter zu Hause gewesen, im J. 1841 haben sich auch die 2 Schwestern entfernt, so daß die Haushaltung durchschnittlich mindestens auf 5 Personen anzuschlagen sei; die Zahl der Personen, welche Kranken- und Extrakost genossen und in welchem Umfang dieß geschehen, könne nicht genau angegeben werden; indessen müsse nach Maßgabe der bezogenen Provision durchschnittlich die Zahl auf 12 Personen gesetzt werden. Nach Angabe der Fr. Hott. sei für Kranken- und Extrakost Abends Fleischsuppe ohne Butter geliefert worden und sie selbst behaupte, keine Suppe mit Butter gebraucht zu haben; das Nämliche behaupte auch Hottinger (501. q. 100.)

p. Barbara Schmid (Magd bei Fr. Hott. von 1835 —1841.) behaupte, diese habe oft für die eigene Haushaltung, für die Kranken- und Extrakost von der für die Anstalt bestimmten Butter genommen und Fr. Hott. selbst gebe zu (230. 50.), etwa von der allgemeinen Butter gebraucht zu haben, dieß habe im Jahr zirka 50 Pfd. betragen und sei von Anfang ihrer Verwaltung an geschehen; sie behaupte, Hott. habe hievon nichts gewußt.

q. Endlich gebe Fr. Hott. zu, seit Spätjahr 1840 jährlich 3 Hafen voll Schweineschmalz, das ungefähr zur Hälfte mit gesottener Butter vermengt gewesen sei, sowie für ihre Tochter einen solchen Hafen voll unvermischte Butter in ihr Gut nach Herisau gesandt zu haben; diese Angabe werde bestätigt durch die Aussagen von Furrer, Schmid und der Dienstleute in Herisau Güntert, Maria Inglin, Gwehrter; ein solcher Hafen, der in Herisau noch vorgefunden worden, enthalte nach amtlichem Berichte (414.) 27 3/4 Pfd. oder 10 Mß; Fr. Hott. behaupte, sie habe hiezu von ihrer eigenen Butter genommen.

III. Fleisch. a. Die Fleischlieferungen für die Anstalt, welche jedoch nur für die Bediensteten in wirklichem Fleisch, für die Sträflinge in Markknochen für die Suppe bestanden haben, seien zirka 3 J. ausschließlich von Metzger Körner, hernach 1839 und 1840 von Metzger Scheibli in Thalweil, seit dieser Zeit von Metzger Dolder in Wiedikon geschehen, Körner habe das Fleisch 1 Rp., Scheibli und Dolder 2 Rp. unter dem gewöhnlichen Preise gegeben und zu dem gleichen Preise auch den eigenen Bedarf des Hott.; das Quantum und der Preis der Lieferungen seien im sogenannten Fleischbüchlein eingetragen worden, welche nach geschehener Ausfüllung in der Regel an Fr. Hott. übergeben worden seien; sie selbst habe wöchentlich die Bezahlung geleistet und den Betrag des zu Bezahlenden Samstags mündlich dem Hott. angegeben.

b. Die zum Theil unter den Papieren des Hott. vorgefundenen, zum Theil von Scheibli eingesandten Fleischbüchlein (Nro. 221. c. 357. 358.), welche die Zeiträume vom 14. Okt. 1839 bis 19. Dez. 1840 und vom

27. Juni 1842 bis 19. Okt. 1844 umfassen, zeigen bei Vergleichung mit den Ansätzen der Rechnung und der Viktualienbücher einen Mehrbetrag der letztern im Ganzen von 829 $1/2$ Pfd. zu 216 Frk. 75 Rpn. (359—363); ob noch mehr Fleisch der Anstalt verrechnet als für dieselbe gekauft worden, könne darum nicht ermittelt werden, weil weder die fraglichen Fleischbüchlein, noch andere Belege oder Skripturen vorhanden seien (363.) Fr. Hott. behaupte (493.), für das Fleisch nicht zu viel verrechnet zu haben; wenn eine Differenz sich zeige, so müsse ihr Mann oder sie selbst namentlich bei der Frk. und Btzn.-Rechnung sich geirrt haben, und Hott. erkläre (501.), er habe sich in der Rechnung ganz an die Angaben seiner Frau gehalten; die angestellte Berechnung sei von Hott. selbst geprüft und arithmetisch richtig befunden worden.

c. Für die eigene Haushaltung des Hott. sowie für die Kranken und Extrakost seien nach dem erwähnten Fleischbüchlein im letzten Quartal von 1839 täglich zirka 6 $1/3$ Pfd., im J. 1840 zirka 4 $5/6$ Pfd., im J. 1842 4 $5/376$ Pfd., im J. 1843 4 $149/365$ Pfd., im J. 1844 4 $229/294$ Pfd. geliefert worden; Fr. Hott. behaupte aber, sie habe außerdem öfters aus der Metzg Fleisch nachgeholt, namentlich Kalbfleisch und es werde dieß von der Magd Verena Goßweiler (401.) bestätigt; ferner gebe Fr. Hott. an, das Fleisch der Bediensteten, welche abwesend gewesen (täglich $1/2$ Pfd. für jeden) sowie der Aufseherin, Jgfr. Spinner, welche kein Fleisch gegessen und des Hausarbeiters Schmid, der dafür von ihr Wein erhalten, sei ebenfalls für die Kranken- und Extrakost gebraucht worden; Jgfr. Spinner bestätige, daß sie seit dem Herbst 1843 ihr Fleisch der Fr. Hott. abgegeben; auch gebe die Letztere, sowie Hott. an, in ihrer Haushaltung habe fast nur Hott. Fleisch gegessen. Der gegenwärtige Interims-Direktor, Hr. Fäsi, berichte, für Kranken- und Extrakost werde jetzt an Werktagen 5—6 Pfd. Fleisch, an Sonntagen oft 3, 4—6 Pfd. mehr gebraucht.

d. Die gegenwärtigen Bediensteten der Anstalt und verschiedene früher angestellt gewesene, geben überein-

stimmend an (365—376. 192. 193.), seit Fr. Hott. die Haushaltung nicht mehr führe, erhalten sie mehr Fleisch; etwas Genaueres über das Quantum erhelle jedoch aus ihren Aussagen nicht; Metzger Dolder (405): Das nach dem Fleischbüchlein angeblich für die Bediensteten gelieferte Fleisch sei, wie auch das Büchlein zeige, in 2 Abtheilungen, die eine gewöhnlich von 3 Pfd., die andere von 7 1/2 Pfd. für jeden Tag gegeben worden, Fr. Hott. habe aber gesagt, es solle die erste Abtheilung nicht in Muskelfleisch bestehen, weil sie für die Kranken bestimmt sei. Fr. Hott. läugne, dieß gesagt zu haben und behaupte vielmehr, sie habe befohlen, für ihre eigene Haushaltung Muskelfleisch zu liefern. Der gewesene Schaffner Widmer deponire, es sei das Fleisch für die Bediensteten in zwei Abtheilungen vertheilt worden, die eine für die im Hause des Direktors beschäftigten, die andere für die in der Strafanstalt; aus der letztern habe er 14 Portionen machen müssen, die aber oft zu klein gewesen seien; Fr. Hott. läugne, von dem Fleische der Bediensteten für sich genommen zu haben, außer, so weit sie nach Art. c. dieß zugegeben, und Verena Goßweiler unterstütze diese Behauptung.

IV. Brod. a. Die Ansätze der Rechnung für das bezogene Brod seien sämmtlich mit Belegen versehen und an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorhanden; die mit der Rechnung übereinstimmenden Angaben der Viktualienbücher über den Verbrauch seien etwas geringer, als nach der durchschnittlichen Zahl der Gefangenen und der Repartitionstabelle (1 Pfd. pr. Tag für jeden) hätte verabreicht werden sollen, die Differenz betrage vom 1. Jan. 1838 bis 31. Dez. 1843 nach der Berechnung des Hottinger selbst 19912 Pfd. 16 Loth und sie erkläre sich aus den Abzügen, die für Kranke und im scharfen Arrest Befindliche gemacht worden.

b. Mit Bezug auf die Verabreichung des angekauften Brodes gebe Barbara Schmid, gewesene Magd bei Hott. an (105.): Es seien den Sträflingen, welche an den Schanzen gearbeitet haben, lange Brode (16—20.) gegeben worden; aus diesen habe Fr. Hott. befohlen, ein Stück herauszuschneiden, welches sodann für

die Krankensuppe gebraucht worden sei; Fr. Hott. gebe zu (133.), daß sie in den Jahren 1835 und 1836 solche Stücke habe herausschneiden lassen; die Personen, welche als Kranken- oder Extrakost Suppe bekommen haben, seien jedoch damals höchstens zirka 16 gewesen; sie behaupte aber, es seien ihr dagegen ganze Brode weggenommen oder verschleppt worden; später erläutere die Schmid, welche zirka 7 Jahre bis zum Mai 1841 Magd bei Hott. gewesen, ihre Aussage noch näher dahin (339): Es haben, so lange sie bei Hott. in Diensten gestanden, Züchtlinge an den Schanzen gearbeitet, in der letzten Zeit aber nicht mehr so viel wie früher; wenn die herausgeschnittenen Stücke nicht hingereicht, habe man auch ganze lange Brode genommen; Einschneidbrod sei ihres Wissens nicht gekauft worden, für die eigene Haushaltung des Hottinger habe man nur höchst selten von diesem Brode gebraucht; Elisabetha Fischer von Urach, Sträfling, habe längere Zeit solche Stücke herausgeschnitten, hernach 1 ½ bis 2 Jahre lang sie selbst; auch das Brod, das man Sonntags den Sträflingen verkauft habe, sei auf solche Weise benutzt worden; Jakob Furrer, der bis 1842 Hausgeschäfte verrichtet (136. q. 21): Er habe oft in der Speisekammer des Hott. solche herausgeschnittene Stücke Brod liegen gesehen; Verena Goßweiler erkläre, sie habe für die Kranken- und Extrasuppe auf Geheiß der Fr. Hott. von dem Zuchthausbrod genommen, Einschneidbrod sei nur wenige Male gekauft worden; Fr. Hott. behaupte aber (230. q. 81. 401. 493. q. 217.): Wenn Zuchthausbrod zu diesem Zwecke gebraucht worden, so sei dieß gegen ihren Willen geschehen; sie habe einmal einen Korb solcher herausgeschnittener Stücke gefunden, aber das Ausschneiden hierauf verboten; Elisabetha Fischer (187.) läugne, Brod heraus geschnitten zu haben; in N. 230 q. 81. gebe Fr. Hott. zu, vor Anhebung des Prozesses dieser Fischer, die in ihre Heimat zurückgekehrt, geschrieben zu haben (14.).

c. An verschiedene Personen sei seit längerer Zeit Zuchthausbrod verkauft worden und zwar an die verstorbene Ehefrau des Heinrich Bachmann im Niederdorf,

gew. Modearbeiterin, nach der Angabe des Ehemannes derselben (422), bis zu deren Tod im J. 1837 6 bis 8 Brode wöchentlich mehrer Jahre lang, nach der Angabe des Hausknechtes Boßhard, der ihr das Brod in der Mitte der Dreißigerjahre gebracht haben wolle, oft 12 Brode (420) nach Angabe der Fr. Hott., so lange als die Sträflinge ihr Brod haben verkaufen dürfen; an den Ehemann der Frau Hafner, geb. Schmid, der bis zum J. 1834 Abreiber in der Strafanstalt gewesen (328. 329), bis zu dieser Zeit nach Angabe der Wittwe und Tochter desselben, wöchentlich 1 bis 2 Brode; an J. Peter, Knecht bei Herrn Finsler (245), von 1838 bis 1841 nach seiner eigenen Angabe wöchentlich drei mal 2 oder mehr ablange Brode, nach Angabe des Schmid (143), der ihm das Brod gegeben, 2 — 3 mal wöchentlich 4 bis 6 Brode, jedoch niemals mehr als 12; an Frau Rümmeli und deren Schwester, Frau Siegfried, welche, namentlich die erstere, als Näherin bei Frau Hott. gearbeitet, nach Angabe der Erstern (93) vor 7 — 8 Jahren, wöchentlich 1, 2 bis 3 Brödchen von circa 1 Pfd., die sie jedoch von den beiden Sträflingen Schmid und Furrer, welche in der Küche gearbeitet, gekauft, mehr als 1 J. lang (185), nach Angabe der Letzteren (185) im J. 1839 oder 1840 wöchentlich 3 Brode; an einen Gassenbesetzer von Wiedikon (536), der nicht habe ausgemittelt werden können, durch Furrer nach Angabe des Letztern von 1836—1842 wöchent- 2 bis 3 Brode à 3 ß.; an Rudolf Hug, Knecht bei Herrn Finsler, von 1842 — 1844 (244) durch Schmid nach eigner Angabe 2 mal wöchentlich 1 bis 3 Brode, nach Angabe des Schmid selbst wöchentlich 3 mal 3 bis 4 Brode; an Frau Studer in Wiedikon nach eigener Angabe von Aug. 1841 bis Febr. 1843 wöchentl. 4 lange Brode (246), ohne daß, wie sie glaube, der Direktor es gewußt, wenn er etwa da gewesen sei, so habe dessen Frau das Brod nicht in seiner Gegenwart in den Korb gethan (246); endlich an Joh. Hartmann, seit 1841 bis Sept. 1844 wöchentlich 2 mal 4, 5 auch 6 Brode, seit dem Austritte von Schmid aus der Anstalt, Mai 1844, wöchentlich 8 Brode. Von Frau Eigenheer, Wäscherin,

während 4—5 Monaten, bis zur Verhaftung des Hottinger, wöchentlich 2—3 Brödchen durch V. Goßweiler, die solche von den Vorräthen der Anstalt genommen habe, und zwar ohne Vorwissen der Eheleute Hottinger (241). Sämmtliche Personen haben 3 ß. für ein Brod bezahlt (143).

d. Das an Fr. Bachmann gelieferte Brod behaupte Boßhard (426) aus der Brodkammer genommen zu haben, das Geld habe er nicht selbst bezogen, Fr. Hott. habe öfters gesagt, es gehöre das Brod der Magd; die letztere gebe an, es sei dieses Brod für Rechnung der Magd und der weiblichen Sträflinge verkauft worden; zuweilen habe sie Frau Bachmann durch Abrechnung gegen Modearbeiten bezahlt, in der Regel aber mit baarem Geld; Frau Ochsner, geb. Salzmann, frühere Aufseherin (432): Es habe ein Brodhandel für die weibl. Sträflinge durch Vermittlung von Boßhard bestanden, die in einem eigenen Büchlein aufgezeichnet worden sei; öfters habe sie Brode in die Brodkammer zurückgetragen; vor ihrem Austritt aus der Anstalt aber, August 1835, sei dieser Brodhandel von Hott. verboten worden; der Ehemann Bachmann (422): Seine Frau sei in Gegenrechnung mit Fr. Hott. gestanden; das Brod der Frau Rümmeli sei nach Angabe der Barbara Schmid von ihr selbst mit Vorwissen der Fr. Hott. nach Angabe der Frau Rümmeli von Schmid und Furrer derselben verkauft worden; dieß werde auch von Fr. Hott. bestätigt; Peter und Hug haben nach ihrer eigenen Angabe, die von Schmid bestätigt werde, ihr Brod von Schmid, der dasselbe im Schopf, gegenüber der Strafanstalt, verborgen, Abends in Empfang genommen und an Schmid das Geld bezahlt; Frau Studer behaupte, sie habe das Geld der Frau oder Jgfr. Hott. zu Handen der Magd Verena Goßweiler bezahlt; Hartmann gebe an, er habe das Brod im Garten oder Hause des Hott. erhalten und das Geld an Schmid bezahlt, nach dessen Austritt an Fr. Hott. oder die Magd; die letztere gebe zu, was auch von den drei Mägden, Barbara Schmid, Maria Fischer und Verena Goßweiler (105. 110. 183.) bestätigt werde, jede derselbe habe als Zulage zu ihrem Lohn

durch Vermittlung der Fr. Hott. für verkauftes Zuchthausbrod, die erste 14 ß., die zwei letztern 12 ß. pr. Woche erhalten; dabei bemerke die Schmid, sie habe von dem eigenen Brode des Direktors essen können, die Verena Goßweiler dagegen, sie habe für sich Zuchthausbrod erhalten; Fr. Hott. führe dießfalls an, es sei dieß als Entschädigung dafür anzusehen, daß ihre Magd für die Bediensteten der Anstalt gekocht habe; die Aufsichtskommission berichte aber, die Magd des Hott. habe als solche keine Lebensmittel der Anstalt zu beziehen gehabt; die Goßweiler gebe an, sie habe das Geld für ihr Brod von Schmid, Fr. Hott. oder von Hartmann erhalten; Schmid behaupte, er habe von dem Bäck Brod geschenkt erhalten und außerdem als Hausarbeiter Zubrod gehabt, so daß er wöchentlich für sich 4 bis 5 Brode habe verkaufen können; Bäck Spinner bestätige, daß er, um beim Abladen schneller spedirt zu sein, dem Schmid wöchentl. 3 mal einen Weggen von circa 1½ Pfd. habe schenken müssen; nach Angabe des Hott. habe jeder Hausarbeiter täglich ½ Pfd. Zulage gehabt; Schmid: Er habe das Geld, welches er für Brod der Magd erhalten, wöchentlich derselben bezahlt; daneben habe er auch für Fr. Hott. Brod verkauft und das hiefür erhaltene Geld beisammen behalten, bis es 13 bis 14 fl. ausgemacht habe, und dann habe er es am Schließmarkt, Maitag, Martini, Neujahr der Fr. Hott. gegeben; Hartmann behaupte, wenn er das Geld für das gekaufte Brod der Fr. Hott. zugestellt, so habe sie von diesem Geld der Magd gegeben; Fr. Hott. läugne beharrlich, für sich Brod verkauft und Geld erhalten zu haben und behaupte, der Verkauf habe lediglich für Rechnung der Magd, der Hausarbeiter und Bediensteten stattgefunden; Hottinger: Er habe von dem Brodverkauf auch für die Mägde nichts gewußt (436), nur ein Verkauf von Seite der Hausarbeiter sei ihm bekannt gewesen; Barbara Fröhlich, Sträflingin (162), welche mit Einschneiden von Brod für die Suppe beschäftigt werde, deponire: Es sei von dem bereits zum Einbrocken gegebenen Brod von Igfr. Hott., der Magd oder Sigrist bis auf 10, 20 bis 30 Pfd. wieder weggeholt worden und sie habe oft zu we-

nig Brod erhalten; jetzt erhalte sie mehr Brod, seit Fr. Hott. nicht mehr da sei, und es werde keines mehr weggeholt. In der Regel seien für ein gekauftes Brod 3 ß., zuweilen $2\frac{1}{2}$ oder 2 ß. bezahlt worden; der Durchschnittspreis beim Ankauf des Zuchthausbrodes betrage nach den Angaben der Rechnungen von 1834 — 1844 circa 9 Rp. pr. Pfd. und zwar seien Brode von 1 und 2 Pfd. geliefert worden.

e. Nach der Berechnung des Verhöramtes (488) stelle sich der Betrag desjenigen Brodes, welches Fr. Hott. theils selbst, theils durch ihre Mägde oder Sträflinge, angeblich zur Verbesserung des Lohnes der Mägde habe verkaufen lassen, ohne daß sie dafür Bewilligung gehabt, vom Jahre 1834 bis 1. Oktober 1844, auf 427 Frkn. 44 Rp.

V. Hafermehl. a. Die Ansätze der Rechnungen für angekauftes Hafermehl seien sämmtlich ohne Belege; der Bedarf der Strafanstalt sei vornemlich von Müller Bürgi von Schönenberg, Thurg. Bez. Bischoffzell, geliefert worden; bis zum J. 1840 habe aber derselbe, wie er selbst angebe, weil sein in Zürich anwesender Bruder die Sache besorgt habe, über diesen Verkehr keine Bücher geführt; die in seinem Buche laut Buchauszug (228) von Jan. 1840 bis Okt. 1844 verzeichneten Lieferungen von Hafermehl betragen 71 Malt. 3 Sest. oder 1426 Fr. 2 Btz. weniger als die Angaben der Rechnung. Das Verhöramt stelle in der von ihm gezogenen Bilanz (488) folgende Rechnung:

von der in den Jahresrechnungen 1840 bis 19. Okt. 1844 verrechneten Totalsumme von 148 Malter für 3013 Fr. 36 Rp., —

abgezogen 82 Malter 3 Sester für 1645 Fr. 77 Rp., wie sie in diesen Jahren in dem Buchauszug von Müller Bürgi befindlichen Einträgen stehen, —

so würden 65 Malter 7 Sester zu 1367 Fr. 59 Rp. zuviel in Rechnung gebracht sein.

Indessen gebe Müller Bürgi an (479), er sei seit 1840 3 bis 4 Mal selbst in Zürich gewesen, und habe jedesmal 20 Viertel geliefert, diese Lieferungen seien in seinem Buche nicht verzeichnet. Die Sendung von Bürgi

sei jedesmal von Bot Bischoff von Bischoffzell geschehen, und der letztere habe gegen eigene Unterzeichnung einer mitgebrachten Note von Bürgi das Geld in Empfang genommen; für Lieferungen von Semmelmehl seien Noten gleicher Art von Bürgi ausgestellt und von Bischoff unterzeichnet, der Rechnung beigelegt worden, jene aber nicht. Bischoff (462): Er sei gewöhnlich von Fr. Hott., selten vom Direktor auf dem Büreau bezahlt worden; Fr. Hott. behaupte (230): Sie habe auch durch den Hausknecht Hafermehl in Zürich holen lassen, ferner von Herumtragern, deren Namen sie nicht angeben könne, von einem Schweizer von Eberschweil, ferner durch Bot Stahel von St. Gallen oder Thurgau her 4 Malter im J. 1843 gekauft und durch Frau Boßhard von Tuttlingen kommen lassen; die Hausknechte Boßhard und Schaufelberger geben an, sie haben nur selten in ganz kleinen Quantitäten, wenn man ausgekommen, in Zürich und zwar bei Hollenstein Hafermehl gekauft; Fr. Hott. bestätige dieß; Hollenstein erkläre, er habe nur einmal einen Sester Hafermehl an Fr. Hott. (Note v. 7. Okt. 1844 und nicht im Viktualienbuch) verkauft; Müller Schweizer von Eberschweil: Er habe im J. 1844 zehn Viertel Hafermehl zu 15 fl. 23 kr. an Fr. Hott. geliefert, sonst aber nichts; eine unter den Papieren des Hott. aufgefundene Note stimme hiermit überein; von dieser Lieferung behaupte Fr. Hott. in ihrem Schlußverhör, sie habe sie für ihre eigene Haushaltung gekauft (493); Frau Boßhard: Sie habe im J. 1838 von Tuttlingen her 60 Pfd. Hafermehl für Fr. Hott. gekauft; Bot Stahel erkläre (499. 500): Er erinnere sich, jedoch nicht in den letzten Jahren, 4 mal jedesmal 6 Sester Hafermehl von einem Müller hinter Goßau der Fr. Hott. gebracht zu haben; Fr. Hott. gebe ferner zu, im Jan. 1844 2 Malter und früher dann und wann 1 Malter, im Ganzen etwa 5 Malter, mehr verrechnet als gekauft zu haben; Hottinger erkläre, er erinnere sich nicht, den Boten Bischoff bezahlt und Noten für Hafermehl erhalten zu haben, er habe der Rechnung alle Noten beigelegt, die ihm zu Handen gestellt worden, davon, daß zu viel verrechnet worden, wisse er nichts.

b. Der Verbrauch des Hafermehls werde in den Viktualienbüchern als entsprechend den verrechneten Ankäufen und im Ganzen übereinstimmend mit den Vorschriften der Repartitionstabelle (unter Anrechnung eines Abzuges wegen der Kranken und im scharfen Arrest Befindlichen) angegeben, dabei sei in den Büchern seit 1838 das neue Maß von Malter, Sester und Immi zu Grunde gelegt; im Jahr 1838 erscheinen zwar in der Ueberschrift des Viktualienbuches noch Mütt, Viertel, Vierling und Mäßli; die Vergleichung mit der Jahresrechnung und den Ankäufen, so wie die Verbrauchsansätze zeigen aber, daß dem Gesetze gemäß in der That das neue Maß in der Rechnungsführung gebraucht sei, und die Ueberschrift auf Irrthum beruhe; dessen ungeachtet, gebe Fr. Hott. zu (231), daß die wirkliche Verabreichung des Hafermehls, wie diejenige der andern Viktualien, stets nach dem alten Maße in der Weise stattgefunden habe, daß, wo die Repartitionstabelle das Maß in Immi angebe, das Mäßli gerechnet und gebraucht worden sei; diese Angabe werde unterstützt durch die Deposition des Furrer, Schmid und Sigrist, von denen der erste circa 9 Jahre bis 1842, der zweite von 1842 bis Mai 1844, der dritte von da an bis zum Beginn des Prozesses die Lebensmittel für die Küche gemessen, und welche behaupten (136. 143. 87), es sei stets nach Mäßli gerechnet und (bis vor einigen Wochen nach Sigrist) kein neues Maß gebraucht worden, ferner durch die Untersuchung der vorhandenen Maße, welche nach dem Berichte des Eichmeisters in 2 Vierlingen, 1½ Vrlg., 2 Mäßli altes Maß, ein Halbviertel neues Maß und 1 Immi neues Maaß bestehen, von denen aber das letzte, nach der Angabe des Hausknechtes Schaufelberger (460) erst wenige Wochen vor der Verhaftung der Fr. Hott. gekauft worden; nach den Rechnungen der Strafanstalt und dem Buche des Waradein Schultheß sei zwar im J. 1837 ein Auffsatz neues Maß für die Strafanstalt angekauft worden, aber Fr. Hott. behaupte selbst nicht bestimmt, daß dieses Maß auch etwa gebraucht worden sei, vielmehr erkläre sie, sie habe erst dem Sigrist, der seit Mai 1844 ausge-

messen, befohlen, das neue Maß zu nehmen; das früher gekaufte Immi sei zerbrochen worden. Das Verhältniß des Mäßli zu dem Immi sei nach dem Berichte des Eichmeisters (178) folgendes: 100 Immi seien gleich $115^{94}/_{100}$ Mäßli. Hottinger, der selten bei dem Ausmessen anwesend gewesen, erkläre, er habe von dem Gebrauche des alten Maßes nichts gewußt. Bei Berechnung der Differenz zwischen dem alten Mäßli und dem neuen Immi ergebe sich, wenn nach den Viktualienbüchern von 1838 bis 19. Okt. 1844 198 Malter $9^{9}/_{10}$ Immi als verrechnet angenommen werden, daß im Ganzen schon um dieser Differenz willen 27 Malter 2 Sester 2 Immi zu 552 Fr. 83 Rp. nach dem Durchschnittspreis von 20 Fr. 31 Rp. pr. Malter weniger wirklich verabreicht als verrechnet seien (483). Hottinger bezweifle die Richtigkeit dieser Rechnung nicht, wisse jedoch nicht, ob die Ansätze nicht zu hoch gestellt seien; er spreche seine Ueberzeugung aus, daß, wenn auch hier Unvorsichtigkeiten vorgegangen seien, so werde in andern Fällen doch diese Sache unmöglich einen so hohen Grad erreicht haben (501, q. 196).

c. Furrer gebe an, er habe für die Hafermehlsuppe 6—7 Mäßli Hafermehl, dazu dann stets 2 Mäßli geröstetes Weißmehl; Schmid er habe 8 — 12 Mäßli Hafermehl, dazu 4 Mäßli Mehl; Sigrist, er habe im Ganzen $16^{1}/_{2}$—17 Mäßli ausmessen müssen. Die mit Kochen beschäftigten Sträflinge Nötzli, Isler und von Rufs erklären, sie haben einmal (vor März 1843) mit einem Halbvierlingsmaß neues Maß, worin Mehl für die Bediensteten gebracht worden, die in die Küche gelieferten Lebensmittel, auch das Hafermehl gemessen und gefunden, daß 10, 11 — 12 Mäßli geliefert werden, nach den Viktualienbüchern sei als verabreicht an die Sträflinge für jedes Essen angegeben, im Jahre 1838 von 1 Sester 1 Immi bis 1 Sester $3^{5}/_{10}$ Immi, im J. 1839 von 1 Sester $^{5}/_{10}$ Immi bis 3 Immi, 1840 von 1 Sester 2 Immi bis 1 Sester $6^{1}/_{2}$ Immi, 1841 von 1 Sester 4 Immi bis 1 Sester $6^{5}/_{10}$ Immi, 1842 von 1 Sester 3 Immi bis 1 Sester 5 Immi, 1843 von 1 Sester $5^{5}/_{10}$ Immi bis 1 Sester 8 Immi, 1844 von

1 Sester $6^{5}/_{10}$ Immi bis 1 Sester 8 Immi. Von einer Verminderung der Ansätze wegen Mischung mit Mehl zeige sich in den Viktualienbüchern keine Spur; Frau Hott. gebe an, sie habe allerdings zu jeder Hafermehlsuppe 2 Mäßli Mehl gegeben, weil das Hafermehl oft angelaufen gewesen und durch diese Mischung schmackhafter worden sei; dagegen habe sie stets und mit alleiniger Ausnahme des Verhältnisses des neuen Maßes zu dem alten nach der Tabelle, im Uebrigen das richtige Maß gegeben. Der Durchschnittspreis des Hafermehles sei nach den Ansätzen der Rechnung 20 Fr. 31 Rp. pr. Malter und des Mehles 18 Fr. 92 Rp.; jeden zweiten Tag sei Hafermehlsuppe gegeben worden; daher die Differenz in der Rechnung, daß statt Hafermehl ein gleiches Quantum Mehl gegeben worden, 402 Fr. 5 Rp. ausmache (483, S. 23).

d. Die sogenannte Schweinung, welche Fr. Hott. bei der Verabreichung in Anrechnung gebracht, betrage nach dem Berichte des Interimsdirektors beim Hafermehl pr. Malter 1—2 Immi, nach dem Berichte des Hrn. Fäsi auf der Mehlwage pr. Malter 2 Immi, nach dem Berichte des Müller Müller 1½ Immi, und zwar werde die Schweinung, je länger das Mehl liegen bleibe, desto größer.

e. Ueber den Verkauf des Hafermehls für die eigene Haushaltung des Hottinger sei nur ausgemittelt, daß hiefür nach Angabe der Hausknechte Boßhard und Schaufelberger selten einige Mäßli in Zürich, so wie daß nach Angabe der Fr. Hott. im J. 1844 10 Vrtl. Hafermehl von Müller Schweizer angekauft worden seien.

f. Nach den übereinstimmenden Angaben des Furrer, Schmid, der Goßweiler, des Güntert in Herisau und des J. Zehner daselbst, welche auch von Fr. Hott. (230) bestätigt worden, seien, seit Hott. ein Landgut im Kanton Appenzell besessen (Okt. 1840) jährl. 3, 4 bis 5mal Säcke Hafermehl von Fr. Hott. nach Herisau gesandt worden und zwar nach den Angaben der Goßweiler jedesmal 1 Vrtl., des Schmid ½—1 Vrtl., des Güntert ½ Vrtl., der Fr. Hott. ½ Sester; zuerst habe letztere behauptet, sie habe dieses Hafermehl zum Theil selbst, für sich in

kleinen Quantitäten in Zürich eingekauft, zum Theil von Müller Bürgi in Bischoffszell aus Kernen, den sie ihm gesandt, für sich mahlen lassen; später habe sie zugegeben, auch von den allgemeinen Vorräthen genommen zu haben, jedoch kaum die Hälfte. Müller Bürgi habe erklärt, nichts davon zu wissen, daß Frau Hott. Hafermehl bei ihm habe mahlen lassen, und Güntert: Er habe nichts von Bürgi erhalten. In einem Briefe der Fr. Hott. an ihre Tochter in Herisau (218) finde sich die Stelle: „Habermehl soll Jakob mahlen lassen; gerade jetzt kann ich keines schicken.“ Hott. behaupte auch hier, obschon die Briefe von Güntert an ihn adressirt worden, von diesen Sendungen nichts gewußt zu haben. Frau Hott. selbst gebe zu, viele Briefe von Güntert absichtlich verbrannt zu haben.

VI. Mehl. a. Für sämmtliche Mehlankäufe seien den Jahrrechnungen die Quittungen als Belege beigefügt, und für die Unrichtigkeit derselben liege nichts vor; Müller Ringger von St. Gallen, der seit Okt. 1842 den sämmtlichen Mehlbedarf geliefert, bezeuge, er sei alle 3 Monate selbst nach Zürich gekommen, habe das Geld von Frau Hott. bezogen und die Noten quittirt (484); Frau Hott. gebe an, für Mehl habe sie nichts mehr verrechnet, als angekauft worden sei (493 q. 174).

b. Die Ansätze der Viktualienbücher betreffend den Ankauf und Verbrauch, seien von 1838 — 1840 in Mltr., Sester und Immi, von 1841 an in Zent. und Pfd. angegeben, während die wirkliche Verabreichung wie beim Hafermehl stets nach Mäßli, nach altem Maß statt gefunden habe; Frau Hott. gebe an, das alte Mäßli habe beim Mehl genau 1½ Pfd. gemacht, wenn das Mehl alt gewesen, habe es etwas weniger gewogen, und so sei das Maß immer berechnet worden; später erkläre sie, sie habe das neue Immi zu 1½ Pfd. gerechnet. Nach dem Berichte des Verhöramtes wiege nach genauer Abwägung das Mltr. Mehl 137½ Pfd.; in den J. 1838, 1839 und 1840 seien 126 Mltr. 5 Sester $4^2/_{10}$ Immi, in den J. 1841 — 19. Okt. 1844 293 Zent. 25 Pfd. nach den Viktualienbüchern als verbraucht verrechnet worden, und zwar für jedes Essen

der Sträflinge (Suppe und Gemüse) im J. 1838 1 Sstr. 3 Immi — 1 Sstr. 7 1/2 Immi, 1839 1 Sstr. 2 Immi — 1 Sstr. 6 5/10 Immi, 1840 1 Sstr. 4 5/10 Immi — 2 Sstr. 1 Immi, 1841 27 Pfd. 24 Lth. — 31 Pfd. 16 Lth., 1842 24 Pfd. 24 Lth. — 32 Pfd. 8 Lth., 1843 28 1/2 Pfd. — 35 Pfd. 8 Lth., 1844 31 Pfd. 16 Lth. — 34 Pfd. angesetzt, was mit der Repartitionstabelle, welche das zu verabreichende Maß in Immi angebe, ziemlich übereinstimme, insofern, was sich bei Vergleichung der Bücher bestätigt finde, angenommen werde, es sei in der Regel 1 Immi der Tabelle in dem Viktualienbuche in 1 1/2 Pfd. übergesetzt worden; der Durchschnittspreis des Mehles betrage pr. Mltr. 18 Fr. 92 Rp. — Nach den Berechnungen des Verhöramtes wäre, weil das alte Mäßli statt des neuen Immi gebraucht worden, in den J. 1838 bis 19. Okt. 1844 46 Mltr. 6 Sstr. zu wenig abgegeben, und daher 881 Fr. 67 Rp. zu viel verrechnet worden (485). Inquisit Hott. halte es für unmöglich, daß seine Frau bei gesundem Verstande so habe handeln können, und bestreite jede Kenntniß hievon (501 q. 181 und 182).

c. Furrer behaupte, es seien jedes Mal 10 — 12 Mäßli für die Mehlsuppe, 2 Mäßli Mehl für die Hafermehlsuppe und 2 Mäßli für die zwar seltene Bröcklisuppe. Schmid: Es seien 13 — 17 Mäßli; Sigrist: 16 1/2 — 17 Mäßli Mehl für die Mehlsuppe geliefert worden. Frau Hott. erkläre, es sei von dem Mehl nichts weggenommen und dasselbe richtig verabreicht worden, mit Ausnahme des zu der Hafermehlsuppe weggenommenen, und der Differenz zwischen dem alten Mäßli gegen das neue Immi; sodann sei die Schweinung bedeutend, welche mit in Anschlag gebracht worden sei; für ihre eigne Haushaltung und für die Kranken- und Extrakost habe sie nicht von diesem Mehl, sondern von dem Semmelmehl gebraucht, welches zum Schlichten in die Webereien eingekauft worden; mit Hinsicht auf die Sendungen nach Herisau seien beim Mehl im Wesentlichen ganz dieselben Angaben gemacht worden, wie beim Hafermehl Fact. f. Frau Hott. habe (mit Ausnahme des 1843 und 1844 nach ihrer Angabe (230 q. 9) jedes

Mal zugleich mit dem Hafermehl das gleiche Quantum Mehl nach Herisau geschickt, und zwar habe sie dasselbe von den allgemeinen Vorräthen genommen, sie gebe zu, für sich selbst in Zürich kein Mehl gekauft zu haben; in Fasc. II. 493 q. 179 und IV. 186 gebe sie an, jährlich etwa 3 Mal Mehl nach Herisau geschickt zu haben, und zwar jedes Mal 12 — 14 Pfd.

d. Als Schweinung sei beim Mehl nach Herrn Interimsdirektor Fäsi pr. Zent. 1 — 2 Pfd.; nach Hrn. Fäsi auf der Mehlwage 2½ Pfd., nach Hrn. Müller 1 Pfd., und wenn das Mehl länger liegen bleibe, 2 Pfd. anzunehmen.

VII. Erbsen, Bohnen, Gerste. a. Seit dem J. 1836 seien den Ansätzen der Rechnungen für angekaufte Erbsen und Gerste, den Ansätzen für Bohnen, die aber in den J. 1833 und 1834 noch nicht erscheinen, überhaupt keine Belege beigegeben. Hottinger und dessen Frau geben an: Es haben die Lieferanten oft nicht schreiben können, und deshalb keine Noten ausgestellt; Quittungen bloß für einzelne Lieferungen habe man der Rechnung nicht beilegen wollen, zudem seien keine solchen zu der Rechnung gefordert worden (493. q. 156), die Bezahlung sei meist zunächst von Fr. Hott. geschehen, doch behaupte Fr. Hott., auch ihr Mann habe ganze Wagen voll Erbsen eingekauft und bezahlt. Erbsen seien von verschiedenen Lieferanten bezogen worden, welche nicht näher haben ausgemittelt werden können. Schiffmeister Dechsli in Schaffhausen bezeuge (442), er habe vor 12—16 Jahren, und auch während der Zuchthausbaute häufig Erbsen dahin verkauft. Aus verschiedenen, zu den Akten gezogenen Noten ergebe sich, daß er im J. 1844 9 Mltr. in die Anstalt geliefert habe (448). Unter den Papieren des Hott. haben sich 2 Noten von C. Rüegg (2. Okt. 1838 5 Mltr. Erbsen) und von H. Boßhard (25. Sept. 1840 2 Mltr. Erbsen) vorgefunden, welche Lieferungen in den Rechnungen richtig eingetragen seien; Frau Hott. läugne nicht bestimmt, daß nicht mehr Erbsen verrechnet als angekauft worden seien, behaupte aber, es seien ihr Erbsen gestohlen worden, wofür sie indeß keinen Beweis leisten könne (493. q.

166. 167); mit den Ankäufen der Bohnen verhalte es sich ganz auf gleiche Weise, wie bei den Erbsen, hier gebe aber Frau Hott. zu, einmal im Jan. 1844 18 Sstr. Bohnen mehr verrechnet als gekauft zu haben, und zwar sei dies ohne Wissen des Hott. geschehen (493. q. 169. 172); auch mit der Gerste habe es dieselbe Bewandtniß; 3 Noten für Ankäufe von Gersten, welche unter den Papieren des Hott. aufgefunden worden, entsprechen den betreffenden Einträgen der Bücher; weiteres habe nicht ermittelt werden können. Müller Ringger gebe an (Fasc. V. Nr. 68), er habe auch Gerste dem Hott. geliefert und hiefür immer Konti ausgestellt: Frau Hott. behaupte, sie habe nicht mehr Gerste verrechnet als eingekauft worden sei (493. q. 190), dagegen läugne sie nicht, etwas davon genommen zu haben (493 q. 188.).

b. Nach den Viktualienbüchern seien im Ganzen der Repartitionstabelle entsprechend, im J. 1838 auf jedes Essen der Sträflinge 1 Sstr. 2 Immi — 1 Sstr. 3$^{5}/_{10}$ Immi Erbsen, 1 Sstr. 2 Immi — 1 Sstr. 3 Immi Bohnen, 7 — 8$^{3}/_{10}$ Immi Gersten; im J. 1839 1 Sstr. $^{5}/_{10}$ Immi — 1 Sstr. 6 Immi Erbsen, 1 Sstr. 1 Im. — 1 Sstr. 3 Im. Bohnen, 6$^{5}/_{10}$ — 8 Im. Gerste; 1840 1 Sstr. 2 Im. — 1 Sstr. 6$^{1}/_{2}$ Im. Erbsen, 1 Sstr. 2$^{5}/_{10}$ Im. — 1 S. 6 Im. Bohnen, 8 Im — 1 V. $^{1}/_{2}$ Im. Gersten; 1841 1 Sstr. 4$^{5}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 6$^{5}/_{10}$ Im. Erbsen, 14$^{5}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 6 J. Bohnen, 9 Im. — 1 Sstr. $^{5}/_{10}$ Im. Gerste; 1842 1 Sstr. 3 Im. — 1 Sstr. 7 Im. Erbsen, 1 Sstr. 3$^{5}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 7 Im. Bohnen, 8$^{5}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 1 Im. Gerste; 1843 1 Sstr. 5 Im. — 1 Sstr. 8$^{5}/_{10}$ Im. Erb., 1 Sstr. 5 Im. — 1 Sstr. 8$^{5}/_{10}$ Im. Bohnen, 1 Sstr. $^{6}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 2 Im. Gersten; 1844 1 Sstr. 3 Im. — 2 Sstr 2 Im. Erbsen, 1 Sstr. 6$^{5}/_{10}$ Im. — 1 Sstr. 9 Immi Bohnen, 9 Im. — 1 Sstr. 7$^{5}/_{10}$ Im. Gerste verabreicht worden; Fr. Hott. gebe aber auch hier zu, statt der Immi der Repartitionstabelle stets die gleiche Anzahl Mäßli nach altem Maß gegeben zu haben, und es stimmen hiemit die Angaben von Furrer, Schmid und Sigrist, sowie die vorhandenen

Maße überein; das zu viel Verrechnete betrage nach dem Verhältniß von 100 Im. = 115$^{94}/_{100}$ Mäßli in den J. 1838 — 19. Okt. 1844 bei den Erbsen (463 a.) 31 Mltr. 8 Vrtl. 9 Im., oder nach dem Durchschnittspreis von 18 Fr. 8 Rp. 576 Fr. 57 Rp. (463 a.), bei den Bohnen (464) 11 Mltr. 6 Sstr. 8 Im., oder nach dem Durchschnittspreis von 17 Fr. 68 Rp. 206 Fr. 30 Rp. (464); bei der Gerste (486) 13 Mltr. 4 Sstr. 7 Immi, oder nach dem Durchschnittspreis von 24 Fr. 19 Rp. 325 Fr. 73 Rp.; sodann behaupte Furrer, es seien stets nur 8 — 12 Mäßli Erbsen und Bohnen, 6 — 7 Mäßli Gersten; Schmid 11 — 13 Mßl. Erbsen und Bohnen, 7 — 10, auch 10½ Mßl. Gerste verabreicht worden; Fr. Hott., obschon sie den Angaben des Schmid nicht widerspreche, läugne aber, weniger Mäßli gegeben zu haben, als nach der Tabelle Immi hätten gegeben werden sollen (493 q. 164); Hott. bestreite, von allem diesem etwas gewußt zu haben (501 q. 171 — 173. 176 — 180. 199. — 203).

c. Für die eigne Haushaltung des Direktors und für Kranken- und Extrakost seien keine Erbsen und Bohnen, dagegen wohl Gerste gebraucht worden; Fr. Hott. gebe zu, auch von der der Strafanstalt gehörenden Gerste hiefür genommen zu haben, wenn man mit der eigenen ausgekommen, und es werde dies auch durch die Angaben der Barbara Schmid, Verena Goßweiler und des Furrer bestätigt; der Hausknecht Schaufelberger behaupte, er habe nur selten für Fr. Hott. Gerste in kleinen Quantitäten gekauft; der Hausknecht Boßhard, es sei dies niemals geschehen. Nach Herisau gebe Fr. Hott. in Uebereinstimmung mit ihren Dienstleuten zu, auch Erbsen, Bohnen und Gerste in den gleichen Quantitäten, wie das Mehl gesandt, und dieselben meist von den allgemeinen Vorräthen genommen zu haben.

d. Als Schweinung sei nach dem Berichte der Interimsdirektion bei den Erbsen pr. Mltr. ½ — 1 Im., bei der Gerste 1 — 1½ Im.; nach dem Berichte des Hrn. Fäsi auf der Mehlwage bei den Erbsen 2½ Im., Bohnen 2¼ — 2½, Gerste 2 Immi; nach Hrn. Müller Müller bei Erbsen 1, bei Bohnen ½ und Gerste 1 Im.

anzunehmen; Fr. Hott. behaupte, sie habe einmal während 6 Wochen bei der Verabreichung dieser Viktualien 1$^1/_{20}$ als Schweinung in Abzug gebracht.

VIII. Reis. a. Für sämmtliche verrechnete Lieferungen von Reis seien mit wenigen Ausnahmen Belege vorhanden, und Fr. Hott. behaupte, nicht mehr Reis verrechnet, als angekauft zu haben. Die Verabreichung der Reisquanta in die Küche habe nach Mäßli statt gefunden (493 q. 193.), während die Repartitionstabelle und die Viktualienbücher die Ansätze nach Pfd. und Lth. bestimmen. Frau Hott. behaupte, es habe die Berechnung nach dem Maßstabe von 1 Mäßli = 2 Pfd. statt gefunden; nach dem Berichte des Verhöramtes wiege 1 Mltr. Reis 250 Pfd., nach dessen Berechnung seien in den J. 1838 bis 1. Okt. 1844 wegen Gebrauch eines unrichtigen Maßes 10 Mltr. 9 Sstr., 9 Im. für 510 Fr. 26 Rp. zu viel verrechnet worden (487); laut den Viktualienbüchern seien auf jedes Essen der Sträflinge vertheilt worden: Im J. 1838 15 Pfd. 9 Lth. — 16 Pfd. 19 Lth.; im J. 1839 14 Pfd. 20 Lth. — 16 Pfd. 19 Lth.; im J. 1840 15 Pfd. 9 Lth. — 20 Pfd. 13 Lth.; im J. 1841 17 Pfd. 27 Lth. — 20 Pfd. 13 Lth.; im J. 1842 16 Pfd. 19 Lth. — 19 Pfd. 28 Lth.; im J. 1843 19 Pfd. 28 Lth. — 23 Pfd. 25 Lth.; im J. 1844 21 Pfd. 2 Lth. — 23 Pfd. 12 Lth., und es entsprechen diese Quanta im Ganzen den Bestimmungen der Repartitionstabelle; Furrer behaupte, es seien jedes Mal 6 — 7 Mäßli Reis; Schmid, es seien 7 — 10½ Mäßli Reis verabreicht worden, somit eben so viel wie Gerste, was nach dem Maßstabe von 2 Pfd. auf 1 Mäßli auch mit der Repartitionstabelle übereinstimme.

b. Bezüglich auf den Reisverbrauch für die eigene Haushaltung des Hott., die Kranken- und Extrakost, und die Versendung nach Herisau werden ganz dieselben Angaben gemacht, wie bei der Gerste; doch behaupte Fr. Hott., nicht viel Reis nach Herisau geschickt zu haben (493 q. 193.); sodann gebe Schmid an, er habe auf Befehl der Frau Hott. den Tauben und Hühnern des Direktors, wenn man mit der Taubenspeise etwa ausge-

kommen, Reis gegeben; es seien 5 — 8 Paar Tauben, 10 — 12 Hühner gewesen; Frau Hott. will hiervon nichts gewußt haben.

c. Ueber Schweinung und Gewichtverlust, welche Fr. Hott. beim Reis für bedeutend angebe, lauten die Berichte des Hrn. Keller, Spezereihändlers: Bei tadelfreier Waare finde keine Schweinung statt, bei altem staubigem Reis hingegen zirka 2½ Pfd. pr. Zent.; der Hr. Interimsdirektor: die Schweinung betrage ½ — 1 Pfd.; Herr Rahn im Strohhof: als Gewichtverlust könne, wenn aus einem Zent. 100 Theile ausgewogen werden, wohl 5 Pfd. angenommen werden; sodann gehen die Berichte übereinstimmend dahin, daß bei Reislieferungen die Säcke, welche 1 — 3 Pfd. wiegen, mit gewogen werden, und kein Tara-Abzug gelte.

IX. Kartoffeln. a. Für die Ankäufe von Kartoffeln seien keine Quittungen vorhanden und die Verkäufer nicht mehr auszumitteln; Hott. und Frau geben übereinstimmend an, die Lieferungen seien auf Zettel hin, welche den Verkäufern nach geschehener Ausmessung von Frau Hott. ausgestellt worden, auf dem Bureau von Hott. ausbezahlt worden; ebenso behaupten beide man habe in den Rechnungen nicht mehr verrechnet als man angekauft habe (493. q. 130. 501. q. 161.). Der gew. Schaffner Näf deponire (II. 60): Er habe beinahe alle Kartoffeln eingekauft, habe aber nichts Schriftliches hierüber geführt, da es von Hott. sofort eingeschrieben worden sei, und könne keine nähere Auskunft geben. Zollinger, gew. Sekretär auf dem Bureau (170): Hott. habe, wenn er nicht irre, im Spätherbst 1841 ein bedeutendes Quantum Erdäpfel à 6 ß. pr. Sstr. angekauft, dieses Quantum aber à 8 ß. pr. Sstr. in die Rechnungen eingetragen; dies werde von Hott. in Abrede gestellt (501. q. 162.).

b. Betreffend die Verabreichung der Kartoffeln geben Furrer, Schmid, Isler, Strickler an: Furrer: Es seien zum Sieden alle ander Tage 2 Tansen Kartoffeln, Schmid: 2, 2½, bisweilen etwas mehr (jedoch alsdann den Bedarf der Bediensteten inbegriffen); Isler: 2½ Tansen oder 9 Sester; Strickler: 2, 2½, bis auf 3 Tansen

Erdäpfel geliefert worden; die noch in der Anstalt sich befindenden Sträflinge Sigrist, Trüb und Benz geben an: Es seien unter Frau Hott. $2^1/_2$ Tansen Kartoffeln verabreicht worden, jetzt aber werden 3 Tansen gegeben; Fr. Hott. selbst gebe zu, früher 2 Tansen, später aber mehr Kartoffeln geliefert zu haben; bei der Konfrontation mit Trüb widerspreche sie der Behauptung des letztern nicht, er habe früher immer nur $2^1/_2$ Tansen, jetzt bei der gleichen Anzahl von Sträflingen 3 Tansen nehmen müssen, und sie gebe zu (493. q. 142.), ihm befohlen zu haben, wenn Hott. frage, wie viel Kartoffeln genommen werden, zu antworten, 12 Sester, was 3 Tansen voll ausmache. Eine Tanse Kartoffeln halte nach dem Berichte des Verhöramtes 4 neue Viertel (Sester), oder 3 alte Viertel; in der Repartitionstabelle sei für Kartoffeln keine Bestimmnng, es sei indeß 1 Pfd. gesottene Kartoffeln auf 1 Sträfling gerechnet worden, und 1 Tanse Kartoffeln sei auf 128 Pfd., welche gesotten 100 Pfd. ausmachen, anzuschlagen; in den Viktualienbüchern seien in Uebereinstimmung mit dem bezeichneten Verhältniß bis zum J. 1840 unter 10 Sstr., im J. 1840 durchschnittlich pr. Mal 1 Mltr. 2 Sstr. $6^{104}/_{157}$ Im., im J. 1841 1 Mltr. 3 Sstr. $^{40}/_{157}$ J.; im J. 1842 1 Mltr. 2 Sstr. $1^{53}/_{154}$ Im.; im J. 1843 1 Mltr. 2 Sstr. $8^{33}/_{312}$ Im.; im J. 1844 1 Mltr. 2 Sstr. $^{28}/_{59}$ Im. als verbraucht angegeben, und zwar seien im J. 1840 157 Male, im J. 1841 157 Male, im J. 1842 154 Male, im J. 1843 156 Male, im J. 1844 bis zum 1. Okt. 118 Male Kartoffeln verabreicht worden; nur der Ueberschuß über 10 Sester hinaus, der von Anfang 1840 an verrechnet, aber nicht abgegeben worden, betragen etwas zu 190 Mltr. für 710 Fr. 16 Rp. Hott. anerkenne diese Verrechnung nicht als richtig, erkläre die Angaben der Sträflinge für übertrieben, und schütze einen bedeutenden Abgang durch Auswachsen im Frühjahr vor (501. q. 158.); der Gesammtverbrauch der zum Sieden abgegebenen Kartoffeln betrage im J. 1840 198 Mltr. 8 Sstr. $6^5/_{10}$ Im. zu dem Durchschnittspreis von 3 Fr. 86 Rp. pr. Mltr.; 1841 204 Mltr. 5 Sstr. zu dem Preise von 3 Fr.

7 Rp., 1842 186 Mltr. 8 Sstr. 5 5/10 Immi zu 3 Fr. 65 Rp., 1843 199 M. 8 S. 4 5/10 J. zu 3 Fr. 65 Rp., 1844 142 M. 1 S. 6 J. zu 5 Fr. 8 Rp.

c. Mit Bezug auf den Verbrauch für die eigene Haushaltung des Direktors und die Kranken- und Extrakost habe nichts ausgemittelt werden können, als daß nach der Angabe des Schmid beim Ankauf von Kartoffeln für die Anstalt ein Haufe abgesondert worden sei, von dem es geheißen, er sei für Hott.; übrigens sei, wenn man mit den allgemeinen Vorräthen ausgekommen, auch von diesem Haufen für die Anstalt gebraucht worden, nach Herisau seien nach den übereinstimmenden Angaben des Näf, Isler, Furrer, Schmid, Güntert und der Fr. Hott. selbst 3 Salzfäßchen (136.), Fr. Hott. (493. q. 138.) 2 Fäßchen und 8 Sstr.) voll Kartoffelsaamen (abgehauene Kartoffelköpfe) gesandt worden und zwar habe man hiefür nach den Angaben des Schmid, Furrer und der Fr. Hott. theils von den Kartoffeln der Anstalt, theils von dem für Hott. abgesonderten Haufen genommen; Hott. läugne, von dieser Sendung etwas gewußt zu haben (501. q. 165.) in einem von Güntert geschriebenen und an Hott. und Frau geschriebenen Briefe (165.) finde sich die Stelle: „das Erdäpfel- und Weinfäßli habe ich erhalten“; nach Angabe der Fr. Hott. selbst sei ein Faß Kartoffelsame unter der Aufschrift „Knochenmehl“ nach Herisau geschickt worden.

d. Als Schweinung, welche nach den Angaben des Hott. und seiner Frau bei den Kartoffeln als sehr bedeutend in Anschlag zu bringen sei, könne nach dem Berichte der Interimsdirektion 2 Immi pr. Mltr. angenommen werden, jedoch nur, falls die Kartoffeln lange liegen bleiben.

X. Salz: a. Für sämmtliche Salzeinkäufe seien Belege vorhanden, und es zeigen sich keine Spuren, daß mehr Salz verrechnet, als eingekauft sei; in den Viktualienbüchern sei das der Repartitionstabelle entsprechende Quantum als verabreicht angegeben; doch finde sich ein verhältnißmäßiger Abzug wegen der Kranken und im scharfen Arrest Befindlichen, der in den J. 1838—1843 1706 Pfd. 8 Lth. betrage (502.); eine nähere Ausmittelung der wirklichen Verabreichung sei nicht möglich,

da nach den Angaben von Furrer und Schmid das Salz nicht genau gewogen und gemessen, sondern eine damit angefüllte Gelte nach Bedürfniß in die Küche geliefert worden.

b. Dagegen gebe Fr. Hott. zu (493.) und es stimmen auch die Angaben der Bediensteten des Hauses Jakob Boßhard (251.) und der mit der Verabreichung der Lebensmittel beschäftigten Sträflinge damit überein, daß für die eigene Haushaltung des Hott. und für die Kranken- und Extrakost das nöthige Salz stets von den allgemeinen Vorräthen genommen worden sei; erst in dem letzten Vierteljahre vor Anhebung des Prozesses sei hiefür nach Angabe des Hausknechtes Schaufelberger alle 4—5 Wochen 12 Pfd. Salz besonders eingekauft worden, und Fr. Hott. behaupte, schon auf Neujahr 1844 habe Schaufelberger für sie Salz gekauft, wovon dieser aber nichts wissen wolle. Nach einer von dem Verhöramte angestellten Durchschnittsberechnung, wobei als Grundlage die Zahl von 5 Personen für die Hottinger-sche Haushaltung und von 12 Personen für Bezieher der Kranken- und Extrakost, der Verbrauch für diese Personen aber als gleich groß mit dem für die Sträflinge und Bediensteten angenommen worden, betrage das Gesammtquantum des für die Haushaltung des Hott. und die Kranken- und Extrakost von 1833 bis 1. Okt. 1844 gebrauchten Salzes 4299 Pfd. 26 Lth. zu 343 Fr. 88 Rp. (457.). Hott. wende gegen diese Berechnung ein, daß in einer Haushaltung, wo Alles durch eigene Hand, oder durch die Mägde gesalzen werde, der Verbrauch geringer sei als in der Strafanstalt, wo das Salz durch mehrere Hände gehe und namentlich bei Austheilung gesottener Erdäpfel das Salz den Sträflingen wöchentlich wenigstens 4 Male (501. q. 170.) aus der Hand gegeben werde, und behaupte ferner, von diesem Gebrauch des Salzes für die eigene Haushaltung nichts gewußt zu haben (801. q. 770.), dagegen erkläre Fr. Hott., ihr Mann habe sie wohl 100 Mal gewarnt, nichts so zu machen, wie sie es gethan, und ihr gesagt, sie solle doch Salz oder andere Sachen, die sie von den Vorräthen brauche, für sich kaufen (493. q. 153.).

c. Auch nach Herisau sei nach Angabe des Schmid, Güntert und der Fr. Hott. Salz geschickt worden; über das Quantum werden keine nähern Angaben gemacht, als daß Fr. Hott. (493. q. 149.) behaupte, keine 300 Pfd., die einen Betrag von 24 Fr. ausmachen würden, gesandt zu haben; das nach dem Rechenbuch des Knechtes Güntert in Herisau selbst angekaufte Salz betrage im letzten Vierteljahr 1840 5 Pfd., im Jahr 1841 30 Pfd., im J. 1842 76 Pfd., im J. 1843 140 Pfd., in den 3 ersten Vierteljahren 1844 160 Pfd. Appenzellergewicht (40 Lth. pr. Pfd.); in diesem Rechenbuch, welches sämmtliche Ausgaben des Haushaltes in Herisau enthalte, habe Hott. selbst bei seinen Besuchen in Herisau öfters Summationen vorgenommen.

XI. Zieger. a. Der Zieger, der Sonntags in die Suppe der Sträflinge verabreicht werde, sei von Verschiedenen bezogen worden und der Rechnung keine Belege beigegeben, bis zum J. 1841 habe nach dessen eigener Angabe Schwarzenbach von Thalweil zirka 6 J. lang (340) den Zieger geliefert und zwar alle 5—7 Wochen 20—24 Pfd. zu 6 1/2, zuweilen 7 ß. das Pfd.; Bücher habe derselbe nicht geführt und keine Quittungen ausgestellt; er behaupte, einmal in der Staatsrechnung gesehen zu haben, daß mehr Zieger verrechnet werde, als von ihm bezogen worden sei; da er den Zuchthausknecht Jakob gefragt, von wem denn außer ihm noch Zieger geliefert werde, habe man keinen mehr bei ihm genommen; später sei nach Angabe des Boßhard bei einem Händler beim Engelbrunnen und bei Hollenstein, der ebenfalls keine Bücher führe, Zieger geholt worden: Fr. Hott. gebe zu, etwas mehr Zieger verrechnet als gekauft zu haben, behaupte aber, sie wisse nicht mehr wie viel (493. q. 80).

b. Während nach den Viktualienbüchern im J. 1834 durchschnittlich jeden Sonntag 5 Pfd. 22 17/24 Lth., im J. 1835 4 Pfd. 34 8/49 Lth., im J. 1836 4 Pfd. 25 25/49 Lth., im J. 1837 5 Pfd. 14 45/49 Lth., im J. 1838 5 Pfd. 16 40/53 Lth, im J. 1839 5 Pfd. 7 11/13 Lth., im J. 1840 6 Pfd. 30 10/13 Lth., im J. 1841 7 Pfd. 21 8/13 Lth., im J. 1842 7 Pfd. 13 28/53 Lth., im J. 1843 8 Pfd. 13 8/13 Lth., im J. 1844 8 Pfd.

17 11/13 Lth. als verabreicht angegeben worden, behaupte der gewesene Sträfling Furrer (254.) es seien Sonntags nur 2 1/2 Pfd., Schmid (439 b.) es seien 4, später 5 Pfd., mehr als 5 Pfd. aber niemals, Fr. Hott. selbst (255. 493. q. 77. 78.), es seien lange Zeit hindurch 4 Pfd., später auch mehr, jedoch niemals 8 Pfd. verabreicht worden, und der Eintrag in den Viktualienbüchern sei irrthümlich: ferner gebe die letztere (230.) an, sie habe seit 2 Jahren nicht allen Zieger gegeben, sondern nur etwa 5—5 1/2 Pfd., dennoch aber alles verrechnet, und daher auf den Ztr. etwa 15 Pfd. vorgeschlagen, von dem Hott. ebenfalls nichts wissen wolle (501. q. 105.); Sigrist gebe an, seit Mitte Mai 1844 habe er zirka 7 Pfd. Zieger abwägen müssen, seit Anhebung der Untersuchung 8—8 1/2 Pfd., der verrechnete Gesammtverbrauch betrage im J. 1835 (344.) 242 Pfd. 18 Lth., im J. 1836 231 Pfd. im J. 1837 267 Pfd. 27 Lth., im J. 1838 292 Pfd. 24 Lth., im J. 1839 272 Pfd. 24 Lth., im J. 1840 362 Pfd., im J. 1841 399 Pfd. 4 Lth, im J. 1842 393 Pfd. 13 Lth., im J. 1843 438 Pfd. 4 Lth., im J. 1844 bis zum 1. Okt. 333 Pfd. 29 Lth.; als Durchschnittspreis sei anzunehmen, pr. Pfd. 2 Btz. 5 und zirka 1/3 Rp. — Nach einer von Hott. selbst angestellten Berechnung seien vom 1. Jan. 1838 bis 31. Dez 1843 158 Pfd. 13 Lth. in die Viktualienbücher weniger eingeschrieben, als nach der Tabelle hätten verbraucht werden sollen (502.), welchen Umstand er durch den Abzug der Kranken und in scharfem Arrest Gewesenen zu erklären suche.

c. Nach Angabe der Fr. Hott. selbst habe dieselbe, wenn sie nicht irre, 2 Stöcke Zieger zu 7 Pfd. nach Herisau gesandt; (493. q. 35. 86.), während Furrer behaupte, daß sie bei jeder Sendung von Lebensmitteln nach Herisau auch einen der größten Ziegerstöcke mitgeschickt habe (254.); Hott. habe weder hievon noch von dem zu viel Verrechneten etwas wissen wollen. Nach den Berichten der Interimsdirektion und des Butterhändlers Wild vermindere sich das Gewicht des Ziegers bei längerm Aufbewahren bedeutend und zwar könne dieser Gewichtverlust auf 50 Pfd. schon 1 1/2—2 Pfd. betragen.

XII. Oel. a. Für die Oellieferungen seien Belege vorhanden und es zeigen sich keine Spuren, daß mehr Oel verrechnet als angekauft sei; dagegen gebe Fr. Hott. selbst zu (237. a.), 4 Mal Brennöl von den Vorräthen der Anstalt nach Herisau gesandt zu haben und zwar behaupte sie, es sei jedes Mal ein zirka 8—10 Maß haltendes Fäßchen, das sie von Herrn Ammann von Thalweil erhalten, mit zirka 17 Pfd. Oel nach Herisau geschickt worden.

b. Sigrist (158): Er habe nach Anhebung der Untersuchung auf Geheiß der Fr. Hott. 2 Oelfäßchen von Eichenholz, die von Herisau zurückgekommen, jedes 15—16 Maß haltend, verbrennen müssen, die eisernen Reife habe er unter ein Gestell im Keller gelegt und beim Ausräumen des Kellers wieder gefunden; nach dem Berichte des Küfers Michel müssen die Fäßchen, welche mit diesen Reifen gebunden gewesen, 14—18 Maß gehalten haben; Ammann von Thalweil, welcher der Fr. Hott. Süßöhl und auch Brennöhl geliefert, erkläre, es seien die Fäßchen, worin die Lieferung geschehen, von Eschenholz zirka 20—30 Pfd. Oel haltend, mit hölzernen Reifen gebunden, und ihm zurückgesandt worden; in 2 Noten des Hrn. Ammann sei die Bemerkung beigefügt: „das Fässel gef. schnellst möglich retour.“.

c. Schmid: Die Fäßchen, worin Oel nach Herisau gesandt worden, seien mit hölzernen Reifen, vielleicht eisernen Eckreifen gebunden gewesen; von den aufgefundenen Reifen möge der größere dazu gehört haben, die kleinern aber nicht. Güntert in Herisau: Es seien wenigstens 2 Fäßchen mit Brennöhl, 8—10 Maß haltend, nach Herisau gesandt worden, ob dieselben ganz oder nur zum Theil mit Eisen beschlagen gewesen, wisse er nicht mehr; die Magd Maria Inglin behaupte, sie glaube, es sei ein Fäßchen mit hölzernen Reifen, an den Ecken mit Eisen beschlagen, gesandt worden; Jos. Zehner: es sei einmal ein Fäßchen mit hölzernen Reifen 5—6 Maß haltend, in Herisau angekommen. Der Knecht Tanner wolle von einem Oelfäßchen mit hölzernen Reifen von 16—17 Maß wissen; in einem Briefe von Fr. Hott. an ihre Tochter in Herisau vom Som-

mer 1844 finde sich die Stelle: „Schicke doch die 2 ganz kleinen 6 Maß haltenden Fäßli.“ Fr. Hott. erkläre, es sei möglich, daß die Fäßchen von H. Ammann mit eisernen Reifen versehen worden. Nach dem Berichte des Verhöramtes wiege eine Maß Oel 2 3/4 Pfd. und der Durchschnittspreis des angekauften Oels habe im Jahr 1844 7 ß. 2 7/8 Rp. pr. Pfd. betragen.

d. Nach Angabe der Verena Goßweiler, des Kaspar Dietrich, Rasirers der Strafanstalt und der Fr. Hott. selbst (569. 570. 571.), habe die letztere nach Anhebung der Untersuchung gegen Hott, von C. Dietrich, Rasirer der Sträflinge, verlangt, daß er ihr Noten für angebliche Oellieferungen nach Herisau ausstelle unter dem Vorgeben, sie habe solche Noten verloren, Dietrich habe aber sich geweigert, dieß zu thun.

XIII. Seife, Kerzen. a. Der Bedarf der Strafanstalt an Seife und Kerzen sei von Hrn. Bluntschli geliefert worden und Noten hiefür vorhanden; Fr. Hott. behaupte, nichts zu viel verrechnet zu haben.

b. Für den eigenen Bedarf erkläre Fr. Hott., sie habe Oelseife von Wichelhauser und Talgseife von Steinfels und Bluntschli gekauft; daneben habe sie zum Einseifen ihrer eigenen Wäsche, sowie zum Abwaschen der Böden im Hause (493. q. 108.) von der Seife der Anstalt gebraucht, aber für das erstere kaum die Hälfte genommen; Lieferungen von Seife an Fr. Hott. werden von Wichelhauser und Steinfels bestätigt; das Quantum sei jedoch nicht sicher zu ermitteln, da möglicher Weise Einzelnes sofort bezahlt und dann in die Bücher nicht eingetragen worden.

c. Ueber den Verbrauch für die Strafanstalt gebe Furrer an, er habe von der Zeit an, als männlichen Sträflingen die Wasche übertragen worden (1834. 1835. oder 1836.) bis zu Einführung der Dampfwasche (1842.) für jede wöchentliche Wäsche 6 Stück Seife, welche zusammen keine 3 Pfd. gewogen, erhalten. Schmid (390.): Seit Einführung der Dampfwasche seien jede Woche 2 Stücke Seife, deren 6 eine Tafel ausmachen, und 1 Vrlg. Bartseife geliefert worden. Siegrist (389.) wöchentlich 4—5 Stück, deren jedes zirka 1/2 Pfd; Müller

(387), der seit circa 4 J. mit der Wäsche beschäftiget sei: Vor Einführung der Dampfwasche 10 — 12 Stück zu 5 — 6 Pfd., im Ganzen, seit derselben 2 Stück zu 1 Pfd.; eben so der seit 2½ J. mit dem Waschen beschäftigte Joh. Brunner (388); Fr. Hott. selbst behaupte (255): Sie habe aus jeder Tafel Seife, die 5 Pfd. gewogen, 5½ Stück gemacht (493 q. 104); ½ Stück seien für das Rasiren gebraucht worden, 6 Stück habe sie zu jeder Wäsche gegeben; seit der Dampfwasche um die Hälfte weniger, außerdem sei auch Seife für die Werkstätten gebraucht, und im Ganzen etwa 8 Pfd. wöchentl. der Anstalt angerechnet worden; später (493 q. 103) gebe sie an, sie habe wöchentl. zur Sechtwasche 8 Stück, seit Einführung der Dampfwasche 2 — 3 Stück, zur Quartalwasche 7 — 8 Stück, zum Rasiren rc. ein halbes Stück gegeben. Nach dem Berichte der Interimsdirektion (386) werden jetzt wöchentl. 3 — 4 Pfd., bei Vierteljahrswaschen 6 — 8 Pfd., für Anderes circa 1 — 2 Pfd. Seife wöchentlich gebraucht; nach den Viktualienbüchern seien im J. 1834 257 Pfd. 27 Loth, im J. 1835 190 Pfd. 9 Lth., im J. 1836 242 Pfd., im J. 1837 369 Pfd., im J. 1838 375 Pfd. 22 Lth., im J. 1839 414 Pfd. 16 Lth., im J. 1840 516 Pfd. 16 Lth., im J. 1841 401 Pfd. 16 Lth., im J. 1842 120 Pfd. 25 Lth., im J. 1843 304 Pfd., im J. 1844 bis zum 11. Okt. 240 Pfd. 16 Lth. als verbraucht angegeben. Nach dem Berichte des Verhöramtes wiegen 6 Stücke Seife, wie sie verabreicht worden, 3½ Pfd.

d. Fr. Hott. gebe zu, nach Herisau von der Seife der Anstalt gesandt zu haben, jedoch sei dies nur im Anfang geschehen, und das Quantum könne nicht mehr näher angegeben werden (493 q. 110. 111.); sodann haben sich bei Inventarisation des Vermögens des Hott. in dessen eigenem Verschluß 106 Pfd. Talgseife von Bluntschli vorgefunden, während die Seife der Anstalt im Magazin aufbewahrt werde und Fr. Hott. gebe zu (493 q. 114), daß jene Seife der Anstalt gehöre. Ueber den Grund der Ausscheidung welle sie sich nicht erklären. Als Durchschnittpreis für das Pfd. Seife könne 8— ß. angenommen werden. Eine nähere Ermittlung,

wie viel Fr. Hott. jährlich von der für die Anstalt angekauften Seife für sich selbst oder zu anderweitigen Zwecken verwendet habe, sei nicht möglich, weil nicht ausgemittelt werden könne, wie viel sie nach Herisau gesandt. Jedenfalls erscheint das im J. 1844 angeschaffte Quantum auffallend größer als das bei einigen früheren Jahren, während doch die jetzt bestehende Dampfwasche weniger Seife erfordere (392). Hott. wolle auch von diesem Verhältniß keine Kenntniß haben (501 q. 133).

e. Ueber den Verbrauch von Kerzen sei nichts ausgemittelt, als daß Heinrich Bachmann, dessen Frau von Fr. Hott. Brod bezogen, angebe (422), die erstere habe auch einmal 8 — 10 Pfd. Kerzen von Fr. Hott. erhalten, was diese aber in Abrede stelle (427. 437).

XIV. Verbrauch des Abgangs. a. Nach den übereinstimmenden Angaben der Sträflinge C. Ernst, C. Trüb, Billeter, der gew. Sträflinge Nötzli, Hotz, Vollenweider, des gew. Schaffners Näf und des Aufsehers Frymann sei die nicht gebrauchte Suppe, oft 6 bis 8 Schüsseln (Näf, 20 — 25) Suppen, welche den Sträflingen abgezogen worden, den von Hott. gehaltenen Schweinen gegeben und nur selten wieder unter die neue Suppe gethan worden; ferner sei nach den Angaben derselben Personen, so wie der gew. Sträflinge Schmid, Furrer, Sigrist und der Magd Verena Goßweiler, ein Theil des Abganges (der Karspelen) aus der allgemeinen Küche, so wie der Küche des Hott. den Schweinen verabreicht worden; Sigrist und die Goßweiler geben an, es haben die Schweine auch etwas besonders gekauftes Rauchmehl erhalten und Fr. Hott. habe ursprünglich behauptet, es sei für die Schweine Karspelen à 10 ß. pr. Tanse gekauft worden; Hott. habe anfangs keine Schweine gehalten, später 2 und zuletzt 3.

b. Nach den Rechnungen der Strafanstalt (396) seien ohne weitere Spezification für verkaufte Schweintränke und Jauche, Asche, so wie in den J. 1833 und 1834 für verkaufte alte Lumpen, von 1836 an auch für Heu und Emd, im J. 1833 160 Fr. 78 Rp., im J. 1834 151 Fr. 68 Rp., im J. 1835 161 Fr. 2¼ Rp., im J. 1836 145 Fr. 82 Rp., im J. 1837 212 Fr. 82 Rp.,

im J. 1838 170 Fr. 72 Rp., im J. 1839 192 Fr. 88 Rp., im J. 1840 169 Fr. 10 Rp., im J. 1841 203 Fr. 28 Rp., im J. 1842 196 Fr. 82 Rp., im J. 1843 206 Fr. 66 Rp. und im J. 1844 bis zum Okt. 112 Fr. 47 Rp. in Einnahme gebracht; vom 1. Okt. bis Ende Dez. 1844 sei unter der Interimsdirektion von Hrn. Fäsi (396) für Jauche 64 Fr. 80 Rp., für Schweintränke 12 Fr., für Asche 5 Fr. 36 Rp. und für Knochen 2 Fr. 96 Rp., im Jan. 1845 für Jauche 19 Fr. 86 Rp., für Asche 6 Fr. 72 Rp. und für Schweinekluff 4 Fr. 40 Rp. erlöst worden; nach einer spätern Angabe des Hrn. Fäsi (591) sei vom Okt. bis Dez. 1844 für Jauche 74 Fr. 58 Rp., Karspelen 13 Fr. 6 Btz., Asche 10 Fr. 4 Btz., Knochen 8 Fr. 24 Rp., Lumpen 4 Fr. 12 Rp., vom Jan. bis März 1845 für Jauche 77 Fr. 1 Btz., Karspelen 17 Fr. 6 Btz., Asche 18 Fr. 48 Rp., Knochen 6 Fr. 88 Rp., Lumpen 14 Fr. 8 Btz. erlöst worden.

c. Nach den Angaben des Schmid, Sigrist, der Verena Goßweiler und der Fr. Hott. seien alte Lumpen und Knochen für Rechnung der Magd und der Hausarbeiter verkauft worden; Hartmann, der auch Brod bezogen, gebe an, er habe etwas Schweintränke, Abgang von Kartoffeln und Rüben erhalten, ohne daß er etwas habe bezahlen müssen.

d. Hott. der den Verkauf der Asche und Jauche besorgt, gebe an, es sei Jauche gegen Schaub zum Strohflechten, der dann nicht verrechnet worden, ausgetauscht worden und finde sich dies durch das Handbuch, worin der Verkauf der Jauche eingetragen sei, bestätigt. (501 q. 154.)

XV. Im Allgemeinen. a. Der Sträfling Sigrist (87), der seit Mai 1844 mit Ausmessen der in die Küche verabreichten Lebensmittel beschäftigt gewesen, gebe an, seit Beginn der Untersuchung mit Hott. müsse er von Mehl, Hafermehl, Bohnen, Erbsen, Gerste, von jedem wenigstens zwei Mäßli, seit der auf die Tabelle gestützten Anweisung des Herrn Regierungsraths Huber circa 6 Mäßli, von der Butter 1½ Pfd. mehr geben; auch Kartoffeln werden 2 Sester mehr verabreicht; die

in der Küche beschäftigten Sträflinge Ernst und Trüb behaupten, es werden, seit Hr. Huber dem erstern die Repartitionstabelle erklärt und befohlen habe, sich genau an dieselbe zu halten, von allem wohl ein Drittel mehr gegeben; schon im Sommer habe Fr. Hott. 1 Mäßli Zulage verabreichen lassen, was diese zugebe mit der Bemerkung, es sei für 12 Kranke, denen man hätte abziehen sollen, nichts abgezogen worden; später sei nach Angabe der Frau Hott. wegen Vermehrung der Gefangenen noch 5 Mal je ein Mäßli gestiegen worden.

b. Eine große Anzahl von Sträflingen, so wie sämmtliche Bedienstete der Anstalt geben an, seit Fr. Hott. aus der Strafanstalt entfernt worden, sei die Suppe bedeutend besser, dicker und besser gezeuget; selbst Hott. (501. q. 21) erkläre, er habe sich überzeugt, daß die Suppe der Sträflinge jetzt (17. Febr. 1845) etwas dicker sei als früher; er zweifle aber, daß man bei dem gewöhnlichen Ausmessen mit der Schweinung zurecht kommen werde.

c. Ernst, Trüb und Billeter geben an (234—236): Fr. Hott. habe einmal nach Beginn der Untersuchung gegen Hott. in der Küche zu Ernst gesagt, er solle, wenn nun auf einmal mehr Lebensmittel verabreicht werden, etwas auf die Seite schaffen, damit man die Veränderung nicht zu stark merke, eben so habe sie ihm erklärt, was er auf die Frage, wie viel gegeben worden sei, antworten solle; Fr. Hott. selbst gebe dieß zu, behaupte aber, es sei dieß nur Spaß gewesen (334—336); ferner geben die nämlichen drei Sträflinge an: Es sei in den letzten drei Tagen, wo Fr. Hott. noch da gewesen — und jetzt noch — wohl ein Drittel mehr Lebensmittel in die Küche geliefert worden, als früher; sie haben nach Anhebung der Untersuchung gegen Hott. von Fr. Hott. eine Maß Wein und Zwetschentorte erhalten, was von Sigrist bestätigt (239) und auch von Fr. Hott. nicht bestimmt geläugnet werde.

d. Erst am Schlusse der Untersuchung habe Fr. Hott. erklärt (572), sie habe absichtlich Alles auf sich genommen und zwar mit Wissen und Willen des Hott., damit wenigstens er der Familie erhalten werde, jetzt aber

sehe sie ein, daß dieses nicht möglich sei; er habe Kenntniß von dem Verfahren mit den Viktualien gehabt, ihr gesagt, sie solle sehen, daß sie nicht zu kurz komme und sie gescholten, wenn nicht so viel Geld da gewesen, als er gemeint habe. Vieles habe sie mehr oder weniger auf sein Geheiß gethan; er habe immer gewußt, wie viel Geld da sei, indem er sie von Zeit zu Zeit darüber befragt; Alles sei für die Familie verwendet worden; Hott. dagegen beharre auf dem Läugnen, von irgend etwas Unredlichem gewußt zu haben.

e. Ferner gebe sie an, sie habe vor ihrer Verhaftung viele Schriften, so namentlich ein Buch, welches Notizen über die Haushaltung enthalten und viele Briefe von Güntert von Herisau verbrannt, zum Theil auch deshalb, daß man der Sache nicht auf den Sprung komme (271. Fasc. VI.), auch gebe sie zu, ein Buch, welches die angeblichen Ausgaben für nach Herisau gesandte Gegenstände enthalte (Nr 1. Fasc. VI.) absichtlich auf den Prozeß hin zusammen geschrieben zu haben; sie behaupte, Hott. habe diese Schrift, namentlich auch die Briefe von Güntert, wohl gekannt.

f. In Nr. 579 endlich behaupte Fr. Hott., ihr Mann habe in die Kasse, die sie in Händen gehabt, sein Einkommen, den Betrag der Kranken- und Extrakost gelegt, dann und wann auch etwas anderes, nämlich, wenn er etwas mehr verrechnet als eingekauft habe; dies sei jedoch nicht oft geschehen, zumal er auch manchmal in seiner Rechnung zu kurz gekommen sei und dann das Manco mit diesem Geld gedeckt habe; vorletztes Neujahr habe er sehr viele Viktualien eingeschrieben, die nicht gekauft worden, so daß in dem Viktualienbuch nach diesem Neujahr Bohnen und Hafermehl doppelt aufgeschrieben seien; früher habe er die Bücher unter ihren Augen geführt, später aber auf dem Büreau; auch davon, daß sie selbst mehr als eingekauft angegeben habe, wie wirklich gekauft worden, habe er Kenntniß gehabt. In einem Briefe, den Fr. Hott. heimlich an ihre Familie habe absenden wollen, der aber aufgefangen worden sei (III. 316), finde sich die Stelle: „Was die Fäl-

schungen anbetrifft, so habe ich geholfen, wo man kann, ich habe Alles mögliche verschwiegen, was ich konnte."

g. In der Konfrontation zwischen Hott. und Frau (598) beharre der erstere darauf, daß er wissentlich nichts mehr verrechnet, als eingekauft, und von keinen Unredlichkeiten gewußt habe; die letztere dagegen behaupte, Hott. selbst habe z. B. folgende Posten: 2 Mltr. Hafermehl am 12. Jan. 1844 im Betrage von 53 Fr. 60 Rp. oder aber 2 Mltr. Hafermehl am 25. Jan. 1844 für 48 Fr. 60 Rp., ferner 14 Sester 5 Immi Gerste am 23. Feb. 1844 für 44 Fr. 45 Rp. und 13 Sester Bohnen am 1. März 1844 für 44 Fr. 16 Rp. verrechnet, ohne sie gekauft zu haben; auch bei Erdäpfeln sei solches geschehen; der Grund davon habe namentlich auch darin gelegen, daß er oft Unordnung in den Rechnungen gehabt habe und zu kurz gekommen sei; übrigens habe sie die Bücher seit längerer Zeit nicht mehr gesehen; Hott. gebe an, er habe das Viktualienbuch früher mit seiner Frau, später aber, da sie ihm aus Unmuth nicht mehr habe helfen wollen, allein geführt; in den Rechnungen habe er möglichst auf Ordnung gehalten, jedoch allerdings bei überhäuften Geschäften hie und da versäumt, wöchentlich Kassarechnung zu machen.

h. Dem Gesundheitsrath sei von dem Inquirenten die Frage vorgelegt worden: Ob, wenn als erwiesen angenommen werden sollte, daß alle seit Anfang des J. 1838 in die Küche abgelieferten Materialien statt mit dem Immi mit dem alten Mäßli zugemessen worden wären, ohne daß die Differenz des Immi und Mäßli in Anschlag gebracht worden, ein solches Verfahren auf die Gesundheit der betreffenden Personen nachtheiligen Einfluß ausgeübt habe, und welchen? Der Gesundheitsrath, nachdem er über die zu verabreichenden Speisen nähere Erkundigungen eingezogen, gebe sein Gutachten dahin ab: Eine bestimmte allgemeine Antwort könne nicht ertheilt werden, indem es hier auf die einzelnen Individualitäten ankomme; es könne angenommen werden, daß die bezeichnete Verkürzung der Inquisiten, den mit leichter im Sitzen zu verrichtender Arbeit Beschäftigten, den ältern und den meisten weiblichen Gefangenen, fer-

ner solchen, die nur kurze Zeit, etwa bis zu einem Jahr in der Anstalt gewesen, höchst wahrscheinlich keine Nachtheile für die Gesundheit gebracht habe; daß dieselbe aber leicht die Gesundheit Einzelner beeinträchtigt haben dürfte, die noch im jugendlichen Alter standen, schwächlich und mager waren, schwere Arbeiten zu verrichten hatten und längere Zeit, etwa mehr als ein Jahr, bei derselben gehalten wurden; daß endlich die Nachtheile bei Individuen, die Anlage zu Blutleere haben, anhaltend, bei anderen dagegen vorzugsweise nur in der kalten Jahreszeit eingetreten sein dürften; die nachtheiligen Folgen, die unter Umständen haben entstehen können, können theils leichtere, theils gefährlichere Krankheiten sein, die sich früher oder später ausbilden, nämlich Hysterie, Bleichsucht, Scorbut, einige Formen der Kardialgie, bei vorhandener scrophuloser Anlage, Lungenschwindsucht nebst andern tuberkulösen Krankheiten; es werden indeß diese Krankheiten durch die nothwendig mit dem Verhaft verbundenen nachtheiligen Einflüsse anderer Art begünstigt.

i. Eine fernere Frage: Ob, falls angenommen werden sollte, daß für jede Suppe und für jedes gekochte Gemüse 1 Pfd. Butter zu wenig gegeben worden, diese Verkürzung nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Betreffenden gehabt habe? beantwortete der Gesundheitsrath dahin, daß ein nachtheiliger Einfluß dieses Entzuges nicht nachzuweisen sei.

Fascul. III.

F. Betreffend Verarbeitung von Gegenständen durch Arbeiter der Strafanstalt ohne Bezahlung des Arbeitslohnes (die gewobenen Stoffe ausgenommen) und Unterschlagung von Gegenständen der Strafanstalt.

I. Betreffend Anfertigung von Fässern und hölzernen Geschirren anderer Art für Hott. habe sich ergeben:
a. Johannes Pfister von Wädenschweil, gew. Sträfling,

Küfer, gebe an (2. 9. 10. 64): Im Jan. oder Febr. 1842 habe er eine Arbeitskarte erhalten, um 6 Milchbrennten zu verfertigen, statt dieser sechs habe er aber mindestens 3 Dutzend von Tannenholz der Anstalt machen müssen, welche wahrscheinlich für das Gut des Hott. in Herisau bestimmt gewesen; ferner habe er eine Karte für ein ovales Essigfäßchen von 12 — 13 Maß von Eschenholz, so wie für ein Weinfäßchen von Eichenholz von circa 1 — 1½ Eimer erhalten, aber 2 gleiche Essigfäßchen und 2 gleiche Weinfäßchen machen müssen; das Holz zu den erstern habe er aus obern Theilen von Reifstangen der Anstalt, zu den letztern aus Resten Bauholz genommen; ferner habe er ohne Karte aus den Resten des für eine Dampfstande gebrauchten Holzes für Hott. ein circa 2 Eimer haltendes sogenanntes Sperrweinfaß, um den süßen Most aufzubewahren, gemacht, sei damit aber nicht mehr fertig geworden; endlich habe er ein großes, circa 36 Eimer haltendes Faß mit Veränderung vieler Dauben ganz umarbeiten müssen, ohne eine Karte zu erhalten. b. Bei der Untersuchung im Keller und Hause des Hott. haben sich 33 solcher kleinen Milchbrennten, 2 kleine circa 1 Eimer haltende Weinfäßchen und 1 Essigfäßchen vorgefunden, die Pfister als seine Arbeit anerkannt habe, eben so das umgearbeitete 36 Eimer haltende Faß; das sogenannte Sperrweinfaß habe in dem Holzarbeitsschopf gelegen und zwar, wie Pfister angebe, seit seiner Entfernung aus der Anstalt auswendig circa ½″ abgehobelt, inwendig dagegen noch in demselben Zustand. c. In dem von Hott. für die Großrathskommission gefertigten Auszug betreffend die Gegenstände, die er für sich in der Anstalt habe machen lassen, finden sich lt. Nr. 36 in Uebereinstimmung mit den Büchern nur folgende diesfällige Einträge: 22. März 1842 6 neue Kübeli à 22 ß., 3. Sept. 1842 ein Fäßli repariren 6 ß., ein 40 Maß haltendes Fäßli ohne Material für 30 ß. und endlich 16. März 1843 ein Faß umschaffen (Material selbst gegeben) für 3 fl. 20 ß.

d. Rudolf Frei, Küfer, gew. Sträfling (18): Er habe, ohne Karten zu erhalten, ein 24säumiges Faß (dasselbe, was auch Pfister umgearbeitet haben wolle)

nochmals umgearbeitet und neue Dauben von gesägtem 2zölligem Eichenholz, das Schaffner Widmer angekauft, hineingemacht; ferner habe er das sogenannte Sperrfaß vollendet; dasselbe sei nunmehr von außen abgehobelt; endlich habe er in einem andern Faß ebenfalls ohne Karte einen neuen Boden angebracht.

e. Heinrich Steiner, Sträfling (13): Er habe circa 3 Wochen vor der Einvernahme (25. Sept.) das sogenannte Sperrfaß zur Bearbeitung erhalten und die Dauben auswendig circa ½ Zoll, die Böden ebenfalls circa ½ Zoll abhobeln müssen; das Faß habe nach Wein geschmeckt, sei aber eingebrannt gewesen; eben dasselbe werde von dem Sträfling Lätsch behauptet, der zugleich anführe, man habe gesagt, das Faß komme ins Appenzellerland und sei zu schwer gewesen. Sigrist (65): Fr. Hott. habe gesagt, es müsse das Sperrfaß geändert werden, weil es zu schwer sei.

f. Fr. Hott. behaupte (12. a. 53. 146), später zwar mit weniger Bestimmtheit, die zwei von Pfister gemachten Weinfäßchen gehören der Anstalt und seien gebraucht worden, als während des Zuchthausbaus und der Arbeiten an den Schanzen die Anstalt noch Wein gehabt; später habe sie allerdings auch eigenen Wein hineingethan; die 2 Essigfäßchen habe der Schaffner Näf ohne Auftrag für sich machen lassen und Hott. habe sie ihm deshalb weggenommen, sie selbst habe dieselben gebraucht; das 36 Eimer haltende, dem Hott. angehörende Faß sei zuerst von Pfister und da seine Arbeit unbrauchbar gewesen, hernach von Frei umgearbeitet worden, für die Arbeit des erstern habe man keinen Lohn verrechnet; auch das zweite von Frei umgearbeitete Faß gehöre dem Hott.; das Material zu diesen Umarbeitungen, 2 eichene Laden von je 2 fl. an Werth habe sie durch Schaffner Näf von Küfer Hägi gekauft, aber keine Note erhalten; das sogenannte Sperrfaß gehöre der Anstalt, sei aber unbrauchbar, später zu schwer gewesen, so daß man es habe umändern lassen; die kleinen Brennten hätten zur Aufbewahrung der Milch für die Anstalt dienen sollen, haben aber nicht gebraucht werden können, 6 davon habe sie für sich selbst machen lassen; von An=

fertigung eines 40 Maß haltenden Fäßchens für sich selbst wisse sie nichts, blos eine Reparatur eines solchen Fäßchens habe stattgefunden. Insofern nicht für alle Arbeiten Karten vorhanden seien, so sei dieß eine Unordnung, an der sie keine Schuld trage.

g. Hott. gebe an (35. 41. 50. 636. 64): Er könne über die Fässer durchaus keine nähere Auskunft ertheilen, da er sich um den Keller nicht gekümmert; er glaube nicht, daß ohne Karte etwas gemacht worden sei; jeder Arbeiter habe für jede Arbeit eine Karte erhalten, diese Karte werde im Büreau nach dem Eintrage ins Buch gefertigt, vom Schaffner in die Werkstatt getragen, dem Arbeiter übergeben und zugleich die Bestellung gemacht; jeder Arbeiter so wie der Schaffner wisse, daß nichts ohne Karte gemacht werden solle, alle Abende verzeichne der Schaffner die Stunden, die der Arbeiter auf eine Arbeit verwendet; die Taxation der Arbeiten geschehe durch den Schaffner und es werden hiebei 6 Btz. für einen Tag Arbeit gerechnet; auch über den Ankauf von Material wisse er nichts; Küfer Hägi habe für die Anstalt Verschiedenes geliefert, ob auch für ihn selbst, wisse er nicht; für sich bezahlt habe er seines Wissens nichts; auch die Anstalt besitze einige Fässer, welche in den Inventarien verzeichnet sein werden, ein solches Inventar über sämmtliche Gegenstände der Anstalt sei aus der Zeit seines Amtsantrittes, ferner aus dem J. 1837 und endlich aus dem Anfang des J. 1844 vorhanden; über seine eigenen Mobilien besitze er kein Inventar.

h. Küfer Hägi (15. 49): Er habe mehrmals Küferholz dem Direktor Hott. verkauft, unter anderm auch vor circa 3 J. eichene Laden, Schaffner Näf habe dieselben mit circa 3 fl. bezahlt und gesagt, sie seien zu Faßboden; die Noten seien aber stets auf den Namen der Strafanstalt ausgestellt gewesen. In den Rechnungen der Strafanstalt erscheine öfters Bauholz und Küferholz als angekauft, der Name des Verkäufers sei aber nicht immer angegeben, Küfer Hägi sei darin nicht genannt; unter andern seien unter dem 6. Juli 1842 3 Stück Bruggladen Eichenholz für 6 Fr. 4 Btz. ein-

geschrieben; Näf, gew. Schaffner (481): Er habe einmal einen Laden für 3 fl. oder 5 fl. von Hägi für den Direktor, der gesagt, diesen wolle er bezahlen, gekauft.

i. Ferner gebe Näf an (32. 68.): Er habe für sich selbst kein Essigfäßchen machen lassen; es habe geheißen, diese Fäßchen seien für das Zuchthaus, und ferner, er habe auf Befehl des Hott. bei Taxation der Arbeit für ihn selbst 4 Btz. und nicht 6 Btz. für den Tag Lohn berechnet, das Material sei dann noch besonders berechnet worden. Alt-Aufseher Weiß (47): Man habe bei Taxation der Arbeiten die Professionisten gefragt, was die Sache werth sei. Die Interimsdirektion berichte (45): Die Preise der in der Holz- und Eisenwerkstätte verarbeiteten Gegenstände habe bisanhin der jeweilige Schaffner theils nach einer praktisch geübten Norm, theils auf Taxation von Arbeitern hin bestimmt, die übrigen Arbeiten haben theils die gesetzten Preise, theils werden sie von den Meistern oder Aufsehern bestimmt.

k. Die Interimsdirektion habe eine Karte eingesandt (46), worin für Reparatur eines Fäßchens dem Staate für Material 10 ß., für Arbeitslohn 1 fl. 20 ß. verrechnet werden, datirt vom 28. Aug. 1844, welche vermuthlich auf das sogenannte Sperrsaß sich beziehe.

l. Die Aufsichtskommissiou berichte (29): Zu Verfertigung von Weinfässern für die Strafanstalt habe Hott., so viel erinnerlich, nie einen Auftrag erhalten, indessen könne dieselbe, wenn sie nöthig gewesen, dennoch geschehen sein.

m. Nach den Arbeitsbüchern der Eisen- und Holzwerkstätte von 1841 und 1842 (55.) habe Pfister vom 14. Febr. — 16. Febr. 1842 an 2 Essigfäßchen gearbeitet; am 18. Februar 6 kleine Kübel angefangen und bis zum 28. daran gearbeitet; erst am 30. Juni erscheine derselbe wieder als arbeitend an den Kübeln, die am 1. Juli fertig geworden; am 1. und 2. Aug. habe er ein Materialfäßli für Direktor Hott. gemacht, vom 10. — 15. an einem Faß umgearbeitet, am 16. Aug. ein neues Faß angefangen, am 17. sei er entlassen worden; daneben erscheine er in der Trimesterrechnung vom März 1842 mit 74 Arbeitstagen, in der-

jenigen vom Juni mit 68 Arbeitstagen; Rudolf Frei habe vom 11. — 24. Febr. 1843 nach dessen Büchern ein Faß für Direktor Hott. gemacht.

n. In dem Inventarium über die dem Staat gehörenden Hausgeräthschaften vom J. 1832 erscheinen (60.) ein 5 und ein 4 Eimer haltendes Faß, und ferner ein Essigfäßchen, andere Fässer dagegen nicht; in dem Inventarium von 1837 finden sich dieselben Fässer; das Uebergabeverzeichniß des Schaffners Widmer an den Schaffner Weiß vom 24. Juni 1844 (Nr. 16.) enthalte keine Fässer. Der auf dem Bureau beschäftigt gew. Sträfling Boßhard gebe an (17.), er habe im Nov. oder Dez. 1843 über sämmtliche in dem Verwaltungsgebäude befindlichen Gegenstände aus Notizen des Hott. und der Fr. Hott. ein Verzeichniß anfertigen müssen; dieses habe sich aber nicht mehr vorgefunden.

o. Nach dem Berichte des Experten, Herrn Küfermeister Michel (20 und 21) seien als Arbeitslohn für die Umarbeitung des großen, zirka 35 Eimer haltenden Fasses 35 Fr. zu rechnen; der Werth des hiebei gebrauchten neuen Bodenstücks und der Daube sei 1 fl. 25 ß.; die 2 einen Eimer haltenden Fässer seien zusammen 6 — 7 fl. werth (das Material daran zirka 2 fl.); die 2 zirka 9 Maß haltenden Fäßchen zusammen 4 fl.; das sogenannte Sperrfaß von gesagtem Eichenholz habe einen Werth von 7 fl. 20 ß., früher zirka 9 fl. (das Material daran 2 fl.); der Arbeitslohn für den neuen Boden in dem zweiten großen Faß betrage 2 fl. 10 ß. — 2 fl. 20 ß., das Material zirka 5 fl.; von den kleinen Brenten sei das Stück auf 10 — 12 ß. zu schätzen.

II. Betreffend Gegenstände, die in das Landgut des Hott. bei Herisau gesandt, und zum Theil ohne Karte angefertigt worden, zum Theil der Anstalt angehören sollen:

a. F. J. Bertschinger, gew. Sträfling, gebe an (Nr. 30.): Er habe 18 — 19 Stück Zimmerfenster und eine gleiche Anzahl Vorfenster für Hott. arbeiten müssen, die Fensterrahmen seien angestrichen und geglaset worden, und es habe ihm hiebei der verstorbene Glaser

Walder und Schreiner Kuhn geholfen; für 17 — 18 Fenster habe er Karten erhalten, dagegen bei einer nachherigen Aenderung dieser Fenster, als er in jedes einen Flügel habe anbringen müssen, habe er nur für 2 eine Karte bekommen. Kuhn gebe an, er habe im J. 1842 19 Stück Fenster glasen, anstreichen und beschlagen müssen; auf der Karte habe gestanden: „Fensterrahmen," und „Material dazu gegeben;" in den Kontobüchlein der Fr. Hott. und dem im Bureau geführten Kontobuch seien unter dem 27. Aug. auf den Namen des Maurer Hasler 18 Fensterrahmen à 12 fl. und 10 Fensterrahmen à 9 fl. 15 ß. eingetragen; das von Hottinger der Großrathskommission eingegebene Verzeichniß der für ihn gefertigten Gegenstände gebe 18 Fensterrahmen à 12 fl., und 18 dito à 9 fl. 15 ß. an, und dabei sei bemerkt: „Material dazu gegeben." Frau Hott. gebe an, diese Fenster seien allerdings auch in der Anstalt geglaset worden, sie wisse aber nicht, wie man das gerechnet habe; die Umänderung sei geschehen, weil man sie zuerst nicht in der Ordnung gemacht habe; Hott. gebe an, es könne das Glasen im Arbeitslohn der Rahmen inbegriffen seiu.

b. Bertschinger gebe ferner an, er habe 18 — 19 Stück Jalousieladen machen müssen, und nur für 6 eine Karte bekommen; in den Kontobüchern seien 14 Jalousieladen à 12 fl. 22 ß. eingetragen, und Fr. Hott. behaupte, es seien nur 14 gemacht worden.

c. J. Näf, gew. Schaffner (32.): Fr. Hott. habe ihm zwei Wagenräder von der Winde, wo vier solcher Räder gewesen, herunter nehmen geheißen, die sodann von Sauremann und Raats ohne Karte beschlagen worden seien; man habe gesagt, diese Räder sollen nach Herisau kommen; Frau Hott. gebe an (53): Schaffner Näf habe für sie einen Wagen und 2 Bännenräder außerhalb der Strafanstalt machen lassen müssen, diese letzteren seien dann in der Anstalt beschlagen und nach Herisau geschickt worden; für die Räder seien dem Näf 3 Neuthaler bezahlt worden; Jakob Furrer deponire (81): Er habe mit Näf auf Befehl und in Anwesenheit der Fr. Hott. 2 Räder von vieren weg von der Winde

herunter holen müssen, Sauremann und Raats haben dieselben renovirt, und sie seien nachher nach Herisau geschickt worden; Fr. Hott. habe ihm um die Mitte Sept. in dem Briefe die Aussage des Näf betreffend geschrieben, die Wagenräder angeführt und ihn gefragt, ob er etwas davon wisse: Schlosser Johannes Raats, gew. Sträfling (95): Er habe aus Auftrag des Schaffner Näf 2 Wagenräder, zirka 4 — 5′ hoch, beschlagen müssen; bei der Konfrontation mit Furrer (133) gebe Fr. Hott. zu, daß sie die 2 Räder, an die Niemand Ansprache gemacht, von der Winde herabholen, in der Strafanstalt beschlagen lassen und nach Herisau geschickt habe, den Näf habe sie für das Beschlagen bezahlt, es sei aber dies in keiner Rechnung, Alles sei auf zirka 3 Kronenthaler gekommen, das Eisen sei enthalten in einem Konto von Hrn. Sieber, dem Hott. habe sie es erst später gesagt; lt. Auszug aus dem Journal des Herrn Sieber habe Hott. vom Sept. 1841 — Juli 1844 für 96 fl. 32 ß. Eiseu von ihm bezogen; Hott. läugne, von diesen Rädern etwas gewußt zu haben, bis seine Frau später es ihm gesagt habe; in den Rechnungen und Arbeitsbüchern finden sich diese Räder nicht erwähnt. Nach der Schatzung des Experten (Fasc. IV. 202.) sei der Werth der 2 in Herisau aufgefundenen und hieher gebrachten Räder ohne Beschläg 24 Fr.; des Beschläges 72 Fr.

d. Schlosser Raats gebe ferner an (95), er habe in der Anstalt Hauen, Bickel, Kärste machen müssen, ohne eine Karte erhalten zu haben; Schlosser Dändliker (157): Er habe einen 18pfündigen Steinschlägel, Steinhauen ꝛc. gefertigt, ohne Karte, überhaupt habe man für Gütergeschirr sehr selten Karten bekommen; Johannes Näf (96): Frau Hott. habe eine große, zirka 16′ lange Kette, die sich im Wagenschopf befunden, nach Herisau geschickt, und ferner von allen Arten landwirthschaftlichen Geräthschaften, Bickel, Hauen, Kärste, Steinsprenggeschirr, die in der Strafanstalt gewesen oder daselbst neu gefertigt worden, ihm weggenommen, und ebenfalls nach Herisan geschickt, dasselbe sei mit einem Hebeisen von 4 — 5′ Länge geschehen; man habe aber ihm

Schuld gegeben, daß das letztere weggekommen, und er habe dasselbe nebst dem verstorbenen Maurermeister Gull mit 2 VLivrethlr. vergüten müssen; um dieser Entwendungen willen habe er bei seiner Entfernung aus der Strafanstalt keine gehörige Uebergabe machen können und mit Hott. Streit bekommen; alt Aufseher Weiß bestätige (97), daß Näf mit Hott. Streit gehabt, und ihm Vorwürfe gemacht habe. Jakob Güntert, Knecht in Herisau, deponire (121): Ein Hebeisen und 8 eiserne Bissen seien im J. 1842 nach Herisau geschickt worden, sie haben neu gefertigt geschienen, von Ackergeräthschaften seien 3 Hacken, 3 Bickel, und noch einiges Anderes von Zürich gekommen; Hr. Josua Zehner in Herisau (123): Ein vollständiges Sprenggeschirr, 1 Hebeisen und 4 Bissen, alles neu, seien von Zürich gekommen, auch viel Ackergeräthschaften. Jakob Furrer von Bauma deponire f132): Er kenne das früher in der Strafanstalt gebrauchte Hebeeisen, und es sei das in Herisau aufgefundene und hieher gebrachte das gleiche. Alt Schaffner Widmer (135): Es sei unter ihm ein neues Hebeisen gemacht worden, es habe geheißen, das früher vorhandene sei unter Näf und Gull weggekommen; Fr. Hott. (133. 134. 146.): Von dem Hebeisen wisse sie nichts, sie habe ein neues von Hrn. Sieber gekauft, das aber nicht habe gebraucht werden können, das Gütergeschirr sei in der Anstalt unter fremdem Namen gemacht und von ihnen bezahlt worden, eine alte Kette, die Näf gebracht habe, sei auch nach Herisau geschickt worden; Hott. (161): Er erinnere sich, daß unter Näf ein Hebeisen weggekommen, und ein neues gemacht worden, für das erstere sei ihm aber nichts bezahlt worden; ob das in Herisau gefundene das erstere sei, wisse er nicht, auch über die Kette wisse er nichts, und erkenne die in Herisau aufgefundene (nach der Schatzung von 1 fl. an Werth) nicht. In den Kontobüchern erscheine verschiedenes Gütergeschirr als von Hott. bezahlt, eben so ein Sprenggeschirr, und unter dem 18. Dez. 1841 ein Hebeisen sammt einem Eisenschlägel für 1 fl. ohne Material; das in Herisau gefundene Hebei-

sen habe nach der Expertenschatzung einen Werth von 4 Fr.

e. Fr. Hott. gebe zu (134.), daß unter Schaffner Näf vor zirka 3 Jahren eine im Lazarethhause befindliche Glocke (nach der Expertenschatzung von 6 Fr. an Werth) abgenommen, und nach Herisau geschickt worden sei, behaupte aber, die Absendung sei ohne ihr Wissen geschehen; im Sommer 1844 habe sie dieselbe wieder von Herisau hieher kommen lassen, weil sie gefürchtet, man werde Nachfrage halten, und es sei dieselbe in der Anstalt aufgefunden worden; Hott. behaupte, von der Absendung der Glocke habe er nichts gewußt, und erst später davon gehört.

f. Johannes Bünzli gebe an (93.): Er habe ohne Karte Dachkennel von Sturzblech von 80′ Länge machen müssen, die in das Gut des Hott. geliefert worden seien; Widmer, gew. Schaffner (135.): Er wisse, daß Dachkennel gemacht worden seien, ob aber ohne Karte, wisse er nicht, das Blech habe Fr. Hott. dem Herrn Sieber bezahlt. Fr. Hott. (146.): Sie habe den Lohn für die Arbeit, die auf einen andern Namen hin gemacht worden, bezahlt. Im Bestellungsbuche finde sich unter dem 24. April 1843 für Maurermeister Hasler ein Dachkennel mit 1 fl. 30 ß. Arbeitslohn, in dem für die Großraths-Kommission gefertigten Verzeichniß sei dagegen diese Post nicht enthalten.

f. 1. Schlosser Raats (95.): Er habe viele Schlösser machen müssen, und zwar halb Dutzend weise; nach Vollendung eines halben Dutzend habe er ein zweites machen müssen, aber nur für das erste eine Karte erhalten; dies sei 3 — 4 Mal geschehen; Widmer (135): Er habe im Sommer 1844 in dem Gut in Herisau auf Befehl der Igfr. Regula Hottinger 3 Kellerthürenschlösser abbrechen müssen, welche Igfr. Frieder. Hott. dann weggenommen habe. Fr. Hott. (134. 146.): Zwei alte Schlösser, die der Anstalt gehören, habe sie nach Herisau geschickt, um zu probiren, ob man sie an die Tennthore brauchen könne; sie habe dieses, so wie auch ein ebenfalls der Anstalt gehörendes und in Herisau be-

findliches sogenanntes Vexirschloß selbst später wieder nach Hause gebracht; die 3 abgebrochenen Kellerschlösser seien ohne Karte gemacht, das Eisen aber bezahlt worden. Hott. (169.): Die alten Schlösser und das Vexirschloß gehören der Anstalt, uud er habe gewußt, daß sie in Herisau seien; von den drei neuen Schlössern dagegen wisse er nichts. Nach der Expertenschatzung haben die aufgefundenen 2 alten Schlösser ein Werth von 2 Fr., das Vexirschloß von 10 Fr., dic 3 neuen mit Material von 18 Fr., ohne Material von zirka 12 Fr.

g. Fr. Hott. gebe zu (146 q. 23.), daß in der Anstalt ein Strohschneidestuhl (nach der Inventur zu 7 fl., nach der Expertenschatzung IV. Nr. 202 zu 20 Fr. geschätzt) gemacht und nach Herisau geschickt worden sei; der Arbeitslohn von zirka 3 fl. sei bezahlt worden; weshalb in den Büchern nichts davon stehe, wisse sie nicht; Hott. erkläre (169. q. 5.), er wisse, daß dieser Stuhl in Herisau sich befinde, könne aber fast nicht begreifen, daß derselbe ohne Karte gemacht worden sei; in den Büchern finde sich hierüber nichts.

h. Johannes Bodmer, Schlosser, gew. Sträfling, (113.): Er habe für Hott. einen sogenannten englischen Schlüssel ohne Karte verarbeiten müssen; dieser Schlüssel (nach der Schatzung des Inventars 3 fl. an Werth) sei nach Angabe Grüterts (121.) nach Herisau gesandt worden. Frau Hott. erkläre, Schaffner Widmer habe diesen für sie machen lassen, als Ersatz für einen Hund, den er ihnen verloren; Widmer erkläre (135): Dieser Schlüssel sei auf Befehl der Frau Hottinger ohne Karte gemacht und auch von Hott. gesehen worden; daß er als Ersatz für einen verlornen Hund hätte dienen sollen, davon sei keine Rede. In den Büchern finde sich davon nichts, und auch Hott. läugne, etwas Näheres zu wissen; von einem Schraubstock, der ebenfalls in Herisau gefunden worden, erklären Hott. und Frau, es sei derselbe schon lange ihr Eigenthum gewesen.

i. Frau Hott. gebe an (134), sie habe von Herisau ein kupfernes Schöpferli (nach der Schatzung 1 Fr. 2 Btz. an Werth), das der Anstalt gehöre, so wie 3 stürzene Schüsseln (1 Fr. 8 Btz. an Werth), die von einem

Spengler als Muster gemacht worden seien, heim gebracht, weil sie nicht gewollt, daß man wisse, daß so etwas droben sei; Hott. erkläre, hievon wisse er nichts; die Interimsdirektion der Strafanstalt berichte, es solle in dem Waschhause der Anstalt ein kupferner Kessel vorhanden gewesen sein, der sich nicht mehr finde. Elisabeth Meier, Wärterin bei Fr. Hott., gebe an (150): Diese habe gesagt, sie habe einen Kupferhafen nach Herisau geschickt, der der Anstalt gehöre, er sei 18 — 20 fl. werth; Fr. Hott. selbst erkläre (172), sie besitze nur zwei kupferne Hafen, die in Herisau gewesen; ein dritter in der Inventur erscheinender Hafen gehöre der Anstalt; dieser Hafen sei in der Inventur 8 fl. 20 ß. gewerthet, habe aber bei späterer Nachforschung unter den Effekten der Eheleute Hott. nicht mehr aufgefunden werden können; Hottinger wolle auch hierüber nichts wissen.

k. Fr. Hott. gebe ferner an, sie habe im J. 1842 2 Hagmesser nach Herisau geschickt, die ohne Karte gemacht worden seien; diese Hagmesser (auf 4 Fr. geschätzt) seien in Herisau gefunden worden; Schlosser Bodmer und Schaffner Widmer geben an: Es seien zirka 20 Pfd. Schneehaken ohne Karten auf Geheiß des Hott. gemacht, das Eisen dazu aber von Fr. Hott. gekauft worden, und Fr. Hott. erkläre, sie wisse nur, daß ihr Mann gesagt habe, es sollten solche Haken gemacht werden; Hott. selbst gebe bloß an, er habe von diesen Haken im Allgemeinen gewußt; ferner befinde sich in Herisau eine Hagscheere (in der Inventur auf 1 fl. 30 ß. gewerthet), von der Fr. Hott. angebe, sie sei in der Anstalt gemacht worden, weil man ihr eine eigne zerbrochen habe; auch 2 Fußeisen, gebe Schaffner Widmer an, seien in der Anstalt ohne Karten gemacht und nach Herisau geschickt worden; Hott. und Frau erklären, sie wissen von diesen Fußeisen, geben aber nichts Näheres an; in den Büchern erscheinen sie nicht; sie werden von den Experten auf 2 Fr. geschätzt.

l. Furrer gebe an (132): Es sei ein alter Küchekasten, der im Lazarethhause gestanden, auf Befehl der Fr. Hott. weggenommen, in das Gut Buchschachen ge-

schickt, und ein anderes kleines Kästchen an dessen Stelle gestellt worden; Fr. Hott. (135) gebe dies zu, und führe ferner an, das zweite Kästchen habe Niemandem gehört, und sei bei altem Gerümpel gestanden; der nach Buchschachen gesandte Kasten habe aber nur einen Werth von 1 fl. — 1 fl. 20 ß. gehabt; Hott. erkläre, er wisse hievon nichts.

m. Schreiner Bertschinger (30): Es seien bei vielen nach Herisau gesendeten Gegenständen zum Einpacken sogenannte Strohplätze der Anstalt gebraucht worden; dies werde auch von Näf (32) bestätigt. Maria Ingli, Magd in Herisau (124): Sie habe in Herisau auf Befehl der Jgfr. Hott. 8 — 9 Strohplätze verbrennen müssen; Fr. Hott. erkläre (146 q. 19), ein Theil derselben sei bezahlt gewesen, ein Theil nicht, es seien Lehrplätze gewesen, die nicht haben verkauft werden können. Hott. wolle auch hievon nichts wissen.

n. Fr. Hott. habe zuerst angegeben (115), sämmtliche nach Herisau geschehenen Lieferungen seien in dem Buche Nr. 1 Fasc. IV. aufgezeichnet, und zwar seien die Einträge in dieses Buch nicht auf ein Mal, sondern successive geschehen; der äußere Anblick der Einträge aber zeige fast gleiche Dinte und Feder bei allen, und das erhobene Gutachten des Experten gehe dahin, daß diese Einträge auf Ein Mal geschehen seien; in Nr. 157 Fasc. IV. q. 34. gebe Fr. Hott. zu, dieses Buch auf den Prozeß hin geschrieben zu haben, und erkläre, die Sachen, von denen sie nicht gewollt habe, daß man ihre Sendung nach Herisau kenne, habe sie nicht darin aufgezeichnet.

III. Betreffend andere ohne Karten oder ohne Bezahlung des gehörigen Lohnes gefertigte Gegenstände.

a. Für einen Sekretär, der auf den Namen eines Hrn. Escher dahier für Hott. in der Anstalt von Bertschinger und Fölsing verarbeitet worden, sei als Arbeitslohn in den Büchern 15 fl., für Schlösser und Beschläge daran 3 fl. 20 ß. berechnet, während Hr. Dr. Wittlinger, der ihn besitze, den Werth auf 48 fl. angebe; die Fourniere daran seien von Nußbaumholz, das Uebrige von Tannenholz; Bertschinger gebe an, er glaube, Widmer habe das erstere für Hott. gekauft; für Holz, wel-

ches Hott. für sich gekauft, haben sich verschiedene Konti vorgefunden (144).

b. Fr. Hott. gebe zu (146 q. 17), daß zwei Strickrahmen für sie gemacht worden seien, die in den Büchern nicht haben aufgefunden werden können; ferner, daß sie, was auch von der Magd Verena Goßweiler bestätigt werde, 6 Porträtrahmen, 11 ß. an Werth pr. Stück (Fasc. IV. 48), beim Beginn der Untersuchung verbrannt habe, und eben so (172 q. 17. 18) eine Toilettenschachtel von Nußbaumholz mit Spiegel durch Vermittlung der Jgfr. Kleinert, was von dieser (152) bestätigt werde; die Toilette sei ohne Karte und ohne Bezahlung des Arbeitslohnes gemacht worden; ferner gebe sie zu (146 q. 37), daß ein Brodmesser zum Einschneiden, das der Anstalt gehöre, irriger Weise unter ihre Effekten gekommen sei, und ebenso, daß auf ein zweites solches Messer der Anstalt ihr Zeichen gebrannt worden sei. Nach der Schätzung des Experten sei der Werth eines solchen Brodmessers 6 Fr. 8 Bz.; Hott. wolle von diesen sämmtlichen Gegenständen nichts wissen.

c. Zwei neue Glätteisen mit 4 Steinen und einem Glätteisengestell haben sich beim Schweinstall vergraben und ein Damenbrett mit Steinen und Würfeln auf der Winde verborgen gefunden (Fasc. VII. 8.): Diese Gegenstände seien durch Sträfling Sigrist auf Befehl der Frau Hott. versteckt worden; die letztere gebe an (46 VII.): Für die Glätteisen seien Karten gegeben, und zwar seien 3 auf ihren Namen (die sich in den Büchern auf den Namen der Jgfr. Hott. finden), 2 auf den Namen der Jgfr. Geerer (die sich ebenfalls finden), gemacht worden, sie habe dieselben versteckt, damit man nicht wisse, daß sie so viele besitze; das Damenbrett sei ebenfalls in der Anstalt, und zwar größtentheils aus erkauftem Holze gemacht und 8 ß. Arbeitslohn dafür bezahlt worden; dies habe ihr aber zu wenig geschienen; der Werth der 2 Glätteisen sei nach der Expertenschatzung 14 Fr., des Rostes 1 Fr. 20 Rp., des Damenbrettes 4 Fr.

d. Fr. Frick, gew. Aufseherin, gebe an (100): Fr. Hott. habe das ganze Jahr 2 Flachsspinnerinnen und 2 Näherinnen beschäftigt, wofür auf dem Bureau nichts eingeschrieben worden sei; Fr. Ochsner gew. Schaffnerin (104): Fr. Hott. habe für sich nähen, stricken und spinnen lassen, ohne daß immer Karten gegeben worden seien; Fr. Stäheli (105): Fr. Hott. habe öfters mehr nähen lassen, als auf der Karte verzeichnet gewesen, so einmal ein Dutzend Hemden, während auf der Karte nur 6 gestanden haben; Jgfr. Kleinert (108): Fr. Hott. habe in der ersten Zeit weder für ihre Arbeit noch für die der Anstalt Karten verabreichen lassen oder auf dem Büreau etwas angegeben, bis sie sich bei Hott. beklagt, worauf dieser erwiedert habe, sie solle für alle Arbeiten Karten einfordern; Fr. Hott. selbst (172): Es sei früher allerdings kein Näherlohn bezahlt worden, ohne etwa den Inquisiten selbst; auch sei mit 2 Dutzend Hemden für Hrn. Wittlinger etwas vorgegangen, sie glaube, sie seien für Frauenhemden verrechnet worden.

IV. Im Allgemeinen:

a. Ulrich Grob, gew. Schaffner vom Dez. 1835 — Juli 1840, gebe an: Zu seiner Zeit sei nicht viel für fremde Leute, sondern meistens für die Anstalt gearbeitet worden, bei den Arbeiten für Hott. selbst seien Karten gegeben worden, auch wisse er nicht, daß Gegenstände der Strafanstalt zu andern Zwecken verwendet worden seien.

b. Der gew. Schaffner Näf (48): Für die Arbeiten, welche Hott. auf seine Rechnung habe machen lassen, habe er den Sträflingen Wein, Fleisch, Wurst oder Käse, dem Schreiner Kuhn überdieß 2 fl. Trinkgeld gegeben, und Hott. bestätige (636), daß den Arbeitern in diesem Falle, so wie auch sonst, wenn sie fleißig gewesen, etwas gegeben worden sei, auch von dem Trinkgeld wisse er. Laut Protokoll der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt vom 30. März 1838 habe dieselbe in Folge einer Anzeige des Kriminalgerichtes, wornach sich bei einer Prozedur Spuren ergeben, daß weibliche Sträflinge angehalten worden, für die Familie des Hott. zu ar-

beiten, wogegen ihnen Geld oder bessere Verpflegung verabreicht worden, eine Untersuchung angehoben, und laut Beschluß vom 29. Juni 1838 die Direktion angewiesen, Aehnliches für die Zukunft zu unterlassen.

c. Der gew. Schaffner Widmer (135): Hott. sei fast alle Tage in die Werkstätte gekommen, und habe gefragt, für wen dieses oder jenes gemacht werde; wenn es dann geheißen, es sei für ihn oder Hrn. Wittlinger, sei er fortgegangen, ohne etwas zu sagen; Fr. Hott. erkläre (146), mit Hinsicht auf die Frage, ob Hott. von den fraglichen Unterschlagungen Kenntniß gehabt, könne sie weder Ja noch Nein sagen. Schlosser Dändliker gebe an (157): Hott. sei täglich gekommen, um über die Arbeiten Aufsicht zu halten, und habe mit den Arbeitern über dieses und jenes Rath gepflogen.

d. Mit Hinsicht auf das der Großrathskommission eingereichte Verzeichniß der für Hott. selbst verfertigten Arbeiten (145) gebe Boßhard an (61): Den 8. Sept. habe Hott. ihm das Kontobüchlein Nr. 126 gegeben, und ihm befohlen, dasselbe wörtlich abzuschreiben; hernach habe Hott. dasselbe mit sich fortgenommen, und nach einiger Zeit wieder gebracht; an sehr vielen Orten seien nun die Worte: „ohne Material," mit Bleistift eingetragen gewesen, diese habe er mit Dinte überziehen müssen; an einigen Orten in den Kontobüchern habe Hott. in seiner Anwesenheit die Worte: „ohne Material," hinein geschrieben; eine Vergleichung dieses Verzeichnisses mit dem Kontobuch, dem Kontobüchlein und den aufgefundenen Arbeitskarten (61) zeige, daß an sehr vielen Stellen das erstere die Worte, „ohne Material," enthalte, während die letztern nichts davon sagen; Hott. erkläre, er habe damals die Karten hervor suchen lassen, und wenn er nicht irre, das Material darauf gefunden, bei andern habe er gewußt, daß das Material nicht der Anstalt gehört habe, so das Nußbaumholz; in den Büchern könne leicht wegen Nachlässigkeit des Schreibers oder Werkstattmeisters etwas vergessen worden sein. Der Sekretär Weidmann erkläre, die ebenfalls vorhandenen Differenzen zwischen dem Kontobüchlein Nr. 12 und dem Kontobuch, so wie die spätere

Hineinschreibung der Worte: „ohne Material“ in das Erstere beruhe auf Versehen und Irrthümern; die letztern seien von ihm selbst geschehen. Fr. Hott. gebe zu, daß in dem Kontobüchlein an einem Orte von ihr selbst, an 2 Orten von ihrem Manne die Worte: „ohne Material,“ hinein geschrieben seien.

e. Weidmann gebe ferner an (162): Er habe Ende Juli oder Anfang August 1844 auf Befehl des Hott. in pag. 71 des Arbeitsbuches (Männersaal), wo als Arbeitslohn für 1 Mantel, 4 Röcke und 1 Frack für Hott. 5 fl. 32 ß. angesetzt gewesen sei, diese Zahl in 15 fl. 32 ß. umändern müssen und ebendaselbst die Zahl von 3 fl. Arbeitslohn von Schneiderarbeit für Hrn. Wittlinger in 5 fl., die aufgefundenen Karten (163. 50. 51) enthalten in der That die Summe 5 fl. 32 ß. und 3 fl. 36 ß., während in den Büchern die bezeichneten sichtbar geänderten Zahlen stehen; Hott. und Frau geben an, sie haben bei näherer Einsicht gesehen, daß der Ansatz zu niedrig sei; der Schneidermeister Sutz gebe an, er habe die betreffende Karte nie gesehen und nie zur Taxation erhalten.

f. Mit Bezug auf die unter fremdem Namen für Hott. gefertigten Gegenstände gebe der Letztere an, er habe durch diese Angabe eines falschen Namens unnützes Gerede, namentlich über den Gutsankauf bei Herisau vermeiden wollen.

Fascicul. IV.

C. Verfahren mit Bezug auf Webereien für dritte Personen.

I. Leinweberei für dritte Personen (Kunden der Strafanstalt).

a. Ueber das Verfahren, welches in der Strafanstalt mit Hinsicht auf das von Kunden zum Weben übergebene leinene Garn und die daraus von den Sträflingen gewobenen Tüchern beobachtet worden, werde von Aufsehern und Sträflingen deponirt:

1. Von Kaspar Steiner, gew. Aufseher (1): Frau Hott. habe manchmal, wie sie ihm gesagt, am Ende des für einen Kunden gewobenen Wuppes zu einem Tischtuch, oder was ihr beliebte, für sich abgeschnitten; dies sei z. B. bei einem für Hrn. Boßhardt auf dem Muggenbühl gewobenen Stück Tuch geschehen. — 2. Von Joh. Näf, gew. Schaffner u. Aufseher (14): Er wisse nicht, was Fr. Hott. mit dem Garn und dem Tuch gethan habe; wenn etwas Unrichtiges gemacht worden, sei dies nicht vor den Leuten geschehen. — 3. Von Jak. Wolfensperger, gew. Aufseher (22): Er habe einmal auf Befehl der Fr. Hott. von einem Wupp von 14 Tischtüchern von reinem flächsenem Garn, eines, wie sie gesagt, als Muster abschneiden müssen und später noch 4. — 4. Von Joh. Anton Mauchle, gew. Webermeister (32): Auf Befehl der Fr. Hott. habe er von einem Bauernwupp weißer Leinwand angeblich als Muster 4 Ellen abschneiden müssen; ein zweites Mal von einem für Hrn. Escher-Bürkli gewobenen Stück gebildetes Serviettenzeug 3½ Ellen; öfters seien auch Garnresten zurückbehalten und für die Strafanstalt gewobene Wuppe eingetragen worden; der Sträfling Gysliug habe solche Resten bezeichnet, um sie wieder erkennen zu können. — 5. Von Heinrich Keller, gew. Webermeister vom Juli 1843 bis 15. Febr. 1844: Bei allen Bildzeugen, Tischtüchern, Servietten, habe auf Befehl der Frau Hott. das erste Stück abgeschnitten und ihr gebracht werden müssen; sie habe gesagt, es diene als Muster; bei andern Stücken Leinenzeug habe, wenn es etwa einen Fehler gegeben, der Rest abgeschnitten und zum Stücke gelegt werden müssen. — 6. Von Jak. Baumann, seit Sept. 1844 Webermeister: Er wisse nur, daß in den ersten Tagen seines Hierseins vom Garn einer Jgfr. Finsler, das zu 6 Tischtüchern und 12 Servietten hätte verarbeitet werden sollen, der Zettel zu 7 Tischtüchern gestreckt worden sei; in das erste Tischtuch habe Frau Hott. Baumwolle zum Eintrag gegeben und es sei dasselbe von dem übrigeu Zettel abgeschnitten worden. — 6. Von Rudolf Gysling, Sträfling, Anrüster und Zettler in der Baumwollen- und Leinenweberei seit Mai 1842

(16): Bei den Tischtüchern sei es meist geschehen, daß das erste abgeschnitten und der Fr. Hott. habe gegeben werden müssen; so z. B. bei Geweben für Boßhard im Muggenbühl, Zuppinger in der Herzogenmühle, Finsler neben dem Oetenbacher Amtshause; dieses Stück sei in das auf der Arbeitskarte bezeichnete Maß des Ganzen aufgenommen worden; öfters habe Fr. Hott. für dieses einzelne Stück verschiedenen Eintrag gegeben; vor circa 2 Jahren seien von flächsenem Maschinengarn, das ein Hr. Walder von Wädensweil zu Hemdentuch geschickt, circa 14 Pfd. Garn übrig geblieben, diese habe er mit gelben und rothen Schnüren zusammen gebunden und der Fr. Hott. geschickt; nach circa 7 Monaten sei das gleiche Garn wieder in die Weberei gekommen und habe für Fr. Hott. zu 41 Ellen Hemdenzeug verwoben werden müssen; auch ein gewisser Möckli von Bassadingen habe an den Schnüren das Garn wieder erkannt; ferner seien in die für die Strafanstalt selbst gewobenen Stücke Leinwand meistens Resten Leinengarn von verschiedenen Sorten als Eintrag genommen worden, die Fr. Hott. gegeben habe und welche man recht gut als zurückgehaltene Garnresten habe erkennen können. Bei einer Untersuchung des Hrn. Interimsdirektor Fäsi habe man im Haus noch circa 18 — 20 Pfd. solcher Garnresten gefunden. — 8. Von Heinr. Hotz, Alt-Präsident, gew. Sträfling, 1 1/2 Jahr mit Leinenweberei beschäftigt (52): Gysling habe ihm mehrmals gesagt, daß Wuppe länger haben gestreckt werden müssen, als der Kunde sie angegeben habe, daß dann Fr. Hott. von dem Kunden Eintrag nachgefordert habe unter dem Vorgeben, man sei mit dem bereits erhaltenen nicht ausgekommen, worauf sie dann das Uebermaß für sich behalten habe; er habe oft drei- bis viererlei Garn in das gleiche Wupp eintragen müssen; hierzu seien Garnresten bestimmt gewesen. — 9. Von Wendel Suter, Sträfling, seit circa 6 Jahren in der Leinenweberei (66): Nur beim gebildeten Zeug seien Stücke als sog. Muster abgeschnitten worden. — 10. Von Joh. Möckli, gew. Sträfling (80): Er könne sicher behaupten, daß aus Garnresten von frühern Wuppen andere Stücke flächsenes Garn gewo-

ben worden seien, ein solches Stück möge 40 Ellen gewesen sein; ob es Herrn Walders Garn gewesen und ob das Stück für Fr. Hott. gewoben worden, wisse er nicht mehr. — 11. Von Heinr. Burkhard, gew. Sträfling vom April 1840 bis Mai 1842 (209): Von den Tischtüchern sei jedes Mal das erste Stück abgeschnitten worden, von Serviettenstücken seien etwa 3 Male, jedes Mal ein halbes Dutzend abgeschnitten worden, und zwar sei dies immer auf Befehl der Fr. Hott. bald durch den Weber, bald durch den Webermeister geschehen. — 12. Von Verena Goßweiler, Magd bei Hott. (132): Sie habe manchmal bemerkt, daß Leute Tischtücher oder Servietten haben weben lassen, von denen Stücke abgeschnitten worden seien, die sie selbst habe säumen müssen, so einmal in einer Nacht 2 solche von ungleichem Garn und Bild; die Fröhlich habe noch solche aus der schmutzigen Wäsche auslesen müssen, die Frau Hott. habe verbrennen wollen; Fr. Hott. habe ihr selbst in der letzten Zeit ein kleines Tischtuch verehrt, es aber wieder weggenommen und dafür ein Leintuch gegeben; von dem Tuch eines Schuhmachers an der Schwanengasse habe sie das 7te Tischtuch für sich behalten und dabei gesagt, sie habe selbst etwas Garn dazu gegeben. — 13. Von Kaspar Fenner, Jakob Forster, Conrad Boßhard, Heinrich Leemann, Johannes Hubschmied, sämmtlich in der seit Juni 1842 errichteten Zwirnerei beschäftigt gewesenen Sträflinge (81. 85. 86. 87. 90.): Es sei zu verschiedenen Malen durch Weiß Reistengarn von Fr. Hott. zum Zwirnen gebracht worden, in Quantitäten von 5—7 Pfd., einmal auch von 15 Pfd., dieses Garn habe in Strangen von ganz ungleicher Farbe, ungleichem Gespinnst und ungleicher Weite bestanden, so daß man gesehen, daß es nicht auf einem Haspel gewunden worden, es habe sodann sortirt werden müssen; nach Leemann und Boßhard sei auch einige wenige Male Garn auf Spuhlen gebracht worden; eine Karte habe man nicht immer erhalten, aber Weber habe Alles aufgeschrieben; Hubschmied behaupte, er selbst wisse nur von gezwirntem Garn für die Anstalt selbst. — 13. Von Rudolf Weber, Sträfling (84. 88): Er habe mehrmals

von Fr. Hott. Reistengarn, 5, 6, 10 Pfd., auch einmal 20 Pfd., zum Zwirnen erhalten; öfters seien dabei ungleiche Sorten Garn, Strangen von verschiedener Größe gewesen; es sei aber dieses Garn für die Anstalt und nicht für Fr. Hott. aufgeschrieben worden; einige Male sei keine Karte gegeben worden, er habe aber das Garn doch in sein Büchlein aufgezeichnet. — 15. Von Alt-Aufseher Jakob Weiß (83): Er habe 3 Mal Reistengarn von Fr. Hott. in die Zwirnerei gebracht, das 3te Mal am meisten, 18 — 20 Pfd.; das Garn sei von verschiedener Art gewesen und auf dem Helmhaus hätte man es nicht so bekommen können. — 16. Von Fr. Stäheli, gew. Aufseherin (91): Fr. Hott. habe manchmal Faden im Weibersaal für die Anstalt zwirnen lassen, wobei die Strangen ungleiche Farbe und ungleiches Gespinnst gehabt; ein paar Mal habe sie gesagt, es seien dieß Garnresten von dem für die Anstalt Gewobenen.

b. Von Kunden selbst werde angegeben:

1. Von Herrn J. C. Bauer, bei Hrn. Strickler im Kratz (111): Er habe in den Jahren 1836 und 1837 vieles Leinenzeug, theils für sich selbst, theils für andere in der Anstalt weben lassen, habe aber öfters nicht einmal das Gewicht des Garnes an Zeug wieder erhalten, während doch auf 30 Pfd. Garn immer 2 Pfd. Schlichte gekommen sei, um welches die Stücke hätten schwerer werden sollen; einmal, als ihm etwa für 7 fl. Garn gestohlen worden, im Winter 1836 oder 1837, habe er es dem Hrn. Rg.-Rath Hegetschweiler geklagt und nun sei durch Vermittlung des Hrn. Rg.-R. Huber, der ihm übrigens über seine Anschuldigungen Vorwürfe gemacht, mit ihm unterhandelt und 7 fl. 15 ß. an Weberlohn nachgelassen worden; seitdem habe er nichts mehr in der Anstalt weben lassen; Hr. Huber erkläre, er könne sich an diesen Vorfall nicht mehr erinnern. — 2. Von Kaspar Haug von Weiningen (116): Er habe seit einigen Jahren und bis auf die neueste Zeit in der Anstalt weben lassen; im J. 1841 oder 1842 habe er circa 30 Pfd. schönes ausgesuchtes Flachsgarn zum Verweben gebracht, dafür aber Tuch von ganz anderm, viel gröberem Garn erhalten und dazu

noch viel zu wenig, da dieses gröbere Garn auch schwerer gewesen sei; er rechne etwa 34 Ellen, die Elle zu 6 — 7 Btz., zu wenig erhalten zu haben; auf angestellte Reklamationen hin habe Fr. Hott. mit dem Webermstr. Steiner sich berathen, dann aber nur gelacht und ihn fortgeschickt. — 3. Von Jgfr. Dorothea Finsler dahier (117): Sie habe im Herbst 1844 6 Tischtücher und 12 Servietten weben lassen und lt. Note für 24 Ellen Bildzeug 6 Tischtücher 12 fl. Weberlohn und für 18 Ellen Serviettenzeug 4 fl. 20 ß. Weberlohn bezahlt; daß sie zu wenig zurückerhalten, habe sie nicht gemerkt, berechne aber den Werth des Zettels für ein Tischtuch auf 2 fl. 4 ß.; nach dem Arbeitsbuch vom 12 Oktober 1844 habe Jgfr. Finsler 26 Ellen Bildzeug weben lassen zu 13 fl. Weberlohn, während die vorgewiesene Note nur 24 Ellen enthalte; Hr. Weidmann, Sekretär, erkläre, es seien ihm einige Ellen von Fr. Hott., das übrige von Jgfr. Finsler bezahlt worden. — 4. Von Hrn. Major Thomann von Zollikon (130): Nach seinen Büchern habe er den 28. Mai 1842 40 Pfd. Reistengarn zum Weben gegeben und dafür 94 Ellen 5$^1/_6$ Vrl. breites Tuch und 24 Ellen 6$^1/_{16}$ Vrl. breites Tuch erhalten, dabei sei 1 Pfd. Zugewicht gewesen, aber er habe das unrechte Garn zurückerhalten, viel gröberes, und ferner zu wenig Tuch, da dieses Garn schwerer gewesen; den Schaden berechne er auf 4 fl. — 5. Von Joh. Widmer von Hottingen (142): Im J. 1840 habe er circa 6 Pfd. feines Leinengarn zum Weben gegeben, nach seiner Berechnung hätte er 30 Ellen Zeug erhalten sollen, habe aber nur 23 Ellen und zwar grobes Zeug von anderem Garn bekommen; den Schaden schätze er auf mindestens 16 Fr., Reklamationen habe er nicht gemacht, weil er gerade abwesend gewesen. — 6. Von Joseph Keller, Substitut des Waibel Däniker (143): Statt 100 Ellen Tuch, welche er von im J. 1840 zum Weben gegebenen 32$^1/_2$ Pfd. Reistengarn hätte bekommen sollen, habe er nur 87 Ellen erhalten und dabei sei der Eintrag von gröberem Garn gewesen, den Schaden rechne er auf 5 fl.; Fr. Hott. sei ihm, als er das Tuch abgeholt, grob begegnet und er habe nichts

mit ihr zu thun haben wollen. — 7. Von Hrn. Dr. J. J. Staub in Thalweil (146. 147): Im Mai 1839 habe er 17 Pfd. Garn in die Anstalt zum Weben geschickt, das Tuch aber habe er nie erhalten und auf seine Reklamationen hin sei ihm von Fr. Hott. erwiedert worden, man habe es schon geschickt; da er nun mit Anzeige an die Aufsichtsbehörde gedroht, habe ihm Hott. im Nov. 1839 das Garn mit 20 fl. 16 ß. vergütet. — 8. Von Frau Heller dahier (194): Sie habe einmal 2 Stück Leinenzeug in der Strafanstalt weben lassen, aber nur das an Garn gegebene Gewicht wieder zurückerhalten, eine Schadenersatzforderung stelle sie nicht. — 9. Von Jakob Kägi dahier (195): Vor 2 Jahren habe seine Frau 21½ Pfd Reistengarn in die Anstalt zum Verweben gegeben; beim Abholen des Tuches sei dasselbe weder vorgewogen noch vorgemessen worden; es habe jedoch kaum das Gewicht des Garnes gehabt; von 2½ Pfd. ungesechtetem Garn, welche mitgegeben worden, sei kein Faden an dem Wupp gewesen; der Schade betrage circa 2 fl., da das Pfd. Garn 32 ß. werth gewesen. — 10. Von Frau Kilchsperger dahier (196): Im J. 1838 habe sie Garn in die Anstalt geschickt und der Frau Hott. gesagt, wie viel Ellen Tuch es geben müsse; die letztere habe später 10 Pfd. Garn nachgefordert und da sie diese nicht habe geben wollen, 5 Pfd.; sie habe aber ihr Garn zurückverlangt, worauf sie es erhalten aber 2 Pfd. im Werth von 24 Btz. zu wenig. — 11. Von Hrn. Kirchenpfleger Haller in Albisrieden (197): Im Anfang des J. 1842 oder Ende 1841 habe er ein bedeutendes Quantum Garn, das nach seiner Berechnung etwa 150 Ellen Tuch hätte geben sollen, in die Anstalt geschickt, jedoch circa 50 Ellen zu wenig und dabei Tuch von gröberm Garn zurückerhalten; bei der Uebergabe sei das Tuch nicht vorgewogen oder vorgemessen worden und auf Reklamationen grobe Antwort erfolgt; den Schaden rechne er auf circa 20 fl. (12 ß. pr. Elle und 5 fl. wegen des gröbern Tuches); in dem Arbeitsbuch erscheine Haller unterm 15. Oktober 1842 mit 92 Ellen Kudertuch. —

12. Von Igfr. Hafner dahier (198): Sie habe vor dem J. 1836 mehrmals in der Anstalt weben lassen, aber, obschon sie Garn habe nachliefern müssen, nicht mehr Tuch zurück erhalten, als sie nach ihrer Berechnung auch ohne diese Nachlieferung hätte haben sollen; deshalb habe sie nichts mehr dort weben lassen. — 13. Von Hrn. Jakob Müller zur Sommerau dahier (200): Er habe in den J. 1835 und 1836 Verschiedenes in der Anstalt weben lassen, bei dem letzten Wupp aber circa 3/4 Pfd. weniger Tuch an Gewicht zurück erhalten als das Garn gewogen habe, während es wegen der Schlichte 2 Pfd. schwerer hätte sein sollen; er habe hierauf nichts mehr weben lassen; den Schaden berechne er auf 1 fl. 15 ß. — 14. Von Frau Dr. Lavater (201): Im J. 1840 habe sie von 28 — 30 Pfd. gegebenen Reistengarn nur 61 Ellen statt wenigstens 90 erhalten, die Elle berechne sie auf 16 — 17 ß.; in den Arbeitsbüchern erschien sie unterm 13. März 1841 mit 61 Ellen Reistentuch. — 15. Von Boßhardt (202): Im April 1843 habe er 16 1/2 Pfd. Reistengarn, um 9/4breites Tischtuchzeug damit weben zu lassen, in die Anstalt gegeben, noch 4 Pfd. habe er nachliefern müssen, aus diesen aber nur 22 1/2 Ellen laut der beigelegten Note erhalten, während auf 1 Pfd. wenigstens 2 1/2 Ellen hätten herauskommen sollen; den Schaden berechne er auf 10 fl. 20 ß. — 16. Von Meili (204): Im J. 1835 habe er 90 Ellen Leinwandtuch weben lassen und die Sache recht erhalten; im J. 1838 dagegen habe er Reistengarn zu etwa 40 Ellen mit etwas Baumwollengarn geliefert; das letztere sei von Fr. Hott. verkauft und dafür Vergütung geleistet worden; er habe aber nur 30 Ellen Tuch von grobem Garn erhalten; der Schaden sei pr. Elle 7 ß.; das Tuch sei in der Strafanstalt nicht vorgemessen worden; im Arbeitsbuch erschien Meili unter dem 27. Juni 1838 mit 30 Ellen Reistentuch. — 17. Von Fr. Müller von Weiningen (232 a.): Sie habe im Sommer 1844 von geliefertem Garn mehr als 100 Ellen (1 Elle zu 17 ß.) zu wenig erhalten. — 18. Von H. Zuppinger (211): Er habe keinen Grund zu klagen.

c. Frau Hott. selbst gebe in dieser Hinsicht an (231. 89): Sie habe, wenn neue Muster Tischtücher und Servietten gemacht worden, allerdings von 5 — 6 Stücken das erste Stück davon abschneiden lassen; das Garn habe sie zwar nicht für den Zettel, aber für den Eintrag selbst gegeben; so habe sie bei einem Wupp der Jgfr. Finsler Baumwollengarn für das erste Stück zum Eintrag gegeben. Mit Hinsicht auf die Reklamation des Weber Bauer wisse sie nicht mehr, wie die Sache zugegangen; Hr. Huber habe dieselbe abgemacht. Auch dem Schuster Zollinger habe sie ein Tischtuch abgeschnitten; ferner dem Hrn. Zuppinger, aber sie habe dafür anderes Garn gegeben; Hott. habe davon gewußt, daß sie Muster von Bildzeug genommen. Bezüglich auf die übrigen Angaben von Kunden könne sie keine nähere Auskunft mehr geben, es möge zwar sein, daß hier und da eine Verwechslung stattgefunden, auch bei den Spulern ohne ihr Wissen; das Stück des Hrn. Dr. Staub sei ins Schiff gethan aber nicht abgeliefert worden; einzelne Garnresten mögen öfters zusammengenommen und verwoben worden sein; diese Garnresten rühren aber daher, daß sie öfters für Kunden eigenes Garn oder Garn der Anstalt zum Eintrag selbst nachgeliefert, und als Ersatz dafür Garn von Kunden erhalten habe. Auf verschiedenen Arbeitskarten für Kunden finde sich die Bemerkung: „Hausgarn dazu gegeben,“ und aus der Einvernahme dieser Personen gehe wenigstens zum Theil hervor, daß Nachlieferungen von eigenem Garn von derselben verlangt worden sei (Fasc. III. 212. 228). Von den gefundenen Garnen (81 Pfd. zu 52 fl. 26 ß.) gehören nur 28 Pfd. ihr selbst, die übrigen der Anstalt, hiervon habe sie zwar bei Prüfung des Inventars nichts bemerkt. d. Elis. Meyer (162): Fr. Hottinger habe gesagt, sie habe feineres Garn der Kunden für sich behalten und grobes dafür gegeben. e. Hott. leugne, von Unterschlagungen in der Leinenweberei etwas zu wissen, und behaupte, es seien bei ihm nie Reklamationen gemacht worden, er wisse zwar wohl, daß von Tischtüchern Muster genommen worden seien, aber von einem Abschneiden ganzer Tischtücher sei ihm nichts bekannt;

später erkläre er, seine Frau habe Garn dazu gegeben, und diese Stücke seien abgeschnitten worden.

II. Baumwollen- und Wollenweberei für dritte Personen.

a. In einem Saale der Anstalt sei seit mehreren Jahren ausschließlich für Hrn. Hürlimann-Landis in Richterschweil Baumwollentuch gewoben worden; alljährlich habe die Abrechnung stattgefunden. Mit Bezug hierauf werde angegeben:

1. Von Rud. Isler, gew. Aufseher (17): Hr. Hürlimann habe immer die Werpfen geschickt, an denen zwei Stück Zettel, an beiden Enden und in der Mitte mit einem gelben Zeichen bezeichnet gewesen seien; wenn ein Stück fertig gewesen, habe man dasselbe in der Mitte des Zeichens abgeschnitten; der Eintrag sei vorgewogen worden; vorige Bopinen (Garnkneuel) seien nicht vorhanden gewesen. — 2. Von Brunner, Webermeister (29): Es sei ihm nur bekannt, daß im Frühjahr 1844 von mehreren Stücken des Hrn. Hürlimann das Uebermaß, bestehend in Halben- und drei Viertelsstäben abgeschnitten und zum Einbinden von Büchern verwendet worden sei; im Ganzen 8 — 10 Stäbe; es sei dies aus Auftrag des Schaffner Widmer und des Weiß und auf Befehl des Hottinger geschehen. — 3. Von Jakob Weiß (51): Durch Schaffner Widmer, an den er sich auf Befehl des Hott. gewendet, habe er von dem Tuche des Hrn. Hürlimann 16 — 20 Ellen zum Ueberziehen der Futter für die Testamente und Gesangbücher der Sträflinge erhalten. — 4. Von Sal. Boßhardt (55): Im Sommer 1844 habe er circa 250 Futterale mit Tuch überziehen müssen und im Ganzen durch Weiß und Widmer 32 — 33 Ellen Baumwollentuch dazu erhalten. — 5. Von Fr. Frick, gew. Aufseherin (97): Sie habe selbst gesehen, daß Fr. Hott. von den Stücken des Hrn. Hürlimann, die man ihr, bis der letztere selbst einen Webermeister in das Zuchthaus geschickt, habe bringen müssen, das Uebermaß über die Zeichen oder Mäler hinaus, 2 Ellen an einem Stück, für sich abgeschnitten habe mit der Behauptung, das gehöre ihr. — 6. Von Grob, gew. Schaffner (99): Von den Stücken

des Hrn. Hürlimann sei das Uebermaß über die Mäler abgeschnitten und auf Befehl des Hott. für den Buchbinder verwendet worden, die Sache sei aber nicht wichtig gewesen. — 7. Von Jak. Siz (105): Widmer habe zuweilen Resten von den Tüchern des Hrn. Hürlimann 1 — 1½ Ellen abgeschnitten. — 8. Von Widmer, gew. Schaffner (128): Er habe auf Befehl des Hottinger von 10 — 12 Stücken ½ — ¾ Stäbe für die Buchüberzüge abschneiden lassen. — 9. Von Gysling (16): Im Winter und Sommer 1844 habe er auf Befehl des Hott. mehr als 10 Mal Knäuel Baumwollengarn in der Größe einer Faust circa 1 Vierl. Gewicht, zweifach, von Fr. Hott. zum Zusammenspuhlen für Strumpfgarn erhalten, das Innere dieser Knäuel sei von Drätschen oder sog. Bopinen gewesen, solche Bopinen seien von Hrn. Hürlimann gekommen. — 10. Von K. Fenner (81): Er habe einmal zum Zwirnen für Strumpfgarn kleine Bopinen Baumwollengarn erhalten; von Weber u. Hubschmid dagegen (84. 90): Sie haben blos in Strangen, niemals in Bopinen Baumwollengarn zum Zwirnen bekommen. — 11. Von K. Rüegg (94): Die Bopinenreste seien in den Kehricht des Saales gekommen, haben nicht mehr gewoben werden können, die in dem Magazin gefundenen und vorgewiesenen Bopinenreste seien viel größer; hier und da sei zwar eine zerrissen gewesen und dann habe es mehr Abgang gegeben. — 12. Von Widmer (128): Es sei der Frau Hott. Abgang von Bopinen gebracht worden und sie habe denselben aufgewunden, viel sei aber nicht dabei herausgekommen. — 13. Von Sigrist (61): Fr. Hott. habe die Bopinenreste ins Magazin thun lassen und einmal gesagt, sie habe im Winter von diesen Resten zu 24 Ellen Barchent aufgewunden. — 14. Von B. Goßweiler (62): Fr. Hott. habe immer Baumwollengarn gehabt, das sie selbst auf Knäuel gewunden und im Winter habe zwirnen lassen. — 15. Von Hrn. Hürlimann-Landis (96): Im Ganzen habe er sich über die Besorgung der Weberei nicht zu beklagen, das Resultat sei dem Erfolge einer im Anfang begriffenen äußern Weberei gleich gekommen; (nach Vorweisung der in einer Stande auf der Winde gefundenen Bopinenreste)

mit den Bopinen scheine allerdings sehr unsorgfältig verfahren worden zu sein; es sei in den ältern Zeiten der Weberei gebräuchlich gewesen, zwischen den Mälern der Stücke einen Raum von 1 — 2 Ellen für den Weber zu seinem eigenen Gebrauch zu lassen, hiervon möge die Direktion gewußt haben; sein Webermeister habe ihm einmal geklagt, daß Fr. Hott. die Reste zwischen den Mälern abgeschnitten habe, worauf ihr dieß untersagt worden. Oefters seien allerdings die Stücke von ungleicher Länge gewesen, was aber auch von Fehlern in den Mälern und unbrauchbarem, abgeschnittenem Gewebe herrühren könne; das an einem vorgewiesenen Bücherfutteral befindliche Tuch sei allerdings von dem seinigen; übrigens verzichte er auf weitere Reklamationen. — 16. Von Fr. Hott. (222): Mit den Tüchern des Hrn. Hürlimann habe sie nichts zu thun gehabt; nur von den zerrissenen Bopinen desselben habe sie die besten zu Barchent ausgelesen und gewunden; in die Zwirnerei habe sie nur Buntgarn gegeben. — 17. Von Hott. (193): Von dem Tuche des Hrn. Hürlimann sei nur zum Feuchthalten der Zettel 1 — 2 Ellen für den Stuhl, so wie für die Buchbinderei etwas abgeschnitten worden, dagegen habe man sonst die Resten an den Stücken gelassen, während diese von andern Webern zurückbehalten worden; Hr. Hürlimann hätte gegen seinen Verbrauch gewiß nichts gehabt; Reste von Bopinen seien etwa an Winterabenden aufgewunden, wahrscheinlich zu Strumpfgarn benutzt worden, ganze Bopinen habe man nicht genommen.

b. Mit Hinsicht auf wollenes oder halbwollenes Tuch, das Hr. Walder, Fabrikant in Wädenschweil, habe in der Anstalt weben lassen, werde angegeben:

1. Von Gysling (16): Es sei einmal für Hrn. Walder ein Stück Wollenzeug von 100 — 110 Ellen gewoben worden, als dasselbe fertig gewesen, habe Hott. raisonnirt und gesagt, es müsse mit der Wolle etwas geschehen sein, das Stück werde ihm als zu dünn und zu leicht heimgeschlagen; bald hernach seien wieder zwei Stücke ganz gleichen Tuches für Hrn. Walder gewoben worden, Fr. Hott. habe nun zu dem Eintrag 6 Pfd.

Wolle gebracht mit dem Vorgeben, sie selbst habe diese gekauft, es seien diese 6 Pfd. aber von dem früheren Garne des Hrn. Walder gewesen. — 2. Von Steiner (49): Ein Stück Winterthurerzeug des Hrn. Walder sei dem Hott. als zu dünn und zu leicht heimgeschlagen und er selbst deswegen von ihm, der ihm Schuld gegeben, beinahe fortgejagt worden; Fr. Hott. habe aber wahrscheinlich von dem gegebenen Eintrag zurückbehalten, wenigstens habe sie ihm später zu Rock und Hosen 10 Ellen solchen Zeuges geschenkt, worinnen gleicher Eintrag und ein Theil ganz von dem von Hrn. Walder gelieferten gleich gewesen sei; der Experte Hr. Heidegger gebe nach Untersuchung dieses Zeuges indessen an, nach seiner Ansicht sei der Eintrag von gleichem Wollengarn. — 3. Von Hrn. Walder (169): Im J. 1838 habe er in der Anstalt weben lassen und sei damals zufrieden gewesen, im J. 1842 wieder 11 — 12 Wuppe, theils ganz leinenes, theils halbwollenes, sog. Winterthurzeug; er habe aber wenigstens bei der Hälfte dieser Wuppe 1 -- 2 Pfd. zu wenig Gewicht zurückerhalten, während wegen der Schlichte 2 Pfd. Uebergewicht hätten da sein sollen; einmal sei ein Stück wie mit Bändern durchzogen gewesen, was darauf schließen lasse, daß anderes Garn, als das geschickte dazu gebraucht worden, zwei andere Stücke seien so leicht und dünn gewesen, daß lt. Brief des Hott. vom 12. Jan. 1843 der letztere eingewilligt habe, das eine selbst zu übernehmen und von dem andern keinen Weberlohn zu beziehen; ferner habe Hott. auf die Drohung von Klage hin eine Entschädigung von etwas über 20 fl. bezahlt, der Schade sei aber das Doppelte gewesen. — 4. Von Fr. Hott. (157): Sie habe die Resten Wollengarn von 4 — 5 Wuppen des Hrn. Walder, im Ganzen circa 25 — 35 Schneller zurückbehalten, nachher selbst etwa 14 — 16 Pfd. Wolle (das Pfd. 1 fl. 38 ß.) gekauft und hieraus mit Benutzung der Resten des Hrn. Walder auf den Namen des Pfister hin für sich 100 — 110 Ellen 5/4 breites Zeug mit baumwollenem Zettel weben lassen, von diesem habe sie dem Steiner gegeben, und das Uebrige großentheils für sich gebraucht, 12½ Elle habe sie am

24. Okt. 1844 dem Färbermeister Weber zum Umfärben bringen lassen, was von diesem auch bestätigt werde; übrigens haben auch die Webermeister, namentlich Mauchle, Garn gestohlen. — 5. Von Hott.: Er wisse von dieser Sache gar nichts, als daß ihm einmal ein Stück, wie er glaube, unrechtmäßiger Weise anheimgeschlagen worden sei.

c. Die Herren Gebrüder Stocker in Zwillikon haben jährlich mehrere Entr. Garn zu Barchent und glattem Zeug verweben lassen; mit Bezug hierauf werde angegeben:

1. Von Gysling: Vor circa 1½ J. habe er Karten für blau und weiß gehäuselten Kölsch bekommen; die Hälfte des Garnes sei blau gefärbt gewesen und von der gleichen Nummer Garn, wie das von Hrn. Stocker gesandte, die Karten seien auf den Fabrikanten Weiß ausgestellt gewesen, während dieser gewöhnlich nur ganz leichte Waare habe verweben lassen; diese zwei Stücke haben circa 170 Ellen gegeben; Hott. habe selbst nachgesehen, daß dieser Kölsch recht sauber gewoben werde, nachher habe er einmal bemerkt, daß an den Betten der Fr. Hottinger Kissenanzüge dem Modelle nach von dem gleichen Kölsch gewesen seien. — 2. Von V. Goßweiler (153): Steiner habe ihr gesagt, Fr. Hott. habe von Herrn Stocker von Zwillikon Garn genommen und davon für sich weben lassen. — 3. Von den Herren Gebr. Stocker (191): Sie haben öfters gefunden, die Stücke Tuch hätten schwerer sein sollen, zumal dieselben sehr feucht und bedeutend geschlichtet gewesen seien, einmal haben sie deshalb dem Hott. lt. Brief v. 20. April 1843 6 Pfd. Garn abgezogen, was dieser sich habe gefallen lassen; bei Vergleichung des Gesammtgewichtes des an Hott. abgegebenen Garnes mit dem dafür gelieferten Tuch ergebe sich ein Uebergewicht des letztern von 217 Pfd. oder 5⅚ Prz., während bei an Hrn. Interimsdirektor Fäsi die gelieferten Garnen ein Uebergewicht von 17 Prz. ergeben haben. — 4. Von Fr. Hott. (222): Von dem Garn des Hrn. Stocker habe sie nichts für sich genommen; zu dem fraglichen Stücke Kölsch habe sie Garn von Braun von Illnau gekauft; allerdings ha-

ben die Hrn. Stocker einmal Reklamationen gemacht nnd 6 Pfd. Garn zurück erhalten, aber diese seien noch vorhanden gewesen; sie hahe einmal gesehen, daß die Tücher an einem feuchten Orte aufbewahrt werden, und darauf dies untersagt. — 5. Von Hott. (193): Er wisse nichts von Unterschlagung; die Hrn. Stocker seien immer zufrieden gewesen, ausgenommen, daß sie sich einmal beschwerten, daß das Tuch zu feucht gewesen und grau geworden. — 6. Von E. Meyer (229): Fr. Hott. habe ihr gesagt: Steiner, Näf und die andern Aufseher haben von dem Garn der Hrn. Stocker ein Wupp Barchet von 100 Ellen weben lassen und unter sich vertheilt, und auch der Verena Goßweiler sei zn einem Rock hievon gegeben worden, sie habe es erst später erfahren. V. Goßweiler gebe diesfalls an (240): Sie habe von Fr. Hott. Baumwollenzeug zu einem Rock erhalten, von Steiner aber nichts.

d. Rud. Weiß, von Mettmenstätten, der vieles Baumwollenzeug in der Anstalt habe weben lassen, gebe an (192): Er glaube daß ihm Garn zurück behalten worden sei, könne aber nichts Sicheres angeben, da die Tücher immer so stark geschlichtet gewesen, daß er nicht habe darauf kommen können; auch Kölsch verschiedener Art habe er weben lassen und wisse nicht, daß etwas unter seinem Namen für Hott. gewoben worden sei.

e. Hr. Worz habe während 2 — 3 Jahren Matratzenstoffe in der Anstalt fabriziren lassen und gebe diesfalls selbst an (212): Er habe sich nicht zu beklagen, namentlich haben die Arbeiter schön und sorgfältig gearbeitet; Fr. Hott. behaupte (222, 231): Näf habe einen ganzen Sack voll Garn des Herrn Worz auf die Seite geschafft; er habe früher bei Hrn. Worz gefergget, und gesagt, der letztere wolle die Garnreste nicht zurück haben; sie selbst habe 5 — 6 Pfd. (an Werth 15 — 18 ß. pr. Pfd.) davon genommen und daraus etwa 2 — 3 Matrazenanzüge machen lassen, die sie verbrannt habe.

III. Seidenweberei und Spinnerei für dritte Personen.

a. Mit Hinsicht auf Seidenzeuge, die für Hrn. Fügli

im Wiedikon in der Anstalt gewoben worden, werde angegeben:

1. Von Kasp. Steiner (131): Die Hrn. Dolder und Fügli haben jedes Mal die betreffenden Werpfen mit Eintrag und den Karten geschickt, was auf dem Büreau notirt worden sei; die fertigen Stücke seien wieder auf das Büreau gebracht worden; hier habe Fr. Hott. nichts machen können; später (153): Manchmal habe er die Stücke auch der Fr. Hott. gebracht, abgeschnitten habe er selbst nichts. — 2. V. Goßweiler (153): Fr. Hott. habe ihr gesagt, sie wolle seidene Halstücher, die sie dem Fabrikanten Fügli habe abschneiden lassen, verbergen; etwa 5 habe sie verbrannt, die andern habe sie schon verschenkt gehabt. — 3. Von El. Meyer (148): Fr. Hott. habe ihr gesagt, Steiner habe ihr nicht nur 5, wie er bei Hrn. Wittlinger geäußert, sondern 11 Halstücher von den Zeugen des Hrn. Fügli, jedes zu 1½ fl., abgeschnitten, diese habe sie ihren Kindern abgenommen und im Ofen verbrannt. — 4. Von Hrn. Reiff, Associe des Hrn. Fügli (174): Höchst selten haben sie nach Abrechnung des gewohnten Abganges das gehörige Gewicht wieder erhalten, und deshalb haben sie in der Anstalt nichts mehr weben lassen. Die farbigen Zettel seien bezeichnet gewesen, die schwarzen aber nicht, und von verschiedenen Stücken haben sie die Merkmale (sog. Mähli) nicht zurück erhalten; der kostende Preis von den gestreiften Halstüchern betrage pr. Stück 1 fl. 20 ß. Ihren Manco berechnen sie nach einem Buchauszug im Ganzen auf 205½ Loth. — 5. Von Fr. Hott.: 5 gestreifte Halstücher des Hrn. Fügli habe ihr Steiner gebracht, und gesagt, es seien dieselben aus Resten Seide gewoben, die an den Weberbäumen hängen geblieben, diese habe sie für sich behalten; 5 andere von gleicher Art habe sie von Hrn. Fügli gekauft; bei der Konfrontation mit Steiner wolle dieser nichts hievon wissen. — 6. Hott. wolle von Allem nichts wissen.

b. Mit Hinsicht auf in der Anstalt gesponnene Seide des Hrn. Zeller im Balgrist werde angegeben:

1. Von Frau Frick, gew. Aufseherin (97): Hr. Zeller

habe einmal 7 Zentner grobe Seide geschickt, die habe gesponnen werden müssen; Fr. Hott. habe hievon die schönste Sorte von schwarzer Farbe für sich ausgelesen, kämmeln und spinnen lassen; da sich Herr Zeller nachher beklagt, habe Fr. Hott., damit die Sache nicht auskomme, durch Furrer wieder einen Zentner ankaufen und für Herrn Zeller spinnen lassen. — 2. Von Hrn. Zeller im Balgrist (102): Die frühern Scripturen seien vernichtet, und er erinnere sich nicht, daß zu Klagen wegen Manco Ursache gewesen sei; im J. 1842 habe sich nach den Büchern auf 87 Pfd. 28 Lth. ein Abgang wegen Schweinung von 5 Pfd. 20 Lth. ergeben, der aber das gewöhnliche Maß nicht übersteige. — 3. Von Fr. Hott.: Sie wisse von dem der Fr. Frick Gesagten nichts; schon als sie in die Anstalt gekommen, sei viel Abgangseide von Hrn. Zeller zum Spinnen da gewesen.

c. Mit Bezug auf Seidenzeug, das für Fabrikant Weiß von Mettmenstetten gewoben worden, werde angegeben:

1. Von Burkhardt, gew. Sträfling (209): Es sei einmal für Weiß ein Stück Marceline gewoben worden, hievon seien die ersten 12 Ellen zu einem Kleide für eine Jgfr. Hott. abgeschnitten worden. — 2. Von Fr. Hott.: Wenn etwas abgeschnitten worden, so sei es dem Weiß abgekauft worden und mit dessen Wissen geschehen; es sei ihr wie im Traume, daß von einem Kaufe die Rede gewesen; als die Stücke fertig gewesen, habe sie sich nicht zu Hause befunden. — 3. Von Weiß (210): Er wisse nicht mehr, ob er der Fr. Hott. etwas verkauft habe; 2 Mal sei von der betreffenden Marceline abgeschnitten worden, das erste Mal 80 Ellen, und dann noch der Rest, (die Elle werthe er auf 1 fl.). — 4. Steiner (223): Man habe dem Weiß öfters auf seinen eigenen Befehl hin von seinen Stücken Seidenzeug abschneiden müssen.

d. Laut Bericht des Interimsdirektors (125) habe sich auf dem Windenboden der Arztwohnung zirka 185 Pfd. rohe Seide frei herum liegend gefunden; der Sträfling Böckli, der die Kämblerei besorge, habe bemerkt, er

glaube sich zu erinnern, daß diese Seide schon vor langer Zeit zum Verarbeiten in die Anstalt gegeben, der Eigenthümer aber fallit gegangen und deshalb die Verarbeitung unterblieben sei; der Sträfling Ita gebe diesfalls an (184): Schon vor dem Jahr 1837 glaube er diesen Haufen Seide einmal gesehen zu haben, wisse aber nichts Näheres; Fr. Hott.: Sie könne hierüber keine Auskunft ertheilen, und vermuthe, es sei diese Seide von Sträflingen oder Aufsehern dahin verschleppt worden; Hottinger: Er wisse durchaus nichts von dieser Seide. Herr Zuppinger im Eichthal, der viel Seide in der Anstalt habe kämbeln lassen: Er habe nicht beachtet, daß er am Gewicht zu kurz gekommen sei, eine genaue Berechnung sei aber nicht möglich. Junker Meiß in Schönenberg: Die betreffende Seide habe einige Aehnlichkeit mit dem von ihm gelieferten Abfall, er verzichte aber auf weitere Ansprache, der Werth derselben betrage nur 4 — 6 Krz. pr. Pfd.; endlich Hr. Guggenbühl, der ebenfalls Seide hingesandt: Die fragliche Seide sei nicht von der seinigen.

IV. Im Allgemeinen mit Bezug auf die Weberei für Kunden.

a. Mit Hinsicht auf die in den Webereien gebrauchten Maße werde angegeben:

1. Von Steiner (1): Fr. Hott. habe immer geklagt, der zum Tuchmessen in der Leinweberei gebrauchte Ellstab sei zu kurz, die Leute kommen nicht dabei aus; auf ihren Befehl habe er nun durch Schaffner Näf einen neuen Ellstab machen lassen, der einen Daumen länger sei, als der gewöhnliche, weil man beim Messen der Leinwand jedes Mal noch einen Daumen dazu gebe; dennoch habe man auch beim Messen mit der neuen Elle stets einen Daumen zugegeben; auf der Arbeitskarte habe dann die Zahl der so erhaltenen Ellen in der Weberei mit Bleistift geschrieben werden müssen, und Fr. Hott. habe alsdann diese Zahlen mit Gummi ausgelöscht, und andere Zahlen hergeschrieben. — 2. Von J. Näf (14): Das in der Leinweberei gebrauchte Ellenmaß sei einen Zoll länger gewesen, als eine gewöhnliche Elle; unter Steiner sei es einmal zerbrochen,

und er habe da ein neues Maß auf die gleiche Länge hin machen lassen; zu jeder Elle sei überdies der Daumen gegeben, und wenn ein Vierling oder eine halbe Elle Ueberschuß gewesen, dies nicht aufgeschrieben worden; einzelne Weber haben sich auch von zerbrochenen Schienen Maße gemacht, um damit ihr Tagwerk kennen zu lernen. — 3. Bei der Konfrontation von Steiner und Reif (15): Von dem Erstern: Er wisse nicht mehr genau, ob der frühere Maßstab schadhaft, und wie lang er gewesen; ferner: Es sei in der Weberei außer den aus Schienen von Sträflingen gemachten Maßen ein alter kleinerer Ellstab vorhanden gewesen, den man aber nur zu Vermessung der Geschirre und Eintheilung der auf den Stühlen gewobenen Stücke gebraucht habe. — 4. Von J. Fölsing, Sträfling (28): Er habe vor zirka 3 Jahren nach einem Muster ein Ellenmaß gemacht, das aber, wie er glaube, etwas länger gewesen sei, als das alte, und zwar auf Befehl des Schaffners Näf, das neu gemachte Maß sei der vorgewiesene in der Weberei gefundene Ellstab (3). — 5. Von Gysling (16): Seit etwa 3 Jahren habe er das Ellenmaß zum Vermessen gebraucht; Fr. Hott. habe den frühern, nach dem alten Maß gefochtenen Ellstab weggenommen und den längern gebracht, mit der Behauptung, die Leute klagen darüber, daß sie das Maß nicht gehörig bekommen, auch bei dem neuen Maß habe man immer einen Daumen zugeben müssen; die Zahl der Ellen, die bei dieser Messung heraus gekommen, habe man mit Bleistift auf die Rückseite der Karte schreiben müssen, nach seiner Berechnung habe man auf diese Weise auf 100 Ellen mehr als 6 Ellen zu wenig angezeichnet; was dann weiter mit dem Tuch und der Karte, die der Fr. Hott. gebracht worden, geschehen, wisse er nicht. — 6. Von Baumann, Aufseher (9): Die bei der Vermessung mit dem Ellstab erhaltene Zahl sei nicht nur auf die Rückseite der Karte, sondern auch in ein, in der Weberei sich vorfindendes Buch geschrieben worden. — 7. Von Wolfensperger, gew. Aufseher (22), Heinr. Hotz (52), W. Suter (66), Häuptli (75 a), H. Gredinger (75 b) Schneider (76), Graf (77), Gnehm (78), sämmtlich Sträflinge, übereinstimmend: Der Ellstab Nr. 3 sei seit

1842 stets zum Vermessen gebraucht worden, der frühere Ellstab sei kürzer gewesen, und es sei dies der noch vorhandene 1 Zoll kürzere mit Nr. 68 bezeichnete, der letztere sei nur zur Eintheilung der Stücke noch gebraucht worden. — 8. Von Mauchle (3): Der für die Vermessung von Leinenzeug gebrauchte Ellstab sei noch etwas länger, als Nr. 3 gewesen. — 9. Von dem Eichmeister Schultheß, dem die Maße zur Untersuchung übergeben worden: Der Ellstab Nr. 3 betrage 21 Schweizerzoll, jetzt sei er etwas krumm, und habe daher früher noch 1/3 Schweizerlinien mehr betragen, die Eintheilung des Stabes sei mit der Länge desselben ziemlich im Verhältniß; 2 am 19. Okt. in die Eichstätte gesandte Ellenmaße, die im Hause der Fr. Hott. gebraucht wurden, seien richtig. — 10. Von Fr. Hott. (222): Sie kenne den Ellstab Nr. 3 nicht, wenn Näf ihn habe machen lassen, so habe er das für sich gethan, und er werde wegen des Daumens größer gemacht worden sein; bei der Konfrontation mit Steiner (223): Sie erinnere sich der Sache nicht mehr; auf die Karten habe der Webermeister die Größe des Stücks mit Bleistift geschrieben, sie selbst dann mit Dinte, weshalb dies geschehen, wisse sie nicht, es sei so Uebung gewesen. — 11. Von Hottinger (193): Er kenne die Maße, habe aber nicht gewußt, daß der Ellstab zu groß sei, er glaube, seine Frau habe die Zahlen auf die Sorte richtig nach Angabe des Webermeisters hingesetzt. — 12. Von Baumann, Aufseher (9): Die Baumwollenstücke werden an einem Stabmaße gemessen, das so viel er gesehen, auch zu lang gewesen, es sei nun geändert worden. — 13. Von Steiner (13): Näf habe ein neues Stabmaß machen lassen, zu welcher Zeit dies geschehen, und ob dasselbe die gehörige Länge gehabt, wisse er nicht, die Seidenstücke und leichtere Baumwollentücher für Fabrikant Weiß seien damit gemessen worden. — 14. Von Gysling: Ein Stabmaß werde erst, seit die Seidenweberei angefangen, zirka 3 Jahre, gebraucht, und zwar zum Staben der Seidenstücke und leichter Baumwollenstücke, auch dieses sei zu lang gewesen, indem es die doppelte Länge des Ellstabes Nr. 3 gehabt habe; vor zirka 14 Tagen sei es von dem neuen Schaffner Strübi und von Baumann geändert, und auf

das richtige Maß gebracht worden. — 15. Von Rud. Isler, gew. Aufseher, und H. Brunner, Webermeister: Das Stabmaß, welches in der Baumwollenweberei für Hrn. Hürlimann gebraucht worden, sei, so viel er wisse, richtig. — 16. Von dem Eichmeister Schultheß (7): In dem Männersaal befinde sich ein beinahe richtiges Stabmaß, nur sei dasselbe seit 1834 nicht mehr geeicht und die Spitzen viel zu dick, dagegen sei das in der Leinweberei befindliche Stabmaß jetzt zwar richtig, aber nachdem man die Spitzen in die frühern Löcher eingeschraubt, habe sich dasselbe um 1″ 1‴ und 5⁗ Schweizermaß zu lang gezeigt. — 17. Von den Eheleuten Hott.: Sie haben nicht gewußt, daß das in dem Leineweber-saal gebrauchte Stabmaß nicht richtig sei.

b. Mit Bezug auf die Buchführung werde angegeben:

1. Von Gysling (16): Zirka 1 Vierteljahr vor der Einvernahme (den 24. Okt.) habe Fr. Hott. durch den damaligen Aufseher Wolfensperger das Weberbuch (Nr. 24) sich bringen lassen und ihn beauftragt, dieses Buch, aus dem in der Zeit, während es bei Fr. Hott. gelegen, einige Blätter heraus gerissen worden, zu zerstören, es sei dieser Auftrag aber nicht vollzogen worden. — 2. Von Wolfensperger (22): Es seien in der Weberei 2 Bücher geführt worden, eines über die Ablieferung des Garnes in die Weberei durch Fr. Hott. mit Angabe des Quantums und des Eigenthümers, und das andere über die verfertigten Stücke Tuch mit Angabe des Ellenmaßes und des Namens des Eigenthümers; eines Abends spät habe er der Frau Hott. seine Bücher bringen müssen, am folgenden Tag habe er sie zurück erhalten, und sie habe ihm nun den Auftrag gegeben, ein altes mitgebrachtes Buch zu zerreißen, es nütze dasselbe nichts mehr; es habe sich nun gezeigt, daß 2 Blätter aus diesem Buch heraus gerissen gewesen seien. — 3. Von Steiner (49): Er habe das fragliche Buch Nr. 24. geschrieben; die zwei ersten herausgerissenen Blätter seien, als er es abgegeben, noch darin gewesen; die Einträge der Ellen in diesem Buche seien nach dem zu großen Ellstab berechnet. — 4. Von Fr. Hott. (157): Sie habe sich das fragliche Buch bringen lassen, aber die Blätter nicht heraus gerissen.

Fasc. III. und IV. (zusammengezogen).

H. Betrügereien zum Nachtheil der Strafanstalt mit Hinsicht auf angekauftes Garn, Bettfedern, die Webereien und Holzschuhe.

I. Der Anstalt verrechnetes Garn für den Bedarf der Anstalt an Kleidern und Bettzeug.

a. Elis. Meier, Abwart bei Fr. Hott., gebe an (IV. 239): Die letztere habe ihr gesagt, es sei um mehr als 1000 fl., ja um mehr als 2000 fl. zu viel Garn verrechnet worden; Hottinger habe aber die Garneinkäufe bezahlt und verrechnet, und sie habe ihrem Mann eidlich versprochen, ihn nicht zu verrathen; später (III. 194): Fr. Hott. habe gesagt, bis auf 3000 und 4000 fl. könne sich die Sache belaufen, was auch Fr. Zimmermann, Aufseherin, vor der Thüre gehört haben wolle (III. 195), und bei der Konfrontation mit Fr. Hott., welche dies läugne, darauf bestehe.

b. Fr. Hott. (IV. 237): Sie habe ihre Garnbücher, worin das für die Anstalt eingekaufte Garn und die daraus gefertigten Tücher, Kleider und Bettzeug aufgezeichnet worden, nach dem Journale des Hott. geführt; aber dabei gesehen, daß mehr Garn verrechnet werde, als ihr zur Verarbeitung übergeben worden sei; die Garnleute seien auf dem Büreau auf Zettel hin, die sie ausgestellt haben, bezahlt worden; die Sache sei dann dadurch ausgeglichen worden, daß man mehr Hemden, Leintücher rc., als neu gemacht eingetragen habe, als wirklich gefertigt worden seien, sowie daß man mehr Abgang an Linge aufgezeichnet, als wirklich abgegangen sei; ihr Mann habe auch hievon Kenntniß gehabt. Zu jedem Zentner Garn seien dann noch 6 Pfd. Zugewicht gegeben worden, die man nicht eingetragen habe; indessen sei wegen Eintrocknen Abgang in diesem Verhältniß zu rechnen; der Abgang an Linge sei nur von ihr selbst am Ende jeden Monats im Garnbuche notirt worden; erst seit dem 1. Jan. 1844 werde von der Aufseherin ein eigenes Verzeichniß über den Abgang sämmtlicher Linge geführt, die in den Weibersaal zum

Ausbessern und Verschneiden geschickt werden; außer dem Letztern sei noch zum Abgang zu rechnen, was an Wäschen fehle, mit Todten abgehe, und auszubessernde Sachen, die nicht in den Weibersaal kommen; Fr. Hott. erkläre, sie habe früher ihren Mann geschont, weil sie ihm versprochen, Alles auf sich zu nehmen, dieses Versprechen gereue sie aber jetzt; es sei damit so zugegangen: Im Mai des letzten Jahres habe ihr Mann oft Nachts im Traume Schreie ausgestoßen, und da sie ihn um die Ursache gefragt, habe er gesagt, es habe ihm geträumt, er sei zu Kettenstrafe verurtheilt worden, sie habe darauf erwiedert, wenn die Bücher in Ordnung seien, solle er sich nicht Angst sein lassen, sie wolle die Sache auf sich nehmen, da sie nicht beeidigt sei; sie habe gedacht, es sei besser für die Kinder, wenn er gerettet sei. Lange Zeit habe ihr Mann die Bücher nicht nachgeführt, bis sie ihm mit der Anzeige gedroht.

c. Im Speziellen führe Fr. Hott. an (IV. 241): Sie erinnere sich, daß folgende Posten in dem Garnbuche von 1843, S. 7, 127 Pfd. gesechtetes Garn unter dem 24. März, ferner auf S. 14 267 Pfd. gesechtetes Kudergarn unter dem 24. Febr. nicht wirklich eingekauft seien; noch mehreres sei im Jahre 1843, so wie in den Jahren 1840 1841 und 1842 auf diese Weise unrichtig eingetragen; sie erinnere sich aber an nichts Spezielles mehr; sodann habe sie selbst auf S. 11 des Garnbuches von 1843 53 Ellen zu neuen Hemdärmeln, unter dem Namen Weibersaal (17. Mai), ebendas. 135 Hemden (28. Nov.), auf S. 18 und 19 2 Mal 88 Leintücher (23. Dez. 1842 und 23. März 1843) als neu gemacht eingeschrieben, während von den erstern gar nichts, von den letztern nur einmal 88 Stück gemacht worden seien; auch in dieser Hinsicht seien noch mehr Unrichtigkeiten, deren sie sich aber nicht speziell erinnere; im Ganzen sei mindestens für 600 — 800 Frkn. zu viel Garn verrechnet; es könne dies bis auf 1000 Fr. ansteigen (III. 193); von mehrerem habe sie auch zu der Meier nichts gesagt (III. 194). In einem unter dem Boden der Zelle der Fr. Hott. aufgefundenen, für Hott. bestimmten Briefe (III. 330) finde sich die Stelle: „ich

habe in der Weberei etwas Garn als angekauft in deinen Büchern verrechnet gesehen, es muß nun etwas bekannt werden; laß es gelten, als habest du dich für Verlust an Zugewicht zu entschädigen gesucht, es ist überwiesen, daß etwas ist; es gibt auch nicht mehr als 400 — 600 Fr." Im Journal und Kassabuch seien für die erwähnten Posten von 127 Pfd. und 267 Pfd. Garn 152 Fr. 4 Rp., und 170 Fr. 88 Rp. in Ausgabe gebracht.

d. Kasp. Steiner, gew. Aufseher, gebe an (IV. 13, 233): Er habe in den Jahren 1841, 1842 und 1843 für 5 Stücke Leinwand und 3 Stücke Zwillich Karten auf dem Büreau für Fr. Hott. nehmen müssen, während hierauf Nichts gewoben worden sei; dasselbe führe der gew. Schaffner Näf mit Hinsicht auf 4 Stücke Zeug an (14), und Fr. Hott. gebe dies zu (233, 237).

e. Hr. Weidmann, Sekretär in der Anstalt (III. 162): Er habe zu Ende Juli oder Anfang Aug. 1844 mehrmals mit seinen Büchern in das Haus zu Fr. Hott. gehen, und hier zum Theil in Gegenwart des Direktors, der aber nichts dazu gesprochen, auf Angaben der Fr. Hott., welche dieselbe aus einem von ihr geführten Buche gemacht habe, verschiedene Aenderungen in den Büchern vornehmen müssen; diese Aenderungen haben statt gefunden in dem Buch betreffend Schneiderarbeit für die Anstalt (175), ferner in dem Buch betreffend Arbeiten in dem Weibersaal für die Anstalt (177), und in dem Buch, betitelt: Diversi-Buch (176), und zwar mit Hinsicht auf Einträge der Jahre 1841 — 1844, mit diesen Buchänderungen seien auch Aenderungen der Arbeitskarten verbunden gewesen, indem einige Karten ganz neu haben geschrieben werden müssen, in andere Fr. Hott. neue Einträge hinein gesetzt habe; die wesentlichsten dieser Aenderungen, bei denen Fr. Hott. zugebe (172, 191), daß sie gemacht worden seien, um diese Bücher in Uebereinstimmung zu bringen mit dem von ihr geführten Garnbuche seien: In Nr. 175 S. 26 Nr. 95, 95 Paar Sommerstrümpfe als neu gemacht hineingeschrieben, ebenfalls S. 30 Nr. 36, 30 Paar Sommerstrümpfe, S. 30 Nr. 52, 90 Paar Sommer-

strümpfe, statt der frühern Zahl 75; die geänderten Zahlen finden sich im Garnbuch, auf den Karten dagegen nicht. Bei den 2 letzten Posten erkläre Fr. Hott., sie wolle an sich kommen lassen, was das Verhöramt gefunden, daß nämlich 45 P. Strümpfe mehr eingeschrieben, als gemacht worden seien (172 q. 33, 36); in dem Buche Nr. 177 1841 seien bei Nr. 7 die Zahlen von 240 Nastüchern, bei Nr. 4 von 28, Nr. 5 von 42 Strohsäcken, bei Nr. 12 von 32 Nastüchern, Nr. 13 von 42 Leintüchern, Nr. 26 von 28 Männerhemden frisch hineingeschrieben; Fr. Hott. gebe im Allgemeinen zu, und auch die Vergleichung mit den Monatrapporten, welche das in jedem Monat Verfertigte enthalten, so wie mit dem von dem Aufseher geführten Buche über die täglich gemachten Schneiderarbeiten der einzelnen Sträflinge spreche dafür, daß hier mehr Nastücher, Strohsäcke und Leintücher eingeschrieben, als gemacht worden seien; in demselben Buche seien im Jahr 1842 bei Nr. 1 36 Schürzen, bei Nr. 2 27 Leintücher, bei Nr. 3 55 Leintücher, Nr. 4 4 Leintücher, bei Nr. 6 80 Männerhemden, bei Nr. 9 6 Leintücher, Nr. 10 28 Strohpolster, Nr. 11 100 Leintücher und 135 Männerhemden, bei Nr. 12 215 Männerhemden, zum Theil ganz neu, zum Theil statt anderer radirter Zahlen hineingesetzt; in die betreffenden Karten Nr. 9 und 10 gebe Fr. Hott. zu, die entsprechenden Zahlen selbst hineingesetzt zu haben; die Karten Nr. 11 und 12 erkläre Weidmann selbst ganz neu geschrieben zu haben, und Fr. Hott. stelle nicht in Abrede, daß namentlich die 215 Hemden nicht vorhanden seien; im J. 1843 seien die Einträge bei Nr. 2 88 Leintücher, statt 100, bei Nr. 7 220 Männerhemden, statt 263, 88 Leintücher neu, bei Nr. 8 18 Pfulmen und 6 Decken, bei Nr. 15 128 Hemden statt 28, 58 Spreuersäcke, 47 Kopfpolster, bei Nr. 17 9 Schöpen, 23 Kappen, 23 Göller; die Karte Nr. 15 sei ganz neu gemacht worden; die Monatsrapporte stimmen mit den neu hingesetzten Zahlen nicht überein, dagegen meistens das Garnbuch; Fr. Hott. gebe zu, daß von den 88 Leintüchern bei Nr. 7 nichts gemacht worden sei; im Uebrigen dagegen läugne sie,

etwas Näheres zu wissen; endlich in dem sogenannten Diversi=Buch S. 43 behaupte Weidmann, auf Befehl der Fr. Hott. 4 ganz neue Nummern unter dem Datum des 30. Dez. 1841 für Tuch ohne Angabe der Ellenzahl, mit Ausnahme einer Post von 103 Ellen, für welche auch eine neu verfertigte Karte vorliege, eingetragen zu haben. Fr. Hott. erkläre, sie habe allerdings für 4 Stücke Tuch, deren Karten verloren gegangen, neue Karten verlangt; aber es seien dieselben nur aus Irrthum in das Buch eingetragen worden; in dem Garnbuch stehen dieselben nicht; in der Konfrontation mit Weidmann (III. 197) gebe Fr. Hott. zu, daß Hott. bei dem fraglichen Vorfall anwesend gewesen sei, ohne jedoch etwas dazu zu sprechen; auch bestehe sie auf der Behauptung, sie habe die Aenderung vornehmlich deshalb befohlen, weil sie nicht gewußt, daß noch ein anderes Buch, das sich auf die Arbeiten in der Schneiderei beziehe, vorhanden sei.

f. Jungfer Kleinert, Schaffnerin, gebe an (IV. 163): Sie habe sehr oft in den Jahren 1842, 1843 von Fr. Hott. die Karten für Arbeiten für die Strafanstalt, ungeachtet sie dieselben verlangt, nicht erhalten; Ende 1843 habe sie es dem Direktor geklagt, und dieser habe ihr nun befohlen, ein Büchlein einzurichten, Alles aufzuschreiben, und die Karten auf dem Büreau holen zu lassen; sie habe dann Auszüge aus dem Buche der Fr. Hott. machen müssen, wodurch aber Alles durch einander gekommen; später, als der Auszug für die Großrathskommission habe gemacht werden müssen, habe Fr. Hott. sie mit ihren Büchern kommen lassen; sie habe nun in das Arbeitsbuch Nr. 188 c. vorn auf einem neu hineingehefteten Bogen Einträge von Arbeiten für die Anstalt aus dem Buche der Fr. Hott und des Weidmann hineinschreiben, der mittlere Bogen in dem Buche Nr. 173 aber, der diese Arbeiten mit den Korrekturen enthalten, zusammen kleistern müssen, richtig sei aber die Sache deshalb nicht geworden, indem sie vom J. 1842 nur 12 Nummern, vom J. 1843 17 Nummern, vom J. 1844 aber, wo Alles richtig aufgeschrieben sei, 66 Nummern in den Büchern habe; sodann erinnere sie

sich, daß sie eine Karte für mehr als 100 Hemden habe eintragen müssen, die nicht gemacht worden seien; diesen Eintrag weise sie nach in dem Buche Nr. 188 b. zweites Blatt, zweite Seite unten, 215 Hemden für die Anstalt vom 23. Dez. 1842; Fr. Hott. gebe diesfalls an, es haben „wüste Mißverhältnisse" obgeschwebt, weswegen sie mit Fr. Stäheli und Jgfr. Kleinert nichts habe zu thun haben wollen, deshalb habe es mit den Karten Unordnung gegeben.

g. In dem seit dem 1. Januar 1844 von Jgfr. Kleinert geführten sogenannten Flickbüchlein (174) seien als bis Anfang Okt. abgegangen verzeichnet: 49 Nastücher, 62 Hemden, 18 Leintücher, 1 Rock, 1 Decke, 1 Pfulmen, 1 Kissenanzug, während in dem von Fr. Hott. geführten Garnbuch ein Abgang von 276 Hemden, 12 Decken, 4 Pfulmen, 10 Kissen, 27 Strohsäcke, 24 Strohpolster, 67 Leintücher, 1 Tischtuch, 80 Handtücher, 177 Hals- und Nastücher, 46 Schürzen sich augemerkt finde; und Jgfr. Spinner gebe an, Fr. Hott. habe ihr den Auftrag gegeben, das Flickbüchlein zu verbrennen, was aber nicht geschehen sei; Fr. Hott. erkläre hierüber (III. 191); sie wolle nicht behaupten, daß nicht mehr aufgeschrieben worden, als abgegangen sei, aber es sei dies nicht viel; auch durch Gebrauch im Krankenzimmer, Verschleppung ꝛc. habe Vieles zu Grunde gehen können; den fraglichen Auftrag habe sie allerdings der Jgfr. Spinner ertheilt.

h. Mit Bezug auf die von der Schaffnerinn und dem Schneidermeister geführten Arbeitsbücher (187 a — 187 m, 189 a — c), in welchen das von den betreffenden Sträflingen jeden Tag Gearbeitete mit spezieller Bezeichnung eingetragen werde, gebe Fr. Stäheli (201) an, sie habe von Mai 1839 — Mai 1842 die Bücher, betreffend die Arbeiten im Weibersaal, geführt, und Alles vollständig in dieselben eingetragen, auch das von einzelnen Sträflingen in den Zellen Gearbeitete, und das, wozu sie keine Karten erhalten habe, sie habe diese Bücher nur im Anfang zur Visitation in das Büreau abgeben müssen, später nie mehr; dasselbe gebe auch die im Mai 1842 an ihre Stelle getretene Jgfr.

Kleinert mit Hinsicht auf ihre Buchführung an (198), und auch die Schneidermeister Sutz und Koch, von denen der letztere vom April 1842 — Nov. 1842, der erstere von da an bis gegenwärtig die auf die Schneiderei bezüglichen Bücher in gleicher Weise geführt, stimmen hiermit überein (199, 200); außer diesen Büchern werden von den betreffenden Aufsehern auch sogenannte Kartenbücher (188 a — c) geführt, welche die zur Verarbeitung erhaltenen Arbeitsstoffe nach dem Datum der Uebernahme mit Benennung der Person des Bestellers und des Arbeiters, dem sie übergeben worden, enthalten, nur seit dem Jahr 1840 seien diese Bücher noch vollständig da, und mit der erforderlichen Spezialität geführt.

i. Eine Vergleichung der in den Arbeitsbüchern des Weibersaals und den Schneiderbüchern seit dem Jahr 1840 als neu gemacht eingetragenen Kleidungsstücke, Linges und Bettzeug mit den in den Rechnungen der Strafanstalt auf Grundlage des Garnbuches der Fr. Hott. seit dieser Zeit enthaltenen Zahlen der betreffenden Gegenstände ergebe, daß die letztere 47 Paar Hosen, 38 Kappen, 190 Hemden, 60 P. Strümpfe, 39 Unterleibchen, 26 Weiberröcke, 10 Weiberschopen, 61 Weiberkappen, 29 Göller, 3 Unterbettziechen, 24 Kissenraiten, 6 Handtücher, 354 Leintücher, 63 Strohsäcke, 29 Strohpolster, 91 Hals- und Nastücher mehr als neu gemacht angeben, als die Erstere, dagegen weniger 34 Wamms (wobei Verwechslung mit Unterleibchen möglich), 8 Westen, 42 Schürzen, 6 Pfulmenraiten, 20 Kissenraiten, 10 Bettdeckanzüge, 9 Pfulmenanzüge, 29 Kissenanzüge und 19 Handtücher, die Einträge der Garnbücher stimmen mit einigen nicht bedeutenden Differenzen mit denen der Jahresrechnungen überein. Fr. Hott. gebe an, sie könne über dieses Verhältniß nichts weiteres sagen, als daß im Garnbuch und der Rechnung 135 Männerhemden und 88 Leintücher eingetragen seien, die nicht gemacht worden, sie habe auch ihrem Manne gesagt, daß sie zu viel einschreiben müsse.

k. Eine Berechnung über die Anzahl von Linges und Bettzeug, welche auf Grundlage des Inventars von

1833 mit Hinzufügung des seit dieser Zeit nach den Rechnungen neu Gemachten und Angekauften und unter Abzug des in den Garnbüchern als Abgegangen Verzeichneten gemacht worden (186 e) ergebe, daß gegenwärtig 313 Stroh- und Spreuersäcke, 251 Strohpolster, 144 Deckenanzüge, 188 Pfulmenanzüge, 1132 Leintücher, 896 Männerhemden, 305 Weiberhemden, 973 Nas- und Halstücher vorhanden sein sollten, das im J. 1844 aufgenommene Inventarium aber zeige 384 Stroh- und Spreuersäcke, 372 Strohpolster, 135 Deckenanzüge, 256 Pfulmenanzüge, 1197 Leintücher, 1367 Männerhemden, 251 Weiberhemden, 573 Hals- und Nastücher, somit zu viel: 71 Stroh- und Spreuersäcke, 119 Strohpolster, 11 Deckenanzüge, 68 Pfulmenanzüge, 65 Leintücher, 471 Männerhemden, zu wenig: 54 Weiberhemden und 400 Hals- und Nastücher. Fr. Hott. gebe diesfalls an, ein Theil des zu viel Vorhandenen rühre aus dem Wellenberg, dem Obmannamte und den Polizeigefangenschaften auf der Metzg her; es sei das aus diesen Gefangenschaften in das Zuchthaus Gelieferte nirgends aufgezeichnet.

l. Fr. Hott. gebe an, der Bedarf von leinenem Garn für die Anstalt sei in frühern Jahren von Oechsli in Schaffhausen oder dessen Tochtermann Nabholz, später von einem Garnhändler Braun von Illnau, vornehmlich aber von Ochsner in Hallau geliefert worden; Oechsli von Schaffhausen wolle von diesen behaupteten Garnlieferungen nichts wissen (234), erkläre aber, es sei möglich, daß sein Tochtermann Nabholz derartige Waare verkauft habe; das Gemeindammannamt Illnau berichte (203): In der ganzen Gemeinde Illnau finde sich das Geschlecht Braun nicht, und es habe sich auch kein solcher daselbst aufgehalten; Ochsner von Ober-Hallau dagegen, Vater und Sohn, geben an (205, 234); der Erstere: Seit Anfang des Jahres 1834 bis 1842 haben sie der Anstalt pr. Jahr 30 — 50 Zent. Garn, der Letztere von 1835 bis 1840 20 — 30 Zent. jährlich geliefert, die Zahlungen seien von Hott. auf dem Büreau auf ein von Fr. Hott. geschriebenes Zettelchen hin geleistet, und sofort in ein Buch von Hott. und zwei

Schreibern eingeschrieben worden, erst in den späteren J. von 1838 an nach Angabe des Vaters, von 1840 an nach Angabe des Sohnes habe sie Fr. Hott. meistens in der Wohnstube bezahlt; von Einschreiben haben sie hier nichts gesehen, auch haben sie den Schein nicht unterschreiben müssen, wie früher; über diesen Verkehr haben sie keine Bücher geführt, nur über das im Jahr 1844 Gelieferte finden sich in der Brieftasche des Sohnes Ochsner Notizen, von denen er behaupte, daß sie sämmtliche Lieferungen angeben; bei Vergleichung dieser Notizen mit den Einträgen der Bücher ergebe sich, daß die letztern 586 Pfd. Garn zu 484 Fr. 64 Rp. mehr enthalten als die erstere; Fr. Hott. erkläre, sie könne über diese Differenz nichts Weiteres angeben; Ochner (Sohn) führe an, die meiste Zeit über seien auf den Entr. 6 Pfd. Zugewicht gegeben und bei dem Preise sei hierauf dann und wann Rücksicht genommen worden.

m. Die angestellte Berechnung, wie viel Garn und Tuch zu den seit dem Jahre 1837 in den Rechnungen als in der Anstalt neu gefertigten angegebenen Kleidern, Linges und Bettzeug unter Abrechnung der nach Fact. k. seit 1840 zu hoch eingetragenen Ansätze gebraucht worden sei, ergebe als Resultat, daß 3032⅔ Ellen Kuderzwillich, 4489½ Ellen Kudertuch, 696 Ellen Reistenzwillich, 11985½ E. Reistentuch, 275½ E. Halbreistentuch, 373½ Ellen Barchent, 1664 Ellen Baumwollentuch und hierzu 6865$^{7}/_{10}$ Pfd. Kudergarn, 6529¾ Pfd. Reistengarn, 379$^{1}/_{5}$ Pfd. Baumwollengarn gebraucht worden seien (255. 256); diese Berechnung stütze sich theils auf die Angaben der Fr. Hott. selbst, wie viel Tuch und von welcher Breite zu jedem betreffenden Stücke gebraucht werde, und wie sich das Quantum Garn zu dem gewobenen Tuche verhalte, theils auf eine von den Hrn. Hochstraßer, Bettmacher, und Heidegger, Leinwandmarktaufseher, über diese Punkte angestellte Expertise; der Bericht der Experten stimme in den meisten Punkten mit der Angabe der Fr. Hott. überein und stütze sich nach deren Erklärung auf eine unter Beihülfe des Schneidermeisters und der Aufseherin angestellte Untersuchung und auf eigene vieljährige Erfahrung in diesem Ge-

schäftszweige; bei den Differenzen zwischen der Angabe der Fr. Hott. und denen der Experten seien die letzteren als maßgebend angenommen worden, da die Experten bei Vorhaltung derselben auf ihrer Erklärung beharrt haben; die Berechnung habe erst für die Zeit seit dem Jahr 1837 angestellt werden können, weil früher sehr viel Tuch zu den fraglicheu Gegenständen angekauft und nicht in der Anstalt gewoben worden sei.

n. Von dem angekauften Garn sei nicht alles zu Kleidern und Linges, sondern ein Theil auch zu Dräthgarn, Faden, Geschirrfaden und Seilen, so wie zu Futtertuch verwendet worden; nach den Garnbüchern der Fr. Hott., in denen die Angaben über Dräthgarn für die Schusterei zwar mit den Ansätzen der Rechnungen nicht übereinstimmen, sei der Betrag des für Dräthgarn, Faden und Seile in den J. 1837 — 1844 verwendeten Garnes 791 Pfd. 27 Loth, für Futtertuch 191 Pfd.; mit Bezug auf die Schweinung dagegen sei zu bemerken, daß die zu jedem Cntr. gegebenen 6 Pfd. Zugewicht nicht in Anschlag gebracht worden seien.

o. Die Vergleichung des nach Fact. m. und n. in den J. 1837 — 1844 für sämmtliche angefertigte Gegenstände gebrauchten Garnes mit den Ansätzen der Rechnungen über das in diesen Jahren gekaufte Garn ergebe, daß diese Letztere das Quantum des Erstern um 4328 $^{4}/_{5}$ Pfd. Kudergarn und 2050 $^{9}/_{20}$ Pfd. Reistengarn übersteigen, beim Baumwollengarn dagegen seien die Ansätze der Rechnung um 89 $^{7}/_{10}$ Pfd. geringer; als Durchschnittspreis für das Pfd. Kudergarn nach den Ansätzen der Rechnung in diesen Jahren ergebe sich 60 $^{2}/_{3}$ Rp., für das Pfd. Reistengarn 1 Frk. 3 $^{1}/_{8}$ Rp.; der Gesammtbetrag der Differenz sei daher beim Kudergarn 2626 Fr. 13 Rp., beim Reistengarn 2114 Fr. 52 Rp.; Fr. Hott. erkläre mit Hinsicht auf dieses Resultat, sie könne keine nähere Auskunft ertheilen, da sie die Garne nicht selbst bezahlt und keine Rechnungen hierüber abgeschlossen habe.

p. Hott. gebe mit Hinsicht auf alle diese Verhältnisse an (210. 240. 241. 272): Er sei zufällig dazu gekom-

men, als seine Frau mit Hrn. Weidmann wegen Karten, die auszufertigen versäumt worden, sich verständigt habe; eine geraume Zeit seien die Arbeitskarten nicht gehörig ausgefertigt worden, weil man die Arbeiten, statt in das Büreau sie gelangen zu lassen, sofort in den Weibersaal gebracht habe, deshalb sei Unordnung entstanden und habe auch das Buch der Jgfr. Kleinert korrigirt werden müssen; auf die Buchführung der Aufseher, mit Ausnahme jedoch der Bücher im Weibersaal in den spätern Jahren, habe man sich nicht verlassen können und auch bei den letztern müsse der Mangel der Karten störend eingewirkt haben; der Abgang an Kleidern und Linge sei in dem Flickbüchlein nicht vollständig eingetragen, da auch in der Schneiderei Kleider und Linge abgegangen sei; die Rechnungen seien auf Grundlage der Garnbücher geführt; das gekaufte Garn habe er im Hause und nur sehr selten im Büreau bezahlt; seine Frau habe die Ankäufe ins Garnbuch eingetragen, von Zeit zu Zeit habe eine Vergleichung mit dem Journal stattgefunden; davon, daß zu viel Garn verrechnet worden sei, sowie überhaupt von absichtlich falscher Führuug der Bücher wisse er nichts; von andern Gefangenschaften sei Bettzeug nur aus dem Wellenberg ins Zuchthaus gekommen, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, daß bloß von Ochsner von Hallau Garn gekauft worden sei, doch könne er keine andere Person angeben; es sei richtig, daß 6 Pfd. Zugewicht gegeben worden seien; in der Confrontation mit seiner Frau beharre er auf dem Läugnen; auf die vorgewiesenen Berechnungen (Fact. o.) erkläre er, nicht eintreten zu können, das Bedürfniß der Gefangenen müsse zum Grunde gelegt werden.

II. Für die Anstalt gekaufte Wolldecken.

a. Der Bedarf von Wolldecken für die Anstalt sei seit dem Jahr 1837 ausschließlich vom Lodeweber Grün in Nördlingen bezogen worden; auch das Baudepartement habe für das Bedürfniß der Bezirksgefangenschaften durch Hott. solche Decken bezogen und die Bezahlung hiefür lt. den noch vorhandenen Noten an Hott. direkt geleistet; diese Noten seien zwar auf den Namen der

Anstalt ausgestellt, erscheinen aber in den Rechnungen derselben nicht und Hott. gebe an, es sei das Erstere irrthümlich geschehen. Aus einer Vergleichung der von Grün gelieferten Anzahl Decken lt. amtlich beglaubigtem Auszug aus dessen Büchern (227 a.) mit den Ansätzen der Jahresrechnungen (156) und den in den Noten für das Baudepartement und den Rechnungen derselben (135, 136 — 139) erscheinenden Zahlen (228) gehe hervor, daß im Jahr 1840 Grün 42 Bettdecken geliefert, von denen 30 der Anstalt in Rechnung gebracht seien, während das Baudepartement 14 Stück à 6 fl. R. V. pr. St. von Hott. empfangen und an ihn bezahlt habe, somit in diesem J. 2 Stücke zu viel verrechnet seien, daß im J. 1841 60 Stück geliefert uud in Rechnung gebracht, 2 von dem Baudepartement mit 11 fl. 36 kr. R. V. bezahlt und somit zu viel verrechnet seien, daß im J. 1842 32 Stück geliefert, 30 in Rechnung gebracht, 15 Stück dem Baudepartement abgegeben und somit 13 St. im Betrage von 75 fl. 24 kr. R. V. zuviel verrechnet seien, und daß endlich im J. 1844 20 St. geliefert, 10 Stück in Rechnung gebracht und 4 Stück an das Baudepartement abgegeben seien; in den Jahren 1838, 1839 und 1843 seien die Zahlen in Uebereinstimmung; Fr. Hott. gebe dießfalls an, sie habe mit diesen Decken nichts zu thun gehabt, sondern nur ihr Mann; Hott. gebe an (158 a. III. 210): Wenn solche Differenzen vorhanden seien, müsse hier ein Irrthum obwalten, nur in sehr dringenden Fällen habe er von den Decken der Anstalt an das Baudepartement abgegeben, dann aber sofort bei der Bestellung um das Bedürfniß geschrieben, die 10 im J. 1844 nicht in Rechnung gebrachten Decken, seien als Vorrath für das Bedürfniß des Baudepartements gekauft worden; die nach obiger Berechnung im J. 1844 für Hott. vorschießenden 6 Decken befinden sich nicht in dem Inventarium der Hott. Eheleute und es habe nicht ermittelt werden können, ob dieselben sich abgesondert vorgefunden haben.

b. In der Rechnung der Anstalt vom J. 1836 sei für 25 Wolldecken à 3 fl. von Hrn. Stadtseckelmeister Meier 120 fl. in Ausgabe gebracht; in diesem Jahr

seien nach dem Auszug aus den Büchern des Grün 25 Bettdecken à 6 fl. R. V. pr. Stück geliefert worden, die aber in den Rechnungen nicht erscheinen; Hott. erkläre, es wäre möglich, daß diese letztern 25 Stück einzuschreiben vergessen worden seien; aus einer Untersuchung der vorhandenen Decken und Vergleichung mit der nähern Bezeichnung in dem Auszuge und in Gegenwart des Herrn Grün selbst ergebe sich die Wahrscheinlichkeit, daß von den fraglichen Decken gegenwärtig in der Anstalt vorhanden seien; Hott. behaupte, daß er von den Decken des Hrn. Grün an Niemand anders als an das Baudepartement abgegeben habe.

c. Auch Leintücher und Strohsäcke, welche in der Anstalt aus gekauftem Tuche gefertigt worden, habe Fr. Hott. an das Baudepartement geliefert; sie gebe diesfalls an (IV. 231): Wenn sie sich recht erinnere, seien einmal 2 oder 4 Spreusäcke von denen der Anstalt dem Baudepartement gegeben worden; die Bezahlung habe sie aber nicht selbst erhalten; Hott. wolle hiervon nichts wissen.

III. Für die Anstalt angekaufte Bettfedern.

a. In den Rechnungen der Strafanstalt von 1835 bis 1844 erscheinen für angekaufte Bettfedern folgende Einträge: Im J. 1840 für 200 Pfd. von Grieshaber und Böhm 224 Fr., im J. 1844 für 108 Pfd. von Hochstraßer 130 Fr. 24 Btz. Eine von den Experten Heidegger und Hochstraßer vorgenommene Untersuchung sämmtlicher Betten der Strafanstalt und der Eheleute Hott. (130) haben folgendes Resultat ergeben: Neue Federn haben sich in den Betten der Anstalt (Betten der Bediensteten und der Sträflinge) nur 71½ Pfd. in 14 Bettstücken und circa 3 — 4 Jahre gebrauchte Federn 23 Pfd. in 3 Bettstücken gefunden, alle übrigen Federn seien nach Angabe der Experten wohl schon ein Menschenalter vorhanden, zum Theil noch brauchbar, aber ohne Werth, größtentheils aber ganz unbrauchbar und ohne Werth; die Federn in 7 vollständigen Betten und einigen ungeraden Bettstücken der Eheleute Hottinger seien von gleicher Qualität und Alter, wie die in den neuen Bettstücken der Anstalt und betragen circa 80 Pfd.;

in Herisau befinden sich 6 einschläfige Betten und ein zweischläfiges; die zur Vergleichung hergesandten Federn zeigen, daß auch hier die guten Federn von gleicher Qualität und Alter seien, wie die in den neuen Betten der Anstalt; einige Bettstücke mögen zwar etwas gebraucht worden sein, da die einen Federn angebraucht seien, das Quantum der Federn in Herisau betrage nach ungefährer Schätzung 116 Pfd.; Hr. Hochstraßer erkläre, daß in den Betten der Eheleute Hottinger von den Federn, welche er im J. 1844 geliefert, sich befinden; unter den aufgefundenen Conti für Hott. befinden sich 2 vom J. 1840 von Grieshaber und Böhm für je 40 Pfd. Federn, 3 vom J. 1843 von Hochstraßer für Federn im Betrag von 17 fl., 30 fl. und 12 fl. 20 ß. b. Jak. Furrer gebe an (IV. 21): Vor circa 3 Jahren sei eine große Kiste voll Bettstücke, Leintücher und dergl. nach Herisau geschickt worden; vorher habe Fr. Hott. einen kleinen und einen großen Sack Bettfedern, angeblich für die Bediensteten gekauft und ferner für dieselben Bettbarchent weben lassen; von diesen Federn und diesem Barchent seien die fortgeschickten Betten gemacht worden. V. Goßweiler (IV. 30): Im Sommer 1844 habe Fr. Hott. ihre eigene Bettstücke geleert, die darin befindlichen Federn in Zuchthausbetten thun lassen und ihre eigenen mit neuen Federn gefüllt, die Barbara Fröhlich sei dabei behülflich gewesen; sodann habe Fr. Hott. nach dem Beginn der Untersuchung verschiedene von den im Sommer neu gefüllten Bettstücken durch sie — die Goßweiler — und Sigrist aus ihren Zimmern zu Betten der Anstalt bringen, nachher aber wieder zurückholen lassen, 2 Unterbetten seien in die Betten der Schreiber an die Stelle von alten weggenommenen gebracht worden. Barbara Fröhlich (IV. 31): Sie habe im Sommer vorigen Jahres die Dienstenbetten mit alten aber gereinigten Federn, so wie die Betten der Fr. Hott. mit alten gereinigten, zum größten Theil aber mit neuen Federn füllen geholfen; neue Federn seien nur in 4 Bettdecken der Bediensteten gekommen; nach dem Beginne der Untersuchung habe einmal Sigrist Deckenziechen gebracht, um sie unter die

Betten der Anstalt verlegen zu lassen; die Schreiber Weidmann und März geben an, circa 8 Tage vor der Verhaftung der Fr. Hott. haben sie neue Unterbetten erhalten. c. Fr. Hott.: Es könne sein, daß im J. 1840, als Fr. Schneebeli die Sache besorgt habe, Unordnungen mit den Federn geschehen seien, sie wisse aber nichts Näheres, da sie bei dem Füllen nicht zugegen gewesen sei; im J. 1844 sei allerdings eine Verwechslung vorgegangen, sie habe aber nachher von ihren Betten einen Pfulmen und eine Kissenraite leeren lassen und die Federn in die Zuchthausbetten gethan; für ein Unterbett, das mit Federn der Anstalt gefüllt worden, habe sie ein anderes gekauft; das Resultat der Untersuchung der Betten der Anstalt möge richtig sein; von dem im J. 1840 für sich gekauften Federn seien 40 Pfd. für ein Bett, das sie der Magd, Barbara Furrer, habe machen lassen (was von dieser bestätigt werde), 35 Pfd. für das zweischläfige Bett in Herisau, 5 Pfd. für das Bett der Tochter Anna, die im J. 1843 und 1844 gekauften seien für die Aussteuerbetten der Tochter Anna und Friederike und das Kinderbett der Tochter Anna, 9 Pfd. für ein Unterbett der Anstalt gebraucht worden, sonst habe sie keine Federn gekauft, mit Ausnahme von zehn Pfund vor ein paar Jahren von einer Frau Kienast; in den Betten in Herisau seien keine Federn der Anstalt. d. Hott. erkläre, er wisse von den Bettfedern nichts.

IV. In der Anstalt für Hottinger gewobenes Tuch, dessen Arbeitslohn nicht bezahlt worden.

a. Rud. Gysling gebe an (IV. 16): Vor 3 oder 3½ Jahren habe ein gewisser Gnehm von Bärentsch;weil 2 Stück Leinwand auf eine Karte hin weben müssen; Gnehm (78) erkläre hierüber: Er könne sich der Sache nicht mehr genau erinnern, glaube aber, er habe einmal ein Stück Kölsch von circa 100 Ellen ohne Karte weben müssen, und da er sich hierüber beschwert, sei die Karte gekommen; Jakob Wolfensperger (III. 128. IV. 22.), gew. Aufseher, gebe an: Es haben einmal auf eine Karte hin 2 Stück Zeug von 24 Nastücher von fláchsenem Garn gewoben werden müssen durch den

Sträfling Wendel Suter; W. Suter selbst (III. 128): Er habe einmal unter Wolfensperger für einen Professor in hier 70 Stück flächsene Nastücher weben müssen und auf dieselbe Karte der Fr. Hott. von gleichartigem Garn ein Wupp von 23 und ein solches von 24 Nastüchern; Steiner deponire: Fr. Hott. habe mehrmals verlangt, daß auf eine Karte 2 Stück gewoben werden; Fr. Stähli (III. 205): Fr. Hott. habe öfters, wenn auf eine Karte hin für sie etwas gearbeitet worden sei, noch Waaren nachgebracht, die auf dieselbe Karte hin haben gemacht werden müssen und dabei gesagt, sie wolle die Karte auf dem Büreau ergänzen lassen, ob das letztere geschehen, wisse sie nicht, da man der Fr. Hott. diese Karten habe übergeben müssen; sie selbst habe die Arbeiten taxirt; Jgfr. Kleinert (III. 108. IV. 163): Von Mai 1842 an habe sie für die wenigsten Arbeiten für die Anstalt Karten erhalten und auch für Fr. Hott. seien z. B. einmal auf eine Karte für 12 Hemden 24 gemacht worden, als im J. 1843 die Aussteuern für die Töchter in Arbeit gekommen, habe sie für die einen Sachen gar keine Karten gegeben, bei den andern nur für einen Theil, erst später auf Beschwerde hin bei Hott. sei die Sache in Ordnung gekommen; Vieles sei auch hier unter fremden Namen für Hott. gemacht worden. b. Fr. Hott. gebe an (IV. 231 a.): Es sei richtig, daß sie ohne Karten für sich habe weben lassen, sie wisse aber nicht wie viel; Herr Hegetschweiler habe ihr versprochen, sie dürfe alle Jahre ein Wupp für sich weben lassen, später sei ihr dies freilich wieder untersagt worden; bei den Nastüchern seien allerdings auf eine Karte für 1 Stück 2 Stück von zusammen 48 Ellen gewoben worden, sie glaube aber, man habe es darauf geschrieben; Hott. gebe an (III. 210): Er erinnere sich nicht, daß Erlaubniß gegeben worden sei, Stücke für ihn ohne Bezahlung des Lohnes zu weben. c. Ferner gebe die Fr. Hott. an (IV. 231): Sie habe Wuppe gebildetes Zeug für sich weben lassen, die als glattes Zeug aufgeschrieben und nur als solches verrechnet worden seien, so 27 Tischtücher, 53 Servietten und 2 Stücke Bildzeug für An-

züge, bei den Tischtüchern habe sie in letzter Zeit pr. Elle 10 ß., bei den Servietten pr. Elle 3 ß. bezahlt. d. V. Goßweiler: Fr. Hott. habe Anfangs Okt. Leinenzeug, namentlich Tisch- und Handtücher, Ziechen zc. in der Küche verbrannt, dasselbe sei später mit anderen Waaren, namentlich rothgefärbtem Baumwollenzeug und Porträtrahmen im Stubenofen geschehen, hiervon habe sie — die Goßweiler — etwa 3 Stücke (2 Tischtücher und 1 Serviette) gerettet und zu ihrer beschmutzten Wäsche gethan; ferner habe Fr. Hott. in einem Faß im Keller zwei große Zeinen voll Hemden, Tischtücher, Kissenziechen, Handtücher zc. verborgen, hernach aber wieder herausholen lassen; von diesem habe sie einen Theil verbrannt, einen Theil habe Igfr. Reg. Hott. nach Herisau genommen und etwas sei ihr selbst geschenkt worden; nach der Schätzung der Experten (IV. 45) haben die von der Goßweiler angeblich aus dem Feuer gezogenen Stücke einen Werth von 5 fl. 3 ß.; Fr. Hott. erkläre hierüber (IV. 231 c.): Sie habe 3 Tischtücher, 9 Pfulmen und circa 18 Kissenanzüge von gebildetem Leinenzeug, 2 Matrazenanzüge von Baumwollenzeug und 6 Porträtrahmen zum Verbrennen gegeben und die übrigen in Nr. 45 erwähnten Gegenstände habe sie nach Beginn der Untersuchung der Goßweiler geschenkt, mit Ausnahme der Servietten, welche in der Küche zum Reinigen der Löffel gebraucht worden; der Werth der verbrannten in Nr. 45 nicht bereits geschätzten Gegenstände betrage nach der Expertenschätzung (234) 34 fl. 21 ß.; die verbrannten Stücke seien nach ihrer Angabe in der Anstalt ohne Bezahlung des Lohnes gewoben worden; dagegen behaupte sie, das Garn dazu gekauft zu haben, nur die Matrazenanzüge, im Werth von 6 fl. 36 ß., seien aus Garn des Hrn. Worz; die im Keller verborgenen Gegenstände haben nach ihrer Erklärung (110) zur Aussteuer der Tochter Friederike gehört, von dieser sei nichts verbrannt, sondern dieselbe wieder in einen Kasten gethan worden; einen Theil davon habe dann die Tochter Reg. nach Herisau genommen.

V. Von Frau Hottinger verschenktes Tuch.

a. V. Goßweiler erkläre, zu verschiedenen Zeiten von Fr. Hott. Tuch erhalten zu haben; in dem heimatlichen Hause der Goßweiler haben sich 46 Ellen Kölsch und 15 Ellen leinenes Tuch im Gesammtwerth von 10 fl. 26 ß. 6 hl. vorgefunden, im Kasten der Goßweiler in der Strafanstalt 11¼ Ellen rohen Leinwand, 28 Ellen weiße Leinwand, 1¾ Ellen rohen Zwilch, 19½ Ellen halbleinenes Tuch, ein Leintuch von Zwilch, 8 Kopfkissen und Pfulmenraiten und 1 Pfulmen im Gesammtwerth von 28 fl. 25 ß. (IV. 45); Fr. Hottinger, welche diese Gegenstände, mit Ausnahme des Leintuches, sämmtlich als geschenkt anerkennt, gebe an, das geschenkte Leinenzeug habe der Anstalt gehört (231. 66); baumwollenes Garn habe sie von Braun in Illnau gekauft; außerdem habe sie von einem Stück grobem Kudertuch von c. 30 Ellen (4 Btz. pr. Elle an Werth), das schon lange dagelegen und dessen Eigenthümer man nicht gekannt, der Goßweiler, der Fröhlich und dem Sträfl. Schmid gegeben (227. 47). b. Steiner gebe an (13): Er habe im J. 1841 zu 4 Hemden gebleichtes Baumwollenzeug von Fr. Hott. erhalten, im J. 1842 von demselben Zeug wieder zu 4 Hemden, im J. 1842 25 Ellen Baumwollenbarchent zu einem Kleid und ferner (49) 10 Ellen Winterthurerzeug zu einem Rock und Hosen; vor der Verhaftung der Fr. Hott. habe sie ihm die noch vorhandenen 7 Hemde abfordern lassen, mit der Behauptung, sie wolle nicht, daß man das Tuch der Hemden sehe und habe ihm dafür 2 andere leinene Hemden gegeben, später aber habe er sie wieder erhalten; die Goßweiler gebe an, sie habe bei Steiner Hemden holen und ihm solche wieder zurückbringen müssen; Fr. Hott.: Sie habe dem Steiner nur Winterthurerzeug und zwei leinene Hemden von ihrem Manne geschenkt, die Hemden seien bei ihr geholt worden, weil es geheißen, es solle ihm gepfändet werden; die Meyer, Aufwärterin bei Fr. Hott. deponire (239): Die letztere habe gesagt, Steiner, Näf oder die andern Aufseher haben von dem Garn der Hrn. Stocker ein Wupp Barchent von 100 Ellen weben lassen und unter sich vertheilt, auch der

B. Goßweiler sei davon gegeben worden, erst bei der Vertheilung sei sie dazugekommen; die letztere gebe an, Fr. Hott. habe ihr einmal Baumwollenzeug zu einem Rock gegeben, und dabei gesagt, es sei von Steiner.
c. Igfr. Spinner: Sie habe im September, ehe Hott. in Verhaft gekommen, ein Stück Leinenzeug von 23¼ Ellen (die Elle zu 15 ß., nach der Expertenschätzung zu 18 ß.) und c. 18 Ellen Baumwollenzeug (die Elle zu 10 ß.) von Fr. Hott. geschenkt erhalten und zwar sei dies als Ersatz für das Mittagsfleisch, das sie nicht genossen habe, geschehen; Fr. Hott. gebe dieß zu und erkläre (222. 46): Das geschenkte Leinenzeug habe der Anstalt gehört, das andere Zeug dagegen ihr selbst.
d. Endlich gebe Frau Hott. zu, circa 12 — 15 Pfd. rohes Reistengarn (im Werth von 8 fl. 16 ß. nach der Expertenschätzung), welches Kunden oder der Anstalt gehört, nach Herisau gesandt zu haben, um es dem Seiler zu Verfertigung von Stricken zu geben.

VI. Für Schlichte angekauftes und der Anstalt verrechnetes Mehl.

a. Fr. Hott. gebe zu (141) von dem Mehl, welches zum Schlichten in die Weberei angekauft worden, auch für sich und die Kranken- und Extrakost gebraucht zu haben, dessen Quantum zu ermitteln unmöglich sei; dieses Mehl sei von den Müllern Bürgi und Ringger bezogen worden; es möge dies jährlich circa 24 Pfd., oder etwas mehr betragen haben; erst im Jahr 1836 sei solches zum erstenmal angekauft worden; man habe davon wöchentlich ein Viertel für die Leinwebereien und zwei Viertel für die Baumwollenwebereien gebraucht; auch Hott. möge hiervon mehr oder weniger Kenntniß gehabt haben; dieser läugne etwas davon zu wissen.
b. Nach einem Auszug aus den Jahresrechnungen seien vom J. 1835—1844 208 Säcke, der Sack zu 125 Pfd., Semmelmehl für die Webereien zu dem Preise von 3499 Fr. 65 Rp. angekauft und verrechnet worden; der Durchschnittspreis betrage 16 Fr. 8 Bz. pr. Sack.
c. Steiner gebe an (13): Man habe während der Zeit seines Aufenthaltes in der Anstalt, den Sommer über wöchentlich ein Viertel Mehl, im Winter alle 2 Wochen

1 Vrtl. oder alle 3 Wochen 2 Vrtl. gebraucht; hiermit stimme auch Rud. Gysling (16) überein.

VII. Für die Anstalt angekaufte Holzschuhe.

a. Fr. Hott. gebe an (IV. 237): Ihre circa 1 Jahr in Konstanz verstorbene Schwester, Josephine Geerer, habe ihr im J. 1843 geschrieben, sie habe dem Hott. von Konstanz aus einen acquittirten Conto für Holzschuhe schicken müssen, als hätte derselbe die Holzschuhe bezogen, was aber nicht der Fall gewesen sei; er habe sie dazu aufgefordert, als sie im J. 1842 auf Besuch in Zürich gewesen, unter der Behauptung, er habe die Note verloren und es sei dieß in der Weise geschehen, damit der Poststempel darauf komme; diese von ihrer Schwester geschriebene Note sei der unter Akt. 239 a. enthaltene, Sipplingen den 16. Nov. 1842 datirte, Alois Töbeli unterzeichnete Brief, der eine Note im Betrage von 88 fl. enthalte, auf demselben stehe der Poststempel Konstanz; Fr. Hott. erkläre, die Schuhe seien, wie sie gewiß glaube, nicht geliefert worden. b. Lt. Auszug aus der Rechnung seien im J. 1842 unter Verweisung auf die Note (239 a.) für Holzschuhe 88 fl. oder 128 Fr. in Rechnung gebracht. c. Das Großh. Badische Bezirksamt Ueberlingen (266) berichte: Daß in Sipplingen sich kein Alois Töbeli befinde und ein solcher Name in dem Bezirke unbekannt sei, auch überhaupt in keinem Orte dieses Bezirks Holzschuhe gemacht werden. d. Die Schrift in dem Briefe (238 a.) habe große Aehnlichkeit mit der Schrift in einem durch Hrn. Wittlinger eingelieferten von Jos. Geerer herrührenden Hefte (279) und es spreche sich der zur Schriftvergleichung bestellte Experte, Hr. Hinnen (280), dahin aus, daß die beiden Handschriften sehr wohl von dem gleichen Schreiber herrühren können. e. Hott. erkläre, die in der fraglichen Note enthaltenen Holzschuhe seien ohne Zweifel geliefert worden, und seine Schwägerin habe dieselbe nicht geschrieben, er hätte ihr eine solche Zumuthung nicht machen dürfen; seine Frau sei, so viel er sich erinnere, mit Töbeli in Verkehr gestanden und habe die Holzschuhe in Empfang genommen; auch bei der Confrontation mit seiner Frau beharre er auf dem Läugnen.

f. Der fragliche Brief sei an Hott. adressirt und der Experte, Herr Hinnen, der eine Vergleichung der Schrift dieses Briefes mit der Handschrift der Fr. Hott. in 197 b vorgenommen, erkläre (275 a), es sei der Brief nicht von Fr. Hott. geschrieben.

Fascicul. V.

Betreffend die Buchführung über die Sparkassen der Sträflinge, die Krankenkost und die Verhaftskosten der Inquisiten, und betreffend den Kassabestand.

I. Betreffend die Sparkassen der Sträflinge.

a. Friedr. Zollinger, gew. Sekretär auf dem Büreau der Strafanstalt, gebe an: Es seien die Sparkassen verschiedener verstorbener Sträflinge oder Inquisiten entweder den Erben nicht zugestellt, oder in die Generalkasse übertragen worden; der Sträfling Ulrich deponire: Er habe kurz vor der Verhaftung des Hott. den Auftrag von ihm erhalten, ein Verzeichniß der seit 1833 verstorbenen Sträflinge und ihrer Sparkassen auszufertigen, dabei zu bemerken, ob der Betrag nach dem Kassabuch den Erben aushin gegeben worden sei, und wo dies nicht geschehen, die Beerdigungskosten als in Abrechnung fallend, hinzusetzen, falls diese nicht genügen, um das Guthaben aufzuzehren, die schuldigen Verhaftskosten, und wenn auch diese nicht hinreichen, ein Tischgeld à 4 Btz. pr. Tag in Abrechnung zu bringen; diese Tabelle (Nr. 7) sei gefertigt und von Hott. gut geheißen, aber da der letztere bald hernach in Verhaft gekommen, niemals abgefordert worden. b. Die Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt berichte, es sei in der Sitzung vom 30. Aug. v. J. in Folge der Eröffnung eines Mitgliedes, daß der Nachlaß verstorbener Sträflinge seit längerer Zeit nicht aushin gegeben worden sein solle, und nothwendig seien hierüber Nachforschun-

gen anzustellen, damit aus diesem Nachlaß die bezahlten Leichenkosten vergütet, und der Rest den Erben verabfolgt werden könne, Hott. hierüber einvernommen worden: Derselbe habe erklärt, es sei der Nachlaß stets aushin gegeben worden, falls die Erben es verlangt haben, sonst habe man damit zugewartet, weil öfters die Empfangsbescheinigungen für versandte Gelder ausgeblieben; es sei hierauf dem Hott. der Auftrag ertheilt worden, ein genaues Verzeichniß der Sparkassen verstorbener Sträflinge anfertigen zu lassen. c. Nach den Sparkassabüchern betrage die nicht an den Erben oder die allgemeine Sparkasse abgelieferte Gesammtsumme der Sparkassen, der von Anfang des Jahres 1833 — 5. Aug. 1844 verstorbenen Sträflinge 361 Fr. 12 Rp. (11); es vertheile sich dieselbe auf 49 Sträflinge, hiezu kommen noch laut Nr. 2 und 11 6 Fr. 82 Rp. Guthaben des Heinr. Tschudi; im Inquisiten-Kassabuch und laut Nr. 11 10 Fr. 8 Rp. Guthaben des Heinr. Bräm, und 14 Fr. 25 Rp. Guthaben des Ernst von Müllheim, welches Ulrich nach seiner Behauptung auf ausdrückliches Geheiß des Hott. hin, nicht in das Verzeichniß aufgenommen habe.

d. Hottinger behaupte, er habe keineswegs die Absicht gehabt, von diesem Gelde sich selbst etwas zuzueignen; die betreffenden Guthaben der verstorbenen Sträflinge stehen in den Rechnungen noch offen und wären auf Verlangen der Erben sofort ausbezahlt worden, er habe nicht gedacht, daß die Sache so bedeutend sei, sonst hätte er diese Verhältnisse schon früher von sich aus regulirt; das Geld liege in der betreffenden Kasse, welche immer überflüssig mit Baarschaft versehen gewesen, da er selbst aus Vorsicht und Aengstlichkeit sein Guthaben für Extrakost nicht bezogen habe; zwar sei jedes Vierteljahr Kassenrechnung der verschiedenen Sparkassen gemacht worden, aber der Abschluß dieser Rechnungen habe sich, da sie den Sträflingen zur Einsicht und Unterschrift übergeben worden, bis weit im folgenden Trimester hinein verzogen, und deshalb sei eine genaue Vergleichung mit dem Kassabestand, der sich unterdessen wieder verändert, unmöglich geworden; in

das von Ulrich angefertigte Verzeichniß habe er außer den Beerdigungskosten auch noch Verhaftskosten, welche die Betreffenden laut Inquisitenrechnung schulden, so wie schuldige Tischgelder eintragen lassen, in der Absicht, die Aufsichtskommission zu befragen, ob diese Posten in Abzug gebracht werden können; von dem behaupteten Auftrage, den Ernst von Müllheim nicht in diesem Verzeichniß zu erwähnen, wisse er nichts, und könnte sich auch keinen Grund dafür denken; die aus der Amtskasse bezahlten Beerdigungskosten seien bis jetzt bei Aushingabe des Nachlasses Verstorbener in der Regel nicht in Abrechnung gebracht worden, da er hiezu keinen Auftrag gehabt habe; die Uebertragung in die allgemeine Sparkasse, welche laut dem Verzeichniß bei einzelnen Guthaben im Gesammtbetrage von 113 Fr. 98 Rp. statt gefunden, habe folgende Bedeutung: Die allgemeine Sparkasse bestehe aus den Geldern, welche den Sträflingen im Allgemeinen zufließen, Trinkgelder der Schanzenkommission, bei Sträflingen gefundene Gelder, über die sie sich nicht haben ausweisen können, so wie aus dem Zuschusse aus der Verwaltungskasse ꝛc.; aus diesen Geldern werden die Spargelder, die den Einzelnen zu gut kommen, genommen und mit jedem Trimester vertheilt, wie eine im allgemeinen Kassabuch citirte Repartitionsliste ausweise, und es seien auch jene in diese allgemeine Kasse übertragenen Gelder, wie die Rechnungen zeigen, auf solche Weise vertheilt worden; die Uebertragung habe mit Vorwissen des Präsidii der Aufsichtskommission statt gefunden. — e. Aus der Vergleichung einiger der noch vorhandenen Trimester-Rechnungen der Sparkassen der Sträflinge mit dem Auszuge über die Guthaben der Verstorbenen zeige sich, daß die Verstorbenen meistens 1, 2 — 3 Jahre nach dem Tode in diesen Rechnungsabschlüssen noch erscheinen, später aber, auch wenn das Guthaben nicht aushin gegeben worden, nicht mehr; in der Rechnung über den Bestand der Sparkassen, am 30. Juni 1844, erscheine von den bis zu dieser Zeit verstorbenen Sträflingen kein einziger mehr, ja selbst der am 8. Juli 1844 verstorbene Rud. Rütschi sei nicht mehr aufgenommen, während die frühere Trimester-Rech-

nung ihn enthalte; es finden sich daher in dieser Rechnung nur noch 3 in das Verzeichniß Nr. 7 aufgenommene Sträflinge, mit einem Guthaben im Ganzen von 9 Fr. 28 Rp. erwähnt; Hott. erkläre, diese Auslassung könne nur von einem Uebersehen des Schreibers herrühren, der die Rechnung gemacht, er selbst habe diese Abrechnungen niemals selbst gemacht und geschrieben; es seien auch in der That dieselben nicht von Hott. Hand. — f. An Herrn Interimsdirektor Fäsi seien bei Uebergabe der Kasse durch Hrn. Reg.-R. Spöndlin und Hrn. alt Reg.-R. Huber am 2. Okt. 1844 330 Fr. 92 Rp. als Kasse der Verstorbenen bezeichnet, übergeben worden; Hott. gebe diesfalls an, er habe, als er wegen der hinterlassenen Gelder der Verstorbenen befragt worden, sofort ein Verzeichniß angefertigt und den Betrag dieses Verzeichnisses von den übrigen Kassageldern abgesondert und in ein besonderes Fach gelegt; dies sei die fragliche Kassa der Verstorbenen, erst nachher sei mit Muße ein genauer Auszug gefertigt worden; übrigens sei ein Manco in der Kasse nicht vorhanden, da er noch ein Guthaben wegen Extrakost habe.

g. In den Rechnungen der Strafanstalt finde sich nirgends für Beerdigungskosten, Verhaftskosten und Tischgelder aus diesen Geldern der Verstorbenen etwas in Einnahme gemacht. h. Zollinger, Sekretär in der Anstalt, der die Trimesterrechnungen Nr. 29 — 33 geschrieben haben wolle, gebe an: Hott. habe nicht gelitten, daß man die Guthaben der Verstorbenen in diese Kassabestände aufnähme; auch der gew. Sekretär, Hr. Hirzel, der eine dieser Uebersichten geschrieben, bezeuge; Er glaube, wisse es aber nicht mehr bestimmt, daß Hott. ihm diesen Auftrag gegeben; Boßhard, Sträfling, der zwei Rechnungen geschrieben, behaupte, Hott. habe bestimmt gesagt, es solle diese Aufnahme nicht geschehen; ferner habe derselbe befohlen, das Guthaben des entwichenen Sträflings Mart. Boßhard von Schlatt, der in dem Kassabestand Nr. 37 noch mit 1 Fr. 8 Btz. erscheine, in den Kassabestand Nr. 38 nicht mehr aufzunehmen, und er glaube, es sei mit den Guthaben aller entwichenen Sträflinge so gehalten worden; der Sträfling Ulrich

endlich gebe an: Bei Revision einiger solcher Kassabestände habe ihm Hott. gesagt, es sei unnöthig, diese Guthaben der Verstorbenen in denselben einzutragen, es habe mit diesen Kassageldern seine eigene Bewandtniß; ferner habe ihm Hottinger, als bereits von einer Untersuchung gesprochen worden, bemerkt, die noch offen bestehenden Konti der Verstorbenen in den Sparkassabüchern sollten nothwendig abgeschlossen werden; auf seine Erwiederung, daß er, Hottinger, hiedurch den höchsten Verdacht auf sich ziehen würde, habe derselbe dies selbst gefunden, und die Konti offen stehen gelassen, er habe fast ein Dutzend Verzeichnisse anfertigen müssen, bis das mit Okt. Nr. 7 bezeichnete dem Hott. recht gewesen sei. i. In dem Kassabestand vom 30. Juni 1843 (Nr. 37), so wie in dem Sparkassabuch der männlichen Sträflinge erscheine in der That Martin Boßhard mit einem Guthaben von 1 Fr. 80 Rp., in dem Kassabestand vom 31. März 1844 (38) dagegen nicht mehr. k. In der Konfrontation des Hott. und dessen Ehefrau bemerke die letztere: Es habe das Geld der Verstorbenen vergütet werden müssen, und die Ergänzung der Sparkasse habe an dem Tage, als Herr Reg.-Rath Rüttimann in der Anstalt gewesen, durch das Extrakostgeld vom Monat Juli und noch anderes Geld statt gefunden; Hott. läugne dies, und ebenso behaupte er mit Bezug auf die Angaben des Zollinger, Hirzel, Boßhard und Ulrich: Es seien dieselben völlig unglaubwürdig; auf die Ausfertigung der Kassabestände habe er kein Gewicht gelegt, da dieselben aus bereits angeführten Gründen nicht mit der Kasse haben verglichen werden können, und daher ganz unbrauchbar gewesen seien. l. Die Belege für die nach dem Kassabuch an die Erben abgelieferten Gelder haben nicht aufgefunden werden können, indessen zeige sich keine Spur, daß die diesfälligen Einträge in dem Kassabuch unrichtig oder verfälscht seien; auch die Notizen betreffend den Uebertrag in die allgemeine Sparkasse, stimme mit dem Buche der letztern überein.

m. Von den hinterlassenen Kleidern verstorbener Sträflinge haben sich verschiedene Verzeichnisse vorgefunden.

Hottinger gebe an, es seien diese Kleider von dem Schaffner in einem Buche verzeichnet worden, den Erben habe man dieselben heraus gegeben, wenn das Begehren hiefür gestellt worden, sonst habe man sie benutzt, um entlassene Sträflinge und andere bedürftige Gefangene ohne Kosten der Anstalt mit Kleidern zu versehen; der gegenwärtige Interimsschaffner Strübi bestätige diese Behauptung, und füge bei, es haben bei der Uebergabe durch den gew. Schaffner eine Menge solcher Kleidungsstücke, die nach dem Verzeichniß noch hätten vorhanden sein sollen, gefehlt; es habe auch geheißen, daß frühere Bedienstete sich diese oder jene Kleidungsstücke selbst zugeeignet haben. Auskunft könne er hierüber indeß nicht geben. n. Laut dem Verzeichniß Nr. 7 habe der im Jahr 1840 verstorbene E. Emanuel Jäggli verschiedene Gegenstände (1 Münze, 1 Ring ꝛc.) zurückgelassen; Hott. bemerke, es befinden sich dieselben in einem Kasten im Büreau mit überschriebenem Papier und Hinweisung auf das Kassabuch; die wirklich aufgefundenen Gegenstände haben nach der Schätzung des Goldarbeiters Herdtli einen Werth von 7 fl. 35 ß.

II. Betreffend die dem Staat verrechnete Krankenkost.

Eine vorgenommene Untersuchung der Krankenkostverzeichnisse von 1833 — 1844 ergebe, daß nach dem Maßstabe von 3 ß. pr. eine Ration Fleisch, vom Juni 1838 — Okt. 1840, von 2 ß. pr. eine Ration Fleisch, 2 ß. pr. eine Portion Suppe, 2 ß pr. 1 Portion Gemüse, 5 ß. pr. 1 Schoppen Wein, 2 ß. pr. Kaffe mit Milch, bei einzelnen Ansätzen zu Gunsten des Hott. eine Mißrechnung im Ganzen von 98 Fr. 51 Rp., zu dessen Ungunsten aber von 87 Fr. 32 Rp. statt gefunden habe; das Resultat dieser Untersuchung sei von Hott. im Einzelnen geprüft und richtig befunden worden. Hott. gebe an, die Fehler rühren daher, weil die Berechnung der monatlichen Tabellen über die Krankenkost, auf welche die Untersuchung sich stützt, wegen der häufigen Aenderungen sehr beschwerlich gewesen und zum Theil nicht von ihm selbst gemacht worden seien, namentlich sei es häufig übersehen worden, wenn die Kran-

kenkost nicht mit Anfang des Monats verschrieben gewesen.

III. Betreffend die bezogenen Kosten des Verhafts der Inquisiten.

a. Herr Verhörrichter Vollier gebe an, er habe von Herrn Landschreiber Kunz, der früher erster Kanzlist auf der Kriminalgerichtskanzlei gewesen, vernommen, es sei dem Hrn. Kriminalgerichtsschreiber öfters aufgefallen, daß Hottinger Rechnungen über Verhaftskosten eingeschickt habe, die von der Kriminalgerichtskanzlei schon bezahlt worden seien; er habe nun gedacht, es könnte dies vielleicht absichtlich geschehen sein, und Hott. habe vielleicht in diesen Fällen und in andern den von den Inquisiten erhältlichen, durch die Kriminalgerichtskanzlei bezahlten Betrag der Verhaftskosten in seine Tasche gesteckt. b. Herr Kriminalgerichtsschreiber Rüscheler berichte, es sei ihm kein Fall erinnerlich, in dem Hott. für Inquisiten schon früher bezahlte Verhaftskosten gefordert hätte. c. Die vorgefundenen Verhaftskostennoten verschiedener Gerichtskanzleien, welche an Hott. bezahlt worden, seien mit den betreffenden Rechnungen verglichen, und alle ohne Ausnahme gehörig in Rechnung gebracht gefunden worden; dasselbe sei auch der Fall mit den von der Kriminalgerichtskanzlei aus dem versteigerten Nachlaß eines Vonier von Löfflingen bezahlten Beerdigungskosten von 10 Fr. 8 Rp.

IV. Betreffend den Bestand der Kassen bei der Uebergabe an Herrn Interimsdirektor Fäsi.

a. Herr Interimsdirektor Fäsi behaupte, es ergebe sich bei Vergleichung des Rechnungsabschlusses der Kassabücher vom 30. Sept. 1844 mit dem Bestand der zu dieser Zeit ihm übergebenen Kassen ein Deficit in demselben von 752 Fr. 38 Rp. laut folgender Rechnung:

Einnahme:

Total-Einnahme vom 1. Jan. — 30. Sept. 1844, lt. Hauptkassabuch	41,453 Fr. 25 Rp.
Summe:	41,453 Fr. 25 Rp.

Uebertrag	41,435	Fr.	25	Rp.
Sparkasse der männlichen Sträflinge lt. Kassabüchern d. 30. Sept.	1934	„	87	„
Sparkassen der weiblichen Sträflinge lt. Kassabüchern d. 30. Sept.	601	„	18	„
Sparkasse der Inquisiten, lt. Kassabüchern d. 30. Sept. . . .	21	„	4	„
Unliquidirte Sparkassen d. Verstorb.	502	„	99	„
Hiezu noch zu berechnen.				
Verdienst durch die Schneiderei im J. 1843, der irriger Weise nicht in den Einnahmen dieses Jahres	15	„	16	„
Trinkgelder für die Aufseher auf öffentl. Arbeit, die von den Einnahmen von der Schanzenkommission abgezogen, aber nicht verabreicht worden . . .	12	„	32	„
Betrag von Mehl laut Konti von Müller Ringger v. St. Gallen, die als bezahlt in der Ausgabe erscheinen, aber erst von Herrn Fäsi bezahlt worden . .	303	„	60	„
Totaleinnahme:	44,844	„	41	„

Ausgabe:

Totalausgabe vom 1. Jan. — 30. Sept. 1844, lt. Hpt.-Kassabuch	40,622	Fr.	17	Rp.
Baarsaldo, der vorhanden sein soll.	4222	Fr.	24	Rp.
Hievon aber nur erhalten	3469	„	86	„
Somit Deficit von	752	Fr.	38	Rp.

b. Gegen diese Rechnung erhebe Hott. folgende Einwendungen:

1. Die Sparkassen der Verstorbenen betragen nicht 502 Fr. 99 Rp., von dieser Summe seien 113 Fr. 98 Rp., die in die allgemeine Sparkasse übergetragen, somit zu Bezahlung des Guthabens anderer Sträflinge für den Staat verwendet worden, abzuziehen; es betrage die Summe nur 389 Fr. 1 Rp., oder nach den

Akten der Prozedur 392 Fr. 27 Rp. — 2. Die Post von 12 Fr. 32 Rp. habe sich abgesondert in einem Papier zur Uebergabe an die Aufseher gefunden, und könne daher hier nicht in Anschlag gebracht werden. — 3. Der Betrag der Mehllieferungen des Müller Ringger von 303 Fr. 6 Bz. sei mit den Noten im Schreibtische in der Wohnung besonders aufbewahrt, und wahrscheinlich diese Summe dem Ringger bezahlt worden. — 4. In dem Bestande der Sparkassen der Sträflinge von 1934 Fr. 87 Rp. und 601 Fr. 18 Rp. seien sämmtliche bis zum 30. Sept. eingetragenen Guthaben als bezahlt angenommen, und er mit der ganzen Summe als Einnahme dieser Sparkassen belastet, während der Zuschuß aus der Hauptkasse zu Bezahlung der Guthaben der Monate Juli, August und Sept. im Betrage von 505 Fr. 86 Rp. (427 Fr. 91 Rp. für die männlichen, 77 Fr. 95 Rp. für die weiblichen Sträflinge) erst im Monat Okt. in dem Hauptkassabuch in Ausgabe gebracht sei, so daß er mit dieser Summe doppelt belastet worden, und 505 Fr. 86 Rp. ihm somit noch zu gut kommen. — 5. Endlich seien einzelne aufgefundene Geldstücke im Gesammtbetrag von 6 Fr. 8 Bz. bei Berechnung des Baarsaldo nicht in Anschlag gebracht.

Als Resultat der Rechnung stelle sich somit statt eines Deficit von 752 Fr. 38 Rp., ein Guthaben von 186 Fr. 92 Rp. heraus.

c. Herr Fäsi gebe mit Hinsicht auf diese Erklärungen des Hott. an: Bei den Sparkassen der Verstorbenen können die angeblich in die allgemeine Sparkasse gebrachten 113 Fr. 98 Rp. nicht in Abzug fallen, da diese Gelder nicht in dem allgemeinen Sparkassenbuch, sondern im Hauptkassabuch hätten in Einnahme gebracht werden sollen, und überdieß später Reklamationen der Erben zu gewärtigen seien; sodann sei das Begehren, daß der Betrag der Zutheilung in die Sparkassen der Sträflinge für das dritte Trimester von 505 Fr. 86 Rp. noch in die Ausgaben vom Monat Sept. aufgenommen werde, durchaus unbegründet, da der Kassasturz und die wirkliche Zutheilung in die Sparkasse erst am 5. Oktober von ihm gemacht und daher auch richtig an

diesem Tage der Betrag als Ausgabe in das Hauptkassabuch eingetragen worden sei; endlich seien die allerdings als abgesondert verwahrt aufgefundenen 12 Fr. 32 Rp. und die einzelnen Geldstücke im Betrage von 6 Fr. 8 Bz. bei Berechnung des Baarsaldo mit berücksichtigt worden. d. In dem allgemeinen Kassabuche, das im Soll Geschenke an die Sträflinge aufgefundene Gelder und der Zuschuß aus der Hauptkasse, im Haben die Vertheilung in die einzelnen Sparkassen unter Hinweisung auf die spezifizirte besondere Rechnung enthalte, seien 113 Fr. 98 Rp. aus Nachlässen verstorbener Sträflinge wirklich in Einnahme gebracht: bei den Einträgen der Monate Juli, Aug. und Sept. finden sich unter dem 30. Sept. als bezahlt aus der Kasse des Hauses für die männlichen Sträflinge 427 Fr. 91 Rp., für die weiblichen 77 Fr. 95 Rp. eingetragen, und damit die Ausgabe, namentlich das unter dem 30. Sept. als vertheilt in die Sparkassen laut spezifizirter Rechnung Eingetragene, gedeckt. e. Mit Bezug auf die Zahlung an Müller Ringger gebe Fr. Hott. an: Es habe ihr Mann eine Summe Geldes für denselben im Pult in einem besondern Behälter in Bereitschaft gehabt, sie habe dieses Geld in den ersten Tagen, als Herr Fäsi gekommen, demselben übergeben wollen, er habe es aber nicht angenommen; ein paar Tage später sei Ringger gekommen, und sie habe ihn nun ausbezahlt; die unterschriebenen Noten habe sie dem Hrn. Fäsi gegeben; wenn dieser den Ringger auch bezahlt, so müsse doppelte Zahlung geleistet worden sein. f. Herr Fäsi gebe an: Er könne sich nicht mehr mit Bestimmtheit erinnern, ob Ringger in den ersten Tagen seines Amtsantrittes hier gewesen und was überhaupt mit ihm geschehen sei, es seien damals so viele Personen gekommen, daß er das Einzelne nicht mehr gegenwärtig habe. g. Ein vorgefundener Postschein zeige, daß am 7. Okt. 1844 von der Direktion der Strafanstalt eine Summe Geldes im angeblichen Werth von 467 Fr. 6 Bz. an Ringger gesandt worden sei. h. Müller Ringger erkläre in der ersten Einvernahme vor Bezirksammannamt St. Gallen: Am 9. Okt. habe er in St. Gallen die 467 Fr. 6 Bz.

von Hrn. Fäsi erhalten, als Zahlung für das im Juli, August und September in die Strafanstalt gelieferte Mehl; nach einem Sackbüchlein habe er von Hott. erhalten 23 fl., ferner 24 fl. im Septbr. 1844, sodann am 27 Oktober von Hrn. Fäsi 292 fl. 10 ß.; in seiner zweiten Einvernahme vor hiesigem Verhöramte: Vom 6. Juli an habe er bis zu der Geldsendung nach St. Gallen keine Zahlung erhalten; am 8. Oktober sei er bei Fr. Hott. in Zürich gewesen, sie habe ihn aber an Hrn. Fäsi gewiesen mit der Bemerkung, sie zahle nichts mehr aus. i. In der Konfrontation zwischen Ringger und Fr. Hott. beharre die letztere darauf, daß sie glaube, Ringger selbst bezahlt zu haben, während dieser behaupte, er habe nur von Hrn. Fäsi Zahlung erhalten und sei nicht einmal zu Hause gewesen, als die Sendung von Hrn. Fäsi angekommen sei.

Fasc. VI.

A. Bestand des Vermögens bei Antritt des Amtes, den 1. Jan. 1833.

a. Laut dem von Hottinger anerkannten, wahrscheinlich im Jahr 1825 errichteten und bis vor einigen Jahren ordentlich nachgeführten Zinsbuche (2) habe Hott. am 1. Jan. 1833 an Kapitalien die Summe von 4,825 fl., an ausstehenden Zinsen (Marchzahlzinsen inbegriffen) die Summe von 246 fl. 15 ß., im Ganzen somit an schuldbrieflichen Forderungen 5,071 fl. 15 ß. besessen. b. An Mobilien haben die Eheleute Hott., nach dem übereinstimmenden Zeugniß des Hrn. Vögeli, Bäcker (115), bei dem sie 1831 u. 1832 gewohnt, der Frauen Studer und Locher (150. 170), welche Mägde bei ihnen gewesen von 1826—1831, ferner der Fr. Hirzel (182), Bekanntin der Fr. Hott. und der Barb. Schmid (183), Magd von 1834—1841, ziemlich viel besessen, namentlich 6 fast neue Betten und außerdem einzelne Bettstücke, so wie viel fast neue Linge. Fr. Hott. (200 a.): Sie

habe zum Behuf der Versicherung ihrer Fahrhabe mehrmals Schätzung vorgenommen und Alles in Allem, auch das Silbergeschirr inbegriffen, und zwar nach hohen Ansätzen, einen Werth von 2500 fl. geschätzt; sie habe im Ganzen 8 Betten besessen; Hott. (257 q. 12) bestätige, daß Schätzungen vorgenommen worden seien, gebe aber nichts Näheres an. c. Fr. Hott. behaupte, beim Amtsantritt ihres Mannes seien 600 fl. an baarem Geld und außerdem an Gold circa 300 fl. vorhanden gewesen, aus der ersten Summe habe die Haushaltung als zum Bezug des ersten Quartals der Besoldung gelebt, das Gold sei später theilweise an das Gut in Herisau verwendet, theilweise der Tochter Regula nach Norwegen mitgegeben worden; auch Hott. gebe an, es sei damals ziemlich Baarschaft vorhanden gewesen und bestätige die über das Gold gemachten Angaben; im Zinsbuche finde sich auf S. 19, welche einen im J. 1830 abbezahlten Schuldbrief von 300 fl. enthalte, die Notiz mit Bleistift geschrieben: „An Gold liegen“; Fr. Hott. habe nach dem Verhör, worin sie von den 600 fl. gesprochen, an ihren Tochtermann, Hrn. Wittlinger, geschrieben, sie habe behauptet, 600 fl. und außerdem Gold in die Anstalt gebracht zu haben und erkläre selbst, es sei dieß geschehen, weil sie gedacht, daß ihre Familie, die sie als Zeugen angerufen und die nichts davon wissen könne (die Kinder u. Schwestern), darüber werden verhört werden. d. Anderweitige Guthaben, die nicht in dem Zinsbuch enthalten seien, behaupten beide nicht gehabt zu haben (109 b. 271. 272); das eigene Vermögen der Fr. Hott., welches nach der Rechnung über den Nachlaß ihres im J. 1819 verstorbenen Vaters, des Hrn. Oberforstmeisters Geerer von St. Blasien, vom 1. Mai 1822 7189 fl. 17 kr. R. V. betragen, sei zur Zeit des Rechnungsabschlusses bereits bis auf den Betrag von 2913 fl. 49 kr. an Aussteuer, frühern Vorschüssen, Fahrhabe und erhaltenem Geld bezogen gewesen; dieser Rest von 2913 fl. 49 kr. sei nach Angabe der Fr. Hott. bis zum J. 1826 in successiven Zahlungen vollständig ausbezahlt und theilweise zum Ankauf einiger in dem Zinsbuche enthaltenen Schuldbriefe ver-

wendet worden; Hr. Hott. bestätige diese Angaben. e. Schulden haben sie nach eigner Angabe damals keine gehabt, kleinere Summen, die sie früher bei Verwandten aufgenommen, seien schon vor dem J. 1833 abbezahlt worden (35. 257. 258 u. 163 a).

B. Bestand des Vermögens der Eheleute Hottinger am 1. Oktober 1844.

a. Nach dem Zinsbuch (1) seien an Schuldbriefen, Gülten, Rathhausobligationen, vorhanden: an Kapital 7079 fl. 30 ß., an ausstehenden Zinsen und Marchzahlzinsen 358 fl. 15 ß., im Ganzen 7438 fl. 5 ß. Sämmtliche Einträge des Zinsbuches werden von den Eheleuten Hottinger anerkannt; auch ergebe sich aus den Einvernahmen der gew. Schuldner und dem Berichte der betreffenden Landschreiber, daß die in dem Zinsbuch als abbezahlt angegebenen Schuldbriefe von 380 fl. Seite 35, von 1100 fl. S. 45, von 1500 fl. S. 49 und von 700 fl. S. 3 in der That abbezahlt seien (81. 117. 123. 138. 139); dagegen seien die Einträge der letzten Jahre in dem Zinsbuch sehr unordentlich, einige bloß mit Bleistift und nicht mehr von der Hand des Hottingers, so daß die Vollständigkeit des Zinsbuches zweifelhaft sei. Hott. gebe an, er habe außer der in dem Zinsbuch angegebenen Rathhausobligation von 600 fl., wenn er nicht irre, noch 5 andere besessen und zwar jede mehr als 100 fl. haltend; diese seien, wie es scheine, im Zinsbuch vergessen, und Fr. Hott. erkläre, es seien 5 Rathhausobligationen vorhanden gewesen, eine von 600 fl., eine von 300 fl. und drei, jede von 100 fl.; diese letzteren vier befinden sich in dem Besitze der Töchter Regula und Friederike, und seien schon lange, obschon die Zinsquittungen auf den Namen des Hott. ausgestellt worden, für die Kinder bestimmt gewesen; ferner gebe Elis. Meier von Buchs, Abwart der Fr. Hott. an, die letztere habe ihr gesagt, sie habe einen Schuldbrief von 600 fl. verbrannt und es sei noch ein anderes bedeutendes Kapital verschwiegen, (Fasc. III. 321); von Fr. Hott. werde dies aber in Abrede gestellt. Sämmtliche, im Zinsbuche als noch in Kraft stehende erwähnten Schuldtitel haben sich vorge-

funden. b. Ferner besitze Hottinger ein Landgut bei Herisau, Rosenberg genannt, das in einem neuen Hause, einer neuen Scheune, zirka 10 Juchart (à 40,000′) Wieswachs, 11 Juchart Ackerland, 1 Juchart Riedboden, 2 Juchart Waldung und 1 Juchart Streuboden bestehe; hiebei sei indeß nach dem Berichte der amtlichen Schätzer, Zellweger und Schieß (21), die Angabe der Jucharten nicht genau ausgemittelt; der Werth der ganzen Liegenschaft werde von den Schätzern vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus auf 9,000 bis 10,000 fl. R. V. angegeben; die neuen Gebäulichkeiten seien nach dem Berichte des Buchhalters der Appenzellischen Assekuranzanstalt für 4,400 fl. versichert, und werden von Baumeistern als Experten auf 4,350 fl. gewerthet (19). Hott. habe lt. Kaufbrief vom 4. Okt. 1841 diese Liegenschaft für 10,027 fl. R. V. mit laufendem Martinizins von 4,600 fl. à 4½ Prz. gekauft, in dem Kauf sei etwas Fahrhabe und der vorhandene Jahresnutzen, der, nach einem Briefe des Geschäftsbesorgers J. Zehner in Herisau vom 2. Okt. 1841, zirka 350 fl. Werth gehabt habe, inbegriffen; das damals vorhanden gewesene alte Haus und die alte Scheune haben nach der Expertenschätzung des Hrn. Schieß (40) 900 fl., nach derjenigen des Hrn. Zellweger ibid. 1600 fl. Werth gehabt; assekurirt seien dieselben für 1800 fl. gewesen; Hott. habe lt. Bauakkord an den Baumeister Reutegger für den Bau des Hauses 2,400 fl. R. V. bezahlt (18. 52) und ferner an denselben für den Bau der Remise 200 fl., für die Ausbesserung des Schuppens, dem Dachdecker (17), dem Schlosser (36), den Flachmalern (144 a.), zusammen 883 fl. bezahlt; die von Zürich für den Hausbau gesandten Gegenstände (Fenster, Thüren, Küchenheerd ꝛc.) haben nach den Berichten der Experten einen Werth von 550 fl. (39); die seit dem J. 1841 vorgenommene landwirthschaftliche Verbesserung (Umwandlung des Weid- oder Streubodens im Ackerland, Verbesserung der Straße und Fußweg und Abgrabung des Hausplatzes) werde von den obigen Experten auf 1500 fl. angeschlagen (41); die nämlichen Experten geben als Werth der Liegenschaft im J. 1841 6000 bis

7000 fl. an. c. Das im fraglichen Gute befindliche Vieh, Vorräthe an Früchten, Ackergeräthschaften ꝛc. und ein Theil des Hausrathes haben nach der amtlichen Schätzung des Herrn Zellweger und Schieß einen Werth von 1651 fl. 21 kr. R. V. An Mobilien in Holz befinde sich daselbst nach der Schatzung des Baumeisters Reutegger (42) ein Werth von 310 fl. 30 kr.; an Betten (7 an der Zahl), Leintüchern, Tischzeug ꝛc., welche zum Theil ganz neu seien, nach der Schatzung der Fr. Schoch, Bettmacherin (43), ein Werth von 564 fl. 58 kr., wovon sich indessen die daselbst unter dem Titel „Magd geschenkt" erwähnten Gegenstände von 15 fl. 30 kr. abziehen. Sämmtliche Experten, welche in dem Gute Rosenberg Schatzungen vorgenommen, seien von dem Hrn. Landspolizeiverwalter Schieß in Herisau bezeichnet, von dem Inquirenten selbst näher instruirt worden. d. Die in Zürich vorhandene Fahrhabe habe nach den Expertenschätzungen einen Werth von 4327 fl. 27 ß. Bei sämmtlichen Schatzungen sei für neue Waare der Fabrikpreis, der bedeutend unter dem Preise des Detailhandels stehe, für alte gebrauchte Waare nicht der Ankaufspreis, sondern der jetzige Verkaufspreis, wie er bei Ganten vorkomme, bei den Silberwaaren nur der Metallwerth als Grundlage angenommen worden; theils Hr. Dr. Wittlinger, theils Hr. Alt-R.-Rath Huber, meistens Hr. Dr. Schauberg als Bevollmächtigter des Hott. haben der Inventarisirung und Schatzung beigewohnt; die Schatzungen seien den Eheleuten Hott. zur Einsicht vorgelegt, und nur folgende Einwendungen von Fr. Hott. erhoben worden: vorerst seien einige Gegenstände, die nicht ihr, sondern der Anstalt, oder dritten Personen gehören, im Gesammtwerthe von 50 fl. 19 ß. darin aufgenommen worden, sodann seien einzelne Holzmöbeln in Herisau, namentlich 2 Bettstellen zu 34 fl. und ein Nachtischchen zu hoch geschätzt; unter den geschätzten Gegenständen befinde sich ein großer Spiegel zu 45 fl. angeschlagen, während derselbe auf einer Gant für 32 fl. gekauft worden sei (das letztere werde durch die Angabe der Verkäuferin bestätigt), dagegen sei zu bemerken, daß das Klavier zu 35 fl. angeschlagen sei, während das-

selbe beim Ankauf 160 fl. gekostet habe (148. 109 a.); ferner sei z. B. ein eiserner Tragofen in Herisau auf 30 fl. R. V. gewerthet worden, während derselbe laut Nota (221) für 40 fl. R. V. im J. 1844 angekauft worden sei. e. Außerdem seien noch Vorräthe von Wein, gedörrtem Obst und zirka 3 Schweine vorhanden gewesen, für welche bei dem Verkaufe nach Anhebung der Untersuchung lt. Nr. 172. 173 u. 194 die Gesammtsumme von 490 fl. 13 ß. erlöst worden. f. Ausstehende Guthaben seien noch theils von dem Rest eines Schuldbriefes in Herisau, theils an andern laufenden Aktivposten 545 fl. 10 ß. gewesen. g. An baarem Gelde behaupte Fr. Hott. bei ihrer Verhaftung noch 7 — 8 Louisd'or besessen zu haben (109 a.), indessen sei hergestellt, daß sie am 25. Sept. 400 Fr., die sie im Keller verborgen, wieder herausgenommen (169), daß sie am 27. Sept. 377 fl. 11 ß. und am 1. Okt. 326 Fr. von Hrn. Interimsdirektor Fäsi erhalten habe (146. 156. 158); sie behaupte aber, diese Summen zu Bezahlung ausstehender Forderungen für Lebensmittel 2c. noch größtentheils gebraucht zu haben. Die Meier, Abwart bei Fr. Hott. (III. 321) gebe an: Diese habe gesagt 300 fl. habe die Tochter Regula mitgenommen, was indeß von Fr. Hott. bestritten werde. h. An Schulden der Hott. Eheleute seien theils auf dem Gute in Herisau, theils an Dienstenlöhnen, theils an ausstehenden Contis vorhanden gewesen die Summe 6176 fl. 24 ß. i. Bei diesen Schatzungen seien nicht berücksichtiget die Militäreffekten des Hott. so wie die sämmtlichen Kleidungsstücke, Sparhafengelder und Schmucksachen der Töchter, welche nur theilweise vorhanden gewesen, in letzterer Hinsicht werde von Elis. Meier angegeben, die letztere habe gesagt, sie habe ihr Sparhafengeld von 600 fl. unter die Töchter Friederike und Regula vor der Verhaftung vertheilt; ein andermal: Sie habe jeder 300 fl. gegeben; Fr. Hott. aber behaupte vor Verhör, sie habe jeder nur 300 fl. in Rathhausobligationen gegeben, und zwar seien 300 fl. anerkannte Ersparnisse der Regula, 300 fl. aus Geschenken von

Verwandten erworbenes Eigenthum der Friederike, an Schmucksachen, die angeblich der letztern gehören, habe sich ein Werth von 52 fl. 23 ß. (119 b.) vorgefunden. k. Versteuert habe Hott. für das J. 1833 ein Vermögeu von 2400 Fr., für das J. 1835 von 4200 Fr., für die J. 1837 — 1843 von 6800 Fr.

C. Rechtmäßige Einnahmen vom 1. Jannar 1833 bis 1. Oktober 1844.

a. Der Betrag des Jahrgehaltes von 1400 Fr. pr. Jahr sei für 11¾ Jahr 16,450 Fr. oder 10,200 fl.; der Zinsertrag der in dem Zinsbuche verzeichneten Kapitalien 2893 fl. 3 ß. (Inventar S. 61). b. Im Jahr 1837 habe Hott. (154. 186. 82 b.) aus dem Nachlaß einer verstorbenen Tante 810 fl. 10 ß. 8 hlr., im Jahr 1842 aus einigen bis dahin unvertheilt gebliebenen Aktiven desselben Nachlasses 234 fl. 8 ß. geerbt. c. Nach Akt. Nr. 231. 232. 233 haben zwei Schwestern der Fr. Hott. zirka 8 Jahr bei ihr gewohnt und jährlich ein Kostgeld von 20 Louisd'or bezahlt, somit im Ganzen 1600 fl., außerdem werde nach Nr. 134 und 109 a. von Fr. Hott. und ihrer Schwester Johanna Geerer behauptet, ein Theil des Silbergeschirrs nach der Schätzung zirka 70 — 80 fl. an Werth, sei Geschenk der Schwestern. d. Eine fernere Einnahme bilde die Provision für Kranken und Extrakost der Verhafteten, die der Direktor auf eigene Rechnung verabreichte, indem er für die gegebene Krankenkost vom Staate, für die Extrakost von den Verhafteten selbst aus deren Sparkassen nach bestimmten Preisen Zahlung erhalte; der Gesammtbetrag, der während der J. 1833 – 1844 für Kranken- und Extrakost bezogenen Summen lasse sich nur theilweise sicher ermitteln; über die Krankenkost geben zwar die Rechnungen der Strafanstalt hinreichenden Aufschluß, dagegen seien Listen der verabreichten Extrakost erst vom J. 1839 an vorhanden und auch in den J. 1839—1844 mangeln die Listen für die Monate Januar, Februar, Juni 1839; März, Juni, Oktober 1840; Febr. 1841; Juli 1842; Jan. 1844; für die J. 1833 — 1838 habe dieser Mangel durch Auszüge aus den Sparkassenbüchern der Sträflinge theilweise ergänzt werden können, dage-

gen mangeln für die Inquisiten auch diese Kassenbücher für die Jahre 1833 — 1836; diese Lücke, so wie der Mangel einiger Monatslisten der J. 1839—1844 könne nur durch Berechnung eines ungefähren Ansatzes nach richterlichem Ermessen ergänzt werden, indem auch in letzterer Hinsicht Auszüge aus den Kassenbüchern, die ein sicheres Resultat geben würden, nicht haben angefertigt werden können; aus den bezeichneten Materialien ergebe sich, daß für Krankenkost von 1. Jan. 1833 bis 19. Okt. 1844, nach Abzug einer Mißrechnung von 11 Fr. 19 Rp. (Fasc. V. 9), 12,252 Fr. 58 Rp. bezogen worden seien, für Extrakost der Sträflinge und Inquisiten eine Summe von 12,601 Fr. 3 Rp. angenommen werden könne, dabei sei als Extrakost für 1340 Inquisiten in den J. 1833 — 1836 2000 Fr. angesetzt, während in den J. 1837, 1838 u. 1843 für 1264 Inquisiten 1245 Fr. Extrakost verabreicht worden sei, die fehlenden Monatslisten seien auf Grundlage der vorhandenen Listen durch Berechnung des monatl. Durchschnittes ergänzt; sämmtliche Berechnungen seien von Hott. selbst geprüft und richtig gefunden worden und auch gegen die Richtigkeit der Extrakostlisten habe derselbe keine bestimmten Einwendungen beharrlich gestellt; nur behaupte er, es seien unter den Ansätzen für Extrakost auch Ausgaben anderer Art, so für Schnupftücher, Halstücher, Obst und Zucker begriffen gewesen, so daß sich jene Summe um etwas reduziren würde, indeß sei dieß nicht von Bedeutung; Fr. Hott. erhebe ebenfalls keine Einwendungen. Außer den Verhafteten haben auch die Bediensteten Extrakost bezogen und bezahlt, jedoch nach Angabe des gew. Schaffner Widmer, des Aufseher Frymann und des Aufseher Weiß nichts, als etwa Kaffee und Wein und zwar meist nur Sonntags einen Schoppen Wein für 2 — 5 ß.; nur Weiß habe regelmäßig alle 2 bis 3 Tage einen Schoppen Wein für 5 ß. gekauft; einige haben auch eigenen Wein gehabt; nach der Behauptung der Eheleute Hott. sei indeß der Betrag dieses Bezugs auf mehr als 100 Fr. pr. Jahr anzuschlagen. e. Ueber den reinen Gewinn, der aus dieser Verabreichung von Kranken- und Extra-

kost gezogen worden sei, liege keine sichere Angabe vor, Fr. Hott. behaupte, die Provision betrage bei den Speisen zirka $1/5$, oder bei sehr wohlfeilen Jahrgängen zirka $1/4$, beim Wein zirka $1/3$; Hott. selbst stelle lediglich auf die Aussage seiner Frau ab; Hr. Interimsdirektor Fäsi berichte, nach seiner Erfahrung könne man annehmen, es werde aus dieser Provision eine zweite Küchenmagd, deren es namentlich dieser Extraküche wegen bedürfe, besoldet und der Verlust gedeckt werden, der aus Zerbrechen und Verlieren von Geschirr jeglicher Art entstehe; die Preisnote für die zu verabreichenden Speisen und Getränke sei für eine Portion Suppe 2 ß., Fleisch 3 ß., Gemüse 2 ß., Kaffee mit Milch 2 ß., $1/8$ Pfd. Butter 2 ß., 1 Brödchen 2 ß., einen Schoppen Wein, je nach der Qualität, 2—5 ß. Fr. Hott. gebe an, der Bedarf an Wein für die Kranken sei höchst unbedeutend gewesen, an einzelnen Tagen oft kaum $1/2$ Schoppen, für Extrakost täglich etwa 2 — 3 Maß, Sonntags manchmal bis auf 10 Maß; nach Nr. 156 habe Hott. seit dem J. 1833 für 5669 Fr. 56 Rp. Wein angekauft und der bei Eröffnung der Untersuchung vorhandene Wein sei für zirka 622 Fr. 60 Rp. verkauft worden; Fr. Hott. behaupte, für ihre eigene Haushaltung nur sehr wenig Wein gebraucht zu haben.

D. Ausgaben vom 1. Januar 1833 bis Oktober 1844.

a. Die ordentlichen Haushaltungsausgaben können nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, da keine regelmäßigen und vollständigen Haushaltungsbücher geführt worden seien, und ein Buch, welches Notizen über die Kosten des Haushaltes enthalten, nach Angabe der Fr. Hott. selbst, vor Anhebung der Untersuchung verbrannt worden sei; folgende Indizien können jedoch dem richterlichen Ermessen zu Grunde gelegt werden: Fr. Hott. selbst gebe an (200 a.), sie habe wöchentlich zirka 25 fl., alles Außerordentliche nicht gerechnet, in die Haushaltung gebraucht (258. 32), sie habe jährlich ohne die Kleider etwa 1000 fl. (269), für die Lebensmittel allein zirka 600 — 700 fl. (23 q. 32. Fasc. II.), sie haben viel Geld in die Haushaltung gebraucht; die in Zürich

befindliche Familie habe bestanden aus den Eheleuten Hott. und 3 Töchtern, von denen aber eine vom 3. März 1837 bis 5. Nov. 1838, die zweite vom 7. Sept. 1837 bis 21. März 1840, die dritte vom 16. Novbr. 1838 bis 26. Mai 1840 in Pension abwesend gewesen seien; die letztere habe sich außerdem vom J. 1842 bis 1844 in Norwegen aufgehalten, die älteste im J. 1843 verheirathet, eine Tochter sei seit 1842 im Sommer meist in dem Gute bei Herisau gewesen; ferner haben sich zwei Schwestern der Fr. Hott. zirka 8 Jahre bei ihnen aufgehalten und endlich habe noch eine Magd in der Haushaltung gelebt. Die noch vorhandenen aufgefundenen Contis (in denen keine Ausgaben für Lebensmittel begriffen), welche zwar nach der Behauptung der Fr. Hott. (231) theilweise, wenn auch im Verhältniß nur in geringem Maße, Ausgaben für die Anstalt und Ankäufe für dritte Personen beschlagen, zeigen im Jahr 1840 eine Ausgabe von 874 fl. 29 ß., im J. 1841 von 622 fl. 14 ß., im J. 1842 von 886 fl. 31 ß., im J. 1843 von 836 fl. 8 ß., im J. 1844 von 870 fl. 13 ß., sie beziehen sich auf Ausgaben aller Art, vornämlich über Kleider, Silberwaaren, Spezereiwaaren, Arztkonto 2c.; vom Staate habe Hott. außer der Besoldung freie Wohnung, Feuer und Licht erhalten, sonst aber nichts; es ergebe sich aber aus der über den Verbrauch der Lebensmittel für die Anstalt geführten Untersuchung, daß auch von den Vorräthen der Anstalt ein freilich nicht näher auszumittelndes Quantum, für die eigene Haushaltung gebraucht worden sei; von den Töchtern habe jede nach eigener Angabe der Fr. Hott. (169) seit ihrer Confirmation monatlich 1 Thlr. Taschengeld für die kleineren Ausgaben erhalten; sodann seien zwei Töchtern der Fr. Hott. (169), nach Angabe der Fr. Kunz (140), von 1834 — 1837 Klavierunterricht wöchentlich 4 Stunden à 6 Bz. pr. Stunde ertheilt worden; die betreffenden Kosten für die eine behaupte aber deren Tante bezahlt zu haben (136). Die über die Haushaltungsausgaben vor dem Jahre 1833 angestellte Untersuchung (Inventur S. 57 — 60) ergebe kein sicheres Resultat, da verschiedene Einnahmeposten nicht ge-

nügend haben ermittelt werden können und auch für jene Zeit keine vollständigen Haushaltungsbücher vorhanden seien, indessen sei nach dieser Untersuchung eine jährliche Haushaltungsausgabe von zirka 1790 Fr. für jene Zeit wahrscheinlich. b. Die Ausgaben für die in Pension gewesenen Töchter betragen nach eigener Angabe der Fr. Hott. (271. 41) für jede jährlich Alles in Allem 325 fl. bis 335 fl., nach Nr. 196. 35. 12 sei der Betrag der für jede bezahlten Pension pr. Jahr 220 fl. gewesen; die Damen Claudon in Colombier geben an, sie glauben nicht, daß die Töchter Hottinger von Hause außerdem viel Geld erhalten haben; für eine dieser Töchter habe deren Tante, nach ihrer Angabe (136) 250 fl. bezahlt. c. Die der einen Tochter im J. 1843 an Fahrhabe mitgegebene Aussteuer habe nach der Schätzung ihres Mannes einen Werth von 856 fl. (133), nach derjenigen der Fr. Hott. von 800 fl. oder auch etwas mehr (109 a. 109 b). d. Am 9. Oktbr. 1840 habe Hott. ein Landgut in Herisau, im Buchschachen genannt, für 7400 fl. gekauft und am 25. Aug. 1841 für dieselbe Summe an Jos. Knellwolf wieder verkauft (46. 229), in der Zwischenzeit habe er, ohne von dem Gute Nutzen nach Zürich zu ziehen, einen Jahreszins von drei auf diesem Gute haftenden Kapitalposten im Gesammtbetrage von 6100 fl. mit 274 fl. bezahlt, wofür theilweise noch Quittungen vorhanden seien (10), und für Reparaturen nach Nr. 51 u. 227 zirka 50 fl. R. V. ausgegeben; indessen behaupte Fr. Hott. Knellwolf habe die Zinse gegen Ueberlassung des Jahresnutzens vergüten müssen, erkläre jedoch zugleich, es haben die lt. Kaufvertrag geschehenen Baarzahlungen die Zinse in sich gefaßt; Knellwolf behaupte nur, den mit Martini 1841 fällig gewordenen Zins bezahlt zu haben. e. Auch in das Gut Rosenberg habe Hottinger mehr verwendet, als gegenwärtiger Werth desselben angenommen werden könne, und zwar seien nach Angabe des Hrn. Jos. Zähner in Herisau, dem Geschäftsbesorger des Hott., zu Bezahlung der Kaufrestanz, der Zinse der auf dem Gut haftenden Kapitalien, der Baukosten, der landwirthschaftlichen Bedürfnisse und der Kosten der

Haushaltung, in Herisau nach den aufgefundenen Quittungen und Abrechnungen (17) bezahlt worden die Summe von 10,469 fl. 48 kr. Außerdem sei an J. Güntert, dem in Rosenberg der Wirthschaft vorgestandenen Knechte des Hott. lt. dessen eigner Angabe (449. 45) und der Anmerkung der Frau Hott. (109 b. q. 5) für Ankauf von Vieh, welches schon für das Gut Buchschachen angeschafft worden und von Lebensmitteln ꝛc. direkt 750 fl. bezahlt, ferner lt. Nr. 109 b. und dem Rechenbuch des Güntert 99 fl. an dem Lohn und 10 fl. beim Bauen für Taglohn und Anschaffung von Most; hierunter könne indeß schon erwähnte Post von 100 fl. vom 16. Oktbr. 1841 begriffen sein; außerdem sei ein Theil der Kaufrestanz vom Buchschachen, für welche ein Schuldbrief von 1000 fl. errichtet worden, im Betrage von 600 fl. Kapital und 96 fl. Zins auf das Gut Rosenberg vornehmlich gegen Abrechnung für geliefertes Brod verwandt worden (41. 44. 51. 53. 60); an Kapitalien, welche auf dem Gute haften, schulde Hott. noch 4600 fl. R. V., die laufenden auf das Gut bezüglichen noch ausstehenden Posten laut den anerkannten Rechnungen vom 28. Nov. 1844 (6 a.), nach Abzug einiger Aktiva, 1607 fl. 58 kr.; von Zürich seien für den Bau des Hauses laut Nr. 39 Materialien im Werthe von 550 fl. R. V. geliefert und der Maler Widmer mit 257 fl. 21 ß. 3 hlr. laut Nr. 112 a. direkt von Fr. Hott. und deren Töchtern bezahlt worden, auch gehe aus der Untersuchung über die Lebensmittel hervor, daß ein ziemliches Quantum von Zürich nach Herisau gesandt worden sei; noch vorhanden sei laut Nr. 41 an Lebensmitteln und Geräthschaften, die von Zürich geschickt worden, ein Werth von 70 fl. 31 kr.; von dem Ertrage des Gutes sei, wie namentlich aus dem anerkannten Rechenbuche des Güntert (66) erhelle, ein Theil der Kosten der Landwirthschaft und der Haushaltung in Herisau bestritten worden, nach Zürich sei hiervon, mit Ausnahme von etwas Gemüse und Eier, nach eigener Behauptung der Eheleute Hott. (109) nichts gekommen. H. Jos. Zähner gebe an, Hott. habe auf dem Gute Rosenberg jährlich 600 fl. Schaden gehabt. f. Von einem im Jahr 1833

(11. Nov.) bei Hrn. Huber-Rordorf aufgenommenen, im Jahr 1836 den 2. Mai abbezahlten Kapital von 700 fl. habe Hott. im Ganzen 78 fl. 30 ß. Zins bezahlt (9. 28). g. Fr. Hott. gebe an: Es habe einmal von einer Summe von 1300 fl., die Hott. für Herrn Oberforstmeister Finsler für bezogenes Holz zurecht gemacht 300 fl. gefehlt, die sie habe ersetzen müssen; sie wisse nicht, wohin das mangelnde Geld gekommen sei, und habe nur Muthmaßungen darüber gehabt; es habe ihr wehgethan, daß Hott. die Schuld auf die Tochter Friederike habe werfen wollen; Fr. Zimmermann gebe an, die Elis. Meier habe ihr erzählt, Fr. Hott. habe gesagt, ihr Mann habe diese 300 fl. der Jgfr. Stäheli gegeben, als diese von der Strafanstalt weggekommen und von ihm schwanger gewesen sei. Jgfr. Kleinert, Schaffnerin, auf die sich Fr. Hott. berufen, gebe an, sie wisse hiervon nichts, indessen habe es Aufsehen gemacht, daß Jgfr. Stähli so schnell aus der Strafanstalt weggekommen; Hr. Hott. erkläre, er wisse von einem Mangel von 300 fl. nichts mehr Näheres, es sei ihm wohl so, als ob etwas vorgefallen wäre.

Fasc. VII.

N. Betreffend die gegen J. Sigrist und C. Müller erhobenen Anschuldigungen.

a. Während der gegen die Eheleute Hottinger geführten Untersuchung sei in dem zum Zuchthaus gehörenden Schweinstalle in Folge einer Anzeige des Sträflings Alt-Gemeindeammann Lenz unter dem den Boden bedeckenden Stroh ein in Wachstuch gepacktes Paquet, enthaltend 10 Ellen gestrichelten Baumwollenpiquet und 29½ Ellen gebleichten leinenen Zwilch in verschiedenen Stücken im Gesammtwerthe von 13 fl. 22 ß. 6 hl. (Experten-Schätzung Nr. 20) gefunden worden, und ferner in einem Sack im Vorrathskeller unter einem Haufen Hobelspänen verborgen 15 Ellen Baumwollenpiquet

und 21 Ellen 3 Vierling gebleichten Zwilch von Leinwand, nebst dem Sack im Gesammtwerth von 12 fl. 6 ß. 3 hlr. (20), so wie etwas Schreibpapier, Siegellack, Federn, Feuerzeug und 1 Kerze. b. Sigrist gebe nach anfänglichem Läugnen mit Hinsicht auf das aufgefundene Tuch an: Er habe, nachdem Hottinger in Verhaft gekommen, aus Auftrag dessen Frau Waaren, die im Weibersaal zum Verarbeiten gewesen, daselbst zurückholen, und nachher solche Waare wieder in den Weibersaal bringen müssen, was es gewesen sei, könne er nicht genau sagen; nachdem auch Fr. Hott. in Verhaft gekommen, habe Igfr. Spinner, Aufseherin, ihm gesagt, er solle die Waaren wieder zurückholen, dieses habe er der Igfr. R. Hott. mitgetheilt, und von dieser den Auftrag erhalten, diese Waaren zu holen und zu verbergen, oder zu verbrennen; hierauf habe er die in Fact. a. bezeichneten Tuchwaaren geholt und sie sämmtlich in einen Sack in das Waschhaus gethan; Jungfer Hott. habe ihm dann, als er ihr dieß mitgetheilt, gesagt, er solle doch die Waare aus dem Hause schaffen, wenn er sie nicht verbrennen könne, und erst dann habe er 2 oder 3 Stücke aus dem Sacke genommen, in ein Wachstuch eingemacht und verborgen, weil er sie lieber habe verschenken als verbrennen wollen; das Uebrige sei im Sack geblieben; er habe hiervon mit dem C. Müller (Sträfling) gesprochen, und dieser werde wahrscheinlich den Sack aus dem Waschhaus in den Gemüsekeller gebracht haben, weil er ihm gesagt, er solle den Sack besser verbergen; erst nach dem Verbergen dieser Waaren habe er noch auf Geheiß der Igfr. Spinner eine Zeine voll Handtücher und 6 Hemden bei ihr abgeholt und der Igfr. Hott. selbst übergeben (41. 42. 47). c. Igfr. Spinner gebe an (39. 42): Die aufgefundenen Stücke seien 7 Leintücher und 5 Volletanzüge, welche allerdings nach der Verhaftung der Frau Hott. durch Sigrist der Igfr. Hott. hätten gebracht werden sollen, die Karten für die Verarbeitung dieses Tuches, so wie auch noch anderer Stücke Tuch seien auf Geheiß der Frau Hott. auf den Namen der Aufseherinnen, Frau Zimmermann, Igfr. Kleinert und den ihrigen ausgestellt

gewesen und deßhalb habe sie dieses Tuch entfernen wollen; es seien indeß nicht nur 7, sondern 9 Leintücher auf solche Weise zurückgeschickt worden, ob aber alle 9 gleichzeitig, wisse sie nicht mehr; Igfr. Hott. habe ihr nicht gesagt, ob sie alles Abgeholte richtig erhalten habe. d. Mehrere Arbeitskarten auf den Namen der Fr. Zimmermann, Igfr. Kleinert und Igfr. Spinner, welche von denselben den 18. Okt. zurückgegeben worden, haben sich noch vorgefunden (25); diese enthalten 9 Leintücher, 26 Pfulmenanzüge und 6 Hemden, und beziehen sich nach Angabe der Igfr. Spinner zum Theil auf das vorgefundene Tuch. e. Igfr. Regula Hottinger gebe an: Igfr. Spinner habe ihr Zeug für Kissenziechen zurückgebracht, welches noch nicht verarbeitet gewesen, sonst wisse sie nichts; namentlich habe sie von dem Verbergen des gefundenen Tuches keine Kenntniß gehabt (17). f. Fr. Hott. gebe an (46. 47): Sie wisse nicht, was ihre Tochter gemacht habe; bei den vorgefundenen Stücken fehlen zwei Leintücher und zwei Volletanzüge, es haben dieselben, so wie die Pfulmen und Kissenanzüge zu der Aussteuer ihrer Tochter Friederike gehört, die sie nicht habe besehen lassen wollen nnd daher auch unter fremden Namen habe verfertigen lassen; das Baumwollenzeug sei aus Baumwolle, die sie von Pfister von Hottingen gekauft und in der Anstalt zu Garn habe zwirnen lassen, in der Anstalt gewoben worden; das Zeug zu den Leintüchern habe sie von Leuzi-Dürr gekauft; aus dem Weibersaal habe sie von diesem Tuche wieder holen lassen, weil die Karten auf fremden Namen ausgestellt gewesen. g. Hottinger erkläre, er wisse von diesem Tuche nichts. h. C. Müller gebe an (12. 40.): Sigrist sei einmal mit einem Sack Waaren gekommen, und habe gesagt, Fr. Hott. habe ihm dieselben zum Verbrennen gegeben, es seien schon im Ofen solche Waaren verbrannt worden, mehrmals habe er nun aus dem Sacke 1—2 Stücke weggenommen und fortgeschafft, er wisse nicht wohin; ihm — Müller — habe er gesagt, er solle den Ueberrest aufheben, vielleicht thue er alles auf die Seite, weil es ihn zum Verbrennen reue; am Morgen, ehe Sigrist in Untersuchungsverhaft gekommen,

habe derselbe ihm mitgetheilt, es sei etwas gefunden worden, und ihm deswegen himmelangst; darauf sei ihm, Müller, auch angst geworden, und er habe den Sack aus dem Waschhause weggenommen und unter Hobelspäne im Gemüsekeller versteckt; er wisse wohl, daß er hätte Anzeige machen sollen, aber er habe den Sigrist schonen wollen. i. Joh. Benz, Sträfling, deponire (3): Er habe ein paar Tage, ehe das Tuch gefunden worden, für Sigrist eine Adresse an Adam Gamper, Gmd. Wengi, Kant. Thurgau, schreiben müssen, welche vielleicht für das Wachstuch bestimmt gewesen sei; dieser Gamper sei etwa 8 Tage früher bei Sigrist gewesen, wie dieser gesagt habe; Sigrist erkläre hierüber, eine Barbara Gamper, Schwester des Adam Gamper von Wengi, die einen unehlichen Knaben von ihm habe, sei hier gewesen, dem Adam Gamper habe er einen Brief schreiben wollen, wozu Benz die Adresse gemacht habe, weil er nicht gut schreiben könne. Diese Adresse sei nicht für die Versendung des Paquetes bestimmt gewesen; Adam Gamper gebe an: Er habe früher mehrmals von Sigrist Briefe erhalten, im Sommer 1844 aber nicht, auch habe er keine Waaren von Sigrist erhalten, in Zürich sei er nie gewesen; Barbara Gamper gebe an: Sie sei, als Hott. schon im Verhaft gewesen, nach Zürich gekommen, und habe von Sigrist, der bei ihr vorbeigegangen, einen Brief erhalten, den sie aber verloren, sie habe nicht mit ihm gesprochen; nach Zürich sei sie gekommen, um wegen des Bürgerrechts ihres unehlichen Knaben mit Sigrist zu reden, andere Briefe oder Waaren habe sie von Sigrist nicht erhalten. k. Mit Bezug auf die andern im Sacke befindlichen Gegenstände gebe Sigrist an: Er habe sie im Waschhause und im Magazine zusammen gelesen, um Alles aufzuräumen, und in den Sack gethan. l. Im Laufe der Untersuchung sei der in seine Heimath entlassene J. Sigrist den 20. Mai 1845 in Hunzikon, Kant. Thurgau, verstorben.

Fasc. VIII.

Angebliche Betrügereien durch Zurückhaltung von Geldern und Effekten der Sträflinge.

a. H. Zinggeler, Mehlhändler, gebe an: Er habe ein Tischgeld von 4 Bz. pr. Tag für die Kost zahlen müssen und doch im dunkeln Arrest nur Brod und Wasser erhalten; nach dem Kassabuch über die Sparkassen der Sträflinge habe derselbe in der That während seines Aufenthaltes in der Strafanstalt vom Mai 1840 — Sept. 1842 ein Tischgeld im Ganzen von 304 Fr. 8 Bz. bezahlt, welches der Anstalt gut geschrieben worden sei; es zeige sich jedoch hiebei, daß irrthümlich für den Monat Okt. 1841 das Tischgeld von 12 Fr. 4 Bz. doppelt verrechnet worden sei Hott. gebe in dieser Hinsicht an, es seien die 12 Fr. 4 Bz. dem Zinggeler aus der Kasse der Anstalt wieder zu ersetzen. Ueber Disziplinarstrafen und deren Einfluß auf den Bezug des Tischgeldes sei nichts Näheres auszumitteln. — b. Jakob Straßer von Nußbaumen beschwere sich, daß er 6 Böcke, die ein guter Freund ihm gegeben, und die ihm abgenommen worden, nicht wieder erhalten habe, und ferner, daß 1½ fl., die seine Frau für ihn gebracht, ihm ebenfalls bei seiner Entlassung nicht zugekommen seien; in dem Sparkassenbuch seien dem Straßer als von seiner Frau abgegeben 2 Fr. 4 Bz. in Einnahme gebracht, ferner als von Attinger in Seebach erhalten 3 Fr. 2 Bz.; das Guthaben sei dem Straßer theils aushin gegeben, theils an den Gemeindspräsidenten von Hirslanden für ihn gesandt worden. Hott. gebe an: Die angeblich dem Straßer abgenommenen 6 Böcke sei wahrscheinlich die Summe, die als von Attinger gegeben, eingeschrieben worden. c. J. J. Widmer von Brittnau gebe an: Als er in der Strafanstalt gewesen, haben seine Eltern ihm ein Kistchen Effekten nebst 8 Fr. in Geld zugesandt; dieses Kistchen sei ihm nicht verabreicht worden, sondern 2 — 3 Monate liegen geblieben; er habe erst nach seiner Heimkehr davon erfahren und nun das Kistchen zurückgefordert; dasselbe sei endlich

auf Verlangen zurückgeschickt worden, verschlossen, aber ohne Schlüssel, und es habe ein seidenes Halstuch und die 8 Fr. darin gefehlt; der Sträfling Ulrich gebe an: Es sei für diesen Widmer einmal ein Köfferchen mit Schlüssel angekommen und ihm nichts davon gesagt worden, obschon er die Kleider nöthig gehabt hätte; das Köfferchen habe sich in der Wohnung des Direktors befunden; in einem Briefe des Vaters des Widmer sei von dem Gelde, ein paar Thlr., glaube er, die Rede gewesen; Hott. bemerke hierüber, er glaube, es sei ihm einmal ein Köfferchen, aber ohne den erforderlichen Avis zugekommen, so daß es habe liegen bleiben müssen, bis es wieder abgeholt worden, weiter wisse er hierüber nichts. d. Heinr. Bänninger von Embrach beschwere sich, daß er 1 Fr., den sein Sohn für ihn abgegeben, nicht erhalten habe, in dem Kassabuch finde sich jedoch dieser Fr. in Einnahme gebracht, und der Saldo der Rechnung sei dem Bänninger, was dessen eigene Unterschrift bezeuge, aushiu gegeben. e. Mar. Baltis von Adorf beschwere sich, daß sie als Arbeitslohn für 8 Monate nur 20 ß. erhalten habe; nach dem Kassabuch seien der Baltis für Arbeit 2 Fr. in Einnahme gebracht, wovon sich 1 Fr. 16 Rp. für flicken von Schuhen abziehen. f. Salomon Boßhard von Wülflingen, auf dem Büreau beschäftigt, gebe an: Es sei dem W. Weitling zirka 1 Fr. aus der allgemeinen Kasse zuerst gutgeschrieben, hernach aber die Rechnung auf ein anderes Blatt übergetragen und dieser Fr. hier weggelassen worden; ferner sei Susanna Staub zur Unterzeichnung ihrer Rechnung genöthigt worden, obschon sie behauptet habe, es sei ihr in ihrem Kassabüchli eine Summe zugeschrieben worden, die nicht im Kassabuch stehe; endlich seien dem Jakob Tanner in seinem Kassabüchli 4 Fr. gutgeschrieben worden, die aber Hott. mit dem Bemerken, Tanner sei mit andern Sträflingen in geheimem Verkehr gestanden, im Kassabuch wegzulassen befohlen habe Diese für jeden Sträfling besonders vorhandenen Kassabüchli bestehen nur zu dem Zwecke, dieselben jedes Vierteljahr von dem betreffenden Sträfling unterschreiben zu lassen; betreffend den Weitling finde

sich in der That im Kassabuch 1 Fr. 5 Bz. in Einnahme gebracht, die Rechnung aber auf eine andere Seite transportirt und hier diese Einnahme weggelassen; Hott. erkläre, er könne den Grund dieser Aenderung nicht angeben; betreffend die Sus. Staub finde sich im Hauptkassabuch wie in ihrem Kassabüchli 2 Fr. 88 Rp. in Einnahme gebracht; betreffend den J. Tanner finden sich in der That 4 Fr. in dem Kassabüchli in Einnahme, welche in dem Hauptkassabuch fehlen; Hott. erkläre, es müsse dies von einem Versehen des Schreibers herrühren, sonst wären ja die 4 Fr. auch in dem Kassabüchli durchgestrichen worden. g. Joh. Strickler gebe an: Er habe bei seiner Entlassung etwas unterschreiben müssen, und Hott. habe ihm gesagt, er habe 17 Fr. zu gut, die an den Gemeinderathspräsidenten von Richterschweil gesandt werden sollen; nach dem Kassabuch habe Strickler den Saldo von 17 Fr. 68 Rp. als empfangen unterzeichnet, und Hott. erkläre, Strickler habe denselben ohne Zweifel baar erhalten. h. Jak. Meier von Neerach gebe an: Es habe ihm sein Bruder einmal 3 fl. in die Strafanstalt gebracht, er habe aber nichts davon erhalten; im Kassabuch finde sich unter 6 verschiedenen Abgaben auch eine von 16 Bz. von H. Meier als Einnahme eingetragen; Hott. erkläre, ohne Zweifel sei dies die von dem Bruder gebrachte Summe. i. Hr. Karl Hirzel, gew. Sekretär auf dem Büreau der Strafanstalt behaupte, er habe nur 320 Fr. jährliche Besoldung erhalten, während in der Rechnung stehe, daß der erste Sekretär 400 Fr. Gehalt habe; in den Rechnungen werde zwar ein Schreiber mit 400 Fr. erwähnt, aber verrechnet seien nur 320 Fr., und Hott. gebe an, es seien dem Hrn. Hirzel wie seinem Vorgänger nur 320 Fr. gegeben, aber Hoffnung auf Besoldungserhöhung bei Tauglichkeit und gutem Verhalten gemacht worden; diese Erhöhung habe aber nicht statt finden können. k. Felix Widmer, Schlichter, beklage sich, daß ihm wegen Krankheit 7 fl. Lohn, 1 fl. pr. Tag, abgezogen worden seien, während er nur einen Tag krank gewesen sei, und die übrige Zeit an der Veränderung der Schlichtmaschine habe helfen müssen; in der Rech-

nung seien in der That 7 fl. Taglohn in Abzug gebracht, ohne weitere Bezeichnung des Grundes. Hott. gebe an, Widmer sei mehrere Tage auf Urlaub entfernt gewesen. i. Joh. Strehler gebe an: Er habe während seines Strafverhaftes Schriften gefunden von bedeutendem Werth, und es sei ihm von Hott. gesagt worden, der Eigenthümer habe ihm 2 Fr. Trinkgeld gegeben, diese habe er aber, wie er wenigstens glaube, niemals erhalten; sodann habe er zur Zeit des Eidg. Schießens auf der öffentlichen Arbeit 14 Fr. geschenkt erhalten und einen Geldbeutel und 1 Messer gefunden, diese seien ihm abgenommen, aber nicht wieder zugestellt worden; ebenso verhalte es sich mit zwei Schnupftüchern und einem Halstuch; in dem Kassabuch finden sich 2 Fr. für gefundene Schriften in Einnahme gebracht; ferner erscheinen 2 Fr. als abgenommen in Einnahme; Hott. erkläre, er wisse nicht, daß dem Strehler mehr Geld abgenommen worden sei, und abgenommene Gegenstände habe der Schaffner in Verwahrung gehabt, und seines Wissens habe Strehler nichts von der Art reklamirt. m. (Fasc. I. 22 q. 12). Jak. Ott von Seen: Hott. habe ihm im J. 1844 8 Btz. hinterhalten, die ihm seine Frau am Sylvesterabend 1842 geschickt; ferner 2 Nastücher, 1 Tabackspfeife, 1 englischer Feuerstahl und 1 Regenschirm. Auch habe er geglaubt, es komme ihm für seine Arbeit etwas zu gut (er habe 6 Monate Gefängniß gehabt), indem man ihm dieses gesagt, allein er habe nichts bekommen.

M. Betreffend die gegen Verena Goßweiler erhobenen Anschuldigungen.

a. Die Goßweiler sei geständig (II. 241), seit dem Frühjahr 1844 einer Fr. Eigenheer geb. Bräm, wohnhaft in Zürich, wöchentlich zweimal 2 oder 3 Brödchen von 2 Pfd. zu je 3 ß. unter Abrechnung gegen Wascherlohn verabreicht, und diese Brode ohne Wissen der Fr. Hott. aus der Speisekammer, wo das zum Einschneiden für die Bediensteten und die Kranken und Extrakost bestimmte Brod gelegen, genommen zu haben; Fr. Hott. habe sie nach ihrer Behauptung verführt.

b. Fr. Eigenheer gebe nach früherem Leugnen zu (II. 240): Sie habe seit dem Mai 1844 wöchentlich 2 Mal je 3 Brödchen, oder 1 Mal 4 Brödchen von der Goßweiler erhalten; seit Hott. im Verhaft sich befinde, sei dies nur noch 2 Mal geschehen; sie behaupte, die Goßweiler habe ihr gesagt, sie erhalte das Brod von Fr. Hott., dies sei ihr freilich sonderbar vorgekommen, aber sie habe nicht weiter nachgefragt. c. Ferner gebe die Goßweiler zu, von den Stücken Zeug, welche Fr. Hott. nach Fasc. III. und IV. Nr. 4 beim Beginn der Untersuchung habe verbrennen wollen, 3 Stücke nach der Expertenschatzung im Werthe von 5 fl. 3 ß. aus dem Feuer gezogen, und zu ihrer eigenen schmutzigen Wäsche gethan zu haben; dagegen behaupte sie, das in ihrem heimathlichen Hause in Seebach und in ihrem Kasten in der Strafanstalt aufgefundene Tuch, im Ganzen 39 fl. 12 ß. an Werth, von Fr. Hott. geschenkt erhalten zu haben, und die letztere bestätige dies mit alleiniger Ausnahme eines Leintuches. d. Der Goßweiler werde von dem Gemeinderath und Pfarramt Seebach das Zeugniß ertheilt, daß sie sich stets ehrbar nnd rechtschaffen betragen habe; auch Hr. Papierfabrikant Vögeli bezeuge, daß die Goßweiler 2 Jahr und 25 Wochen in seiner Fabrik gearbeitet und sich zu seiner besten Zufriedenheit betragen habe.

Die

außerordentliche Staatsanwaltschaft

trage nun darauf an:

a. Den Salomon Jakob Hott. des ausgezeichneten Betruges und der Gehülfenschaft bei Unterschlagung ersten Grades in einem Gesammtbetrage von mindestens 20,000 Fr., der Tödtung aus Fahrlässigkeit, der absichtlichen und fahrlässigen Amtspflichtverletzung, der Gehülfenschaft bei uubenanntem Betrug, und der Anstiftung zu Ablegung falschen Zeugnisses schuldig;

b. dessen Ehefrau M. Anna Hott., des ausgezeichneten Betruges und der Unterschlagung ersten Grades in einem Gesammtbetrag von mindestens 20,000 Fr., des unbenannten Betruges und der Anstiftung zu Ablegung falschen Zeugnisses schuldig;

c. Jakob Weiß eines Vergehens nicht schuldig;

d. Rud. Isler der Ablegung falschen Zeugnisses zu Gunsten eines Angeschuldigten schuldig;

e. Kaspar Steiner der Gehülfenschaft bei Ablegung falschen Zeugnisses zu Gunsten eines Angeschuldigten schuldig;

f. Verena Goßweiler des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von 20 Fr. 12 Rp. schuldig;

g. Konrad Müller der Begünstigung einer Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 19 Fr. 45 Rp. schuldig

zu erklären,

und demnach:

a. den Sal. Jak. Hott. zu 16 Jahren Kettenstrafe;
b. dessen Ehefrau zu 12 Jahren Zuchthausstrafe zu verurtheilen;
c. den Jakob Weiß freizusprechen;
d. den Rud. Isler zu 1 Monat Gefängniß und 50 Fr. Buße;
e. den Kaspar Steiner zu 3 Wochen Gefängniß und 32 Fr. Buße;
f. die Verena Goßweiler zu 4 Wochen Gefängniß — und
g. den Konrad Müller zu 8 Tagen Gefängniß, die nach Ablauf der über ihn verhängten Kettenstrafe zu erstehen seien,

zu verurtheilen, endlich die Schadenersatzforderung des Staates an die Eheleute Hottinger im Betrage von 19,000 Fr. gut zu heißen und den Hottinger zu verpflichten, den Staat für die Kosten der Interimsverwaltung bis zum Ablauf seiner Amtszeit zu entschädigen.

Von den Damnificaten wurden folgende Begehren gestellt:

a. Von der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt Ersatz des Schadens durch die Urheber, und zwar unter Solidarität in demjenigen Betrage, wie sich dieser durch die Untersuchung habe ermitteln lassen, so wie Schadloshaltung für die durch die nothwendig gewordene Bestellung einer Interimsdirektion dem

Fiscus erwachsenen Kosten, deren Quantitativ zwar noch nicht mit Bestimmtheit bezeichnet werden könne;

b. von Joseph Keller, Waibel, 8 Fr. Schadenersatz;

c. von Frau Dr. Lavater 20 Fr. 4 Bz. Schadenersatz und 1 Fr. Prozeß-Entschädigung;

d. von Hrn. Fügli und Reif 154 fl. 5 ß., oder 246 Fr. 4 Bz. Schadenersatz;

e. von Jakob Haller, alt Kirchenpfleger in Albisrieden 44 Fr. 8 Bz. Schadenersatz;

f. von Joh. Strickler auf dem Esel bei Richterschweil 17 Fr. Schadenersatz;

g. von Joh. Grob von Affoltern Namens der Familie des Rudolf Weiß, Fabrikant von Mettmenstetten, zirka 300 Fr. Schadenersatz;

h. von Kaspar Hug Ersatz des ihm verursachten Schadens;

i. von Joh. Widmer;

k. Herrn Kaspar Boßhard, und

l. Joh. Müller:

ebenso, so wie eine angemessene Entschädigung für Umtriebe.

Herr Fürsprech Dr. Schauberg, im Namen des Inquisiten Hottinger, stelle folgende Anträge:

a. Mit Bezug auf den Tod des Wolfer auf Freisprechung, eventuell auf Instanzentlassung wegen fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht, ferner eventuell auf Instanzentlassung wegen fahrlässiger Tödtung.

b. Mit Bezug auf die angebliche Vergiftung der Margaretha Ochs auf Freisprechung und Versetzung des Ringger in Anklagezustand wegen gerichtlicher Verläumdung, so wie auf Tragung der diesfalls ergangenen Kosten durch den Fiscus.

c. Mit Bezug auf Anstiftung zu falschem Zeugniß auf Freisprechung.

d. Mit Bezug auf Betrug und Unterschlagung bestreite er die Beweiskraft der in der Untersuchung erscheinenden Indizien für den objektiven Thatbestand, namentlich aber auch die Grundlagen für den von der Staatsanwaltschaft angenommenen Betrag.

Sodann behaupte er, daß jedenfalls nicht vorliege, daß Hott. von den Betrügereien resp. Unterschlagungen seiner Ehefrau gewußt, oder daran Theil genommen habe, und daß einzelne Unregelmäßigkeiten in den Büchern durch Irrthum sich erklären lassen; mit Bezug auf die Sparkassa aber ein Vergehen überall nicht anzunehmen sei.

Eventuell stelle er dann folgende Schlußanträge:

aa. daß alle Forderungen der Privaten auf den Zivilweg verwiesen;

bb. daß bei der dem Staate zu sprechenden Entschädigung die Dienstleistungen der Familie Hottinger und das eigene Verschulden der Staatsbehörden berücksichtigt werden; und

cc. daß bei der Strafe, welche nur in Zuchthaus bestehen werde, der lange unverschuldete Untersuchungsverhaft in Abrechnung gebracht und erklärt werde, daß sie in einer fremden Strafanstalt zu erstehen sei.

Herr Fürsprech Escher, im Namen der Ehefrau Hottinger, trage vorerst darauf an, daß die mit den Eheleuten Hott. geführte Untersuchung wegen mehrfacher, die Substantialia des Verfahrens in subjektiver, formeller und materieller Hinsicht betreffender Mängel aufgehoben, jedoch den Eheleuten Hott. wegen ihrer jeden-

falls fehlerhaften Handlungsweise die Kosten der Prozedur aufgelegt und der Zivilpunkt auf den Zivilweg verwiesen werde.

Eventuell, daß die Untersuchung einem ständigen Verhörrichter übertragen, und nur auf diejenigen Punkte gerichtet werde, wofür genügende Anzeigen in den Akten liegen.

Ferner eventuell, daß das Urtheil, so weit es die Ehefrau Hott. betreffe, lediglich auf diejenigen Geständnisse, die sie mit gehörigem Bewußtsein und bestimmt abgelegt, und nicht späterhin aus wahrscheinlichen Gründen revozirt habe, gegründet, und daß sodann die Vergehen einzeln, uud nicht als fortgesetztes Verbrechen aufgefaßt und unterschieden werden, was ihr zuzurechnen sei gegenüber dem Staate, gegenüber dritten Personen und gegenüber ihrem Ehemann, demnach aber mit Bezug auf einen Theil der Vergehen Verjährung, mit Bezug auf einen andern Theil Straflosigkeit im Sinne von §. 220 des Strafgesetzbuches eintrete. Endlich schließe er sich mit Bezug auf den Ort der zu erstehenden Strafe und mit Bezug auf den Zivilpunkt an den Antrag des Hrn. Dr. Schauberg an.

Inquisit Weiß behaupte, daß er nichts anderes gethan, als was ihm von Hott. aufgetragen worden, und daß er sich übrigens keines Unrechts bewußt sei.

Inquisit Isler bitte um milde Beurtheilung.

Inquisit Steiner beziehe sich auf seine Angaben vor Verhöramt.

Herr Fürsprech Dr. Schauberg im Namen der Verena Goßweiler trage auf Freisprechung derselben, eventuell auf Anrechnung ihres 32tägigen Untersuchungsverhaftes an.

Inquisit Müller hoffe mit weiterer Strafe verschont zu werden.

In Erwägung:

1. Daß das von den beiden Vertheidigern der Eheleute Hott. gestellte Begehren um Nichtigkeitserklärung der ganzen gegen diese Inquisiten geführten Prozedur wesentlich darauf gestützt wird, daß einerseits das Verfahren von einem Inquirenten ausgegangen sei, der nicht auf dem durch §. 68 der Verfassung vorgezeichneten Wege gewählt, somit nicht kompetent gewesen, andererseits derselbe seine Vollmacht dadurch überschritten habe, daß er die Untersuchung nicht bloß auf Ermittelung der Ursache des erfolgten Todes des Sträflings Wolfer, und, wenn solche auf einem Verbrechen beruhen sollte, auf Erforschung des Thäters gerichtet, sondern noch auf viele andere davon ganz unabhängige Punkte erstreckt habe;

2. Daß aber keine dieser Beschwerden als begründet erscheint, da:

a. die Bestellung eines außerordentlichen Verhörrichters für die vorliegende Untersuchung durch gesetzlichen Ausstand des ordentlichen Verhöramtes nothwendig geworden, gleich wie auch für die Staatsanwaltschaft aus dem nämlichen Grunde eine Substitution verfügt werden mußte; beide Verfügungen von den betreffenden obersten Aufsichtsbehörden getroffen und als auf provisorische Verhältnisse gerichtet, unzweifelhaft in deren Kompetenz gelegen sind;

b. von einer Ueberschreitung der betreffenden Vollmacht darum nicht mit Grund gesprochen werden kann, weil nach §§. 13 und 29 des Gesetzes über die Strafrechtspflege alle Verbrechen und Vergehen von

Staats wegen untersucht und bestraft, und falls dergleichen bei einer anderweitigen gerichtlichen Verhandlung entdeckt werden, sogleich von dem kompetenten Gerichte an Hand genommen werden müssen, was durch Beschluß des Kriminalgerichts vom 5. Nov. 1844 wirklich geschehen ist.

3. Daß nun bei dem großen Zusammenflusse der hier zur Sprache kommenden Rechtsverletzungen die nähere Erörterung derselben am passendsten nach derjenigen Eintheilung statt findet, welche unserm Strafgesetzbuche zum Grunde liegt.

A. Verbrechen gegen das Leben Anderer.

4. Daß, was zunächst die Ursache des erfolgten Todes des Salomon Wolfer betrifft, dieselbe nach dem sehr ausführlichen, klaren und gründlich motivirten Gutachten des Gesundheitsrathes mit Gewißheit in der von Wolfer erlittenen Behandlung liegt, bei welcher folgende erwiesene Thatsachen: als Schmälerung und endliche gänzliche Entziehung der Nahrung, Zwang der Anschließung, anhaltende Kälte, und durch alles dieses erzeugte psychische Aufregung zusammengewirkt haben.

5. Daß, wenn auch diesem Gutachten nicht ein Befundschein eines gerichtlichen Arztes zum Grunde liegt, derselbe dennoch volle Beweiskraft hat, da:

a. die Sektion von drei dazu ganz geeigneten Aerzten, unter denen einer als Lehrer der Anatomie zu solchen Verrichtungen vorzugsweise befähigt ist, nach dem durch die Pflichtordnung für die Bezirksärzte (4. August 1835) aufgestellten Regeln vorgenommen worden;

b. dieser Befundschein selbst ebenfalls nach diesen Vorschriften abgefaßt ist;

c. gegen die Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit dieser Aerzte sich mit Grund nichts einwenden läßt, da solche zur Zeit der Sektion noch von ferne nicht an eine strafrechtliche Untersuchung gegen Hott. dachten, und auch später keine Denunziation erhoben hatten;

d. ihre abweichenden Ansichten über die Todesursachen darum ohne Bedeutnng sind, weil einerseits ihnen die wahre Sachlage damals noch nicht bekannt war, andererseits der Gesundheitsrath als oberste Sanitätsbehörde an solche Gutachten nicht gebunden ist;

e. das Gutachten des Gesundheitsrathes nicht nur auf den Sektionsbericht, sondern wesentlich auch auf eine Menge erwiesener Thatsachen, betreffend die Behandlung des Wolfer, gebaut ist; — endlich

f. nichts darauf ankömmt, ob der Tod des Wolfer als unmittelbare Folge seiner Behandlung, oder aber erst der durch dieselbe in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursachen eingetreten sei;

6. Daß diese Behandlung in ihrem ganzen Umfange unzweifelhaft von dem Ehemanne Hott. ausgegangen ist, indem nach seinem Geständnisse er es gewesen, der die Anfesselung so wie den völligen Entzug der Suppe befohlen hatte, er bei seinen täglichen zweimaligen Besuchen, welche er nicht zu widersprechen wagt (Fasc. I. 227 q. 35), die nachtheiligen Wirkungen hiervon auf den Gesundheitszustand des Wolfer hat wahrnehmen müssen, dessen ungeachtet aber keine Aenderung hat eintreten lassen, somit er als Urheber der Tödtung des Wolfer erscheint.

7. Daß, wenn es sich frägt, welche Art des Verschuldens dieser Tödtung zum Grunde liege, nichts dafür

spricht, daß Hott. die Absicht zu tödten, oder auch nur zu verletzen gehabt habe, vielmehr nach dem ganzen Hergange der Sache mit Gewißheit anzunehmen ist, daß er jene scharfe Behandlung nur zur Strafe für das unbändige Betragen des Wolfer, und um dessen Trotz und Ungehorsam zu beugen, angeordnet habe.

8. Daß hingegen dem Inquisiten diesfalls eine strafbare Fahrlässigkeit, und zwar eine sehr grobe zur Last fällt (§. 162 des Strafgesetzbuchs), da er auch nur bei der geringsten Ueberlegung die Gefährlichkeit des von ihm angeordneten Verfahrens hätte einsehen müssen, und er um so mehr zu sorgfältigem Benehmen verpflichtet gewesen wäre, als er, wenn man auch die Warnungen des Weiß nicht als bewiesen annehmen will, doch jedenfalls bei seinen Gängen durch die Strafanstalt von dem während mehreren Tagen ertönten Rufen des Wolfer nach Wasser Kenntniß hat erhalten müssen.

9. Daß mit diesem Verbrechen dasjenige einer absichtlichen Verletzung der Amtspflicht concurrirt, da das fragliche Verfahren des Hott. mit §. 5 des Gesetzes, betreffend die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt, §. 26 und 27 der damals noch in Kraft gewesenen Ordnung für das Kantonal-Gefangenhaus und §. 24 Litt. b des Strafgesetzbuches in grellstem Widerspruche sich befindet, auch an der rechtswidrigen Absicht des Inquisiten sich darum nicht zweifeln läßt, weil nicht nur jeder Beamte und Bedienstete an der Strafanstalt wissen muß, daß ein solch unmenschliches Züchtigungsrecht keinem von ihnen und auch sonst Niemandem zustehe, sondern weil von Hott. überhaupt, wie zur Evidenz nachgewiesen ist, gegen die meisten Sträflinge mit einer nicht zu rechtfertigenden Strenge eingeschritten worden.

B. Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

10. Daß in letzter Beziehung namentlich aus den Aussagen beinahe aller jetzigen und früheren Aufseher, so wie einer Menge theils gegenwärtig noch in der Strafanstalt befindlicher, theils schon lange entlassener Sträflinge, endlich auch aus dem nach langem Läugnen abgelegten Geständniß des Hottinger sich mit Gewißheit ergiebt, daß Letzterer während einer Reihe von Jahren allen in scharfen Disziplinararrest Gesetzten, während der ganzen Dauer dieses Arrestes, der sehr häufig auf acht (Nr. 167. 440. 275. 442), in einzelnen Fällen bis auf 17 Tage ausgedehnt worden (258), alle und jede warme Speise, Vielen und zwar selbst zur Winterzeit zugleich noch die Bettstücke entzogen hatte, ohne die Aufsichtsbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welches Verfahren nicht nur der Erwägung 9 citirten Gesetzen und Verordnungen zuwider gewesen, sondern das auch nach dem Gutachten des Gesundheitsrathes in einzelnen Fällen nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der betreffenden Sträflinge hat ausüben können und zwar um so leichter, je länger, öfter und in je kürzern Zwischenräumen die betreffenden Personen diese Behandlung zu erfahren gehabt haben.

11. Daß wirklich mehrere Sträflinge (z. B. Kaspar Job Nr. 258, Maria Baltis Nr. 319, Heinrich Zollinger Nr. 340, Michael Boli Nr. 402, Johann Grob Nr. 408, Jakob Ritz Nr. 440, Heinrich Meier Nr. 500, und Müller Nr. 502) und noch Andere im Laufe dieser Untersuchung bestimmte Klagen wegen Störung oder Zerrüttung ihrer Gesundheit durch das bereits bezeichnete Verfahren erhoben haben, indessen der Thatbestand solcher Körperverletzungen, namentlich wegen Länge der

Zeit, nicht mehr hergestellt werden könnte, übrigens auch in diesen Handlungen des Inquisiten jedenfalls absichtliche Verletzung der Amtspflicht liegt (§. 258 des Strafgesetzbuchs).

12. Daß das nämliche Vergehen auch dadurch begründet wird:

a. daß Inquisit sehr häufig von sich aus bedeutende Disziplinarstrafen verfügte, ohne die Fälle der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterlegen;

b. daß er solche Disziplinarstrafen in dem seit Oktober 1842 eingeführten Verzeichnisse nicht in dem Umfange angegeben, wie sie wirklich Statt fanden.

13. Daß ferner hergestellt ist, daß Hottinger häufig die Vollziehung des durch die betreffenden Strafurtheile verhängten scharfen Arrestes unterließ, indessen diese Unterlassungen ihm darum nicht zum Vergehen angerechnet werden können, weil solche, wie dem Kriminalgerichte bekannt ist, wenigstens theilweise mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde Statt fanden.

14. Daß dagegen Hottinger nach seinem Geständnisse bei Berechnung der Strafzeit für diejenigen Sträflinge, welche kürzere oder längere Zeit wegen Krankheit im Spital zugebracht hatten, ungleich verfuhr, indem er den Einen diese Zeit als Strafe anrechnete, den Andern aber nicht, welches Verfahren sich nach seiner Behauptung nach dem Verhalten eines solchen Sträflings richtete (900), nun aber hierin, da weder Gesetze noch Verordnungen ein solches Verfahren rechtfertigen, nichts anderes als bloße Willkür liegt, somit dem Inquisiten Verletzung der Amtspflicht, wenigstens aus Fahrläßigkeit, zur Last fällt (§. 260 des Strafgesetzbuches).

15. Daß, was den Vorfall mit der Margaretha Ochs betrifft, nach dem Gutachten des Gesundheitsrathes aus

den objektiven Erscheinungen, wie sie von verschiedenen Zeugen näher angegeben wurden, weder mit Gewißheit noch auch nur mit Wahrscheinlichkeit auf ein Verbrechen geschlossen werden kann, somit die subjektiven Indizien ohne Bedeutung bleiben.

16. Daß aber daraus noch keineswegs folgt, daß Kaspar Ringger wissentlich unwahre Anschuldigungen erhoben, somit sich der gerichtlichen Verläumdung schuldig gemacht habe, zumal seine Angaben unterstützt werden:

a. durch das bis in die kleinsten Details gehende Geständniß des Weiß, das, wie er wohl einsehen mußte, ihm selbst leicht Nachtheil hätte bringen können;

b. durch die Angaben des gewesenen Arztes an der hiesigen Irrenanstalt (862) und mehrerer dortiger Bediensteten (864. 865. 879. 882.), von denen einige mit großer Ausführlichkeit ganz die nämlichen Umstände von der Ochs vernommen haben wollen, wie Ringger sie anführt; und

c. durch den Umstand, daß Frau Hottinger selbst nicht widerspricht, daß einmal von einem Pulver die Rede gewesen sei;

daher denn auch die Auferlegung der diesfalls ergangenen Kosten auf den Staat sich nicht rechtfertigt.

C. Verbrechen gegen das Eigenthum.

17. Daß bei sorgfältiger Prüfung und Untersuchung der von dem Inquisiten Hottinger über die Verwaltung der Strafanstalt von Anfang 1833 bis Oktober 1844 geführten Rechnungsbücher und der abgelegten Jahresrechnungen, so weit die Verifikation (namentlich wegen beinahe gänzlichen Mangels von Belegen) noch möglich

war, sich herausstellt, daß die dem Staate für das Hauswesen der Strafanstalt verrechneten Ausgaben in bedeutendem Maße höher angesetzt sind, als die wirklichen Ausgaben betragen haben.

18. Daß daher hier eine Reihe von Betrügereien und Unterschlagungen zur Sprache kommen, deren Thatbestand wesentlich durch folgende Beweismittel hergestellt werden soll:

a. durch die Geständnisse der Ehefrau Hottinger;

b. durch die Aussagen einer Menge theils jetzt noch in der Anstalt befindlicher, theils entlassener Sträflinge;

c. durch die Zeugnisse von gegenwärtigen und gewesenen Aufsehern und Bediensteten;

d. durch die von dem Cantonal-Verhöramt angestellten Rechnungen über den Bedarf an Lebensmitteln für die Strafanstalt und die dagegen von der Verwaltung in Rechnung gebrachten Ausgaben;

e. durch den Mangel eines sehr großen Theils von Belegen zu diesen Ausgaben;

f. durch das Inventar über die sämmtliche Fahrhabe der Anstalt, wonach weniger vorhanden ist, als nach den berechneten Ausgaben vorhanden sein sollte;

g. durch den Bestand des gegenwärtigen Vermögens der Eheleute Hottinger, nach welchem dieselben während der Verwaltung des Hottinger, ungeachtet die Ausgaben 3560 fl. 29 ß. mehr betrugen, als die rechtmäßigen Einnahmen, dennoch einen reellen Vorschlag von 8941 fl. 22 ß. oder 14,306 Fr. 48 Rp. gemacht haben, somit sie sich über den rechtmäßigen Erwerb einer Summe von 12,502 fl. 11 ß. oder 20,003 Fr. 60 Rp. nicht auszuweisen vermögen.

19. Daß nun zwar die Beweiskraft der Geständnisse der Ehefrau Hottinger von den beiden Vertheidigern aus formellen und materiellen Gründen bestritten worden, formell: weil die Geständnisse erzwungen, nicht bei voller Verstandesfreiheit abgelegt worden; materiell: weil sie den anfänglichen Angaben der Frau Hottinger, namentlich aber den beiden unmittelbar vor dem Selbstentleibungsversuch von ihr geschriebenen Briefen widersprechen.

20. Daß aber diese Einreden darum nicht Stich halten, weil weder Frau Hottinger behauptet, noch in den Akten sonst eine Spur sich dafür findet, daß ihre Geständnisse durch Zwang oder Drohungen erwirkt worden seien, sie dieselben wiederholt, namentlich aber gegen das Ende der Untersuchung, d. h. zu einer Zeit abgelegt hatte, wo ihre Geisteskräfte gänzlich, ihre Körperkräfte größtentheils wieder hergestellt waren, endlich jene zwei Briefe nichts anderes zu erkennen geben, als eine Bestätigung des von Frau Hottinger ihrem Ehemann gegebenen Versprechens, die Schuld auf sich allein zu laden, um ihn ihren Kindern zu erhalten, — ein Versprechen, dessen Unhaltbarkeit sie später dann selbst eingesehen hatte.

21. Daß, wenn auch die Zeugnisse der Angestellten wegen verschiedenartigen Interessen keine volle Beweiskraft haben, die Aussagen der Sträflinge aber, wenn sie allein stehen, kein Gewicht verdienen, dieselben doch immerhin ein Indizium bilden, wenn sie mit den Geständnissen der Ehefrau Hottinger oder andern belastenden Anzeigen übereinstimmen.

22. Das die Rechnungen des Cantons-Verhöramtes größtentheils auf die Geständnisse der Frau Hottinger und auf die über die Verwaltung geführten Bücher sich

stützen, somit allerdings bei Ermittelung des Betrages eine wesentliche Grundlage bilden.

23. Daß der Mangel an Belegen, um so größere Bedeutung hat, als zu einer Zeit, wo die Eingriffe in das Eigenthum des Staates noch geringer gewesen, mehr dergleichen Belege vorgelegen, zudem Frau Hottinger vor und während der Untersuchung allfällig noch vorhandene Belege theils wirklich vernichtet, theils zu vernichten gesucht hat.

24. Daß auch die beiden Inventarien über die Fahrhabe der Anstalt und über das Vermögen der Eheleute Hottinger darum von Einfluß sind, weil das erstere wenigstens annähernd zeigt, was gemäß den verrechneten Ausgaben an einzelnen Vorräthen der Anstalt vorhanden sein sollte, das letztere darüber nicht unwesentliche Auskunft giebt, wie nachtheilig es mit der Oekonomie der Inquisiten stehen müßte, wenn von ihnen nur auf redliche Weise verfahren worden wäre.

25. Daß nun zu den einzelnen Punkten übergehend, bei Berechnung des Betrages die von dem Cantonal-Verhöramt selbst ausgesprochene (Fasc. II. Nr. 559.) und durch die Akten völlig gerechtfertigte Ansicht fest gehalten werden muß, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, vor dem Jahr 1838 ein richtiges Quantitativ der durch die Eheleute Hottinger begangenen Veruntreuungen zu ermitteln, daher bei allem demjenigen, was vor 1838 geschehen sei, das richterliche Ermessen eintreten müsse.

a. Betrug durch Mehrverrechnung.

1. Butter.

26. Daß zunächst bei der Butter aus den Ansätzen der Rechnung in Vergleichung mit den Einträgen in

das Waagbuch und in die Bücher des Jakob Treichler resp. dessen Familie, welche seit 1835 fast ausschließlich die Butter in die Strafanstalt geliefert hatten, sich als zu viel verrechnet ergeben: 10282½ Pfd. oder 5439 Fr. 45 Rp.

27. Daß aber dieses Quantum und der daraus hervorgehende Betrag darum nicht ihrem vollen Umfange nach als wirklich zu viel verrechnet angesehen werden können, weil die Kontrolle durch die öffentliche Fettwaage nur bis zum 14. September 1836 von den Eheleuten Hottinger benutzt worden, und die Treichlerschen Bücher schon formell mangelhaft erscheinen, materiell aber darum keine volle Sicherheit gewähren, weil sie theils mit den Haushaltungsbüchern verschiedener Kunden des Treichler nicht übereinstimmen, theils über einen Zeitraum von vier Monaten gar keine Auskunft geben.

28. Daß jedoch immerhin mit rechtlicher Gewißheit die Summe von 4700 Franken als zu viel verrechnet angenommen werden kann, da das Geständniß der Ehefrau Hottinger, wenn auch nicht auf 5000 Fr., doch auf mehrere tausend Franken lautet, sie ferner angiebt, daß, als sie einmal ein Jahr lang den Betrag des zu viel Bezogenen zusammengelegt, dies 470 Fr. ausgemacht habe, sie sodann eingesteht, gleich in den ersten Jahren auf unredliche Weise verfahren zu sein und dieß nach den Büchern vom Jahr 1838 an immer in steigendem Verhältniß, stets über 600 Fr. und Einmal bis auf 1200 Fr. geschehen ist; sie durch das Zeugniß des Pfenninger und ihr theilweises Geständniß überwiesen ist, schon im Jahr 1835 eine falsche Quittung verfertigt zu haben, vom Jahr 1836 an, entgegen der früheren Uebung keine Belege mehr der Rechnung beigelegt worden; Frau Hottinger endlich noch geständig ist, noch

zur Zeit, als diese Untersuchung schon eingeleitet gewesen, 123 Fr. 12 Rp. wissentlich zu viel bezogen zu haben.

2. Fleisch.

29. Daß nach den zum Theil unter den Papieren des Hottinger vorgefundenen, zum Theil von Metzger Scheible eingesandten Fleischbüchlein, welche zwar nur einen Zeitraum von circa 3½ Jahren umfassen, jedoch nach dem Zugeben der Ehefrau Hottinger genau geführt sind, in Vergleichung mit den Ansätzen der Rechnung und der Viktualienbücher sich eine Mehrverrechnung von 829½ Pfd. oder 216 Fr. 77 Rp. herausstellt, welche Summe um so sicherer als Betrag des Verbrechens betrachtet werden kann, als sämmtliche, während einer Reihe von Jahren im Dienste der Strafanstalt gestandene Personen über Schmälerung der ihnen gebührenden Rationen sich beschwerten, und nach der ganzen Handlungsweise der Eheleute Hottinger, so wie nach der Erwägung 18 angeführten allgemeinen Indizien, keinem Zweifel unterliegt, daß sie auch bei diesem Artikel untreu verfahren seien.

3. Hafermehl.

30. Daß bei dem Hafermehl eine Mehrverrechnung von wenigstens 1000 Fr. als erwiesen anzunehmen ist, da schon nach den Büchern des Hauptlieferanten, nämlich des Müllers Bürgi, welche jedoch nur die Jahre 1840 bis Oktober 1844 umfassen, 65 Malter 7 Sester zu 1367 Fr. 59 Rp. weniger geliefert als verrechnet worden, Frau Hottinger höchstens 4 Malter zu 81 Fr. 24 Rp. während dieser Zeit von anderer Seite her bezogen hat, sie nach ihren eigenen Geständnissen dadurch

daß sie bei Verabreichung des Hafermehls an die Strafanstalt das alte Maß statt des neuen gebraucht, während doch letzteres den Rechnungen zum Grunde gelegt worden, circa 27 Malter oder 552 Fr. zu viel verrechnet hatte, sie ferner geständigermaßen jeder Hafermehlsuppe 2 Mäßli Mehl, welches weniger gekostet, statt des nämlichen Quantums Hafermehl beigefügt; endlich sie eingesteht, circa 5 Malter zu 101 Fr. 55 Rp. zu viel verrechnet zu haben.

4. Mehl.

31. Daß, da die für die Anschaffungen von Mehl in den Rechnungen gemachten Ansätze mit richtigen Quittungen belegt sind, eine Mehrverrechnung nur darin Statt finden konnte, daß auch hier nach dem Geständnisse der Frau Hottinger, das alte Maß gegeben, dagegen das neue verrechnet worden, wodurch seit dem Jahr 1838 ein Minderverbrauch von 46 Malter 6 Sester zu 881 Fr. 67 Rp. sich herausstellt; indessen, da die Inquisitin jede rechtswidrige Absicht dießfalls bestreitet, und theils durch die so eben erwähnte Vermischung des Hafermehls mit Mehl, theils durch Schweinung Vieles in Abzug gebracht werden muß, der Beweis für die Schuld nicht hergestellt erscheint, wohl aber dringender Verdacht übrig bleibt.

5. Erbsen, Bohnen, Gerste.

32. Daß dagegen bei den verrechneten Erbsen, Bohnen, Gerste eine Mehrverrechnung von wenigstens 1000 Fr. dadurch erwiesen wird:

a. daß nach dem Geständnisse der Frau Hottinger auch bei Verabreichung dieser drei Viktualien das alte Maß gebraucht, dagegen das neue berechnet wor-

den, was seit dem Jahr 1838 zusammen eine Differenz von 1108 Fr. 60 Rp. ausmacht;

b. daß Frau Hottinger zugiebt, wenigstens kleinere Quantitäten dieser Lebensmittel mehr verrechnet als angekauft zu haben;

c. daß die Suppe erwiesener Maßen während mehrern Jahren viel schlechter gewesen, als dieß nach den von Frau Hottinger angeblich abgelieferten Quantitäten hätte sein können;

d. durch die, Erwägung 18, angeführten allgemeinen Indizien.

6. Reis.

33. Daß auch mit Bezug auf das Reis eine Mehrverrechnung von wenigstens 6 Malter oder 300 Fr. sich herausstellt, und zwar wiederum durch Gebrauch des alten Maßes und Berechnung des neuen, welches Verfahren von 1838 bis Oktober 1844 eine Differenz von 10 Malter 9 Sester 9 Immi, oder 510 Fr. 26 Rp. ausmacht; eine Berechnung, die jedoch ihrem ganzen Umfange nach darum nicht als Betrag des Verbrechens angenommen werden darf, weil auch hier Schweinung und andere Zufälligkeiten zu berücksichtigen sind.

7. Kartoffeln.

34. Daß ebenso bei den Kartoffeln eine Mehrverrechnung von wenigstens 600 Fr. Statt gefunden hat, indem:

a. nach dem Zeugniß des gewesenen Sekretärs Zollinger, eine bedeutende Lieferung Kartoffeln um 6 ß. pr. Sester angekauft, dagegen um 8 ß. in Rechnung gebracht worden;

b. nach den Angaben der gewesenen Sträflinge Furrer,

Schmid, Isler und Strickler, ferner der jetzigen Sträflinge Sigrist, Trüb und Benz, in Verbindung mit dem Geständniß der Ehefrau Hottinger feststeht, daß bis zum Beginn der vorliegenden Untersuchung nie mehr als 8, höchstens 10 Sester jedesmal zum Sieden verabreicht worden, während in den Rechnungen nnd Viktualienbüchern vom Jahr 1840 bis 1844 stets mehr als 12 Sester verrechnet worden, was einen Minderverbrauch von wenigstens 170 Malter, zu 710 Fr. 16 Rp., nach dem Mittelpreis von 3 Fr. 60 Rp. pr. Malter ausmacht, wogegen dann allerdings circa 18 Malter zu 55 Fr. 8 Rp. als Schweinung abzuziehen sind;

c. Frau Hottinger auch in der Schlußconfrontation mit Hottinger eingesteht, es sei für die Kartoffeln zu viel verrechnet worden.

8. Zieger.

35. Daß, betreffend den Zieger, aus dem Geständnisse der Ehefrau Hottinger in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Sträflinge Furrer und Schmid sich ergiebt, daß früher nie mehr als 4 Pfd., später höchstens 5 bis 5½ Pfd. pr. Suppe verabreicht worden, während nach den Viktualienbüchern im Durchschnitt über 6 Pfd. gegeben worden wäre, somit eine Mehrverrechnung von wenigstens 230 Fr. sich herausstellt, welcher Betrag um so sicherer angenommen werden kann, als Frau Hottinger zugleich eingesteht, in den letzten Jahren mindestens 15 Pfd. auf dem Entr. vorgeschlagen zu haben.

9. Garn.

36. Daß mit Bezug auf das für Weißzeug und Kleider der Sträflinge zur Verarbeitung in der Strafanstalt

eingekaufte und dem Staate verrechnete Garn, der Beweis für eine Mehrverrechnung von mindestens 4000 Fr. hergestellt wird:

a. durch den Umstand, daß nach einer genauen Berechnung, welche sich theils auf die Angaben der Frau Hottinger selbst, nämlich darüber, wie viel Tuch und von welcher Breite zu jedem einzelnen Kleidungsstücke und jedem Stücke Weißzeug erforderlich sei, und wie sich das Quantum Garn zu dem gewobenen Tuche verhalte, theils auch eine Untersuchung dnrch zwei Sachverständige über diese Punkte stützt; in den Jahren 1837 bis 1844 für 4740 Fr. 65 Rp. mehr Garn verrechnet, als wirklich gebraucht worden (Fasc. III. et IV. Fact. m. n. o.); eine Berechnung, die, wenn sie auch nicht auf völlig sichern Grundlagen beruht, doch jedenfalls in so weit Berücksichtigung verdient, als sie durch andere Beweise unterstützt wird;

b. durch das detaillirte Geständniß der Frau Hottinger, das mit den verschiedenen über diesen Zweig der Verwaltung theils von Hottinger selbst, theils von den betreffenden Aufsehern geführten und von Hottinger, wenigstens so weit sie sich auf weibliche Arbeiten beziehen, als annähernd richtig anerkannten Büchern übereinstimmt, nach welchem Geständniß Frau Hottinger, aus dem von ihrem Ehemann geführten Journal ersehen, daß mehr Garn verrechnet als ihr zur Verarbeitung übergeben worden sei, weßhalb, um die Sache auszugleichen, man eine größere Anzahl Weißzeug als neugemacht eingetragen habe, als wirklich verfertigt worden sei, so wie, daß man mehr Abgang in Rechnung gebracht habe, als wirklich eingetreten sei;

c. dadurch, daß Frau Hottinger in dem Garnbuche von 1844 in den Monaten Februar und März zwei Posten, zusammen 322 Fr. 92 Rp. ausmachend, bezeichnet hat, welche nicht gekauft worden seien, mit dem Beifügen, daß auch in den Jahren 1840 bis 1843 noch Mehreres auf diese Weise unrichtig eingetragen sei, woraus wohl mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß in einem Zeitraum von circa 10 Jahren nicht bloß, wie sie zugiebt, circa 1000 Fr., sondern wohl das Vierfache zu viel verrechnet worden sei.

10. Wolldecken.

37. Daß für eine Mehrverrechnung bei dem Artikel der Wolldecken weder der Beweis, noch auch nur ein hoher Grad von Verdacht sich ergeben hat.

11. Holzschuhe.

38. Daß endlich mit Bezug auf die, für die Anstalt eingekauften Holzschuhe, durch die Angaben der Frau Hottinger, die Berichte der Bezirksämter Ueberlingen und Konstanz, so wie durch das Gutachten eines Experten erwiesen wird, daß eine den Rechnungen beigelegte Quittung im Betrage von 128 Fr. nicht von dem angeblichen Lieferanten der fraglichen Holzschuhe, sondern von einer seither verstorbenen Schwägerin des Hottinger ausgestellt worden, somit falsch sei, welcher Fälschung keine andere Absicht zum Grunde gelegen haben konnte, als dadurch eine durch den Inquisiten Hottinger geschehene Mehrverrechnung zu verdecken.

39. Daß, wenn auch bei einer so ausgedehnten Verwaltung, wie die in Frage liegende, einzelne, selbst bedeutendere Mißrechnungen aus Irrthum eintreten können,

doch eine solche Voraussetzung da nicht mehr gerechtfertigt ist, wo, wie es hier der Fall war, solche Unrichtigkeiten beinahe in allen Zweigen der Verwaltung und zwar meist nur zum Vortheil des Rechnungsgebers, dagegen so zu sagen nie zu seinem Nachtheil sich zeigen.

40. Daß vielmehr die rechtswidrige Absicht hierbei durch die Geständnisse der Frau Hottinger, die Größe des Betrages, die gleichartige Wiederholung während einer Reihe von Jahren und durch den wirklichen Bezug der zu viel verrechneten Summen außer Zweifel gesetzt ist, somit das Verbrechen des Betruges in dem Betrage von 12,174 Fr. 77 Rp. hergestellt erscheint.

41. Daß diese Betrügereien zwar zunächst von dem Inquisiten Hottinger ausgegangen sind, indem er selbst das Kassabuch und die Viktualienbücher geführt, wöchentlich Kassarechnung gemacht, die Zahlungen aus der Verwaltungskasse geleistet und die Jahresrechnungen gestellt, er überdieß, nach den Behauptungen der Frau Hottinger sei wenigstens zu dem Einen und Andern wirklich angestiftet (572) und die vortheilhaften Wirkungen seines rechtswidrigen Verfahrens auf seine Privatökonomie unzweifelhaft gekannt hat, somit er als Urheber sich darstellt.

42. Daß aber auch die Ehefrau Hottinger durch eigenes Handeln eine Hauptursache der fraglichen Rechtsverletzungen war, da sie geständigermaßen bei Butter, Fleisch, Zieger regelmäßig, bei andern Viktualien, wie z. B. bei Hafermehl, Bohnen, Erbsen, Gerste meistentheils die Ankäufe besorgte, die Zahlungen aus dem von Hottinger empfangenen Gelde leistete; die den Einträgen in das Kassabuch zum Grunde liegenden Angaben meistens mündlich oder schriftlich machte, damit die Art und Weise der Mehrverrechnungen vornämlich bestimmte, bei Führung der Viktualienbücher wenigstens zu gewissen

Zeiten ihren Ehemann unterstützte, die Uebersetzung der Garneinkäufe durch unrichtige Buchführung über Anfertigung und Abgang von Weißzeug und Anderm zu verdecken suchte, über die Vorräthe willkürlich verfügte, bei den Ablieferungen der Lebensmittel in die Küche die Repartitionstabelle nicht beobachtete; endlich die gesammte Privatökonomie vornämlich leitete; die dießfälligen Einnahmen bezog und die Ausgaben verwandte, somit sie als Miturheberin betrachtet werden muß.

43. Daß zudem der Begriff des Komplottes auf die Eheleute Hottinger seine Anwendung findet (§. 51 des Strafgesetzbuches), indem zwar nicht für jede einzelne Rechtsverletzung eine besondere Verabredung zwischen ihnen Statt gefunden, wohl aber sie nach allen Umständen aus unmittelbarem Interesse sich darin vereinigt hatten, durch gemeinschaftlich vorzunehmende betrügliche Mehrverrechnungen sich auf Unkosten des Staates Vortheil zuzuwenden, und zu diesem Ende hin eine ganze Reihe von verbrecherischen Handlungen in unbestimmter Zahl vorzunehmen, d. h. einen fortgesetzten Betrug zu begehen.

44. Daß dieser Betrug gegenüber beiden Inquisiten als ein ausgezeichneter erscheint, weil er durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen und zudem mit Rücksicht auf die Quittungen für die Holzschuhe und ein gewisses Quantum Butter, durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter Privaturkunden verübt worden (§ 241 lit. b. u. i. des Strafgesetzbuches).

B. Unterschlagung von Viktualien ꝛc.

45. Daß ferner mit Bezug auf die meisten Viktualien, namentlich durch die Geständnisse der Frau Hottinger

hergestellt ist, daß von den für die Anstalt angekauften Vorräthen für den eigenen Bedarf der Hottingerschen Haushaltung, theils in Zürich, theils in Herisau verwendet worden sei und zwar:

a. Butter circa 587 Pfd. zu 311 Fr.

b. Brod für circa 400 Fr., indem Frau Hottinger gesteht, daß einer jeweiligen Dienstmagd als Zugabe zu ihrem Lohn wöchentlich für 12 — 14 Schillinge Zuchthausbrod zum Verkauf angewiesen worden, was im Ganzen circa 300 Fr. ausmacht; hinwiederum seit dem Jahr 1841 auch noch sonst ein Brodverkauf von circa 20 Brodten à 2 — 3 ß. pr. Brod wöchentlich Statt gefunden hat, von dessen Erlös Frau Hottinger, nach der Aussage des Schmid und Hartmann, wenigstens 100 Fr. bezogen hat.

c. Hafermehl, Mehl, Erbsen, Bohnen, Gerste, Reis für circa 90 Fr.

d. Kartoffeln in einem nicht genau zu ermittelnden, jedoch mindestens auf 70 Fr. ansteigenden Betrage und zwar gestützt auf die Berechnung, daß für eine Haushaltung von durchschnittlich 5 Personen jährlich 8 Sester Kartoffeln à 18 ß. pr. Sester verbraucht werden, was in 10 Jahren einen Betrag von 65 Fr. 66 Rp. ausmacht, und daß nach dem Geständnisse der Frau Hottinger 8 Sester zu 6 Fr. 56 Rp. nach Herisau gesandt worden.

e. Semmelmehl circa 2 Malter zu 37 Fr.

f. Salz, nach den eigenen Angaben der Frau Hottinger und den damit übereinstimmenden Zeugnissen der Dienstboten, gemäß einer darauf gestützten Rechnung, für circa 364 Fr.

g. Zieger und Oel nach den Geständnissen der Frau Hottinger, zusammen für circa 32 Fr.

b. Seife wenigstens 106 Pfd. zu 34 Fr., indem Frau Hottinger zugiebt, ein nicht näher zu ermittelndes Quantum nach Herisau gesandt zu haben, hinwiederum in ihrem eigenen Verschlusse 106 Pfd. gefunden worden, welche nach ihrem Zugeben der Anstalt gehören.

46. Daß auch eine Benutzung des Abganges von Speisen zur Mastung von Schweinen, die dem Inquisiten Hottinger angehört haben, durch die Aussage vieler in der Küche der Strafanstalt beschäftigt gewesener Sträflinge, mehrerer Aufseher und der Dienstmagd Verena Goßweiler, hergestellt ist, der Betrag hiervon sich zwar nicht genau ermitteln läßt, jedoch auf mindestens 80 Fr. anzunehmen ist, wenn man berücksichtigt, daß seit der Verwaltung der Interims-Direktion für Schweinetränke jährlich 48 Fr. erlöst worden, während Hottinger nur circa 32 hiefür in Einnahme gebracht und wenigstens 5 Jahre lang Schweine gehalten hat.

47. Daß sodann für eine theilweise Verwendung auch des übrigen Abganges, namentlich der Jauche, einiger Verdacht dadurch begründet wird, daß der Erlös aus dem Verkauf derselben seit der Entfernung des Hottinger circa 260 Fr. höher sich beläuft als früher, indeß nicht Grund genug vorhanden ist, dießfalls ein Vergehen auch nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, da Hottinger gegen Jauche sich Schaub zum Strohflechten liefern ließ, und letzteres nicht in Rechnung brachte.

C. Unterschlagung einzelner Geräthschaften.

48. Daß ferner mehrere dem Staate gehörende Gegenstände, nämlich:

2 Wagenräder ohne Beschläg	zirka	24	Fr.	
1 Glocke	„	6	„	
2 alte Schlösser	„	2	„	
1 sogenanntes Verirschloß .	„	10	„	
2 kupferne Schöpferli	„	1	„	2 Btz.
3 stürzene Schüsseln . . .	„	1	„	8 „
1 Küchenkasten	„	2	„	„ „
Garn, im Werth von	„	13	„	„ „
1 eiserne Kette	„	1	„	6 „
Strohmatten	„	1	„	4 „
Summa		63	Fr.	

nach dem Geständnisse der Frau Hottinger in das Landgut nach Herisau gesandt, zum Theil aber, um Entdeckung zu verhüten, beim Beginn dieses Prozesses wieder zurückgeholt worden sind, und daß auch mit Bezug auf noch andere Gegenstände, wie ein Hebeisen à 4 Fr., einem Kupferhafen 12 Fr. 8 Btz., zwar kein Beweis, aber hohe Wahrscheinlichkeit für ein gleiches Verfahren vorhanden ist.

D. Unterschlagung von Weißzeug, Garn 2c.

49. Daß auch eine Verwendung von den für die Anstalt gekauften Bettfedern in den eigenen Nutzen der Eheleute Hottinger und zwar von mindestens 128 Pfd. zu zirka 150 Fr. außer Zweifel gesetzt wird, theils durch das von Frau Hottinger als richtig anerkannte Resultat der Experten-Untersuchung, wonach von 308 Pfund neu angeschafften Bettfedern nur 94 Pfund in den Betten der Anstalt, dagegen 196 Pfd. in denjenigen der Eheleute Hottinger sich vorfanden, während sie höchstens 80 Pfd. dafür gekauft hatten, — theils durch das Geständniß der Frau Hottinger, daß Unordnungen

und Verwechslungen, freilich, wie sie behauptet, ohne ihr Vorwissen geschehen seien.

50. Daß Frau Hottinger ebenfalls eingesteht, von den der Anstalt angehörenden Vorräthen von Leinenzeug der Verena Goßweiler im Betrage von zirka 50 Fr. und der Aufseherin, Jgfr. Spinner, im Betrage von zirka 16 Fr. geschenkt zu haben.

51. Daß mit Bezug auf die in der Anstalt für dritte Personen betriebenen Webereien darüber kein Zweifel herrscht, daß sowohl von den zum Verweben abgegebenen Garnen, als von den gewobenen Zeugen, eine rechtswidrige Zueignung in den eigenen Nutzen der Eheleute Hottinger Statt gefunden habe, da:

a. unrichtige Ellenmaße sich vorgefunden, welche nach den übereinstimmenden Zeugnissen einer Menge von Aufsehern und mit Weben beschäftigt gewesener Sträflinge, auf Befehl der Frau Hottinger verfertigt und auch von ihr gebraucht worden;

b. Frau Hottinger eingesteht, daß von den in der Anstalt gewobenen, zu Tischtüchern und Servietten bestimmten Bildzeugen in der Regel das erste Stück, ein Tischtuch oder mehrere Servietten, als sogenannte Muster für Frau Hottinger abgeschnitten, indessen von ihr zuweilen eigenes Garn zum Eintragen in dieses Stück gegeben worden sei;

c. nach den Behauptungen einer großen Anzahl von Kunden, ferner nach den Zeugnissen von vielen Aufsehern und Sträflingen, so wie nach dem Zugeben der Frau Hottinger vielfache Vertauschungen und Verwechslungen mit den Garnen der Kunden, den Garnen der Anstalt und eigenen Garnen der Frau Hottinger Statt gefunden.

d. 81 Pfd. Garnresten im Betrage von 84 Fr. 12 Rp. bei Frau Hottinger entdeckt worden sind.

52. Daß aber eine auch nur annähernde Ermittelung des Quantitativs der auf solche Weise begangenen rechtswidrigen Aneignungen durchaus nicht mehr möglich ist, da außer für das so eben erwähnte Quantum Garn einzig noch in folgenden wenigen Fällen der Betrag sich bestimmen läßt:

a. für ein Tischtuch des Hrn. Boßhard auf dem Muggenbühl, nach den Angaben des Damnifikaten und den Zeugnissen des Steiner und Gysling zirka 4 Fr.;

sodann nach den Geständnissen der Frau Hottinger:

b. für einen Zettel zu einem Tischtuch von Igfr. Finsler, 3 Fr. 30 Rp.;

c. für ein Tischtuch an Schuster Zollinger, zirka 4 Fr.;

d. für 25 — 35 Schneller Wollengarn, dem Hrn. Fabrikanten Walder, zirka 20 Fr.;

e. für 30 Ellen Baumwollentuch und Garnresten dem Herrn Hürlimann Landis, für 9 Fr.;

f. für 5 — 6 Pfd. Garn von Hrn. Worz, 4 Fr.;

g. für 5 seid. Halstücher von Hrn. Fügli u. Reif, 12 Fr.

53. Daß diese sämmtlichen rechtswidrigen Aneignungen, deren Betrag nach vorstehenden Erwägungen auf wenigstens 1837 Fr. 42 Rp. mit Gewißheit ermittelt ist, und die Verfügung über die betreffenden Gegenstände gleich wie über Eigenthum, nach §. 221 des Strafgesetzbuches, sich als Unterschlagungen qualifiziren.

54. Daß Frau Hottinger hierbei schon durch ihr eigenes Handeln als Urheberin erscheint, da sie über die Vorräthe der Viktualien, Brennmaterialien, des Tuches, der Bettfedern der Anstalt verfügte, die Verwendung für die eigene Haushaltung anordnete, die Sendungen nach Herisau bestimmte und den Verkehr mit den

Kunden der Weberei, einige Wenige ausgenommen, leitete.

55. Daß aber diese Unterschlagungen keineswegs, wie der Vertheidiger der Ehefrau Hottinger behauptete, gegen ihren Ehemann verübt worden, somit ihr, weil letzterer nicht geklagt habe, die Bestimmungen des §. 220 des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sondern vielmehr, wie sofort wird gezeigt werden, beide Inquisiten Hottinger auch diese Rechtsverletzungen gemeinschaftlich gegen den Staat, theils gegen dritte Personen, begangen haben.

56. Daß nämlich der Ehemann Hottinger als Miturheber dieser Unterschlagungen und zwar durch Komplott, §. 51 des Strafgesetzbuches, zu betrachten ist, indem dafür, daß auch hier eine gegenseitige Verständigung zu Verübung einer unbestimmten Zahl solcher Rechtsverletzungen bestanden habe, außer den schon oben, Erwägung 43, angeführten Gründen noch folgende spezielle Indizien sprechen: Daß Hottinger theils aus den an ihn adressirten Briefen des Knechtes Güntert, theils aus eigener Wahrnehmung bei seinen jeweiligen Aufenthalten in Herisau, von den dahin geschehenen Sendungen Kenntniß erhalten haben mußte, hinwiederum ihm die Unordnungen in der Weberei durch die häufig an ihn gestellten Reklamationen und seine öfteren Besuche in den betreffenden Webersälen bekannt geworden, er aber dieses Verfahren nicht hinderte, endlich ihm die Verwendung des rechtswidrigen Gewinnes im Interesse seiner Haushaltung nicht unbekannt geblieben sein konnte.

57. Daß diese Unterschlagungen gegenüber dem Ehemann Hottinger, wegen seiner damaligen Stellung zu den Damnifikaten, nach §. 223 des Strafgesetzbuches, als solche des ersten Grades, gegenüber der Ehefrau

Hottinger aber nur als solche zweiten Grades sich darstellen, da sie keine Amtspflicht auf sich hatte und überhaupt in keinem Dienstverhältniß, weder zu der Strafanstalt, noch denjenigen Personen, die darin arbeiten ließen, stand.

58. Daß ferner für die Eheleute Hottinger in den Werkstätten der Anstalt eine Anzahl von Gegenständen, zum Theil aus Material des Staates, zum Theil aus ihrem eigenen Material verfertigt worden ist, ohne daß für dieselben in den betreffenden Büchern irgend ein Preisansatz oder doch ein genügender Ansatz erschiene und zu Gunsten des Staates bezogen worden wäre, in welcher Hinsicht indeß, namentlich was das Material und die zu niedrige Taxation der Preise betrifft, eine auch nur annähernd vollständige Ermittlung als unmöglich erscheint, und nur bei den Fasc. III. Fact. 1 u. 3 speziell angeführten Gegenständen mit Gewißheit ein Gesammtbetrag von wenigstens 111 Fr. sich herausstellt.

59. Daß die rechtswidrige Absicht bei diesem Verfahren durch das Geständniß der Frau Hottinger, ferner durch ihre Bemühung beim Beginn der Untersuchung, einzelne der fraglichen Gegenstände zu vernichten, so wie durch die damals vorgenommenen Aenderungen in den Büchern hergestellt wird, somit auch in diesen Handlungen das Verbrechen des Betruges liegt, und zwar eines ausgezeichneten, da derselbe wiederum durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen verübt worden. (§. 239 und 241 lit. i. des Strafgesetzbuches.)

60. Daß bei diesem Betruge die beiden Inquisiten Hottinger als Urheber anzusehen sind, da der Ehemann die fraglichen Gegenstände theils bei seinen regelmäßigen Besuchen in den Werkstätten, theils in seinem

Hause und in seinem Landgute sehen mußte, deren Anfertigung daher, wenn er sie auch nicht selbst angeordnet, kannte, und dennoch in der unter seiner Aufsicht und in seinem Namen geführten Büchern nicht für die Eintragung sorgte, die Ehefrau Hottinger aber namentlich die Anfertigung der betreffenden Gegenstände anordnete, dessen ungeachtet aber unterließ, auf die sonst regelmäßig für diesen Verkehr bestehende Weise, durch ihre Anzeige die Eintragung in die Bücher zu bewirken und die Zahlung zu leisten.

61. Daß mit Bezug auf die Sparkassen verstorbener Sträflinge sich herausstellt, daß ein Gesammtbetrag von 392 Fr. 27 Rp., wozu noch 1 Fr. 80 Rp. Guthaben eines entwichenen Sträflings kommen, weder an die Erben aushingegeben, noch dem Staate in Einnahme gebracht ist, während die betreffenden Guthaben zwar in den Sparkassabüchern noch offen stehen, aber in den Trimesterrechnungen über die Sparkassen bis auf den Betrag von 9 Fr. 28 Rp. gänzlich weggelassen sind, was nach den Zeugnissen der gewesenen zwei Sekretäre Zollinger und Hirzel, so wie nach den Aussagen der beiden Sträflinge Boßhard und Ulrich auf ausdrücklichen Befehl des Hottinger geschehen ist.

62. Daß Hottinger freilich einen solchen Befehl läugnet, und die Auslassungen einem Versehen seines jeweiligen Schreibers beimessen will, diese Einreden jedoch darum keinen Glauben verdienen, weil einerseits nicht leicht anzunehmen ist, daß das nämliche Versehen verschiedenen Schreibern begegnet wäre, anderseits und hauptsächlich aber aus der Konfrontation zwischen Hott. und seiner Ehefrau sich ergibt, daß jener über die fraglichen Gelder anderweitig verfügt und die über die Ergänzung der Sparkasse erst am Tage der diesfalls von

einem Mitgliede des Regierungsrathes vorgenommenen Untersuchung statt gefunden habe.

63. Daß vielmehr Gewißheit dafür vorhanden ist, daß Hottinger in jedem einzelnen Falle gewärtigt, ob von Seite der Erben eine Reklamation an ihn gerichtet werde, und falls solches nicht geschehen, den betreffenden Betrag sich zugeeignet habe, in welcher Handlung, nach §. 221 uud 223 des Strafgesetzbuches, das Verbrechen der Unterschlagung ersten Grades in dem Betrage von 384 Fr. 79 Rp. vorliegt.

64. Daß Fr. Hott. nach ihrem Geständnisse, um die Unterschlagung der nach Herisau gesandten Gegenstände zu verdecken, auf den Prozeß hin ein unrichtiges Verzeichniß der Ausgaben für solche Gegenstände verfertigt und auch wirklich produzirt, ferner sie zum Behufe der betrüglichen Mehrverrechnungen von Garn beim Beginn der Untersuchung wissentlich unrichtige Einträge in die auf dem Büreau geführten Arbeitsbücher angeordnet hat, in welchen Handlungen nach §. 256 des Strafgesetzbuches das Vergehen des unbenannten Betruges liegt, wobei der Ehemann Hott., der nach den Angaben seiner Ehefrau die fragliche Schrift kannte, und bei den unrichtigen Einträgen in die Bücher, wie dies auch von Weidmann bezeugt wird, gegenwärtig war, ohne zur Verhinderung dieses Verfahrens etwas vorzunehmen, nach §. 54 des Strafgesetzbuches als Gehülfe erscheint.

65. Daß mit den sämmtlichen aufgezählten Rechtsverletzungen des Inquisiten Hott., soweit sie unter den Begriff des Betruges und der Unterschlagung fallen, zugleich das Verbrechen der vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht concurrirt, §. 258 des Strafgesetzbuches, indem er der durch sein Amt ihm auferlegten Verpflichtung getreuer Rechnungsführung und Verwaltung, bei-

nahe in allen Zweigen der Letztern, mit rechtswidriger Absicht zuwiderhandelte.

66. Daß dagegen die Untersuchung, betreffend einen behaupteten Kassamanco von 752 Fr. 38 Rp. bei Uebergabe der Kassen an Herrn Interimsdirektor Fäsi, ferner betreffend die Verrechnung von Krankenkost, den Bezug der Verhaftskosten der Inquisiten und das angebliche Zurückbehalten von Geldern und Effekten entlassener Sträflinge, in strafrechtlicher Hinsicht kein Resultat geliefert hat, indem die erhobenen Anschuldigungen theilweise als ungegründet sich herausgestellt, theilweise nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit haben dargethan werden können, sodann mehreres auf Irrthum bei Stellung der Rechnung beruht, wie z. B. ein Posten von 12 Fr. 40 Rp., welche der Sträfling Zinggeler dem Staate zu viel bezahlt hat, und daher wohl die Pflicht zum Schadenersatz, nicht aber ein Vergehen begründet; endlich die Rechnungsdifferenz, betreffend den angeblichen Kassamanco, als ein Gegenstand weiterer zivilrechtlicher Erörterung sich darstellt.

67. Daß dann noch die Eheleute Hott. durch die Angaben des Isler, Steiner, Weiß uud Näf, so wie durch das theilweise Geständniß der Fr. Hott. (Fasc. I. 694 q. 26, 27, 32) überwiesen sind, den Isler zu wissentlich falschem Zeugniß mit Bezug auf den Zustand des Wolfer, nach dessen Entfesselung, vermocht zu haben, somit ihnen Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten zur Last fällt, §. 255 des Strafgesetzbuches.

68. Daß endlich Fr. Hott. geständig ist, den Krämer Dietrich zur Ausstellung wissentlich unrichtiger Quittungen für Oel aufgefordert zu haben, ohne daß dieser den Betrug ausgeführt, oder auch nur seinen Beistand hiezu

versprochen, daher ihr diesfalls der entfernte Versuch eines unbenannten Betruges zur Last fällt; §. 43 Litt. b des Strafgesetzbuches.

69. Daß Isler eingesteht, in Folge der von Steiner und auch von Fr. Hott. selbst erhaltenen Anweisung, zu Gunsten des Inquisiten Hott. wissentlich falsches Zeugniß abgelegt zu haben, §. 255 des Strafgesetzbuches, und daß hinwiederum Steiner geständig ist, bei der Anstiftung des Isler zu falschem Zeugniß thätlich behülflich gewesen zu sein, somit er als Gehülfe dieses Vergehens erscheint, da seine rechtswidrige Absicht namentlich auch daraus hervorgeht, daß er zuerst bestritt, von den Eheleuten Hott. hierauf bezügliche Aufträge erhalten zu haben (I. 679 q. 5).

70. Daß die Verena Goßweiler sich des Diebstahls im Betrage von zirka 12 Fr. dadurch schuldig gemacht hat, daß sie geständigermaßen der Anstalt gehörendes Brod im angegebenen Betrage zu ihrem eigenen Nutzen verkauft hat; dieser Diebstahl aber, da sie in keinem die Auszeichnung desselben begründenden Verhältniß zu der Anstalt gestanden, nur als ein einfacher zu betrachten ist.

71. Daß sie zwar ferner geständig ist, Tuch im Betrage von zirka 8 Fr., welches Fr. Hott. verbrennen wollte, der Zerstörung entrissen und sich dann zugeeignet zu haben, diese Handlung aber ihr darum nicht zum Verbrechen anzurechnen ist, weil das völlige Aufgeben des Besitzes von Seite der Fr. Hott. in der Goßweiler allerdings den Glauben erwecken konnte, daß sie durch die Aneignung der fraglichen Gegenstände keine Rechtsverletzung begehe.

72. Daß der Sträfling Konrad Müller geständig ist, einen Sack mit Tuch, das der Fr. Hott. gehört, im

Werthe von 19 Fr. 45 Rp., welches der seither verstorbene Sträfling Sigrist sich rechtswidrig zugeeignet hatte, in ein anderes Versteck gebracht zu haben, um die Entdeckung zu verhindern, in welcher Handlung nach §. 223 und 57 des Strafgesetzbuches die Begünstigung einer Unterschlagung ersten Grades liegt.

73. Daß das Benehmen des Inquisiten Weiß bei der Behandlung des Sträflings Wolfer ihm darum nicht zum Vergehen angerechnet werden kann, weil er nichts anderes gethan hatte, als was ihm der Direktor befohlen, die Vollziehung dieser Befehle aber in seiner Dienstpflicht gelegen, und es Sache des Direktors gewesen wäre, die möglichen gefährlichen Folgen hievon zu berücksichtigen.

74. Daß ebenso wenig die wissentlich unwahren Angaben, die er anfänglich zu Gunsten des Inquisiten Hott. gemacht hatte, unter den Begriff des falschen Zeugnisses fallen können, da er sich selbst gleich von Anfang an als Mitangeschuldigten mit Bezug auf die Tödtung des Wolfer betrachten mußte, wohl aber er durch seine vielfachen Lügen den ausgestandenen Untersuchungsverhaft verschuldet hat.

75. Daß nach vorstehenden Erwägungen Inquisit Hott. folgender Verbrechen überwiesen erscheint:

a. der Tödtung durch Fahrlässigkeit;

b. des ausgezeichneten Betruges in einem nicht genau ausgemittelten, jedenfalls auf wenigstens 12,285 Fr. 77 Rp. ansteigendem Betrage;

c. der Unterschlagung ersten Grades in einem nicht genau ausgemittelten, jedenfalls auf wenigstens 2222 Fr. 21 Rp. ansteigendem Betrage;

d. der Gehülfenschaft bei unbenanntem Betruge;

e. der Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten;
f. vielfacher, vorsätzlicher Verletzungen der Amtspflicht;
g. einer Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit;

und daß nun bei der Bestimmung der Strafe nach §. 74 des Strafgesetzbuches, die für das schwerste dieser Verbrechen, somit die für den ausgezeichneten Betrug festgesetzte Strafe, §. 242 Litt. a des Strafgesetzbuches, zum Grunde zu legen, die übrigen Verbrechen aber als Schärfungsgründe zu berücksichtigen sind.

76. Daß als weitere Schärfungsgründe in Betracht fallen:

a. der sehr bedeutende Schaden, der durch die Verbrechen des Inquisiten bewirkt worden; §. 70 Litt. a.
b. der Umstand, daß es äußerst schwierig war, sich gegen dieselben zu schützen; §. 70 Litt. c.
c. die große Beharrlichkeit bei Vorbereitung und Vollbringung der einzelnen Verbrechen; §. 71 b.
d. die Erschwerung der Untersuchung durch Lügen; §. 71 e.

endlich und hauptsächlich,

e. die zahlreichen und wichtigen Beweggründe, die Inquisit für die Beobachtung des Gesetzes gehabt hätte, und die mannichfachen und ernsten Pflichten, die durch ihn verletzt worden, da durch ein solch verwerfliches Treiben von Seite des ersten Beamten einer Strafanstalt nicht nur die Erreichung des wesentlichsten Zweckes der Besserung unmöglich gemacht, sondern zugleich das ganze sittliche Verderben mancher Sträflinge bewirkt wird; §. 71 Litt. a.

77. Daß die Ehefrau Hott. sich folgender Verbrechen schuldig gemacht hat:

a. des ausgezeichneten Betruges in einem nicht genau ausgemittelten, jedenfalls auf 12,285 Fr. 77 Rp. ansteigendem Betrage;

b. der Unterschlagung zweiten Grades in einem nicht genau ausgemittelten, jedenfalls auf 1837 Fr. 42 Rp. ansteigendem Betrage;

c. des unbenannten Betruges;

d. des entfernten Versuches eines solchen;

e. der Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten,

und daß nun bei Bestimmung der Strafe auch hier, gemäß §. 74 des Strafgesetzbuches, diejenige des ausgezeichneten Betruges als des schwersten dieser Verbrechen, somit §. 242 Litt. a des Strafgesetzbuches zum Grunde zu legen ist, die übrigen Verbrechen aber, so wie die §. 70 und §. 71 Litt. a und b angeführten Umstände als Schärfungsgründe in Betracht fallen; — dagegen ihre Geständnisse, wenn sie schon nicht gleich im Anfange der Untersuchung abgelegt worden und nicht vollständig sind, doch darum einigermaßen mildernd einwirken müssen, weil durch dieselben die Untersuchung jedenfalls wesentlich gefördert worden;

78. Daß Rud. Isler nach §. 255 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, und sein bisheriger untadelhafter Lebenswandel als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist; §. 72 c.

79. Daß auf Kasp. Steiner ebenfalls §. 255 in Verbindung mit §. 56 des Strafgesetzbuches seine Anwendung findet, und auch bei ihm der so eben angeführte Milderungsgrund eintritt;

80. Daß Verena Goßweiler uach §. 215 Litt. c des

Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist, dabei indessen wesentlich mildernd eintritt:

a. daß sie durch Verführung und Abhängigkeit von der Ehefrau Hott. zu dem fraglichen Vergehen verleitet worden; §. 72 Litt. b.

b. ihr bisheriger untadelhafter Lebenswandel; §. 72 Litt. c.

81. Daß endlich für Konrad Müller §. 213 c. in Verbindung mit §. 59 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, und daß eine Strafe am passendsten in Verschärfung eines Theils der durch früheres Urtheil über Müller verhängten, noch nicht erstandenen Kettenstrafe besteht.

82. Daß, wenn dann noch von den beiden Vertheidigern der Eheleute Hott. das Begehren um Verweisung dieser Inquisiten in eine andere Strafanstalt als in die hiesige, aus dem Grunde gestellt worden, weil nach den vorliegenden Verhältnissen die Erstehung der Strafe an letzterem Orte für sie ein weit größeres Uebel enthielte, als in der Absicht des Richters läge, diesem Antrage darum keine Folge gegeben werden kann, weil einerseits eine solche Ausnahme durch unser Gesetz nicht vorgesehen ist, andererseits die von den Vertheidigern angeführten Nachtheile dadurch ausgewichen werden können, daß gemäß der in §. 10 und 14 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmung, wonach aus besonderen Gründen eine abgesonderte Einsperrung zulässig erscheint, verfahren wird.

83. Daß die von den verschiedenen Damnificaten gestellten Schadenersatzforderungen je in dem Betrage begründet erscheinen, als der Beweis für die Schuld der Inquisiten hergestellt erscheint.

Einmüthig gefunden:

Seien

I. Salomon Jakob Hottinger:

a. des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 12,285 Fr. 77 Rp.;

b. der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 2222 Fr. 21 Rp.;

c. der Tödtung durch Fahrlässigkeit;

d. der Gehülfenschaft bei unbenanntem Betruge;

e. der vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht;

f. der Anstiftung zu falschem Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten

schuldig;

g. des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 881 Fr. 67 Rp.;

h. der Gehülfenschaft bei Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 16 Fr. 80 Rp.

verdächtig;

i. weiterer Vergehen nicht schuldig.

II. Die Ehefrau Hottinger:

a. des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 12,285 Fr. 77 Rp.;

b. der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 1837 Fr. 42 Rp.;

c. des unbenannten Betruges;

d. des entfernten Versuches eines solchen;

e. der Anstiftung zu falschem Zeugnisse

schuldig;

f. des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 881 Fr. 67 Rp.;

g. der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 16 Fr. 80 Rp.

verdächtig;

h. weiterer Vergehen nicht schuldig.

III. Rudolf Isler des falschen Zeugnisses zu Gunsten eines Angeschuldigten, schuldig;

IV. Kaspar Steiner der Gehülfenschaft bei diesem Vergehen schuldig;

V. Verena Goßweiler:

a. des einfachen Diebstahls im Betrage von 12 Fr. schuldig;

b. eines weitern Vergehens nicht schuldig;

VI. Konrad Müller der Begünstigung einer Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 19 Fr. 45 Rp. schuldig;

VII. Jakob Weiß eines Vergehens nicht schuldig;

und hierauf

einmüthig erkennt:

1. Seien die Eheleute Hott. mit Bezug auf Qualifikation I i und II h freigesprochen: mit Bezug auf Qualifikation I g und h und II f und g von der Instanz entlassen.

2. Sei im Uebrigen Sal. Jak. Hott. zu 16 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, welche er in hiesiger Strafanstalt, jedoch in abgesonderter Zelle zu erstehen habe.

3. Sei dessen Ehefrau Maria Anna, geb. Geerer, zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, welche sie ebenfalls in der hiesigen Strafanstalt, jedoch in abgesonderter Zelle zu erstehen habe.

4. Sei Rud. Isler zu einer 1monatlichen Gefängnißstrafe und zu 24 Fr. Buße verurtheilt.

5. Sei Kaspar Steiner zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, welche jedoch als durch den ausgehaltenen, beinahe zweimonatlichen Untersuchungsverhaft erstanden zu betrachten sei, ferner zu 16 Fr. Buße verurtheilt.

6. Sei die Verena Goßweiler mit Bezug auf Qualifikation V b frei gesprochen.

7. Sei sie im Uebrigen zu einer 3wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, welche jedoch als durch den ausgehaltenen 32tägigen Untersuchungsverhaft erstanden zu betrachten sei.

8. Sei Konrad Müller verurtheilt, nach beschrittener Rechtskraft dieses Urtheils die ersten 10 Tage seiner noch nicht erstandenen Kettenstrafe mit Schärfung ersten Grades zu erstehen.

9. Sei Jakob Weiß freigesprochen.

10. Seien die Erwägung 48 bezeichneten Geräthschaften, ferner die 106 Pfd. Seife, und das Erwägung 51 Litt. d bezeichnete Garn der Strafanstalt aushin zu geben.

11. Haben die Eheleute Hott. zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft dem Staate 13,885 Fr. 77 Rp. Schadenersatz zu bezahlen, und seien sie zugleich verpflichtet, die durch die nothwendig gewordene Bestellung einer Interimsdirektion dem Fiskus erwachsenen Kosten, nachdem solche durch den Entscheid der kompetenten Behörde ermittelt sein werden, zu vergüten; vorbehältlich allfälliger Einreden gegen das Quantitativ.

12. Haben die Eheleute Hott. ebenfalls zu gleichen Theilen, und unter gegenseitiger solidarischer Haft noch folgende Damnificaten zu entschädigen:

a. den Hrn. Kasp. Boßhard mit 4 Fr. Schadenersatz und 8 Fr. Prozeß-Entschädigung;
b. Jungfer Finsler mit 3 Fr. 30 Rp. Schadenersatz;
c. den Schuster Zollinger mit 4 Fr. Schadenersatz;
d. den Fabrikanten Walder mit 20 Fr. Schadenersatz;
e. den Hrn. Hürlimann-Landis mit 9 Fr. Schadenersatz;
f. den Hrn. Worz mit 4 Fr. Schadenersatz;
g. den Hrn. Fügli und Reif mit 12 Fr. Schadenersatz;

13. Seien sowohl der Staat, als die so eben benannten Damnificaten mit allfälligen Mehrforderungen auf den Zivilweg verwiesen.

14. Seien ferner folgende Damnificaten mit ihren Forderungen auf den Zivilweg verwiesen:

Keller, Weibel,
Frau Dr. Lavater,
Joh. Widmer,
Joh. Müller und
Kaspar Hug.

16. Seien die dem außerordentlichen Inquirenten während der Untersuchung zugekommenen und von demselben zu den Akten abgegebenen vier Zehn-Thaler-Bankscheine zu Handen des Staates konfiscirt.

16. Habe jeder Inquisit die ihn betreffenden Verhaftskosten zu bezahlen.

17. Seien alle übrigen Kosten der Prozedur von den Eheleuten Hottinger gemeinschaftlich und unter gegenseitiger solidarischer Haft zu 5/6, und von Isler, Steiner,

Verena Goßweiler und Konrad Müller zusammen zu 1/6 zu bezahlen, und zwar unter subsidiärer Haft der Eheleute Hottinger auch für diesen 1/6.

18. Mittheilung an das Bezirksgericht Zürich unter Zustellung der Akten, Behufs Erledigung des dort anhängigen Injurienprozesses.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dürr, I.

Der Hriminalgrozeß in Sachen des Jakob Salomon Hottinger von Zürich; gewesenen Direktors der hiesigen Strafanstalt, dessen Ehefrau und Consorten
Bd.: 1

Zürich 1845 - 1847

Crim. 76 sc-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394178-2